

3. Sportbericht Berlin

1999 - 2005

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte
www.berlin.de/sen/sport

Inhalt

Inhalt	1
1 Aufgaben und Ziele des Sportberichts	3
2 Sport und Gesellschaft	3
2.1 Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports	3
2.2 Staat und Sport	5
3 Grundlagen der Sportpolitik in Berlin	6
3.1 Rechtliche Grundlagen der Sportförderung	6
3.2 Verwaltungszuständigkeiten	6
3.3 Mittel für die Sportförderung	8
4 Sportförderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport	8
4.1 Bereich Sport	8
4.1.1 Sportinfrastruktur	8
4.1.2 Förderung des Spitzensports	28
4.1.3 Förderung des Breiten- und Freizeitsports	32
4.1.4 Förderung von Zielgruppen und Sonderprogrammen	35
4.1.5 Förderung von Vereinen und Verbänden	38
4.1.6 Förderung und Organisation von Sportveranstaltungen und Fachtagungen	42
4.1.7 Förderung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Sport	49
4.2. Bereich Schule	51
4.3 Bereich Jugend	56
5 Sportförderung durch weitere Verwaltungen	61
5.1 Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei	61
5.2 Senatsverwaltung für Inneres	63
5.3 Senatsverwaltung für Justiz	64
5.4 Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur	65
5.5 Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	72
6 Organisation und Angebote des Berliner Sports	74
6.1 Der Landessportbund Berlin e.V. (LSB)	74
6.2 Weitere Öffentliche und gemeinnützige Sportanbieter	74
6.3 Sonstige Sportangebote	75

7	Perspektiven und Entwicklungsziele für den Sport in Berlin	77
7.1	Zielsetzungen der Berliner Sportförderung	78
7.2	Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Sport in Berlin	79
7.3	Sportstadt Berlin	82
7.4	Spitzensport	83
7.5	Breiten- und Freizeitsport	84
7.6	Schule und Sport	86
7.7	Sportentwicklung Berlins im europäischen Kontext/ internationale Sportkontakte	87

Anhang I - Landessportbund Berlin e.V. (LSB)

Anhang II - Bilanz der Fußball-WM 2006

Anhang III - Sportförderungsgesetz

Anhang IV - Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN

Anhang V - Bäder-Anstaltsgesetz

1 Aufgaben und Ziele des Sportberichts

Nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) hat der Senat dem Abgeordnetenhaus in vierjährigem Turnus einen Sportbericht vorzulegen, der Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung des Sports in Berlin beschreibt.

Dieser Turnus konnte nicht eingehalten werden. Der vorliegende dritte Sportbericht umfasst daher den Zeitraum von 1999-2005¹. Er dokumentiert sämtliche Maßnahmen, Aktivitäten und Leistungen, die von den mit Sport befassten Senatsverwaltungen erbracht wurden, insbesondere der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Darüber hinaus zeigt der Bericht Perspektiven und Entwicklungsziele für den Sport in Berlin auf. Die hier genannten Maßnahmen und Vorstellungen konkurrieren bei ihrer Finanzierung zum Teil mit anderen öffentlichen Aufgaben. Ihre Umsetzung und Verwirklichung war nach den finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen der Haushaltsgesetze und notwendigen Prioritätensetzungen zu entscheiden.

Der Landessportbund Berlin e.V. war an der Erstellung des Sportberichts beteiligt. Im Anhang I wurde dem LSB die Möglichkeit gegeben, seine Position zur Sportentwicklung sowie seine Organisation, Aufgaben und Perspektiven darzustellen².

2 Sport und Gesellschaft

2.1 Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports

Sport ist ein wesentlicher Bestandteil des Freizeitverhaltens der Bevölkerung unseres Landes. Rund 27 Millionen Menschen sind bundesweit in über 87.000 Sportvereinen aktiv, davon in Berlin rund 550.000 Menschen in ca. 2.000 Vereinen. Für weitere Millionen Deutsche, die organisatorisch ungebunden sind, sind Sport und sportliche Bewegung ebenfalls prägender Ausdruck ihrer Freizeit und ihrer Lebenseinstellung. Sie joggen, schwimmen, fahren Rad, besuchen Fitness-Studios, wandern, klettern und fahren Ski. Unvermindert finden auch jene Sportangebote regen Zulauf, die sich an bestimmte Zielgruppen richten. Sport für Senioren oder Sport für Menschen mit Behinderungen sind Beispiele dafür. Und trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen und einer älter werdenden Gesellschaft sieht es nicht so aus, als ob der Sport an Bedeutung verlieren wird.

Sport in seinen verschiedensten Ausprägungen wie Breiten- und Profisport steht ständig im Blickpunkt öffentlichen Interesses und ist mittlerweile gesellschaftlich und sozialpolitisch so bedeutend, dass seine Förderung als hochrangige öffentliche Aufgabe gilt. Sport ist zudem integraler Bestandteil des staatlichen Erziehungs- und Bildungswesens. Der Sport und die ihn tragenden Organisationen gehören zu den stabilisierenden und wertevermittelnden Institutionen, da sie für das freiheitliche Gemeinwesen Leistungen erbringen, die für den Staat unverzichtbar sind.

¹ Darüber hinaus liegt dem Sportbericht als Anhang II zur weiteren Information über die Vorbereitung und Durchführung der Fußball-WM 2006 in Berlin eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erstellte WM-Bilanz bei.

² Der Textbeitrag des LSB unterliegt ausschließlich der redaktionellen Verantwortung des LSB. Er wurde für den Sportbericht unkommentiert übernommen.

Die Leistungen des Sports sind vielfältiger Art: Er vereint und integriert Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen. Er ist insoweit Orientierungspunkt und Hilfsangebot zugleich und damit wertvoller Bestandteil des gesellschaftlichen Miteinanders.

Die Förderung und Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens, die Freude an der Bewegung, die Entwicklung körperlicher Fähigkeiten, das Streben nach Leistung - auch der Höchstleistung - das Erfahren persönlicher Leistungsfähigkeit, das Erlernen von Sieg und Niederlage im Wettkampf, das Erleben von Gemeinschaft und Geselligkeit sind weiterhin Beweggründe für Jung und Alt, um aus eigenem Antrieb Sport zu treiben.

Im Sportverein werden demokratische Verhaltensweisen eingeübt. Auch das macht ihn, den Verein, für die Stabilität des Staatswesens unverzichtbar. Zu den wichtigsten Leistungen des Vereinssports zählt die soziale Integration unterschiedlicher Gruppen und Schichten. So sind Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung, Arbeitslose und viele andere, deren Lebenssituation in der Gesellschaft schwierig ist, in den Vereinen als gleichberechtigte Mitglieder anerkannt. Begriffe wie Fairness und Toleranz sind im Sport keine Leerformeln. Tatsache ist auch, dass im Sport engagierte Jugendliche so gut wie kaum zu Gewalt neigen. Im Mittelpunkt des Sportgeschehens stehen Begegnung, Wettstreit und Leistung, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und sozialem Status.

Sport bietet auch die Möglichkeit zur Identifikation. Er ermöglicht lokale, aber auch nationale Repräsentation. Aus den Leistungen und dem Verhalten unserer Spitzensportler erwächst ein Stück Ansehen für Deutschland in der Welt. Erfolge im Spitzensport motivieren zu mehr Engagement im Freizeit- und Breitensport. Nationale, aber auch lokale Identität schafft zugleich Stabilität. Die Identifikation der Bürger mit dem eigenen Gemeinwesen stärkt darüber hinaus die Gesellschaft.

Neben Sportvereinen und -verbänden reagieren Betriebe, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Wohlfahrtsverbände etc. mit einer wachsenden Zahl und Vielfalt von Sportangeboten auf die gewandelten Sportbedürfnisse und -interessen der Bevölkerung.

Der Freizeitsport wurde frühzeitig auch von kommerziellen Sportanbietern entdeckt. Fitness-Studios, Tennis- und Squash-Anlagen, Segel- und Golfschulen sowie Abenteuer-sportangebote gewinnen immer größere Marktanteile.

Sport hat sich in Berlin zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Nach einer von der IHK im Jahre 2000 vorgestellten Studie erzielt die Sportwirtschaft in der Stadt jährliche Umsätze von rund 1 Mrd. Euro und Sportvereine rufen - ohne Berücksichtigung des Profisports - eine Nachfrage von 40 Mio. Euro hervor. Der Sportfachhandel mit rund 500 Verkaufsstellen schätzt sein Umsatzvolumen auf 300 Mio. Euro. Insgesamt beschäftigt der Sport in Berlin 15.000 Menschen. Das sind ebenso viele wie das Berliner Verlags- und Druckgewerbe.

Sport spielt auch im Standortmarketing eine immer größere Rolle, insbesondere im Zusammenhang mit den zahlreichen Sportgroßveranstaltungen, die den Ruf Berlins als internationale Sportmetropole nachhaltig prägen - einen Ruf, den die Stadt Berlin gemäß einer EMNID-Umfrage aus dem Jahr 2000 seit längerem inne hat.

2.2 Staat und Sport

Sport hat in Berlin als „förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens“ Verfassungsrang (Artikel 32 der Verfassung von Berlin). Sportpflege und -förderung sind als öffentliche Staatsaufgabe anerkannt, wobei Teile dieser öffentlichen Aufgabe durch Sportvereine und -verbände übernommen werden. Das Zusammenwirken von Staat und Sportorganisationen wird dabei durch die zentralen Prinzipien der Autonomie des Sports und der Subsidiarität bestimmt.

Vorrangiges Anliegen des Staates ist es, den Sport in seiner ganzen Vielfalt als Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und zu stärken. Die staatliche Hilfe setzt dort ein, wo der Sport die Mittel, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, aus eigener Kraft nicht aufbringen kann, ohne die Autonomie und Selbstverantwortung des Sports zu beeinträchtigen. Sport darf nicht in die Abhängigkeit des Staates geraten. In einigen Bereichen allerdings - wie bei der Dopingbekämpfung oder bei Hochleistungssport von Kindern und Jugendlichen - sind Eingriffskompetenzen des Staates erforderlich.

Andererseits darf die Lage öffentlicher Haushalte nicht zu einer Existenzgefährdung der Sportvereine und -verbände führen. Es muss sichergestellt werden, dass Sportförderung als Investition mit hoher Rendite für das Gemeinwohl und jeden einzelnen erhalten bleibt. Diese Zielsetzung setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und den anerkannten Organisationen des Sports voraus.

Der Sport ist auf die Förderung durch Bund, Länder und Kommunen angewiesen, will er seine stabilisierende und wertevermittelnde gesellschaftliche Funktion aufrechterhalten. Die angespannte Finanzlage des Berliner Haushalts machte es im Berichtszeitraum schwer, das hohe Niveau der Sportförderung zu sichern. Deshalb mussten alle Förderbereiche auf den Prüfstand, notwendige Kürzungen verschonten auch den Sport nicht.

Die Einsparungsnotwendigkeiten ließen in den Jahren 1999 bis 2005 dem Sport aber den notwendigen Raum, um seine wichtigen gesellschaftspolitischen Funktionen in Berlin erfüllen zu können. Sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport präsentierte sich Berlin als äußerst leistungsfähiges, agiles und lebenswertes Sportland. Über 160 Berliner Mannschaften in ersten und zweiten Bundesligen sind deutlicher Beweis für eine enorme Leistungsdichte. Am Olympiastützpunkt Berlin - dem größten in Deutschland - trainieren durchgängig rund 700 Bundeskaderathleten in - nunmehr - 17 olympischen Schwerpunktsportarten mit großem Erfolg. Berlin ist damit Spitze. Die Stadt ist Ausrichter zahlreicher bedeutender nationaler und internationaler Sportveranstaltungen, von denen auch die Berliner Wirtschaft kräftig profitiert. Zu den herausragenden Veranstaltungen der letzten Jahre gehörten u. a. die Traditionsveranstaltungen Berlin-Marathon, Internationales Stadionfest (ISTAF), Pokalendspiele des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), Grand Slam-Turniere im Beachvolleyball, FINA-Weltcup-Veranstaltungen im Schwimmen, Weltcups im Eisschnelllaufen und Berliner Sechstage-Rennen. Weitere herausragende Sportgroßveranstaltungen waren u. a. die Weltmeisterschaft im Bahnradsport, die Weltmeisterschaft der Formationen in den Standardtänzen, die Weltmeisterschaften im Volleyball der Frauen, die Europameisterschaften im Volleyball der Männer, das Internationale Deutsche Turnfest und die Weltmeisterschaften im Beachvolleyball.

Der Staat ist sich bewusst, dass öffentliche Gelder allein nicht ausreichen, um die

Qualität und Vielfalt des Sports zu sichern. Ohne die tagtägliche ehrenamtliche Arbeit der Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Vorstände wäre der Sport in seiner freiheitlich-demokratischen Form nicht denkbar.

3 Grundlagen der Sportpolitik in Berlin

3.1 Rechtliche Grundlagen der Sportförderung

Die Förderung des Sports durch die öffentliche Hand ist im Lande Berlin durch das Sportförderungsgesetz festgeschrieben. Es wird von der Maxime geleitet, jedem die Möglichkeit zu geben, „sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen“ (§ 1 Abs. 1).

Neben dem Sportförderungsgesetz regeln weitere Gesetze und Verwaltungsvorschriften u. a. die Sportanlagen-Nutzungsvorschriften, die jeweiligen Haushaltsgesetze, die Landeshaushaltsordnung, das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz, die Gesetze über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin sowie das Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe die Sportförderung im Lande Berlin.

Finanzielle Hilfen in Form von Zuwendungen erhalten die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen, die gemeinnützigen sportbezogenen Zielen und Aktivitäten verpflichtet sind. Für den Spitzen- und Breitensport sowie die Berliner Bürgerinnen und Bürger, die Sport ohne organisatorische Bindung betreiben wollen, halten das Land sowie die Bezirke zahlreiche Sportanlagen jeder Art, Freizeitsportgelegenheiten, Sportmöglichkeiten in freier Natur, Bäder etc. vor.

3.2 Verwaltungszuständigkeiten

Das Land Berlin, seine Bezirke sowie der Bund unterstützen den Sport in unterschiedlicher Weise.

Land Berlin

Die Zuständigkeit des Landes erstreckt sich auf alle Bereiche des Freizeit-, Breiten- und Spitzensportes. Da in Berlin Landes- und Kommunalebene zusammenfallen, werden hier ministerielle und kommunale Aufgaben von einer Verwaltungsebene, dem Senat von Berlin, wahrgenommen

Die Federführung in der Sportförderung liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Abteilung Sport. Zentrale Aufgaben der Sportabteilung sind

- Formulierung von Programm- und Zielvorgaben für die Sportförderung,
- Förderung des Sports durch Gewährung von Zuwendungen an die anerkannten Sportorganisationen für den Sportbetrieb bzw. für besondere Sportveranstaltungen,
- Förderung von Freizeitsportangeboten, insbesondere für Zielgruppen wie z. B. ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

- koordinierende Planung neuer Sportstätten (Sportanlagenentwicklungsplanung),
- Schaffen der Rahmenbedingungen für die Betreuung öffentlicher Sportanlagen einschließlich Verwaltung überregional bedeutsamer Sportanlagen.

Zu den Aufgaben des Schulbereichs gehören die Angelegenheiten des Schulsports einschließlich der Schulsport-Wettkampfprogramme.

In der Zuständigkeit der Jugendabteilung liegt die Förderung von Jugendsport-Programmen mit sozialintegrativer Zielsetzung.

Neben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sind zahlreiche andere Senatsverwaltungen mit Aufgaben befasst, die den Sport mittelbar oder unmittelbar berühren:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin/Senatskanzlei

- Schirmherrschaften, Empfänge, Ehrungen

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

- sportmedizinische Betreuung der Freizeit-, Breiten- und Leistungssportler

Senatsverwaltung für Inneres

- Förderung von Sportprojekten zur Gewaltprävention

Senatsverwaltung für Justiz

- Sport im Strafvollzug

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Sportmuseen
- Allgemeiner Hochschulsport

Bezirke

Die auf den Sport bezogene Zuständigkeit der Bezirksämter erstreckt sich hauptsächlich auf die Verwaltung und Vergabe der öffentlichen Sportanlagen (mit Ausnahme der zentral verwalteten Anlagen wie z. B. der Olympiapark Berlin, Jahn-Sportpark und das Sportforum Hohenschönhausen) sowie auf die Planung und den Bau von Sportanlagen in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen.

Die Bezirke betreiben bis auf wenige Ausnahmen alle öffentlichen Sportanlagen Berlins und gestalten damit einen großen Teil der Sportlandschaft Berlins. Sie sind erster Ansprechpartner der Bürger und Vereine und damit maßgeblich für die Atmosphäre an der Schnittstelle von gemeinnützigem Sport und kommunaler Verwaltung.

Bund

Auch der Bund unterstützt den Sport in Berlin. Seine Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Pflege der auswärtigen Sportbeziehungen, die gesamtstaatliche Repräsentation, den Spitzensport und den Behindertensport. In Berlin fördert er u. a. den Olympiastützpunkt, Bundesstützpunkte, Häuser der Athleten, Zuschüsse zur Standortsicherung sowie internationale Meisterschaften und das Programm „Integration durch Sport“ zur gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten.

3.3 Mittel für die Sportförderung

Für die Sportförderung stehen Haushaltsmittel des Landes Berlin zur Verfügung.

Zusätzlich fließen dem Sport Einnahmen aus Mitteln der Deutschen Klassenlotterie Berlin zu. Nach dem Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie (DKLB-Gesetz) hat die DKLB jährlich 20 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Lotteriegeschäft und ihren Bilanzgewinn an die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin abzuführen. Entsprechend der Satzung für die DKLB-Stiftung stehen 25 % der Zweckabgabe für sportliche Zwecke zur Verfügung: 15 % für den Landessportbund Berlin e.V. sowie 10 % für das Land Berlin.

Aus den Mitteln der DKLB-Stiftung finanziert der Landessportbund Berlin e.V. seine Personal- und Verwaltungskosten. Weitere Mittel werden über verschiedene Sportförderungsprogramme an Verbände und Vereine weitergegeben. Die dem Land Berlin zufließenden Mittel werden hauptsächlich als Zuwendungen für sportliche Zwecke dem Landessportbund Berlin e.V., den Sportfachverbänden und den Sportvereinen gegeben (Zinszuschüsse für Darlehen für Baumaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen und Beschaffungen, Betriebskosten der Landesleistungszentren, Zuschüsse und rückzahlbare Zuwendungen für Vereinsinvestitionen - Baumaßnahmen und Beschaffungen - sowie für Landes- bzw. Olympiastützpunkttrainer und für besondere Sportveranstaltungen).

Eine dritte Einnahmequelle für den Sport sind die Mittel, die die Spielbank Berlin jährlich für sportliche Zwecke zur Verfügung stellt, in erster Linie für Erstliga- bzw. Bundesligavereine. Berücksichtigt werden die Werbewirksamkeit der Sportart für Berlin, die Attraktivität der Sportart und die Leistungsstärke der betroffenen Vereine bzw. die erbrachten Leistungen der geförderten Mannschaften.

4 Sportförderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

4.1 Bereich Sport

4.1.1 Sportinfrastruktur

Die Sportausübung setzt für die Mehrzahl der Sportarten das Vorhandensein geeigneter Sportanlagen voraus. Bei den nicht anlagengebundenen Sportarten dagegen gilt es, für Flächen, Räume und Gewässer Nutzungsregeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Sportausübung ermöglichen.

Als Grundversorgung stellt das Land Berlin eine Vielzahl öffentlicher Sportanlagen (Kernsportanlagen) bereit. Träger dieser Anlagen sind in der Regel die Bezirke - in Ausnahmefällen die Senatssportverwaltung -, bei Bädern vorrangig die Berliner Bäder-Betriebe. In Einzelfällen mietet das Land Berlin privat betriebene Sportanlagen an und stellt diese wie öffentliche Sportanlagen zur Verfügung.

Ergänzend zur Grundversorgung werden von Sportvereinen eigene oder vom Land Berlin zu günstigen Konditionen gepachtete Sportanlagen bzw. Grundstücke genutzt.

Ein erheblicher Teil der sportlichen Aktivitäten findet auf Basis privater, vereinseige-

ner, gewerblicher oder sonstiger Sportangebote nicht auf öffentlichen Sportanlagen statt. Auch wenn die öffentliche Hand nur mittelbar oder gar nicht Einfluss auf die Entwicklung derartiger Sportangebote nehmen kann - die Bedeutung dieser zusätzlichen Säulen der Sportversorgung muss bewertet und prognostiziert werden, um bei der Bereitstellung der öffentlichen Angebote mit den knappen Mitteln verantwortungsbewusst umzugehen.

Bestand an Sportanlagen

Kernsportanlagen

Der Gesamtbestand an Kernsportanlagen (im wesentlichen Sporthallen, Sportplätze einschließlich Leichtathletikanlagen, Tennisanlagen sowie Bäder) für die Bevölkerung in Berlin stellt sich gegenwärtig wie folgt dar (Stand Dezember 2004):

- Kernsportstätten gibt es in Berlin an 1.284 Standorten. In dieser Zahl sind 819 Schulstandorte enthalten.
- Auf den Standorten befinden sich:
 - 1.144 Sporthallen
 - 127 Kleinsthallen und Sporträume
 - 184 Konditions- und Krafträume
 - 285 Jugend- und Mehrzweckräume
 - 48 Tennishallen
 - 332 Großspielfelder
 - 890 Kleinspielfelder und Gymnastikwiesen
 - 62 Hallenbäder
 - 39 Frei- und Sommerbäder
 - 255 Tennisfelder
 - 113 Leichtathletikanlagen mit Rundlaufbahnen

Sondersportanlagen

Neben den der Grundversorgung dienenden Kernsportanlagen gibt es ein großes Angebot an Sondersportanlagen. Die folgende Aufstellung weist die Anzahl von Standorten für die jeweiligen Sportarten aus:

- 283 Wassersport
(Segeln, Angeln, Rudern, Paddeln/Kanu, Motoryachtsport, Tauchen)
- 32 Reitsport
- 42 Schießsport
- 32 Kegelsport
- 5 Eissport
- ca. 50 sonstige Sportstandorte
(z. B. Velodrom, Golfplätze, Rollsportanlagen etc.)

Viele Sportanlagen weisen in baulicher, sicherheitstechnischer und sportfunktionaler Hinsicht Mängel auf, die zu beseitigen sind. Zudem ist die Ausstattung und Ausprägung vieler Sportanlagen nicht zeitgemäß. Eine der Hauptaufgaben der Sportstättenentwicklung ist deshalb die Sanierung von Sportanlagen bei gleichzeitiger Anpassung an den zukünftigen Bedarf.

Sportgelegenheiten

Berlin verfügt über eine Vielzahl von Parks, Grünanlagen und Wasserflächen, die hervorragende Voraussetzungen für vielfältige Sport- und Freizeitaktivitäten bieten und zum hohen Freizeitwert der Stadt beitragen. Darüber hinaus bietet das Berliner Umland weitere umfassende Möglichkeiten zu sportlicher Freizeitgestaltung. Die Berliner Bevölkerung kann der meist spontanen und selbstorganisierten Sportausübung sowohl im gesamten Stadtgebiet wie auch in der stadtnahen Umgebung nachgehen. Um die Sportausübung zu kanalisieren, sensible Umweltbereiche zu schonen und um Konflikte mit anderen Nutzungen zu vermeiden, werden im öffentlichen Raum, in Grünanlagen und an Gewässern besonders geeignete Flächen als Sportgelegenheiten angeboten, zum Teil auch speziell hergerichtet. Hierzu zählen unter anderem Ballspielwiesen, Badestellen, Kletterfelsen, Bouleplätze, Joggingpfade und nicht zuletzt Radfahrrouten.

Ausstattung im Bezirksvergleich

Die Ermittlung des Berliner Sportstättenbedarfs erfolgte in den vergangenen Jahren durch einen Abgleich der vorliegenden Bestandserhebung und -bewertung mit Versorgungs-Richtwerten¹. Diese Form der Bedarfsermittlung wurde zunächst auch für ganz Berlin nach der Wiedervereinigung zur gängigen Praxis. In den zurückliegenden Jahrzehnten, in denen vor allem der Infrastruktur- Flächenzuwachs gesteuert werden musste, haben die Richtwerte gute Dienste geleistet, für eine differenzierte Bedarfsberechnung und -prognose nach heutigen Ansprüchen sind sie jedoch untauglich.

Dennoch sind Vergleichsdaten auf der Basis der Richtwerte eine Möglichkeit, die Ausstattungsunterschiede mit Sportflächen in Teilräumen untereinander darzustellen:

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung mit Sportstätten in den Berliner Bezirken.

¹ Richtwerte 2,50 m² ungedeckte Nettosportfläche/Einwohner
 0,34 m² gedeckte Nettosportfläche/Einwohner
 0,10 m² Wasserfläche Freibäder/Einwohner
 0,01 m² Wasserfläche Hallenbäder/Einwohner

<i>Ausstattung der Berliner Bezirke mit Sportstätten¹</i>				
Bezirke	ungedeckte Sportanlagen	gedeckte Sportanlagen	Hallenbäder (Wasserfläche)	Frei- und Sommerbäder (Wasserfläche) ^{*1}
Mitte	□	□	●	□
Friedrichshain-Kreuzberg	○	□	□	○
Pankow	□	□	●	○
Charlottenburg-Wilmersdorf	●	□	●	○
Spandau	●	□	●	○
Steglitz-Zehlendorf	●	□	●	●
Tempelhof-Schöneberg	□	□	●	○
Neukölln	□	□	□	○
Treptow-Köpenick	●	●	●	●
Marzahn-Hellersdorf	□	●	●	○
Lichtenberg	□	●	●	□
Reinickendorf	□	□	□	●

Stand: 31.12.2004

*1 In die Berechnung der Versorgungsgrades von Frei- und Sommerbäder sind die Wasserflächen des Strandbades Wannsee ebenso eingegangen, wie die kleineren Planschbecken in Sommerbädern.

Legende: ○ = bis 40 %
 □ = bis 70 %
 ● = über 70 %

Bei einem Vergleich der Ausstattung² mit öffentlichen Sportanlagen in den 12 Berliner Bezirken, ergeben sich folgende Unterschiede:

- Die Ausstattung der Innenstadt mit ungedeckten Sportflächen ist deutlich schlechter als die der Randbezirke. Eine ausreichende Ausstattung mit diesem Sportanlagentyp kann in 11 von 12 Bezirken nicht ausgewiesen werden. Bei der Ausstattung mit gedeckten Sportflächen bestehen dagegen geringere Unterschiede. In allen Bezirken liegen die Vergleichswerte für gedeckten Sportanlagen unter 80 % des Richtwerts.
- Die Ausstattungskennziffern können keine Auskunft über die Qualität der Anlagen geben. Die teilweise beträchtlichen Unterschiede in Ausstattung und baulichem Zustand wirken sich auf die tatsächlich mögliche Nutzung der Anlagen aus.
- Disparitäten in der Ausstattung mit Sportanlagen werden bei einer exemplarischen Gegenüberstellung einzelner Bezirke deutlich. So stehen für den Bewohner von Friedrichshain-Kreuzberg nur 0,8 m² an Sportfreiflächen zur Verfügung, für den Bewohner von Köpenick 2,6 m².

¹ gemessen an den vorgenannten Richtwerten

² auf derselben Richtwert-Basis

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Einzugsbereich der bezirklichen Sportanlagen nicht durch die Bezirksgrenzen markiert wird. Insofern sind die Daten zur Versorgungssituation eher als grobe statistische Werte zu verstehen.

Insgesamt betrachtet liegt in Berlin die Versorgung mit ungedeckten Sportflächen bei 61,8 % des Sollwertes, die Versorgung mit gedeckten Sportflächen bei 61,9 % des Sollwertes.

Aktueller Stand der Sportstättenentwicklungsplanung für Berlin

Die Sportstättenentwicklungsplanung für Berlin ist in einer Umbruchsituation. Die ursprünglich auf Basis von Empfehlungen des Goldenen Plans entwickelte Methodik der Bedarfsermittlung basierend auf der Anwendung von sogenannten städtebaulichen Richtwerten für die Nettosportfläche pro Einwohner, wird sukzessive abgelöst durch eine differenziertere am Sportverhalten orientierte Bedarfsermittlung.

Darüber hinaus ist die erstmalig 1979 begonnene und 1989 für den Westteil der Stadt abgeschlossene Sportanlagenentwicklungsplanung nicht mehr fortschreibungsfähig, da sie zum einen auf dem veralteten Planungsansatz (einwohnerbezogener Richtwert) beruht und zum anderen den Ostteil der Stadt bzw. die grundlegend verschiedenen Ausgangsbedingungen für das Sportgeschehen in den beiden Stadt(teil)hälfen nicht berücksichtigt.

Mit einer Novellierung des Planwerkes wurde nicht unmittelbar nach der Wiedervereinigung begonnen, da nach einer bundesweit geführten Methodendiskussion das Bundesinstitut für Sportwissenschaften in Köln (BISp) federführend mit der Erarbeitung eines neuen Planungsansatzes beauftragt war. Eine neue, nicht mehr auf Einwohnerrichtwerte, sondern auf das Sportverhalten der Bevölkerung bezogene Planungsmethodik liegt seit Mitte des Jahres 2000 vor. Die Sportministerkonferenz der Länder hat mit Beschluss vom 2./3.12.1999 den Gemeinden dieses Planungsverfahren zur Anwendung empfohlen.

Die Darstellung des Sportverhaltens und die zu erwartenden Veränderungen (Prognose) als Kernstück des neuen Planungsansatzes ermöglichen eine sehr viel komplexere und umfassendere Sicht auf das Sportgeschehen, es erfordert im Gegenzug allerdings auch eine sehr viel umfangreichere Bereitstellung von Daten, die nur zum Teil in amtlichen Statistiken o.ä. vorliegen.

Mit der Neuaufstellung der Sportstättenentwicklungsplanung werden folgende Ziele verfolgt:

- eine effizientere Ausrichtung der Sportinfrastruktur auf die zur Zeit vorhandene Nachfrage
- Vermeidung von Fehlinvestitionen durch sachgerechte Erfassung des Bedarfes
- Identifikation von Einsparpotenzialen und Bedarfsschwerpunkten
- Kenntnis über die langfristige Entwicklung des Bedarfes und angepasste Steuerung der Infrastrukturentwicklung

Zur Unterstützung dieser Arbeit wurde im Dezember 2005 gemeinsam mit dem Landessportbund Berlin e.V. eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe konstituiert, in der Vertreter der Berliner Bezirke, der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften, des unorganisierten Sportes, des kommerziellen Sportes, der Sportwissenschaft, des Hochschulsportes und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nach einer Analyse der Berliner Sportsituation Thesen zu einem Leitbild für die Sportstättenentwicklung verdichten wollen.

Umsetzung der Sportstättenentwicklungsplanung

Die Flächen- und Standortsicherung in den unterschiedlichen Planungsebenen Berlins ist Voraussetzung für die Durchsetzung der Ziele der Sportstättenentwicklungsplanung.

Während es im Berichtszeitraum bis 1998 noch erforderlich war, Sportanlagen für die kommunale Nutzung zu sichern, indem diese als Sportstandorte dauerhaft gewidmet wurden (vereinigungsbedingte Sicherungsprozesse) war der Berichtszeitraum 1999-2005 eher geprägt von den Bemühungen zur Sicherung von Planungsstandorten einerseits und den Aktivitäten zur Sicherung von Sporthallen auf obsolet gewordenen Schulstandorten.

Die veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen - insbesondere die öffentliche Schuldenlast und die Anstrengungen zur haushaltspolitischen Konsolidierung - haben weitreichende Veränderungen im Bereich der Infrastrukturplanung zur Folge. Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Bearbeitung in der Flächensicherung für neue Sportanlagen in Gebieten der Stadterweiterung und -verdichtung. Insbesondere bei den großflächigen Planungen und Entwicklungsvorhaben mit Wohnungsbaupotentialen waren die Infrastrukturbedarfe des Sports an die sich verändernden strukturellen Vorgaben anzupassen. Dabei hat sich gezeigt, dass wünschenswerte Neubauvorhaben wegen der Rücknahme von Wohnungsbauzielen nur in stark reduziertem Umfang verwirklicht werden können. Im Interesse einer kosten- und flächensparenden Stadtplanung wird in hohem Maß auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Entwicklungsbereiche zurück gegriffen.

In den innerstädtischen Bereichen städtebaulicher Umstrukturierung und Verdichtung ist es bisher gelungen, wichtige Planungsstandorte trotz anhaltender konträrer Diskussionen zu erhalten (z. B. Nordbahnhof, Gleisdreieck/Kreuzberg-Friedrichshain). Der Planungsstandort Chausseestraße musste allerdings wegen der Änderung der Planungsziele ersatzlos aufgegeben werden.

Die angestrebte Mitfinanzierung durch Investoren scheitert zumeist daran, dass die Infrastrukturbeiträge aus städtebaulichen Verträgen vorrangig in andere Infrastrukturbereiche gelenkt werden. Eine positive Ausnahme davon stellt die neue Sporthalle im Entwicklungsgebiet Johannisthal/Adlershof dar, die aus der Summe der rechnerisch anfallenden Einzelbeiträge für Wohnfolgeeinrichtungen finanziert wird.

Leider erweist sich auch der ursprünglich als machbar angesehene Finanzierungsweg der Verrechnung von Infrastrukturleistungen privater Bauherren mit dem Verkaufserlös von städtischen Grundstücken als nicht beschreitbar. Wegen der entgegenstehenden haushaltspolitischen Grundsätze werden die Bedarfsträger auf den Weg der Investitionsplanung verwiesen. So ist letztlich nicht einmal die teilweise Verwendung von Verkaufserlösen aufgegebenen Sportgrundstücke für Investitionen in Sportanlagen

gesichert, denn über die Verwendung ihrer Erlösanteile entscheiden die Bezirke autonom.

Bei der Sicherung bestehender Sportstandorte standen die seit 2001 laufenden Arbeiten zum Erhalt der Schulsport halls auf aufgegebenen Schulstandorten im Vordergrund. Zum Zeitpunkt dieses Berichts hat sich bereits gezeigt, dass nicht alle der bedrohten Sporthallen dauerhaft für den außerschulischen Sport erhalten werden können. Bei den Diskussionen mit den betroffenen Bezirken ist klar geworden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel unter Einschluss von Förderprogrammen (Sanierungsprogramm, Goldener Plan Ost, Stadtumbau Ost) nicht ausreichen werden, um an allen Objekten zeitnah die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Als kostenintensiv hat sich neben der allgemeinen Instandsetzung und Bauerhaltung vor allem der Bereich der „Medientrennung“ erwiesen.

Die angestrebte Übernahme von Sporthallen durch Vereine bzw. sportorientierte Träger mit der Absicht, das Sportangebot in den betroffenen Regionen durch Ganztagsangebote auszubauen, ist bisher wegen mangelnder Resonanz leider nicht zum Tragen gekommen. Nach Auskunft von Vereinen und Verbänden ist ihre Zurückhaltung bei der Übernahme dieser Sporthallen u. a. auch auf das schwer kalkulierbare wirtschaftliche Risiko zurückzuführen.

Als Einzelfall mit herausgehobener Bedeutung ist von den im Berichtszeitraum bearbeiteten 22 Fällen nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (Aufgabe von Sportanlagen) die Sicherung eines Ersatzbaus für die Schießsportanlage Adlershof zu nennen. Diese konnte durch öffentliche Mittel und mit anteiligen Eigenleistungen des Sports finanziert und planmäßig fertiggestellt werden.

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum eine Vielzahl sonstiger Planungsvorhaben der Bezirke und der für die Stadtplanung zuständigen Senatsverwaltungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Sportanlagenentwicklungsplanung zu prüfen. Die Mitwirkung der Senatsverwaltung umfasste dabei alle gesamtstädtischen und teils räumlichen Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Stadtentwicklungspläne, Bereichsentwicklungspläne, Bebauungspläne bzw. korrespondierende landschaftsräumliche Planungen). Im Wege der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange hat die Senatsverwaltung jeweils die allgemeinen Ziele der Sportanlagenentwicklungsplanung - in der Regel durch Rückkoppelung mit den späteren Trägern und Nutzern der Anlage wie auch mit dem Landessportbund Berlin e.V. - konkretisiert und die spezifischen Interessen des Sports in den Planungsprozess eingebracht.

Eine förmliche Beteiligung fand im Berichtszeitraum bei folgenden Planungsverfahren statt:

- 53 wirksam gewordene und 76 neu eingeleiteten Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) in Teilbereichen
- 5 städtebauliche Entwicklungsgebiete (Wissenschaftsstadt Berlin-Johannisthal/Adlershof, Wasserstädte Spandau und Rummelsburger Bucht, der Bereich Alter Schlachthof/ Eldenaer Straße sowie Biesdorf-Süd)
- 9 Bereichsentwicklungsplanungen für Teilbereiche von Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg
- 136 Bebauungspläne
- 13 Landschaftspläne

- 16 Teilbereiche im Änderungsverfahren zum Landschaftsprogramm /Artenschutzprogramm
- 11 FFH-Gebiete¹

Darüber hinaus wurde an zahlreichen nicht förmlichen Planverfahren, Rahmenplanungen und Wettbewerbsverfahren mitgearbeitet, als Beispiel seien die städtebaulichen Planwerke („Planwerk Innenstadt“, „Gleisdreieck“, Karlshorst-Ost und Französisch Buchholz) genannt.

Sport und Umwelt

Sportausübung und Umwelt-/ Naturschutz sind keine Gegensätze. Allerdings gibt es eine Reihe von Konfliktfeldern, die es erforderlich machen, die Ziele und Maßnahmen der Sportförderung und des Umweltschutzes so abzustimmen, dass der jeweilige gesellschaftliche bzw. gesetzliche Auftrag ohne Beeinträchtigung des anderen durchgeführt werden kann. Diese sind z. B.:

- Der Sport in der freien Natur und Landschaft kann die Umsetzung von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes beeinträchtigen.
- Die von Sportanlagen ausgehenden Geräusche können von den Anwohnern der angrenzenden Grundstücke als störender Lärm empfunden werden.
- Nicht zuletzt müssen Flächenverbrauch und Flächenversiegelung zugunsten des Sports den strengen Maßstäben der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf den Ressourcenschutz standhalten.

So ist die vorbeugende - bereits im Planungsstadium stattfindende - Berücksichtigung von potentiellen Konflikten mit dem Umwelt- und Naturschutz und damit die Vermeidung von späteren möglichen Konfrontationen der Schwerpunkt der kontinuierlichen Bearbeitung im Bereich Sport und Umwelt. Durch rechtzeitige Hinweise auf Konfliktpotentiale und Vorschläge zu ihrer Vermeidung werden Fehlplanungen weitestgehend umgangen. Damit wird zur Errichtung bzw. zum Umbau von möglichst effektiv nutzbaren und bedarfsgerechten Sportanlagen beigetragen.

Darüber hinaus werden geplante und im Verfahren befindliche Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Umweltbereichs dahingehend geprüft, ob sie mit den Zielen der Sportförderung vereinbar sind. Im Einzelfall werden Änderungsvorschläge eingebracht, um die Interessen des Sports ausreichend zu berücksichtigen. Dies betraf im Berichtszeitraum z. B. das Bundesnaturschutz-Neuregelungsgesetz, die Sportanlagenlärmschutzverordnung, das Berliner Naturschutzgesetz und verschiedene Wasserschutzgebietsverordnungen.

Ferner ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - soweit es die Belange des Sports berührt - in den Kommunikationsprozess zu verschiedenen umweltbezogenen Themenkomplexen, wie u. a. dem Natursportbereich, der Bodenbelastung auf Sportschützenstandorten, dem Wassersporttourismuskonzept und der Befahrensregelung für Sportboote einbezogen.

¹ Gem. Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG)

Im Rahmen der kontinuierlichen fachlichen Diskussion zu aktuellen Themen des Bereiches Sport und Umwelt ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport als beratendes Mitglied in der hierzu eingerichteten Kommission des e.V. Landessportbundes Berlin e.V. vertreten.

„Green Goal“ - Das Umwelt-Konzept der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und dem Öko-Institut präsentierte das OK FIFA WM 2006 im Jahre 2004 das Konzept „Green Goal“, das quantifizierbare Minderungsziele beinhaltet. Zum ersten Mal wurden bei einer Sportgroßveranstaltung ganz konkrete, messbare Ziele für den Umweltschutz festgelegt. Frühzeitig wurden Abfall, Verkehr, Energie und Wasser als die Bereiche definiert, die durch die Maßnahmen von „Green Goal“ beeinflusst werden sollen.

Nach dem Konzept soll Abfall weitestgehend vermieden und vermindert, nicht vermeidbare Abfälle umweltfreundlich verwertet und nicht verwertbare Abfälle fachgerecht entsorgt werden. Alle Zuschauergruppen sollen umweltfreundlich und effizient transportiert, der Verkehr weitgehend auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden. Soweit wirtschaftlich realisierbar, sollen moderne technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft werden, um Energie einzusparen. Der Verbrauch von Trinkwasser soll weitest möglich reduziert, anstelle dessen Regen-, Oberflächen- und Grundwasser genutzt werden. Im Gesamtergebnis soll Klimaneutralität erreicht werden. WM-bedingte klimaschädigende Treibhausgasemissionen sollen möglichst vermieden bzw. reduziert werden.

Berlin hat im Rahmen der Möglichkeiten die Zielsetzungen des Projekts erreicht. Im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions wurden bis zur Fertigstellung im Sommer 2004 Einzelmaßnahmen im Hinblick auf „Green Goal“ umgesetzt, z.B. durch die Verwendung einheimischer Hölzer aus kontrolliertem Anbau für den Innenausbau, den Einbau von Durchflussbegrenzern und zeitgesteuerten Selbstschlussarmaturen in allen Sanitärbereichen oder den Bau einer mehrere 100 m³ fassenden Zisterne zur Sammlung von Regen- bzw. Oberflächenwasser als Reservoir für die Grünflächenbewässerung.

Um dem Mobilitätsziel gerecht zu werden, wurde die Einführung eines für alle Verkehrsmittel zu nutzenden Kombitickets für alle Inhaber von Eintrittskarten zwischen Berlin und dem OK vereinbart.

Entwicklung des Olympiaparks

Mit dem 2001 zwischen dem Bund und Berlin geschlossenen Kauf- und Übereignungsvertrag hat Berlin die Verpflichtungen des Eigentümers der Liegenschaft und damit die Aufgabe übernommen, das vorhandene Gelände mit der baulichen Kernsubstanz in seinem historischen Kontext zu bewahren und es gleichzeitig für die heutigen und zukünftigen Anforderungen von Sport- und Freizeit umzubauen und zu ergänzen.

Als erstes wurde das Olympiastadion als Herzstück der Anlage umfassend instandgesetzt und modernisiert und damit auch für die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006™ hergerichtet. Aber nicht nur das Stadion, auch das übrige Gelände muss künftigen Anforderungen gerecht werden können. Erschwert wird diese Aufgabe dadurch, dass

aus dem Berliner Haushalt für zusätzliche Investitionen auf absehbare Zeit zunächst nur in geringem Umfang Mittel zur Verfügung stehen werden. Der notwendige Substanzerhalt der denkmalgeschützten Anlagen ist somit eine anspruchsvolle Aufgabe für das Land Berlin. Deshalb wird in der Akquisition privaten Kapitals und unternehmerischer Initiative sowie im Zusammenwirken von Wirtschaft, Sport und Staat die Möglichkeit gesehen, das Projekt eines „Olympiaparks“ voranzubringen. Die einzigartigen Gebäude und Freiflächen bieten genügend Entwicklungsspielräume und damit die Chance, das Gelände noch mehr als bisher zu einem national wie international bekannten Anziehungspunkt zu machen.

Das 2004 fertiggestellte Leitkonzept¹ benennt die Probleme und identifiziert die Potentiale des Geländes. Durch eine Profilbestimmung und die Formulierung konzeptioneller Bausteine für Teilflächen des Geländes wird der gedankliche Rahmen für die weitere stufenweise Entwicklung des Geländes beschrieben.

Der Senat hat mit Beschluss vom 29.06.2004 das Leitkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen und seine Absicht bekräftigt, das Olympiagelände nach Maßgabe des Leitkonzepts zu einem attraktiven Sportpark weiter zu entwickeln. Zudem wurde die Umbenennung in „Olympiapark Berlin“ beschlossen.

Mit dem im April 2004 gestarteten Interessenbekundungsverfahren für das Olympia-Schwimmstadion und die benachbarte Entwicklungsfläche des Familienbades sollte versucht werden, die Investitionsbereitschaft privater Kapitalgeber für eine Weiterentwicklung des Themas Schwimmen, Baden, Wellness etc. im Olympiapark zu ermitteln.

Ziel sollte bei positiver Resonanz die Ausschreibung zur Errichtung einer „Therme“, bzw. eines „Freizeitbadkomplexes“ sein, die als Attraktion des Geländes eine Magnetfunktion im Hinblick auf die Anziehung zusätzlicher Besucher entfalten sollte. Die wenigen eingereichten Interessenbekundungen gingen von erheblichen Finanzierungsanteilen Berlins aus. Auf eine Ausschreibung und Fortführung des Verfahrens wurde vorerst verzichtet.

Fortschritte im Sinne der angestrebten Entwicklungsziele sind dort zu verzeichnen, wo Nutzer des Geländes eigene Projekte verwirklichen und dort, wo mit Bundesmitteln öffentliche Investitionen angestoßen werden konnten.

Zum einen hat der Hauptnutzer Hertha BSC seine Vorstellungen von einem Vereinszentrum weiter umgesetzt. Hierzu gehört der Umbau zusätzlicher Räume in der historischen Bausubstanz ebenso wie die Umgestaltung des Wurfplatzes zu einem modernen Regionalliga-tauglichen Fußballstadion.

Mit dem Boxpromoter Sauerland konnte ein weiterer prominenter Nutzer von Räumen im ehemaligen Deutschen Sportforum gewonnen werden. Die zu einer modernen Trainingsstätte für den professionellen Boxsport umgebauten Räume wurden 2005 fertiggestellt.

Auch das NFL-Europe Team „Berlin Thunder“ hat sich in Räumen des Deutschen Sportforums eingerichtet, trainiert im Olympiapark und trägt seine Heimspiele im Olympiastadion aus.

Mit Mitteln aus dem Stadionbau wurde das Projekt der „Historischen Kommentierung“ begonnen. Der 2005 fertiggestellte erste Abschnitt bietet vor allem den Besuchern des Olympiastadions Informationen über die Geschichte des Geländes anhand

¹ einsehbar im Internet unter: http://www.senbjs.berlin.de/sport/sportpolitik/olympiastadion/leitkonzept_olympiagelaende.pdf

von Erläuterungstafeln an 25 einzelnen Standorten sowie zusätzliche multimediale Angebote in einer künstlerisch gestalteten Lichtskulptur auf dem Olympischen Platz. Zum Zeitpunkt dieses Berichts wird der zweite und abschließende Teil der Historischen Kommentierung in 2006 wenige Tage vor der Fußball-Weltmeisterschaft fertiggestellt.

Durch die Hilfe des Bundes wurde es möglich, das im Leitkonzept vorgesehene Besucherzentrum am Glockenturm in Angriff zu nehmen. Nach einer Idee der Architekten Gerkan, Marg und Partner (gmp) wird im Bereich der Langemarckhalle eine Dokumentation zur Geschichte des „Langemarck-Mythos“ und zur propagandistischen Verwendung der Weltkriegserinnerung im Nationalsozialismus eingerichtet, die Ende April 2006 fertiggestellt sein soll. Zusammen mit dem Glockenturm als Aussichtspunkt und weiteren Informations- und Serviceangeboten entsteht so ein attraktiver Anlaufpunkt für die zahlreichen Besucher des Olympiaparks.

Ein weiterer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Olympiaparks soll gemäß Leitkonzept das Sportmuseum sein. Die seitens des Museums vorgelegte Machbarkeitsstudie zum Umbau der ehemaligen Deutschen Turnschule konnte nicht umgesetzt werden. Mit der Schaffung von Arbeits- und Archivräumen auf zwei Etagen des Schwimmhallenflügels im Jahr 2005 wurde dennoch ein Meilenstein für die dauerhafte Etablierung des Sportmuseums im Olympiapark gesetzt.

Sportanlagenbau

Die Förderung des Sportanlagenbaus durch das Land Berlin erfolgt im wesentlichen über das Instrument der Investitionsplanung sowie über Sonderprogramme:

Investitionsplanung

Die Investitionsplanung ist ein Instrument der mittelfristigen Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird. Für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden u. a. die Baumaßnahmen für den Sport (Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten) zusammengestellt. Die Möglichkeiten der Einflussnahme und Steuerung von Investitionsmaßnahmen z. B. durch eine gesamtstädtische Sportanlagenentwicklungsplanung sind begrenzt. Seit dem Planungsjahr 2002 finden überbezirkliche Dringlichkeitskriterien nur noch für angemeldete Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten ab 5,5 Mio. Euro Eingang in das Verfahren zur Aufstellung der Investitionsplanung.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Investitionen in sogenannte „große Bauvorhaben“ (über 5,5 Mio. Euro Gesamtsumme) an:

<i>Investitionsplanung - Sportbaumaßnahmen¹</i>							
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Summe in €	3.257.000	1.702.000	3.000	107.000	0	3.121.000	1.500.000
Anzahl der Maßnahmen	3	4	1	1	0	1	1

¹ Im Planungsjahr begonnen und fortgesetzt.

In der Tabelle nicht enthalten sind Baumaßnahmen der Berliner Bäder Betriebe¹ und des Einzelplans 37 (Schule).

Im Berichtszeitraum sind darüber hinaus im Rahmen von Schulbaumaßnahmen zahlreiche Sportanlagen errichtet worden. Darunter befinden sich allein im Einzelplan 37 53 Sporthallen mit insgesamt 109 Hallenteilen. Da die Mehrzahl der Sporthallen (42 der 53) als Doppel - oder Dreifeldhallen errichtet wurden, sind auf diese Weise auch die Möglichkeiten für den Wettkampfsport enorm verbessert worden.

Das Investitionsvolumen, das allein durch diese Sporthallen-Neubauten dem Berliner Sport zur Verfügung gestellt wurde beträgt überschlägig 130 Mio. Euro².

Mit den pauschalen Zuweisungen wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber den Bezirken ein Instrument entwickelt, dass es den Bezirken ermöglicht, Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkostenhöhe von 5,5 Mio. € im Rahmen der Kostenrichtwerte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eigenverantwortlich umzusetzen. Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl und die Jahressummen für Sportbaumaßnahmen aus der pauschalen Zuweisung an:

<i>Investitionsplanung — Sportbaumaßnahmen (pauschale Zuweisung)³</i>							
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Summe in €	2.828.000	6.766.000	4.718.000	7.043.000	5.853.000	5.485.000	5.201.000
Anzahl der Maßnahmen	7	5	7	14	13	11	10

Sonderprogramme aus dem Landeshaushalt

- *Vereinsbauförderungsprogramm*

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gewährt Zuwendungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse und rückzahlbare unverzinsliche Zuwendungen) für den Kauf, die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Vereinssportanlagen einschließlich des notwendigen Grunderwerbs.

Dieses Programm ist eine wesentliche Hilfe für Sportvereine, denen keine öffentlichen Sportanlagen zur Verfügung stehen und die deshalb Vereinssportanlagen errichten müssen (insbesondere die Wassersportarten Kanu, Rudern und Segeln sowie Tennis, Schießen und Reiten).

Hierbei wird folgender Finanzierungsschlüssel zugrundegelegt:

- 20 % der Gesamtkosten als Zuschuss,

¹ Die Bäder sind ab 1997 den Berliner Bäder-Betrieben (BBB) zugeordnet und deshalb nicht mehr in der Investitionsplanung enthalten.

² Unter Anwendung der Kostenrichtwerte von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung errechnet.

³ Im Planungsjahr begonnen oder fortgesetzt.

- bis zu 60 % (ab 2004 bis zu 40 %) der Gesamtkosten als rückzahlbare unverzinsliche Zuwendung und
- mindestens 20 % (ab 2004 mindestens 40 %) der Gesamtkosten als Eigenleistung des Vereins.

Zur gezielten Verbesserung der Vereinssportanlagensituation im Ostteil Berlins wurde von 1997 bis 2000 unter Berücksichtigung der besonderen finanziellen Situation der dort ansässigen Vereine der verbesserte Finanzierungsschlüssel 40/40/20 (Zuschuss/rückzahlbare Zuwendung/Eigenanteil) angeboten.

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms wurden in den letzten sieben Jahren Zuwendungen in Höhe von rd. 16,4 Mio. € gewährt.

<i>Vereinsinvestitionsprogramm</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	4.708.000	9.208.000
2000	3.802.000	7.437.000
2001	3.519.000	6.883.000
2002	1.257.000	2.458.000
2003	1.157.000	2.263.000
2004	904.000	1.768.000
2005	1.102.000	2.155.000
Gesamt	16.449.000	32.172.000

- *Sportanlagen-Sanierungsprogramm*

Der Senat hat das Sanierungsprogramm, erweitert um Schulgebäude und Schulhöfe, im Jahre 1999 neu aufgelegt. Ziel des Programms ist die Substanzerhaltung bzw. Substanzverbesserung von bezirklichen Einrichtungen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt rd. 330,81 Mio. € (rd. 647 Mio. DM) finanziert. In den Haushaltsjahren 1999 und 2000 haben die Bezirke sich mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 v. H. an den Kosten ihrer Projekte beteiligt.

Für Sportanlagen auf Schul- und Sportstandorten wurden von 1999 bis 2005 insgesamt 137,667 Mio. € umgesetzt:

<i>Sportanlagen-Sanierungsprogramm</i>		
Jahr	Ausgaben in Mio. €	Anzahl der Maßnahmen
1999	15,090 ¹	77
2000	24,908 ¹	126
2001	22,604	99
2002	20,800	94
2003	20,326	93
2004	16,838	97
2005	17,101	83
Gesamt	137,667	669

Im Doppelhaushalt 2006/2007 sind für diesen Zweck je 41,129 Mio. € veranschlagt. Die Programmfassung von 2006 enthält 84 Sportmaßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von 17,993 Mio. €.

- *Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“*

Das Sonderförderprogramm wurde 1999 von der Bundesregierung aufgelegt. Es hat den Zweck, die Sportinfrastruktur der neuen Länder durch investive Maßnahmen zu verbessern. Der Bund hat den neuen Ländern im Berichtszeitraum insgesamt rd. 55 Mio. € bereitgestellt.

Im Land Berlin ist das Fördergebiet auf den Ostteil der Stadt beschränkt. Gemessen an den Einwohnerzahlen des Fördergebiets erhält Berlin 8,35 % der vom Bund jährlich in unterschiedlicher Höhe bereitgestellten Mittel. Auf dieser Basis erhielt Berlin in den Jahren 1999 bis 2005 insgesamt 4,66 Mio. €.

Die Träger der Anlagen müssen sich mit (mindestens) 2/3 an den Gesamtkosten der Maßnahmen beteiligen.

Ausgegeben wurden einschl. des Komplementäranteils der Träger:

¹ einschließlich einer Eigenbeteiligung der Bezirke in Höhe von 30 v.H. der Gesamtkosten

<i>Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“</i>			
Jahr	Gesamtkosten der begonnenen Maßnahmen Mio. €	davon Bundesanteil Mio. €	Anzahl der Maßnahmen
1999	2,326	0,640	8
2000	2,593	0,640	6
2001	5,877	1,031	8
2002	1,279	1,124	5
2003	4,470	0,575	3
2004	3,633	0,400	4
2005	0,486	0,250	4
Gesamt	20,734	4,660	38

Für das Haushaltsjahr 2006 werden Berlin, vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages, weitere 0,250 Mio. € für investive Baumaßnahmen auf Sportanlagen zur Verfügung gestellt.

- *Baumaßnahmen auf Schulstandorten*

Im Rahmen von Schulbauinvestitionen werden in der Regel auch die erforderlichen Sporthallen und Sportfreiflächen errichtet. Die den Sport betreffenden Kostenanteile sind bei diesen Vorhaben nicht gesondert ausgewiesen.

Eine Quantifizierung der im Rahmen der Schulbauinvestitionen errichteten Freisportanlagen ist nicht möglich, zumal sich oft eine Überschneidung zwischen Schulfreiflächen (Pausenflächen) und Sportflächen ergibt.

Betrieb von Sportanlagen

Berliner Bäder-Betriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) haben zum 01.04.1999 das Sport- und Erlebniszentrum, das bis zu diesem Zeitpunkt als nachgeordnete Einrichtung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geführt wurde, übernommen. Zum 01.11.1999 wurde den Berliner Bäder-Betrieben die fertiggestellte Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark übergeben. Für beide Einrichtungen erhielten die BBB den notwendigen Zuschuss zur Deckung des Betriebsverlustes vom Land Berlin.

Die finanzielle Notlage Berlins führte auch im öffentlichen Badewesen zu strukturellen Veränderungen, um die Belastungen Berlins zu senken. Als erstes Ergebnis der Konsolidierungsbemühungen endete für 14 Schwimmbäder zum 31.07.2002 die Betriebspflicht (für das Sport- und Erlebniszentrum zum 31.12.2002). Gleichzeitig wurde u. a. Bezirken, Vereinen, Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die stillgelegten Bäder in Eigenregie zu betreiben. Anderenfalls vermarktet der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG die Grundstücke der stillgelegten Bäder.

Die verbleibenden 64 Schwimmbäder setzen sich zusammen aus 37 Hallenbädern (davon 4 Kombibäder mit Halle und Sommerbad sowie 3 freizeitorientierte Hallenbäder mit erweitertem Angebot), 14 Sommerbädern mit Becken und Wasseraufbereitungsanlage sowie 13 Freibädern an natürlichen Gewässern (Strandbäder). Sie werden auch weiterhin zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen (bei sozial verträglichen Preisen) angeboten, die unentgeltliche Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen sichergestellt und Angebote für den Leistungssport, insbesondere in der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark sowie im Sportforum Hohenschönhausen, gewährleistet. Mit der Reduzierung der Wasserflächen haben sich auch die Zuschüsse an die BBB verringert. Einschließlich des Aufwendungsersatzes für die unentgeltliche Nutzung durch Schulen, Vereine und Kindertagesstätten in Höhe von jährlich rd. 2,8 Mio. € ist der Landeszuschuss an die BBB von 53,9 Mio. € in 1999 auf 38,3 Mio. € im Jahr 2005 abgesenkt worden.

Es wurden mit der Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes vom 4.03.2005 die Voraussetzungen zur Gründung einer landeseigenen BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG geschaffen, um das Eigentum an den Bädergrundstücken und -gebäuden auf diese Gesellschaft übertragen zu können. Ziel dieser Umstrukturierung ist insbesondere die Schaffung von Vermarktungschancen aus den Bädergrundstücken, um unter Beibehaltung des Bäderangebotes Einnahmen für dringend notwendige Instandsetzungen zu generieren. Der Instandhaltungsstau bei den öffentlichen Bädern war Ende 2005 mit rd. 50 Mio. € berechnet worden. Die Gesellschaftsgründung konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

In 2004 wurde die Sanierung des Strandbads Wannsee begonnen. Aus Landeszuschüssen (4 Mio. €) und mit erheblicher Unterstützung der Stiftung Denkmalschutz von Berlin (rd. 8,5 Mio. €) wird das Strandbad zur Hundertjahrfeier im Mai 2007 dem Anlass entsprechend hergerichtet sein.

Zentrale Sportanlagen

Zur weiteren Erhöhung der Effizienz der ministeriellen Verwaltung wurde geprüft, ob die bisher zentral verwalteten Sportanlagen - Sportforum Hohenschönhausen, Paul-Heyse-Straße sowie Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark - auf selbständige Betreiber übertragen werden können. Zunächst wurde 2002 der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark europaweit zur Verpachtung/Betreibung ausgeschrieben. Die Ausschreibung musste jedoch mangels Bieter wieder aufgehoben werden, so dass die Sportanlage wie bisher bewirtschaftet wird.

Im Berichtszeitraum wurden der Wasserfahrtsportbereich Grünau, die Sportanlage Alte Försterei dem Bezirk Treptow-Köpenick sowie das Gelände des ehemaligen Stadions der Weltjugend dem Bezirk Mitte übertragen.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark

Das Jahn-Stadion, unmittelbarer Nachbar der Max-Schmeling-Halle, verfügt über knapp 20.000 Sitzplätze. Wesentlicher Nutzer des Stadions sind bisher der Berliner Fußball-Verband, Hertha BSC mit der Amateurm Mannschaft aus der Oberliga Nord, Berlin Adler (American Football) sowie - bis 2002 - der Berliner Vertreter in der NFL-Europe, Berlin-Thunder (American Football). 2002 und 2003 fand im Stadion das ISTAF statt.

Sportforum Hohenschönhausen

Das Sportforum Hohenschönhausen ist nach dem Olympia-Gelände mit 46 ha Fläche die zweitgrößte Sportanlage in Berlin. Dieses Gelände ist das bedeutendste Spitzensportzentrum Deutschlands. In den derzeit vom BMI anerkannten 12 Bundesstützpunkten trainieren im Sportforum täglich rund 300 Bundeskader in 13 Schwerpunktsportarten. Den Athleten stehen neben den Trainingsstätten unmittelbar auf dem Gelände eine Eliteschule des Sports, ein Haus der Athleten und der Olympiastützpunkt zur Verfügung. Als Partner befinden sich im Sportforum das Institut für Sportwissenschaft der Humboldt-Universität Berlin und eine sportmedizinische Betreuungseinrichtung, die insbesondere den Leistungssport abdeckt. Das Sportforum ist zugleich Zentrum für den Nachwuchsleistungssport. Auf dem Gelände trainieren rund 800 Landeskader in elf Landesleistungszentren.

Das Sportforum ist darüber hinaus Heimstätte der erfolgreichen Bundesliga-Eishockey-Mannschaft EHC Eisbären Berlin.

Seit 1999 hat der Senat (auch mit Unterstützung des Bundesinnenministeriums) in den Unterhalt und Ausbau des Sportforums weit über 50 Mio. € investiert. Die Schwimmer erhielten u. a. einen Strömungskanal (4,42 m lang und 1,25 m tief). Um 47 m auf 300 m verlängert wurde die Rundlaufbahn, auf der die Eisschnellläufer im Sommer ideale Trainingsbedingungen vorfinden. Eine neue Heizung und Lüftung in der Eisschnelllaufhalle führte zu einer erheblichen Verbesserung der Eisqualität und damit auch der wettkampfsportlichen Bedingungen. Die Installation einer Wasseraufbereitungsanlage auf Osmosebasis erhöht zudem die Eisqualität. Im Jahre 2005 hat die Sanierung der Schwimmhalle Sportforum Berlin in Verantwortung der Berliner Bäder-Betriebe begonnen. Das Bundesministerium des Innern beteiligt sich an den Kosten von 12 Mio. € mit 70 %. Das Land Berlin trägt 30 %. Die Fertigstellung ist im Dezember 2006 vorgesehen.

2004 ist vom Abgeordnetenhaus für das Sportforum eine Nutzungs- und Entwicklungskonzept zur Kenntnis genommen worden, das die künftige Grundlage für die weitere Förderung durch das Bundesministerium des Innern und dem Land Berlin bildet. Seiner vorrangigen Aufgabe als Leistungssportzentrum entsprechend müssen für die Bewirtschaftung und Entwicklung des Sportforums andere Maßstäbe angesetzt werden, die über die reine Vorhaltung von Sportanlagen im Rahmen der Daseinsvorsorge des Staates hinaus gehen. Die vielen vorhandenen Spezialanlagen für den Hochleistungssport erfordern fortlaufend besondere Anstrengungen, um den noch weiter steigenden Anforderungen für Höchstleistungen im Sport gerecht zu werden.

Aktuell wird sich der Schwerpunkt der Infrastrukturpflege und -entwicklung für den Leistungssport daher auf stabile Schwerpunktsportarten konzentrieren. Dies sind Eisschnelllauf, Schwimmen, Radsport, Bogenschießen, Volleyball, Judo und Leichtathletik. Selbstverständlich ist der vorrangig sicherzustellende obligatorische Schulsport der Werner Seelenbinder-Schule (Eliteschule Sport) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu gewährleisten. Breiten- und Freizeitsport, nicht leistungssportorientierte Veranstaltungen, sonstiger Schulsport und weitere Nutzungen sind weiterhin erwünscht und werden im Rahmen der Ressourcen ggf. auch durch zusätzliche Angebote ermöglicht.

Olympiapark / Olympia-Stadion

Nach Rückgabe der von den Briten als Hauptquartier genutzten Teilareale des Olympiageländes übertrug der Bund als Eigentümer 1994 diese zur Nutzung auf das Land

Berlin. Inzwischen ist eine vertragliche Regelung zur Eigentumsübertragung an Berlin erfolgt. Das Verfahren zur Eintragung im Grundbuch läuft derzeit noch.

Durch die Möglichkeit, das gesamte ca. 130 ha große Areal sportlich nutzen zu können, konnte das Veranstaltungs- und Trainingsangebot für die Berliner Sportverbände und -vereine wesentlich erweitert werden. Eine dauerhafte Nutzungsausweitung, insbesondere in den Gebäuden des Deutschen Sportforums, wird angestrebt, ist aber u. a. abhängig von der Sanierung und nutzergerechten Umgestaltung der Räumlichkeiten. Die dazu erforderlichen Finanzierungsmittel sind jedoch bisher noch nicht gesichert.

Ende 2000 wurde mit dem Aufbau des Vereinszentrums von Hertha BSC auf Teilen des Olympiageländes begonnen. Der Verein hat den über zahlreiche Standorte in Berlin verteilten Fußballbetrieb aller Mannschaften und Altersklassen in der unmittelbaren Umgebung seiner „Heimspielstätte“, dem Olympia-Stadion, konzentriert. Dadurch werden die Besucher- und Nutzerzahlen und somit die Attraktivität und der Bekanntheitsgrad des Gesamtareals nachhaltig gesteigert. Bis 2005 wurde zu großen Teilen das Fußballinternat, das Amateurstadion mit dem Umkleidegebäude, der Gebhardplatz und zusätzliche Kunststoffrasenplätze auf dem August-Bier-Platz fertiggestellt.

Im Berichtszeitraum haben im Stadion zahlreiche nationale und internationale Veranstaltungen stattgefunden. Hauptnutzer war der Fußballsport mit Spielen von Hertha BSC sowie den jährlichen Pokalendspielen des DFB. Weiterhin wurde das Internationale Stadionfest der Leichtathletik (ISTAF) regelmäßig (baulogistisch bedingt in 2002 und 2003 ausnahmsweise im Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark) durchgeführt. Aber auch andere Ereignisse, wie Rock- und Popkonzerte von Tina Turner, Marius Müller-Westernhagen und Wolfgang Petry, den Rolling Stones und U2 sowie die Abschluss-gala des ersten Internationalen Deutschen Turnfestes Berlin 2005 gehörten zu den Attraktionen im Stadion.

Ab 2003 wurde im Stadion auch durch Spiele im American Football von Berlin Thunder neues Publikumsinteresse geweckt.

Mit der dringend erforderlichen Sanierung und Modernisierung des Olympia-Stadions ist im August 2000 begonnen worden. Seit dieser Zeit erfolgte planmäßig der Umbau des Stadions unter laufendem Betrieb. Die Maßnahmen umfassten u. a. die komplette Erneuerung der Zuschauerränge im Unterring sowie die Aufarbeitung der Trag- und Stützkonstruktion mit Erneuerung der Tribünenstufen im Oberring, die Absenkung des gesamten Stadioninnenraums mit neuem Rasenspielfeld, neue Bauteile, wie die Tiefgaragen im Norden und Süden, die LKW-Vorfahrt am Marathontor mit darüber liegender Aufwärmhalle und Laufschlauch und zweispurigem Zufahrtstunnel sowie die neue Ehrentribüne für rund 740 Personen mit dahinterliegenden Gastronomie- und Küchenbereichen. Es wurden 94 VIP-Logen in mehreren Ebenen mit unterschiedlichen Größen für rund 1.100 VIP-Gäste/-Mieter eingebaut. Der Aufbau der neuen Dachkonstruktion einschließlich weltweit erstmalig flächenbündig integriertem Effekt- und Flutlicht wurde rechtzeitig zur Eröffnungsfeier im Juli 2004 fertiggestellt.

Mit einer zweitägigen Eröffnungsveranstaltung (31.07/01.08.2004) mit Show- und Sportprogramm wurde das Olympiastadion in neuem Glanz von der (Berliner) Öffentlichkeit und dem (internationalen) Sport wieder in Betrieb genommen.

Die Fertigstellung des komplett modernisierten Olympiastadions einschließlich der Außenanlagen war ursprünglich für Ende 2004 geplant. Sie erfolgt wegen der inzwischen eingetretenen Insolvenz des Baukonzessionärs nun Ende März 2006.

Nach Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen verfügt Berlin über ein hochmodernes, allen Anforderungen gerecht werdendes und im internationalen Wettbewerb voll konkurrenzfähiges Stadion, das von der UEFA als „5-Sterne-Stadion“ klassifiziert wurde.

Ab Mitte 2004 wurde der Stadionbetrieb weitgehend aus der alleinigen Verantwortung des Landes Berlin entlassen und der nach privatwirtschaftlichen Grundlagen agierenden Olympiastadion Berlin GmbH, in der das Land Berlin mit einer Minderheitsbeteiligung vertreten war, übertragen.

Nach der Insolvenz des Gesellschafters Walter Bau AG Anfang 2005 wird das Land Berlin Alleingesellschafter werden. Die Verträge zum Olympiastadion werden insgesamt einer Neuordnung zugeführt.

Betrieb durch Sportorganisationen

Wegen der angespannten Haushaltslage des Landes Berlin werden Sportorganisationen zunehmend Pflichten im Rahmen des Betriebes von öffentlichen Sportanlagen übernehmen müssen. Hierzu liegt auch die Bereitschaft aller Träger des Sports vor.

Unterschieden wird dabei nach der „einfachen“ und der „eigenverantwortlichen“ Schlüsselverantwortung.

- Die „einfache“ Schlüsselverantwortung:

Für die Dauer der Nutzung trägt die Sportorganisation die Verantwortung für die Sportanlage. Die Pflichten der Sportorganisationen sind begrenzt. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Anwesenheitspflicht einer verantwortlichen Person, auf die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlage sowie auf Haftungsfragen. Das Land Berlin trägt weiterhin alle Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen. Gegenwärtig gibt es ca. 1.000 Verträge für die einfache Schlüsselverantwortung. Damit spart das Land Berlin Personalkosten im Rahmen des Bereitschafts- und Schließdienstes für die Schulhausmeister.

Grundsätzlich sehen sich die Bezirke aufgrund der notwendigen Sparmaßnahmen zunehmend sogar gezwungen, die Übertragung von öffentlichen Sportanlagen in die Selbstbewirtschaftung durch Vereine vorzunehmen. Ansonsten müssten wegen der nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehenden Hallen- und Platzwarte öffentliche Sportanlagen vermehrt geschlossen werden.

- Die „eigenverantwortliche“ Schlüsselverantwortung:

Die Nutzung sieht für die Sportorganisationen eine weitergehende Übernahme von Verantwortung, bestimmten Berechtigungen und festgelegten Verpflichtungen vor. Als Ausgleich für die hiermit zu erbringenden Leistungen können die Sportorganisationen bei Erfüllung entsprechender Bedingungen Bewirtschaftungszuschüsse erhalten.

In den Berichtszeitraum fällt eine zweijährige Erprobungsphase für den Abschluss solcher Verträge zur erweiterten Schlüsselverantwortung mit förderungswürdigen Sportvereinen, die durch das Inkrafttreten der Neufassung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN - vom 28. April 1998 ermöglicht wurde.

Intention dieser neuen Regelung war die Optimierung der Sportanlagenutzung verbunden mit einer Absenkung der Betreiberkosten. Dies sollte durch Intensivierung der Übertragung von Schlüsselverantwortung auf Vereine und Übertragung von öffentlichen Sportanlagen in die Selbstbewirtschaftung durch Vereine erreicht werden. Die

mittel- und langfristig aufgrund der Haushaltszwänge auch im Sportbereich zu erbringenden Sparbeiträge sollten insbesondere durch Personalkostenreduzierungen auf Sportanlagen erreicht werden.

Nach Ablauf dieser Erprobungsphase im Mai 2000 stellte sich die Frage, ob die erweiterte Schlüsselverantwortung der Sportvereine ein von diesen und den einzelnen Bezirken akzeptiertes Modell ist und es auch tatsächlich zur Haushaltsentlastung beiträgt. Denn nach wie vor wurde der einfache Schlüsselvertrag mit nur wenigen Verpflichtungen der nutzenden Vereine (rd. 1.000) im Vergleich zu 32 abgeschlossenen erweiterten Schlüsselverträgen überwiegend angewendet.

Allerdings waren die unterschiedlichen Erfahrungen der Bezirke, die weiter knapper werdenden finanziellen Ressourcen für die Betreuung öffentlicher Sportanlagen und die vom Landessportbund Berlin e.V. im Namen des Sports artikulierte Bereitschaft zur verstärkten Übernahme von Verantwortung bei der Betreuung öffentlicher Sportanlagen Ausgangspunkt, die bestehenden Rahmenbedingungen weiter zu entwickeln. Es ging im Ergebnis darum, der wegen des zunehmenden Personalmangels in den Bezirken akut drohenden Schließung von öffentlichen Sportanlagen zu begegnen. Diese Gesamtproblematik wurde innerhalb der hierfür gebildeten Arbeitsgruppe, der Vertreter des LSB, der Bezirke und der Senats-sportverwaltung angehört, aufgearbeitet. Der hier im Ergebnis entwickelte Rahmenvertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sportanlagen diente als Grundlage für ein verbessertes Modell in Hinblick auf die erweiterte Schlüsselverantwortung und bietet Anreize für eine stärkere Eigenverantwortung der Vereine.

Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass der neue Rahmenvertrag klare Regelungen im versicherungs- und haftungsrechtlichen Bereich enthält, die den vertragsschließenden Vereinen entsprechende Sicherheiten geben. Darüber hinaus wird den Bezirken die Möglichkeit eröffnet, in gestufter Ausformung Betreiberpflichten an den vertragsschließenden Verein weiterzugeben und diesem dafür eine adäquate Aufwandsentschädigung zu geben.

Diese von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschläge bedurften zu ihrer Umsetzung der Änderung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN). Zu beachten war, dass ausgehend von den Vorgaben des Sportförderungsgesetzes bei der Neufassung des rechtlichen Rahmens zur eigenverantwortlichen Nutzung die bereits bestehenden unterschiedlichen Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen waren.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung der SPAN wird dem gerecht und regelt in Nr.10 die eigenverantwortliche Nutzung durch einzelne Sportorganisationen.

Die angestrebte Ausweitung der Verantwortung von Sportorganisationen bei der Betreuung öffentlicher Sportanlagen wird aber in erster Linie von der Bereitschaft und dem guten Willen der vertragsschließenden Parteien abhängig sein. Die neuen Regelungen in den SPAN bieten einen entsprechenden breiten Gestaltungsspielraum, bei dem sowohl die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Vereine als auch die Bedingungen in den einzelnen Bezirken berücksichtigt werden können.

Das Land Berlin ist im Zusammenwirken mit dem Landessportbund Berlin e.V. und anderen Trägern des Sports bestrebt, die Akzeptanz bei Berliner Sportvereinen, im Rahmen der erweiterten Schlüsselverantwortung bestimmte Betreiberpflichten in öffentlichen Sportanlagen zu übernehmen, zu erhöhen.

4.1.2 Förderung des Spitzensports

Im Mittelpunkt der Förderung des Spitzensports steht die Sicherung des langfristigen Leistungsaufbaus Berliner Sportlerinnen und Sportler mit dem Ziel, individuelle Höchstleistungen zu erreichen, die national im Spitzenbereich liegen und international konkurrenzfähig sind.

Der A- bis D-Kaderbereich in Berlin umfasst rd. 3.000 Sportlerinnen und Sportler.

Trainer für den Spitzensport

Eine wichtige Unterstützung des Spitzensports stellt die Finanzierung von Trainern dar, die durch Zuwendungen der Senatssportverwaltung an den Landessportbund Berlin e.V. gesichert wird. Der LSB beschäftigte bis Ende 2000 60 hauptamtliche Landestrainer in 22 Sportarten, im Zeitraum 2001 bis 2004 in 21 Sportarten 55 Landestrainer und ab dem Jahr 2005 45 Landestrainer.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der hauptamtlichen Landestrainer liegt im Nachwuchsleistungssport und umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Umsetzung der Trainings- und Wettkampfprogramme für Sportlerinnen und Sportler der Kaderbereiche D bis C,
- Aufbau eines Stützpunktsystems zur Entwicklung und Förderung von Talentgruppen im engen Zusammenwirken mit Schulen und Vereinen,
- Unterstützung der Sicherung des sportlichen Profils innerhalb einer engen Zusammenarbeit mit den Schulen mit Sportbetonung,
- Mitwirkung bei der fachlichen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine,
- Zusammenarbeit mit den in Berlin vorhandenen Bundesleistungszentren und Bundesstützpunkten und den dort tätigen Bundestrainern.

Für die Finanzierung aller Trainer wurden in den letzten sieben Jahren Zuwendungen in Höhe von rd. 19,4 Mio. € gewährt:

<i>Zuwendungen für Trainer</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	2.942.000	5.753.000
2000	2.942.000	5.753.000
2001	2.936.000	5.742.000
2002	2.814.000	5.503.000
2003	2.780.000	5.437.000
2004	2.727.000	5.334.000
2005	2.250.000	4.400.000
Gesamt	19.391.000	37.922.000

Förderung von Spitzensportlern

Zur sozialen Absicherung fördert das Land Berlin Spitzensportler durch Zuwendungen über den Landessportbund Berlin e.V.. Aus diesen Mitteln werden vom Landessportbund Berlin e.V. Beraterverträge mit Athletinnen und Athleten des Spitzensports abgeschlossen. Die Verträge beinhalten die Verpflichtung zur sportfachlichen Beratung von Berliner Nachwuchssportlern und deren Trainern sowie zur Wahrnehmung öffentlicher Termine im Interesse des Sports. Im Berichtszeitraum sind zwischen 65 (1999) und 56 (2005) Spitzensportler durch entsprechende Verträge unterstützt worden.

In den letzten Jahren wurden dafür von der Senatssportverwaltung Mittel in Höhe von rund 2,1 Mio. € bereitgestellt:

<i>Förderung von Spitzensportlern</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	384.000	750.000
2000	359.000	701.000
2001	330.000	645.000
2002	250.000	489.000
2003	250.000	489.000
2004	250.000	489.000
2005	250.000	489.000
Gesamt	2.073.000	4.052.000

Olympiastützpunkt Berlin

Der Olympiastützpunkt (OSP) Berlin ist eine Betreuungseinrichtung des Spitzensports, der mit den Leistungszentren und -stützpunkten zusammenarbeitet. Alleiniger Träger ist der Trägerverein des Olympiastützpunktes Berlin. Neben der Gewährleistung von optimalen Trainingsbedingungen für den Leistungssport stehen sportmedizinische, physiotherapeutische, trainingswissenschaftliche und soziale Betreuungsangebote zur Verfügung.

Der Olympiastützpunkt Berlin hat sich zum bedeutendsten Leistungssportzentrum in der Bundesrepublik entwickelt.

Im Olympiastützpunkt Berlin werden über 700 Bundeskader in 17 olympischen Schwerpunktsportarten sowie weiteren (nicht) olympischen sowie paralympischen Sportarten betreut.

Von den Gesamtkosten für den OSP Berlin trägt das Bundesministerium des Innern mit über 85 % den größten Anteil. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, die Deutsche Sporthilfe, Sponsoren, Mitglieder der Trägervereins des Olympiastützpunktes Berlin und der Landessportbund Berlin e.V. beteiligen sich an den Kosten.

In den letzten sieben Jahren erhielt der Olympiastützpunkt Zuwendungen des Landes in Höhe von rund 2,6 Mio. €:

<i>Zuwendungen für den Olympiastützpunkt Berlin</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	321.000	629.000
2000	309.000	604.000
2001	386.000	755.000
2002	395.000	755.000
2003	410.000	802.000
2004	416.000	813.000
2005	397.000	778.000
Gesamt	2.634.000	5.154.000

In diesen Beträgen sind jeweils Zuwendungen zur Finanzierung von „OSP-Trainern“ enthalten, die den Übergangskader C/D (vom Landes- zum Bundeskader) betreuen.

Landesleistungszentren

Der Übungs- und Lehrbetrieb des Spitzensports findet überwiegend auf öffentlichen Sportanlagen statt, die dann als Landesleistungszentren formell anerkannt werden. Ein Teil der Landesleistungszentren wird nicht vom Land Berlin, sondern von den jeweiligen Sportfachverbänden selbst betrieben.

Die Betriebskosten werden allerdings vom Land Berlin im Zuwendungswege vollständig übernommen.

Im Berichtszeitraum wurden dafür Zuwendungen in Höhe von rd. 18,5 Mio. € gewährt:

<i>Zuwendungen für Landesleistungszentren</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	2.528.000	4.944.000
2000	2.473.000	4.836.000
2001	2.407.000	4.708.000
2002	2.795.000	5.466.000
2003	2.800.000	5.476.000
2004	2.877.000	5.627.000
2005	2.643.000	5.169.000
Gesamt	18.523.000	36.226.000

Bundesligavereine

Sportorganisationen mit Mannschaften in Bundesligen können durch Zuwendungen unterstützt werden. Mit diesem Sportförderungsprogramm wird die Zugehörigkeit Berlins in verschiedenen attraktiven Bundesligen gefördert.

Dies bedeutet für die Sportstadt Berlin nicht nur einen hohen sportlichen, sondern auch einen besonderen Imagegewinn.

Für die Förderung von Bundesligavereinen wurden zwischen 1999 und 2001 Mittel in Höhe von rund 0,6 Mio. € aufgewendet:

Jahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der Sportarten	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	38	18	320.000	626.000
2000	31	16	187.000	365.000
2001	1	1	51.000	100.000
Gesamt	-	-	558.000	1.091.000

Die Förderung der Bundesligavereine erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2002 durch den LSB.

Reisekostenzuschüsse

Für die Teilnahme an Bundesligen, Deutschen Meisterschaften und anderen überregionalen Sportveranstaltungen konnten auf Antrag Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Im Berichtszeitraum wurden solche Zuschüsse in Höhe von rund 2,1 Mio. € bewilligt.

Im Rahmen der Konsolidierung des Haushalts 2004 hat das Parlament beschlossen, das Programm Meisterschaftsreisen ersatzlos zu streichen. Somit stehen keine Mittel mehr zur Verfügung.

Die noch erfolgten Auszahlungen im Jahr 2004 resultieren aus Bewilligungen der Bundesligasaison 2003/2004, die im Haushaltsjahr 2003 erteilt wurden. Da die Bundesligen immer Haushaltsjahr übergreifend durchgeführt werden, mussten noch Teil- bzw. Restbeträge im Haushaltsjahr 2004 an die Vereine ausgezahlt werden.

<i>Reisekostenzuschüsse</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	507.000	991.000
2000	431.000	842.000
2001	440.000	860.000
2002	383.000	178.000
2003	252.000	493.000
2004	78.000	153.000
Gesamt	2.091.000	4.087.000

Dopingbekämpfung

Der Kampf gegen das Doping ist von existentieller Bedeutung für den Sport. Die Politik respektiert die Autonomie des Sports, erwartet aber, dass der Sport sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Interesse seiner Glaubwürdigkeit das Doping konsequent bekämpft, damit die Ideen und Prinzipien des Fairplay keinen Schaden nehmen. Ein „sauberer Sport“ ist auch die Voraussetzung für eine staatliche Förderung. Basierend auf dieser Aussage hat die Sportministerkonferenz (SMK) im Dezember 1998 auf Initiative Berlins beschlossen, Verbände, die sich nicht konsequent an der Bekämpfung des Dopings beteiligen, von der öffentlichen Sportförderung auszuschließen.

So ist es nicht hinnehmbar, z. B. Sportveranstaltungen mit öffentlichen Mitteln zu fördern, an denen des Dopings überführte und mit einer Sperre belegte Sportler teilnehmen. In den Berliner Richtlinien zur Sportförderung wurden bereits entsprechende Konsequenzen gezogen. Das seit September 1998 geltende neue Arzneimittelgesetz (AZMG) schafft erweiterte Eingriffsmöglichkeiten des Staates, indem es unter Strafdrohung verboten ist, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport finanzierte bis 2001 jährlich 25 Dopingkontrollen bei Berliner D-/C-Kader-Athleten (meist Jugendliche). Im Berichtszeitraum gab es erfreulicherweise keine Dopingfälle.

Seit 2002 werden die Dopingkontrollen vom Landessportbund Berlin e.V. finanziert.

4.1.3 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Beschäftigung von Übungsleitern

Über 5.000 lizenzierte Übungsleiter sind derzeit in den Berliner Vereinen tätig. Sie sind die Multiplikatoren für die Durchführung des Sports. Die Vereine erhalten für die Beschäftigung von Übungsleitern Zuschüsse zwischen 2,10 € bis 2,60 € pro Stunde, Zuschüsse, die im Regelfall nicht einmal die Fahrtkosten abdecken. Das auch gesellschaftlich bedeutsame Engagement der Übungsleiter kann somit nicht hoch genug eingeschätzt werden.

In den letzten sieben Jahren wurden für diesen Zweck über 9,8 Mio. € bereitgestellt.

<i>Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	1.525.000	2.982.000
2000	1.548.000	3.028.000
2001	1.434.000	2.805.000
2002	1.400.000	2.738.000
2003	1.400.000	2.738.000
2004	1.260.000	2.464.000
2005	1.260.000	2.464.000
Gesamt	9.827.000	19.219.000

Förderung des Kinder- und Jugendsports

Zur Förderung des Freizeitsports wurden für Vereine in den östlichen Bezirken nach Auslaufen von AB-Maßnahmen im Jahr 1992 Personalkostenzuschüsse für die Anstellung von hauptamtlichen Übungsleitern/Trainern bereitgestellt. Die Trainer werden insbesondere für freizeitsportliche Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden dafür über fast 3,8 Mio. € gewährt:

<i>Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern im Bereich Kinder- und Jugendsport</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	614.000	1.200.000
2000	540.000	1.056.000
2001	662.000	1.294.000
2002	496.000	970.000
2003	480.000	939.000
2004	496.000	970.000
2005	496.000	970.000
Gesamt	3.784.000	7.399.000

Badefahrten/Feriensportkurse

Der Erweiterung der vereinsungebundenen Freizeitsportpalette dient dieses bereits 1955 eingerichtete Programm. Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren, die in den Sommerferien nicht verreisen können, bietet die Badefahrtenaktion in Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, der DLRG und den Sportämtern der Bezirke Tagesausflüge zu den Strandbädern Wannsee und Tegeler See.

Die Sportjugend Berlin bietet gemeinsam mit Berliner Sportvereinen in verschiedenen Bezirken der Stadt Feriensportangebote in unterschiedlichen Sportarten an. Die Teil-

nahme ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden und richtet sich an Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien.

Für die Programme wurden zwischen 1999 bis 2001 198.000 DM bereitgestellt. 2000 musste das Badefahrten-Programm eingestellt werden und 2002 das Angebot der Feriensportkurse.

Freizeitsportorientierte Großvereine

Gemeinsam von Landessportbund Berlin e.V. und Senatssportverwaltung ist Anfang der 80er Jahre ein Konzept von Modellsportvereinen mit der Intention entwickelt worden, umfangreiche breiten- und freizeitsportliche Angebote für Bevölkerungskreise zu erschließen, die nicht in Vereinen organisiert sind bzw. bisher nicht sportlich aktiv waren.

Mit dem Sport Club Siemensstadt Berlin e.V. und dem Turn- und Sportverein GutsMuths 1861 e.V. werden zwei freizeitorientierte Großsportvereine gefördert, die damit in die Lage versetzt werden, vielfältige Kurse für alle Altersgruppen anbieten zu können. Auch sportärztliche Untersuchung und Beratung gehören zu den Angeboten der Vereine.

Im Rahmen des Modellvorhabens wurden zwei an den freizeitsportlichen Aktivitäten orientierte öffentliche Sportanlagen eingerichtet, die den Vereinen zur Nutzung überlassen wurden. Es handelt sich dabei um das Sport- und Freizeitzentrum Siemensstadt sowie das Turn- und Freizeitzentrum Wullenweberwiese.

Dem SC Siemensstadt stehen eine Gymnastik-, eine Tennis- und Drei-Feld-Halle, eine Kegelbahn, ein Kraftraum, ein Gesundheitsstudio, eine 400-m-Tartanbahn mit Leichtathletik- und Sprungeinrichtungen, zwei Kunststoffrasen-Fußballplätze sowie ein Hallenbad mit Sauna und Solarium zur Verfügung.

Das vom TSV GutsMuths betriebene Turn- und Freizeitzentrum an der Wullenweberstraße im Tiergarten umfasst eine Drei-Feld-Halle, Fitness- und Multifunktionsräume, eine 400-m-Tartanbahn mit Leichtathletik- und Sprungeinrichtungen sowie eine Kegelbahn und eine Sauna.

Die ständig steigenden Zahlen von Kursteilnehmer, die nicht Mitglieder der Modellsportvereine sind, belegen, dass hier Zielgruppen für den Sport gewonnen werden, die sonst von Vereinsangeboten nur unzureichend erreicht werden.

Aufgrund des anhaltenden Erfolgs des Modells wurde das Modellprojekt beendet und durch eine dauerhafte Förderung ersetzt. Mittlerweile bieten auch andere Vereine Kursangebote für Nichtmitglieder an. Die von den beiden Sportorganisationen in eigener Regie betriebenen öffentlichen Sportanlagen wurden im Zeitraum dieses Berichtes mit rd. 7 Mio € gefördert.

<i>Förderung von freizeitsportorientierten Großvereinen</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	889.000	1.739.000
2000	893.000	1.746.000
2001	929.000	1.871.000
2002	981.000	1.919.000
2003	986.000	1.928.000
2004	1.096.000	2.144.000
2005	1.230.000	2.406.000
Gesamt	7.004.000	13.753.000

Sportservice Berlin

Der Sportservice der Senatsverwaltung hat die Aufgabe, interessierte Verbände, Vereine, Bürgerinnen und Bürger der Stadt in Fragen des Sports zu beraten und zudem praktische Serviceleistungen anzubieten. Die Leistungen des Sportservice umfassen im wesentlichen

- das „Sporttelefon“. Hier erhalten Interessierte - darunter auch zahlreiche „Neuberliner“ - Auskünfte über Sportmöglichkeiten in Berlin (u. a. Bäder, Freizeitzentren, Eissportanlagen), über Sportveranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Sportangebote für besondere Zielgruppen (z. B. Ältere und Menschen mit Behinderungen, Freizeitsportangebote, Angebote im präventiven und rehabilitativen Gesundheitssport, Ansprechpartner in den Bezirken etc.). Das Sporttelefon ist unter der Rufnummer 030 / 9026 5050 zu erreichen. Oder es können auch Anfragen per Mail unter sportservice@senbjs.verwalt-berlin.de an den Sportservice gerichtet werden.
- den „Sportkalender“. Hier werden Daten der lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin erfasst, die im Internet unter www.senbjs.berlin.de/Sport/Sportkalender/Index.asp abrufbar sind.

4.1.4 Förderung von Zielgruppen und Sonderprogrammen

Menschen mit Behinderungen

Die Behinderten-Sportvereine Berlins partizipieren an allen Sportfördermaßnahmen, die für die anerkannten Sportorganisationen vorgesehen sind. Darüber hinaus fördert das Land Berlin den Behindertensport in folgenden Bereichen:

- Das Land Berlin gewährt eine Zuwendung für die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Berliner Behinderten-Sportverbandes sowie für Übungsleiterzuschüsse, die er an seine Vereine weiterreicht. Bis zum Jahr 2000 wurden teilweise die Bewirtschaftungskosten einer Sport- und Freizeitanlage des Verbandes durch das Land Berlin übernommen. Perspektivisch gilt der Entwicklung von Kinder- und Jugendsport- sowie Integrationsangeboten stärkere Aufmerksamkeit. Die Förderung betrug im Berichtszeitraum rund 1,1 Mio. €:

<i>Zuschüsse für den Behinderten-Sportverband</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	168.726	330.000
2000	170.056	332.600
2001	168.726	330.000
2002	151.000	295.330
2003	151.000	295.330
2004	138.500	270.900
2005	136.000	266.000
Gesamt	1.084.008	2.120.160

- Das Land Berlin unterstützt die Informationsstelle für den Sport behinderter Menschen, eine gemeinsame Einrichtung der Sportministerkonferenz, des Deutschen Sportbundes und des Landes Berlin in Kooperation mit der Freien Universität Berlin. Seit 1990 hat diese Institution ihren Sitz in Berlin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen vor allem in den Bereichen
 - Informationssammlung, -auswertung und -dokumentation zu allen Fragen des Behindertensports;
 - Anbahnung von Kontakten zwischen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen im Behindertensport;
 - Information über Modellmaßnahmen und Praxisbeispiele;
 - Unterstützung und Durchführung von Fachtagungen zu spezifischen Themen des Behindertensports.

Im Internet wird eine Datenbank (www.info-behindertensport.de) mit Informationen zu:

- Angeboten und Initiativen zum praktischen Sport von verschiedenen Anbietern;
- Informationen über spezielle, weniger bekannte Sportarten;
- Adressen von Personen und Organisationen im Sport von Menschen mit Behinderungen
- Links zu inhaltlich ähnlichen Seiten, zu Terminkalendern und bedeutenden Sportveranstaltungen

unterhalten.

Diese Internetseiten wurden im Berichtszeitraum so umgestaltet, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für blinde Menschen, nutzbar sind. Außerdem werden regelmäßig Bücher, Zeitschriftenartikel, Filme und andere Veröffentlichungen zum Sport von Menschen mit Behinderungen gesichtet und auf Anfrage entsprechende Hinweise zusammengestellt.

Die Kosten für die Mitarbeiter der Beratungsstelle trägt das Land Berlin, die Projektkosten der Deutsche Sportbund. Die Freie Universität Berlin stellt Arbeitsräume und Betriebsmittel zur Verfügung.

Ältere Menschen/Senioren

Die Senatsverwaltung finanzierte bis 2001 das „Mobile Team Seniorensport“ des Landessportbundes Berlin e.V., das in einigen Bezirken der Stadt in Kooperation mit Sportvereinen spezielle, auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der älteren Menschen ausgerichtete Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote bereitstellt (Wandern, Wassergymnastik, Kegeln, Tischtennis, Eislauf u. a.). Im Berichtszeitraum betrug die Förderung 161.620 € bis zum Jahr 2001.

Das Programm wurde in Abstimmung mit dem Landessportbund Berlin e.V. ab dem Jahr 2002 aus der Senatsförderung herausgenommen.

<i>Zuschüsse für Seniorensport</i>				
Jahr	Ausgaben in € für Mobiles Team	Ausgaben in DM für Mobiles Team	Ausgaben in € für Senioren- sport- veranstaltungen	Ausgaben in DM für Senioren- sport- veranstaltungen
1999	42.540	83.200	10.533	20.600
2000	46.016	90.000	8.283	16.200
2001	46.681	91.300	7.567	14.800
Gesamt	135.237	264.500	26.383	51.600

Sozialintegrative Programme

Sport ist in der Lage, die soziale Integration von Migrantinnen und Migranten stärker voranzutreiben als jeder andere Bereich. Der Sport neutralisiert Gefühle gegenseitiger Fremdheit, ermöglicht den zwanglosen Kontakt von Immigranten, baut damit Vorurteile ab, verringert soziale Distanzen. Vor allem die Sportjugendclubs, die Mobilen Teams und die Mädchensportprojekte werden von Deutschen und Migrantinnen und Migranten gleichermaßen wahrgenommen und akzeptiert.

Die Sportjugend Berlin erhält seit Jahren für die Sicherung der sportorientierten Integrationsarbeit von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien in Sportvereinen Fördermittel (eine Personalstelle und Sachmittel):

<i>Zuschüsse für Sozialintegrative Programme</i>	
Jahr	Ausgaben in DM bzw. €
1999	98.100,00 DM
2000	98.100,00 DM
2001	98.100,00 DM
2002	50.157,73 €
2003	50.158,00 €
2004	50.158,00 €
2005	50.158,00 €

Dabei geht es um die Förderung der integrativen Jugendarbeit im Sport, insbesondere des sozialen Verhaltens und Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung durch Zuwendungen an Sportvereine, um Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien besser in das soziale Gefüge des Vereins einzugliedern. Außerdem werden Freizeit-, Breitensport- und Kennenlernangebote (Großveranstaltungen) der Sportvereine sowie außersportliche erlebnispädagogische Aktivitäten unterstützt (vgl. Kap. 4.3).

4.1.5 Förderung von Vereinen und Verbänden

Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiter

Die finanziellen Hilfen des Landes Berlin sollen als Hilfe zur Selbsthilfe den Sportbetrieb in den Verbänden und hauptsächlich in den Vereinen absichern. Die Senatsverwaltung gewährte dem Landessportbund Berlin e.V. Mittel zur Anstellung von hauptberuflichen Verwaltungskräften in größeren Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen bis zum Jahr 2003. Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden dem Landessportbund Berlin e.V. nur noch Mittel für die hauptberuflichen Verwaltungskräfte der Verbände gewährt. Der Landessportbund Berlin e.V. fördert ab diesem Zeitpunkt die hauptberuflichen Verwaltungskräfte in den Vereinen aus DKLB-Mitteln, die ihm direkt zufließen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 Prozent der Personalkosten, höchstens jedoch 10.000 € im Jahr. Ziel ist es, die ehrenamtlich Tätigen von administrativen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten.

Die Zuschüsse betrugen im Berichtszeitraum rund 2,3 Mio. €.

<i>Zuschüsse für hauptberufliche Verwaltungskräfte</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	479.000	937.000
2000	484.000	946.000
2001	447.000	874.000
2002	209.000	409.000
2003	238.000	465.000
2004	224.000	438.000
2005	219.660	429.620
Gesamt	2.300.660	4.498.620

Förderung vereinseigener und gepachteter Sportanlagen

Sportorganisationen, die Vereinssportanlagen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken betreiben, d.h. für die Bewirtschaftung und Unterhaltung selbst aufkommen, können hierfür Fördermittel in Anspruch nehmen. Im Berichtszeitraum wurden für diesen Zweck rd. 1,9 Mio. € ausgegeben.

Seit dem Jahr 2004 beschränkt sich die Fördermöglichkeit auf Vereine, die geschlossene Schulturnhallen übernehmen und dort Vereinssportanlagen entwickeln. Hierfür können zeitlich begrenzt Betriebskostenzuschüsse gewährt werden. Da sich Planungen von Vereinen bisher nicht umsetzen ließen, konnten Zuschüsse in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 nicht gewährt werden.

<i>Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener und gepachteter Sportanlagen</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	486.000	951.000
2000	486.000	951.000
2001	486.000	951.000
2002	240.000	469.000
2003	234.000	458.000
2004	0	0
2005	0	0
Gesamt	1.932.000	3.322.000

Förderung des Ehrenamtes

Ein bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2000 eingerichteter Beirat, dem auch Landessportbund, Sportjugend Berlin und Landesjugendring angehören, beschäftigt sich mit Förderungsmöglichkeiten für das Ehrenamt.

Im „Jahr der Freiwilligen 2001“ wurden mehrere Maßnahmen entwickelt und mit fi-

nanzieller Unterstützung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durchgeführt, u. a.

- Sportjugend und Landesjugendring Berlin führten im Rahmen einer Ehrenamtskampagne eine Plakataktion in Berliner Schulen, Vereinen und Einrichtungen zur Gewinnung von Jugendlichen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch.
- Gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bedankten sich Sportjugend und Landesjugendring bei 1.500 Jugendlichen mit einer „Beach-Party“ in der Schwimm- und Sprunghalle Landsberger Allee für das gezeigte ehrenamtliche Engagement.

Außerdem arbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in einer von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingerichteten ressortübergreifenden AG Bürgergesellschaft mit, die diverse Themen zur Förderung des Ehrenamtes behandelt, u. a. das Thema „Berliner FreiwilligenPass“.

Am 09.09.2005 wurde der Berliner FreiwilligenPass der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses Dokument ist ein Nachweis für bürgerschaftliches Engagement. Der Berliner FreiwilligenPass besitzt zwei Teile: einen Nachweis für freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement sowie eine Dokumentation der Teilnahme an besonderen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Voraussetzung für die Verleihung des Passes ist ein Mindestalter von 12 Jahren sowie eine Mindestdauer des bescheinigten Engagements von 80 Std./Jahr oder 200 Stunden in einem projektbezogenen kürzeren Zeitraum.

An der Erarbeitung des FreiwilligenPasses haben die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, der Landessportbund/Sportjugend Berlin, der Landesjugendring sowie zahlreiche Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements mitgewirkt. Bei der Verleihung der ersten FreiwilligenPässe am 10.09.2005 wurden an 50 Jugendliche aus 8 Jugendverbänden die ersten FreiwilligenPässe überreicht.

Bereich Sport

Sonderurlaub: Für ehrenamtlich tätige Beschäftigte des Landes Berlin besteht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für besondere Angelegenheiten der Jugendarbeit bzw. für die Teilnahme an herausragenden Sportveranstaltungen (z. B. für aktive Sportler, für ehrenamtlich tätige Kampf- und Schiedsrichter, Betreuer, ärztliche und technische Hilfskräfte). Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bestätigt auf Antrag das besondere Interesse des Landes Berlin als Grundlage für die Sonderurlaubsgewährung.

Ehrungen/Jubiläen: Das für den Sport in Berlin zuständige Mitglied des Senats vergibt jährlich Auszeichnungen. Hierzu gehören

- Auszeichnungen für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler
- Ehrenplaketten für Förderer des Sports
- Auszeichnungen für die beste Jugendarbeit in Vereinen
- Sonderehrung/Jubiläumsgaben an Turn- und Sportvereine
- Ehrenpreise für Sportveranstaltungen.

Turn- und Sportvereine erhalten bei Jubiläen auf Antrag eine finanzielle Zuwendung. Vereinen, die 100 Jahre und älter sind, kann auf Antrag die Sportplakette des Bun-

despräsidenten verliehen werden.

Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Berlin besonders verdient gemacht haben („Förderer des Sports“), werden für ihr Engagement mit der „Senatsehrenplakette“ nebst Urkunde ausgezeichnet.

Vereine mit herausragender Jugendarbeit werden im Rahmen einer Feierstunde mit einer Urkunde ausgezeichnet und erhalten eine Sportmaterialspende, die bis 2001 in Höhe von 500 DM und in 2002 sowie 2003 in Höhe von 250 € gewährt wurde. Seit 2004 beträgt die Sportmaterialspende 200 €.

Die Sportjugend Berlin schult Ehrenamtliche. Die Sportjugend Berlin verfügt über eine eigene, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geförderte Bildungsstätte. Hauptaufgabe der Einrichtung ist die außerschulische Jugendbildung auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Damit sind offene Bildungsveranstaltungen für alle interessierten jungen Menschen gemeint. Insbesondere gehören dazu Wochenseminare im Rahmen des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes und Programme der außerschulischen Jugendbildung für Abgangsklassen aller Schulstufen. Zugleich ist die Bildungsstätte Aus- und Fortbildungszentrum für Jugendarbeit im Sport.

Zu den Aufgaben und Angeboten der Sportjugend gehören u. a.:

- Gruppenthelferausbildungen zum Einstieg in die ehrenamtliche Mitarbeit
- Ausbildungen zum Sportassistenten
- Kurse zur Jugendgruppenleiterausbildung (JugendleiterCard)
- Lehrgänge zur Ausbildung von Lizenz-Jugendleitern
- Übungsleiterausbildung Freizeitsport mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche
- Fort- und Weiterbildung in den Themenbereichen musisch-kulturelle, sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie zur politischen und sportlichen Jugendbildung
- Fachtagungen und Symposien
- Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung für die Jugendarbeit.

In der Sportschule des Landessportbundes (LSB) werden Übungsleiter/Trainer und ehrenamtliche Führungskräfte (Vereinsmanager) aus- und fortgebildet. Sie erhalten nach bestandener Prüfung eine Lizenz des Deutschen Sport-Bundes (DSB). Diese wird nur verlängert, wenn alle vier Jahre Fortbildungen nachgewiesen werden. Ende 2005 waren beim LSB 4.609 Übungsleiter und Fachübungsleiter, 1.920 Trainer C, 852 Trainer B, 325 Trainer A und 299 Vereinsmanager mit gültigen Lizenzen registriert. Da sich einige Fachverbände seit Anfang 2005 selbst verwalten und die Sportschule nicht mehr alle Lizenzen erfasst, stehen die Zahlen jedoch unter Vorbehalt.

Bereich Jugend

Die bundesweit einheitliche JugendleiterCard - kurz JuLeiCa - ist ein wichtiges Instrument der Förderung des Ehrenamts in der Jugendarbeit. In Berlin verfügen 5.846 junge Menschen (31.12.2005) über eine gültige JuLeiCa, die sie als ehrenamtlich Engagierte in der Jugendverbandsarbeit ausweist und eine pädagogische sowie charakterliche Qualifikation bescheinigt, die auch mit mind. 40 Ausbildungsstunden vom Umfang her definiert ist. Mit dem sogenannten „JuleiCa Schnäppchenführer für Ber-

lin“ können JuleiCa-InhaberInnen Vergünstigungen erhalten, die von verschiedenen Partnern der freien Wirtschaft gesponsert werden. Das ehrenamtliche Engagement junger Menschen geht aber weit über den Erwerb und die Aktivitäten im Rahmen der JuleiCa hinaus.

Bereich Schule

Seit 1998 können sich Schüler eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Schulbezug direkt auf dem Zeugnis, eine Tätigkeit, die nicht in einem schulischen Zusammenhang steht, auf einem Beiblatt zum Zeugnis vermerken lassen. Diese Hinweise könnten z. B. bei Bewerbungen hilfreich sein.

Zur angestrebten Entwicklung von sozialer Kompetenz und Motivierung der Jugendlichen könnten neben den Zeugnisvermerken folgende Maßnahmen beitragen:

- Einladung von Referenten unterschiedlicher gemeinnütziger Organisationen in den Unterricht, anschließende individuelle Beratung Interessierter ggf. unter Einbeziehung der Eltern;
- Bekanntmachung von relevanten Organisationen und deren Projekten in der Schule;
- Verbreitung guter Beispiele mit vielfältigem Praxisbezug (z. B. Vereinszugehörigkeit, Teilnahme an der Freiwilligen Feuerwehr, Einsatz im Roten Kreuz, Arbeit in kirchlichen Jugendgruppen);
- Initiierung von „Schulpartnerschaften“ mit sozialen Einrichtungen in der Region;
- Konzepte zur Entwicklung eines Sozialpraktikums analog des Betriebspraktikums.

Die freiwillige Übernahme von Verantwortung gehört ohnehin zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. In diesem Zusammenhang sind folgende Aktivitäten erwähnenswert:

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und die Sportschule des Landessportbundes Berlin e.V. bilden Schüler mit dem Prüfungsfach Sport zu Übungsleitern aus;
- Innerhalb des Schulsport-Wettkampfprogramms unterstützen Ehrenamtliche die Organisation von über 100 Veranstaltungen mit mehr als 250.000 aktiven Schülern;
- Aktive Schulsport-Helfer erhalten jährlich auf einer Extra-Veranstaltung eine Auszeichnung.

Alljährlich bedankt sich der Regierende Bürgermeister bei ausgewählten Ehrenamtlichen (auch aus dem Bereich des Sports) im Rahmen einer Ehrung für die geleistete Arbeit.

4.1.6 Förderung und Organisation von Sportveranstaltungen und Fachtagungen

In Berlin werden jährlich zahlreiche nationale und internationale Sportveranstaltungen durchgeführt, die nachhaltig dazu beitragen, dass die Stadt Berlin als Sportstadt weltweit an Bedeutung gewinnt.

In den Jahren 1999 bis 2005 wurden durch das Land insgesamt 340 Sportveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung mit einer Gesamtsumme von rund 12,6 Mio. € gefördert. Die Förderbeträge werden in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselt.

Aus dem Förderungsprogramm werden Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften sowie traditionelle internationale Wettkämpfe finanziell unterstützt.

<i>Förderung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen</i>				
Jahr	Zahl der geförderten Veranstaltungen	Zahl der geförderten Verbände	Förderbetrag in €	Förderbetrag in DM
1999	60	24	ca. 1.705.000	ca. 3.334.000
2000	67	27	ca. 1.526.000	ca. 2.984.000
2001	69	28	ca. 1.863.000	ca. 3.644.000
2002	32	15	ca. 2.530.000	ca. 4.948.000
2003	40	20	ca. 2.050.000	ca. 4.010.000
2004	34	16	ca. 1.230.000	ca. 2.406.000
2005	38	19	ca. 1.700.000	ca. 3.325.000
Gesamt	340	149	ca. 12.604.000	ca. 24.651.000

Unter den geförderten Sportveranstaltungen aus den Jahren 1999 bis 2005 kommt den nachfolgend dargestellten Veranstaltungen herausragende Bedeutung zu:

<i>Förderung besonders herausragender Sportveranstaltungen zwischen 1999 und 2005</i>	
Jahr	Veranstaltung
1999	World Series Turnier im Beachvolleyball Weltcup im Eisschnelllaufen Supercup im Handball 25 km von Berlin Weltmeisterschaft im Bahnradsport
2000	Europameisterschaft Jugend im American Football World Series Turnier im Beachvolleyball Special Olympics 2. National Games Weltcup im Eisschnelllaufen 25 km von Berlin FINA World Cup im Schwimmen

2001	World Series Turnier im Beachvolleyball Weltcup im Eisschnelllaufen 25 km von Berlin FINA World Cup im Schwimmen Weltmeisterschaft der Formationen in den Standardtänzen Weltliga im Volleyball
2002	World Series Turnier im Beachvolleyball 25 km von Berlin FINA World Cup im Schwimmen Weltliga im Volleyball Weltmeisterschaften im Volleyball der Frauen Europameisterschaften im Schwimmen
2003	Grand Slam Turnier im Beachvolleyball Europameisterschaften im Volleyball der Männer FINA World Cup im Schwimmen 25 km von Berlin
2004	Grand Slam Turnier im Beachvolleyball FINA World Cup im Schwimmen 25 km von Berlin Weltcup im Eisschnelllaufen
2005	Internationales Deutsches Turnfest Weltmeisterschaften im Beachvolleyball FINA World Cup im Schwimmen 25 km von Berlin

Für die Weltmeisterschaften im Jahre 2007 (Handball und Moderner Fünfkampf) und 2009 (IAAF Leichtathletik-Weltmeisterschaften) haben im Berichtszeitraum die Vorbereitungen begonnen, u. a. sind bereits die jeweiligen Organisationskomitees gegründet worden.

Sonstige Förderungsmöglichkeiten für Sportveranstaltungen

Eine weitere Möglichkeit, Sportveranstaltungen zu fördern, besteht darin, dass den Veranstaltern geeignete nichtöffentliche Veranstaltungsstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, insbesondere dann, wenn die Zuschauerkapazitäten der landeseigenen Stätten für Großveranstaltungen nicht ausreichen. Die Aufwendungen für die Nutzung von angemieteten Hallen betrugen in den letzten sieben Jahren rund 1,2 Mio. €.

<i>Aufwendungen für die Nutzung von Einrichtungen der Messe Berlin für Sportveranstaltungen¹</i>		
<i>Jahr</i>	<i>Ausgaben in €</i>	<i>Ausgaben in DM</i>
1999	253.667	496.129
2000	228.355	446.624
2001	242.943	475.155
2002	171.866	336.141
2003	96.780	189.285
2004	96.780	189.285
2005	144.000	281.640
Gesamt	1.234.391	2.414.259

Förderung und Organisation von Fachtagungen

1999 fand in Berlin der Weltgipfel zum Schulsport (World Summit on Physical Education) statt. Zu dieser Tagung wurden Regierungsvertreter und Mitglieder anderer staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aus mehr als 70 Ländern empfangen. Veranstalter war der in Berlin ansässige Weltrat für Sportwissenschaft und Leibes-/Körpererziehung (ICSSPE). Schwerpunkt der Veranstaltung war die Situation des Schulsports weltweit und dessen Bedeutung für die geistige, körperliche und soziale Entwicklung, die in den meisten Ländern immer noch unterschätzt wird. Erstmals wurde eine international vergleichende Studie über den Schulsport erstellt, die auf dem Kongress präsentiert und diskutiert wurde. Der 3-tägige, sehr erfolgreiche, Kongress ging mit der Verabschiedung der „Berlin Agenda“ zu Ende. Zwischenstaatliche Organisationen wie UNESCO und WHO beziehen sich in ihren Unterlagen ebenso auf die in Berlin beschlossenen Dokumente, wie die internationalen Konferenzen der Sportminister (MINEPS III und IV).

Die Organisation und Durchführung des Kongresses wurde mit 65 TDM durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit rund 150 TDM durch das Land Berlin zusätzlich unterstützt.

SportAccord 2005

Vom 16. bis 20.04.2005 fand in Berlin der weltweit größte Sportkongress aller internationalen Spitzensportverbände und der Verbände der olympischen Sommer- und Wintersportarten unter Beteiligung des IOC statt. Veranstaltet wurde der SportAccord von GAISF (General Association of International Sports Federations), ASOIF (Association of Summer Olympic International Federations) und AIOWF (Association of International Olympic Winter Sports Federations).

An den fünf Kongresstagen haben sich rund 400 weltweit einflussreiche Entscheidungsträger des Sports, u. a. IOC-Mitglieder und Präsidenten internationaler Sportorganisationen, die Bürgermeister der Bewerberstädte um die Olympischen Sommerspiele

¹ Die Tabelle enthält keine Kosten für Aufwendungen an die Messe Berlin im Rahmen des Internationalen Deutschen Turnfestes 2005 (IDTF). Diese waren in Höhe und Ausmaß einzigartig und fallen bei anderen Sportveranstaltungen nicht an. Deshalb werden die Ausgaben für das IDTF umfassend bei dem entsprechenden Abschnitt zur Veranstaltung aufgeführt (siehe Seite 46 f.).

le 2012 sowie zahlreiche Vertreter der internationalen Sport-Industrie in Berlin aufgehalten. Insgesamt waren fast 2.000 Personen für den SportAccord akkreditiert, darunter mehr als 100 Journalisten aus aller Welt. Neben Tagungen des Exekutivkomitees des IOC und Vollversammlungen internationaler Sportvereinigungen gab es beim SportAccord zwei Tage lang hochkarätig besetzte Foren zu aktuellen Fragen und Problemstellungen, z. B. aus den Bereichen Sponsoring und TV-Vermarktung, sowie zum Thema „Veranstaltungs- und Finanzierungsmodelle von Sportgroßveranstaltungen“.

Ein großes Medienecho fanden insbesondere die Debatte des IOC über die Reformen des Olympischen Programms sowie die zehnminütigen Präsentationen der fünf Bewerberstädte um die Olympischen Sommerspiele 2012 vor den internationalen Sportfachverbänden.

Rund 50 Messestände im Ausstellungsbereich von Sportsponsoren und Organisationen, der fünf Kandidaten für die Olympischen Sommerspiele 2012 sowie der World Games 2005 GmbH rundeten die Aktivitäten auf der großen sportpolitischen Plattform ab.

Auch das Bundesministerium des Innern und das Land Berlin haben sich im Ausstellungsbereich präsentiert. Berlin hat an seinem Stand für Sportereignisse, wie z. B. das Internationale Deutsche Turnfest 2005, die Beachvolleyball-WM 2005, die FIFA Fußball-WM 2006TM und die IAAF Leichtathletik-WM im Jahre 2009 geworben.

Berlin erhielt für die Organisation des Sportkongresses großes Lob. Nach Einschätzung nationaler und internationaler Repräsentanten des deutschen Sports sowie der deutschen Sportpolitik war es im Hinblick auf die Profilierung des Sportstandortes Deutschland sowie die künftige Akquisition von internationalen Sportveranstaltungen für die Sportmetropole Berlin von erheblichem Vorteil, dass sich die internationalen Sportfunktionäre in Berlin getroffen haben und sich von der Qualität bzw. guten Organisation des SportAccord überzeugen konnten.

Finanziert wurden die Gesamtkosten des SportAccord in Höhe von 1,1 Mio. Euro vom Bundesminister des Innern und durch das Land Berlin (600.000 Euro) sowie durch Sponsorenleistungen.

Internationales Deutsches Turnfest 2005

In der Zeit vom 14. bis 20. Mai 2005 fand in Berlin das Internationale Deutsche Turnfest, die vom Deutschen Turner-Bund durchgeführte größte Breitensportveranstaltung der Welt, statt.

Die Mitgliedsvereine des Deutschen Turner-Bundes und erstmals auch Vereine und Verbände anderer Nationen zeigten hier in Showvorführungen einen Querschnitt ihrer Leistungs- und Breitensportarbeit. Zur Veranstaltung gehörten neben der Eröffnungs- und Schlussveranstaltung Showvorführungen, Großveranstaltungen, Deutsche Meisterschaften im Gerätturnen, im Trampolin, in der Rhythmischen Sportgymnastik und in der Aerobic, eine Turnfest-Akademie, eine Vielzahl von Mitmachangeboten und kulturelle Veranstaltungen.

Mit dieser beeindruckenden Sportgroßveranstaltung konnte Berlin sein Ansehen als Veranstaltungsort für nationale und internationale Sportevents festigen und stärken. Zugleich hat sich Berlin im In- und Ausland als weltoffene und gastfreundliche Stadt präsentiert.

Über 125.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Aktive, Helfer, Gäste) folgten dem Ruf nach Berlin.

Das Land Berlin war Mitveranstalter und durch einen Vertrag mit dem Deutschen Turner-Bund verpflichtet, eine Vielzahl von Leistungen zu erbringen. Dazu zählten u. a.

- die Gewährung einer Zuwendung für die anteilige Finanzierung der Organisationskosten
- das kosten- und werbefreie Bereitstellen der notwendigen Veranstaltungsstätten und Anlagen einschließlich aller anfallenden Nebenkosten
- das kostenlose Bereitstellen von Klassenräumen in Schulen für die Übernachtung der Turnfestteilnehmer
- kostenfreier ärztlicher Bereitschafts- und Sanitätsdienst
- personelle und technische Ressourcen für den Transport von Geräten
- die notwendigen Geräte und Anlagen für die Durchführung der Wettkämpfe und Veranstaltungen

Für die Organisation der Sportgroßveranstaltung wurde vom Deutschen Turner-Bund 2002 eine Geschäftsstelle in Berlin eingerichtet, die eng mit der Senatsverwaltung zusammengearbeitet hat.

Die Planung, Organisation und Durchführung des Internationalen Deutschen Turnfestes 2005 wurde

2002 mit rund	0,25 Mio. €
2003 mit rund	0,77 Mio. €
2004 mit rund	4,70 Mio. € und
2005 mit rund	10,85 Mio. €

aus Mitteln des Landes Berlin unterstützt.

Beach-Volleyball-Weltmeisterschaften 2005

Ein weiteres Highlight im Jahre 2005 war die Beach-Volleyball-WM, bei der jeweils 48 Damen- und Herrenteams am Start waren und die mit rund 100.000 Zuschauern und umfassender Live-Übertragung im TV weltweit Beachtung fand. Berlin hat die Weltmeisterschaften mit rund 1,1 Mio. Euro gefördert.

FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006™

Die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006™ ist neben den Olympischen Sommerspielen die bedeutendste Sportgroßveranstaltung weltweit, wie das Beispiel der Weltmeisterschaft 2002 in Korea und Japan eindrucksvoll gezeigt hat.

FIFA-Weltmeisterschaften mit 32 Nationalmannschaften, rund drei Millionen Zuschauern allein in den Stadien und vier bis fünf Milliarden Zuschauern bei den weltweiten

Fernsehübertragungen sowie zehntausenden Medienvertretern aus aller Welt haben höchsten Imagewert für das austragende Land und die Städte, in denen die Spiele stattfinden.

Im November 1998 wurde die WM 2006 von der FIFA offiziell ausgeschrieben. Die damalige Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport hat bis zum Frühjahr 1999 in enger Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) Informationen über Berlin für die offizielle Bewerbungsbroschüre des DFB zusammengestellt. Im August 1999 hat der DFB sein ausführliches Bewerbungsdossier mit Berlin und 15 weiteren potenziellen WM-Austragungsstädten der FIFA übergeben.

Weitere Stationen bis zur Festlegung des Spielplans im Dezember 2005:

Juli 2000	Am 6. Juli gab der Präsident der FIFA, Joseph Blatter, die Entscheidung der FIFA über die Austragung der WM 2006 in Deutschland bekannt.
August 2000	Kurz darauf begann die umfassende Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions
Januar 2001	Am 1. Januar erfolgte die Gründung des Organisationskomitees Deutschland (OK) mit Sitz in Frankfurt/Main und München
Dezember 2001	Zusammenstellung detaillierter Angaben zur Stadioninfrastruktur sowie über Berlin zur Vorbereitung der notwendigen Auswahl der 12 Austragungsorte
April 2002	Am 15. April Entscheidung über die 12 Austragungsorte der WM unter den 15 Bewerberstädten in Deutschland mit Berlin als zentralem WM-Ort
Dezember 2003	Verabschiedung des WM-Spielplans mit Berlin als Austragungsort von vier Vorrundenspielen, eines Viertelfinales und des Endspiels
Dezember 2005	Auslosung der Vorrundenspiele am 9. Dezember 2005 in Leipzig

Grundlage für alle ab 1999 von Berlin erfolgten Maßnahmen zur Vorbereitung der Fußball-WM 2006 sind diverse rechtsverbindliche Verpflichtungen, die auch alle anderen Bewerberstädte gegenüber dem DFB, OK bzw. der FIFA im Rahmen der Bewerbung eingehen mussten, z.B. die Verpflichtungserklärung gegenüber dem DFB, das Pflichtenheft Stadion 2006 - Profile und Anforderungen an Städte und Stadien zur WM 2006 sowie der Stadionmietvertrag.

Um Berlin zum Einen als WM-Stadt publik zu machen und zum Anderen, um die Berlinerinnen und Berliner auf das einmalige Sport-Event in ihrer Stadt einzustimmen und „Vorfreude“ zu wecken, wurden seit Ende 2003 im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Berlin verschiedene Projekte und Maßnahmen durchgeführt.

Neben schul- und sportbezogenen WM-Kampagnen (z.B. Beteiligung an den offiziellen WM-Kampagnen „Talente 2006“ und „Klub 2006“ sowie Schülerfußballmeisterschaften) hat Berlin auch eigene Konzepte realisiert, um das WM-Thema bei der Berliner Bevölkerung zu verankern und Berlin sukzessiv auf die WM einzustimmen. Dazu gehörten u.a. die Veranstaltung „Lange Nacht des Fußballs“, die Imagekampagne „Ein Lächeln für Berlin“ und die umfangreiche Ausschmückung der Stadt mit WM-Flaggen etc.

Insgesamt wurden zur Vorbereitung und Durchführung der Fußball WM 2006 in den Haushaltsjahren 2003 bis 2006 Mittel für WM-bedingte investive und konsumtive Maßnahmen in Höhe von insgesamt 37,0 Mio. € im Etat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport eingestellt.

Verteilung der veranschlagten Kosten nach Haushaltsjahren 2003 - 2006 gemäß Planung:

Kostenpositionen	2003 in Mio. €	2004 in Mio. €	2005 in Mio. €	2006 in Mio. €	veranschlagte Kosten insgesamt in Mio. €
Bauliche Maßnahmen im Olympiastadion und Umfeld *	-	7,8	8,9	13,3	30,0
City-Dressing, Öffentlichkeitsarbeit, Fan Fest	0,3	0,4	0,8	1,35	2,85
Lokales OK und Betreuung (z. B. Fan Guide, Fan Camp, Volunteer-Programme)	-	0,3	0,3	1,7	2,3
Kultur- u. Rahmenprogramm, Kampagnen und Projekte	-	0,25	0,65	0,95	1,85
Gesamt	0,3	8,75	10,65	17,3	37,0

* Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Zur weiteren Information über die Vorbereitung und Durchführung der Fußball-WM 2006 in Berlin wird auf die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erstellte WM-Bilanz im Anhang II verwiesen.

4.1.7 Förderung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Sport

Führungsakademie des Deutschen Sportbundes

Die Führungsakademie (zuvor Führungs- und Verwaltungsakademie) ist die zentrale Ausbildungs- und Tagungsstätte des organisierten Sports auf nationaler Ebene. Sie bildet Führungskräfte der verschiedenen Ebenen im Sport aus. Ziel ist die Optimierung von Verwaltungs- und Organisationsstrukturen in Sportorganisationen. Sie nimmt Schulungsaufgaben für den Vereinssport wahr (Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern, Ausbilden und anderen Multiplikatoren). Diese unterschiedlichen Funktionszuweisungen und Aufgabenstellungen der Akademie spiegeln sich in einem differenzierten Programm von Symposien, Tagungen und Seminaren wider.

Neben den dargestellten Funktionen stellt die Akademie ein wichtiges Forum der

Meinungsbildung im Sport dar.

Die Einrichtung war bis 2003 in Berlin und ist dann nach Köln umgezogen. Bis dahin war sie zu zwei Dritteln vom Land Berlin und zu einem Drittel vom Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Sportbund finanziert worden. Im Berichtszeitraum stellte die Senatsverwaltung für die Führungsakademie Mittel in Höhe von über 1,9 Mio. € bereit:

<i>Mittel für die Führungsakademie</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	476.000	931.000
2000	476.000	931.000
2001	409.000	800.000
2002	380.000	743.000
2003	190.000	371.000
Gesamt	1.931.000	3.776.000

Deutsches Olympisches Institut des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

Das Deutsche Olympische Institut ist als akademische Forschungs-, Publikations-, Bildungs-, Beratungs- und Begegnungseinrichtung mit Fragen und Problemen der olympischen Bewegung befasst. Hierzu gehören auch Begegnungsveranstaltungen von Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur, Wissenschaft und Sport. Vom DOI wurden zahlreiche Projekte und Veranstaltungen wie Seminare, Vorträge, Symposien oder Streitgespräche zu olympischen Fragestellungen durchgeführt. Das DOI berichtet über seine Arbeit in den Medien der Sportverbände sowie zusammenfassend in einem DOI-Jahrbuch, das seit 1997 jährlich herausgegeben wird. Die Einrichtung ist inzwischen von Berlin nach Frankfurt/Main umgezogen.

In den Jahren 1999-2002 erhielt das NOK für das DOI Zuwendungen des Landes Berlin in Höhe von rund 498.000 €. Das DOI wurde 2002 letztmalig gefördert:

<i>Mittel für das Deutsche Olympische Institut</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	148.000	290.000
2000	148.000	290.000
2001	92.000	180.000
2002	110.000	215.000
Gesamt	498.000	975.000

Weltrat für Sportwissenschaft und Leibes-/Körpererziehung

Seit dem 1.1.1997 befindet sich das Generalsekretariat des Weltrates für Sportwissenschaft und Leibesübungen/ -erziehung in Berlin. Der Weltrat ist Dachverband für über 230 (davon 46 internationale wie z. B. FIFA, IAAF, Internationales Paralympisches Komitee, TAFISA - Weltverband des Breitensports) Organisationen und Institutionen aus Sport und Sportwissenschaft. Er gehört zu den beratenden Gremien der UNESCO, der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Internationalen Olympischen Komitees sowie des Internationalen Paralympischen Komitees. Zu seinen Aufgaben zählen vorrangig die Organisation internationaler Sportkonferenzen und -symposien, die Initiierung von Forschungsvorhaben, die Organisation von Expertenaustausch, die Kooperation zwischen Forschungs- und Lehrinrichtungen im Sport sowie die Herausgabe sportwissenschaftlicher Publikationen.

<i>Mittel für den Weltrat für Sportwissenschaft und Leibes- /Körpererziehung</i>		
Jahr	Ausgaben in €	Ausgaben in DM
1999	102.000	200.000
2000	113.000	220.000
2001	102.000	200.000
2002	119.000	233.000
2003	213.000	417.000
2004	207.000	405.000
2005	150.000	293.000
Gesamt	1.006.000	1.968.000

4.2. Bereich Schule

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der hauptamtlichen Landestrainer liegt im Nachwuchsleistungssport und umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Aufbau eines Stützpunktsystems zur Entwicklung und Förderung von Talentgruppen im engeren Zusammenwirken mit Schulen und Vereinen.
- Unterstützung der Sicherung des sportlichen Profils innerhalb einer engen Zusammenarbeit mit den Schulen mit sportlichem Schwerpunkt.

Schulsport

Schulsport will sportliche Handlungskompetenz vermitteln, Selbstbestätigung durch Leistungserlebnisse ermöglichen und zu lebenslangem Sporttreiben motivieren. Neben seiner gesundheitspräventiven Zielsetzung will Schulsport an Werte und Normen wie Fairplay, Kameradschaft und Toleranz heranführen und damit einen Beitrag zu partnerschaftlichem und demokratischem Handeln und zum Abbau von Ressentiments gegenüber Randgruppen leisten. Dies gilt auch für eine weitere Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern im Schulsport.

Entgegen der Tendenz in einigen Bundesländern, den Sportunterricht zu kürzen, werden in Berlin in Übereinstimmung mit dem 2. Aktionsprogramm für den Schulsport -

1985 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz, dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden verabschiedet - weiterhin an den Grundschulen (Klasse 1 bis 6) und im Sekundarbereich I (Klassen 7 bis 10 aller Schularten) grundsätzlich drei Pflichtstunden Sport pro Woche erteilt. Dies gilt im Grundsatz auch für Sonderschulen. Im Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe) gehören zwei Wochenstunden Sport zum Pflichtprogramm der Schulen.

Über den Pflichtunterricht hinaus gibt es für die Berliner Schülerinnen und Schüler eine Vielzahl zusätzlicher Sportangebote:

- In den 12 Berliner Bezirken bestehen insgesamt 28 Grundschulen mit sportbetonten Klassenzügen. Schüler dieser Züge erhalten in den ersten beiden Klassen vier, ab der dritten Klasse sechs Wochenstunden Sport. Insbesondere an diesen Grundschulen wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein intensiv gepflegt.
- Als besonderer Beitrag zur Begabtenförderung im Sport gibt es in Berlin vier Schulen mit sportlichem Schwerpunkt („Eliteschulen des Sports“).
- Zusätzlich zum dreistündigen Pflichtangebot bieten über 80 Gymnasien und Gesamtschulen Sport als Wahlpflichtfach mit jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 9 und 10 an. An diesem zusätzlichen Sportunterricht nehmen jährlich fast 8000 Schülerinnen und Schüler teil. In den Berliner Gesamtschulen kann Sport als Wahlpflichtfach bereits ab Klassenstufe 7 gewählt werden. Darüber hinaus bieten die meisten Realschulen Sport im Kursunterricht für die Klassenstufen 7 bis 10 an.
- In allen Schularten bestehen Angebote für Sportkurse außerhalb des Sportunterrichts (Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen u. a.). Im Schuljahr 2004/05 wurden in über 1.500 Kursen ca. 27.000 Schülerinnen und Schülern betreut.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein/-verband

In einer Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung und dem Landessportbund Berlin e.V. wurde 1993 der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen/ -verbänden beschlossen. Senatsverwaltung und Landessportbund verfolgen mit dem Programm „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein/Sportverband im Land Berlin“ unter anderem das Ziel, durch sportliche Freizeitangebote einer um sich greifenden Orientierungslosigkeit und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen entgegenzuwirken.

Aufgabe der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen/Sportverbänden ist es, der motorischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern auch im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports mehr Aufmerksamkeit zu kommen zu lassen und sie notwendigerweise zu unterstützen. Dazu gehören zusätzliche Angebote

- im Leistungssport durch zielgerichtete Talentsuche und Talentförderung im Grundlagenbereich (Talentnester),
- im Bereich Bewegungs- und Sportangebote zur Erweiterung und Vertiefung der sportlichen Befähigung durch Erlernen von neuen Sportarten und integrativer Angebote,
- im Bereich Sonderprojekte sollen bestimmte Themen und Schwerpunkte den Vereinssport hinsichtlich ausgewählter Inhalte der Gesundheitsorientierung und der

Gewaltproblematik unterstützen,

- im Rahmen der ab 2004 eingeführten Ganztagsbetreuung an Berliner Grundschulen im Freizeitbereich.

Anzahl der geförderten Maßnahmen:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Maßnahmen	500	500	544	506	508	542	474
Beteiligte Schulen	300 von 1073 Schulen	265 von 1085 Schulen	261 von 1060 Schulen	251 von 1024 Schulen	261 von 1000 Schulen	255 von 991 Schulen	275 von 869 Schulen
Beteiligte Sportvereine	126	135	151	149	161	176	172

Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs- und Sportangebote beeinflussen nicht nur die gesundheitliche und motorische Entwicklung von Kindern positiv, sondern üben auch einen nachhaltigen und günstigen Einfluss auf die intellektuelle, auf die psycho-soziale Entwicklung insgesamt aus. Sie fördern ein ganzheitliches Lernen und verbessern dessen kognitive und motorische Voraussetzungen.

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote werden besonders in der Ganztagschule weiter an Bedeutung gewinnen. Das Mehr an Zeit eröffnet ein Mehr an Chancen, allen Kindern Angebote zur Entwicklungs- und Koordinationsförderung durch Bewegung, Sport und Spiel zu machen. Bewegung, Sport und Spiel unterstützen die neue Rhythmisierung des Schultags, die in der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in der gebundenen Ganztagsgrundschule zur Regel werden wird.

Eine bewegungsfreudige Schule leistet wichtige Beiträge zur Schulgesundheit und Schulqualität.

Der Senat ist daher gemeinsam mit dem Landessportbund und der Sportjugend Berlin bestrebt, in den Bildungs- und Erziehungsangeboten der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes und vielfältiges außerunterrichtliches Bewegungs- und Sportangebot zu verankern. Qualitativ hochwertige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind in der Ganztagsbetreuung von Kindern unverzichtbar. Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den verschiedenen Formen der Ganztagsbetreuung die Chance erhalten, von einem vielseitigen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zu profitieren. Die Ganztagsbetreuung an Schulen bietet viele Optionen zur Realisierung dieser Ziele.

Zur Umsetzung entsprechender Angebote haben die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, der Landessportbund und die Sportjugend Berlin am 04. März 2004 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote zu Bewegung, Sport und Spiel einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die an der Ganztagsbetreuung teilnehmen. Das Interesse der Ganztagschulen und der Sportvereine an diesbezüglichen Kooperationsbeziehungen ist sehr groß. Die finanziellen Rahmenbedingungen für diese Art der Kooperation müssen nach Möglichkeit verstärkt werden.

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt („Eliteschulen des Sports“)

Ein besonderes leistungssportliches Profil bieten vier Schulen:

Die Werner-Seelenbinder-Schule (Gesamtschule mit Grundschule und gymnasialer Oberstufe) in Lichtenberg (Klasse 1 bis 13), das Coubertin-Gymnasium in Pankow (Klasse 5 bis 13), die Flatow-Oberschule (Gymnasium und Realschule) in Treptow- Köpenick (ab Klasse 7) und die Poelchau-Oberschule in Charlottenburg- Wilmersdorf seit dem Schuljahr 2001/02 mit zwei Leistungssportzügen. Diese vier Schulen sind in das Berliner Schulsystem voll integriert und bilden eine gesunde Basis für den Leistungssport, der zu einer Hauptstadt ebenso gehört wie die Kultur oder der Breitensport. Von etwa 3.000 Schülerinnen und Schüler der Schulen trainieren gegenwärtig ca. 2.000 leistungssportlich.

Die Schulen mit sportlichem Schwerpunkt verknüpfen schulisches Lernen und leistungssportliches Training und bieten im Bedarfsfall eine Internatsunterbringung im „Haus der Athleten“ an. Die Schulen werden von Nachwuchsleistungssportlern in den verschiedenen Kaderbereichen der Verbände aus Berlin und weiteren Bundesländern sowie von Schülern mit leistungssportlichen Talent besucht.

An den Schulen mit sportlichem Schwerpunkt mit ihrer leistungssportlichen Orientierung werden alle Abschlüsse des gegliederten Schulsystems (Hauptschul-, Realschulabschluss und Abitur) angeboten.

Nach einer umfassenden Abstimmung und Erörterung der Fortschreibung des Konzepts der Eliteschulen des Sports mit dem Landessportbund und Olympiastützpunkt Berlin und unter Berücksichtigung der am 16. Januar 2005 durch das Präsidium des LSB beschlossenen Schwerpunktsetzung für den Olympiazzyklus bis 2008 und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Profilbildung an den Eliteschulen des Sports liegt die Fortschreibung des Konzepts zu den sportbetonten Oberschulen auftragsgemäß mit dem Bericht an den Hauptausschuss vom 16.06.2005 unter folgenden Aspekten vor:

- Konzentration auf Förderung leistungssportlich trainierender Schülerinnen und Schüler;
- Verringerung der Schülerzahlen und effizienter Einsatz der personellen, materiellen und finanziellen Mittel an den Eliteschulen des Sports;
- Zielgenaue Beschreibung der schulischen und sportlichen Fördermöglichkeiten;
- Effiziente Nutzung der vorhandenen Schulstrukturen.

Schulsportliche Wettkampfprogramme

Rund 225.000 Schülerinnen und Schüler aus allen 12 Berliner Bezirken nehmen jährlich am Schulsport-Wettkampfprogramm des Landes Berlin teil. Bei mehr als 120 verschiedenen schulsportlichen Wettkampfangeboten haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihr sportliches Können zu erproben und zu vertiefen. Das Schulsport-Wettkampfprogramm berücksichtigt sowohl die Talentfindung als auch den Breitensport. Im Rahmen der gemeinsamen Initiative des Landessportbundes, der Sportjugend und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport "Eine starke Lobby für Kinder: Schulen und Sportvereine sind Partner!" sind in den letzten Jahren interessante Projekte entstanden. Diese Initiative zeigt, dass es trotz finanzieller Einschränkungen durch gemeinsame Anstrengungen möglich ist, ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot für Kinder und Jugendliche aufrechtzuerhalten.

Neben den Wettkampfangeboten im Rahmen von "Jugend trainiert für Olympia" gibt

es zahlreiche weitere Wettkampfprogramme, wie die Streetball Turnierserie der Berliner Schulen, Deutschlands größtes Hallenfußballturnier für Schulumannschaften um dem "Drumbo-Cup" der Dresdener Bank, das Orientierungswandern der Berliner Grundschulen, Staffelwettbewerbe für lernbehinderte Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen, den Vattenfall-Schul-Cup im Crosslauf mit über 20.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Wanderruderwettbewerbe der Berliner Schulen, Beach-Volleyball-Turniere der Berufsschulen und Gymnasien sowie Schulsport-Wettkämpfe im Rahmen von Großsportveranstaltungen wie dem ISTAF (Schülersprintstaffel) und dem Berlin-Marathon (Mini-Marathon der Berliner Schulen mit über 9.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern), die Berliner Schulmeisterschaften im Flag-Football, Rollskiwettkämpfe, aber auch das Schwimmfest für geistig behinderte Schüler.

Bundesjugendspiele

Bundesjugendspiele sind Pflichtbestandteil des Schulsports und werden in der Regel jährlich als Sportfest durchgeführt. An den Bundesjugendspielen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen teil.

Jugend trainiert für Olympia

"Jugend trainiert für Olympia" ist ein Schulsportwettbewerb, in dem jährlich Landes- und Bundessieger in 15 Sportarten ermittelt werden. Rund 30.000 Berliner Schülerinnen und Schüler beteiligen sich jährlich an diesem Wettbewerb.

Seit 1969 finden die Bundesfinalveranstaltungen im Rahmen von zwei Großveranstaltungen in Berlin statt, für die sich 2005 etwa 7.500 Schülerinnen und Schüler aus allen 16 Bundesländern qualifiziert hatten.

"Jugend trainiert für Olympia" konstituierte sich 1992 als eingetragener Verein und ist seit 2003 als Kommission Bestandteil der „Deutschen Schulsportstiftung“, die hauptsächlich der Absicherung dieses Bundeswettbewerbs dient. In dem Kuratorium der „Deutschen Schulsportstiftung“ sind unter Vorsitz eines Kultusministers hochrangig die 16 Kultusbehörden der Bundesländer und die führenden Organisationen des Sports sowie ausgewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen des Sports, der Wirtschaft, der Politik und der kommunalen Spitzenverbände vertreten.

Sport in der berufsbildenden Schule

In den Bildungsbiographien von jährlich ca. 100.000 Jugendlichen stellt die berufsbildende Schule den letztmaligen Kontakt mit schulischen Sportangeboten her. In den meisten vollzeitschulischen Pflicht- und Angebotsbildungsgängen der berufsbildenden Schulen ist Sport deshalb nach wie vor fester Bestandteil des Unterrichts. In der dualen Ausbildung (Berufsschule) litt Sport in der Vergangenheit häufig unter Akzeptanzproblemen, weil die traditionelle Sportartenorientierung des Unterrichts der konkreten Nutzenerwartung vieler Ausbildungsbetriebe nicht entsprach. Korrespondierend mit einer neuen KMK-„Empfehlung zum Sport an beruflichen Schulen“ wurde der Sport in Berlin deshalb inhaltlich neu akzentuiert. Damit konnte der positive Beitrag des Sports zur beruflichen Kompetenzentwicklung deutlich sichtbar gemacht werden. Das modernisierte Profil trägt dazu bei, dass Betriebe und Auszubildende zunehmend vom Nutzen des Sports überzeugt werden können. Das Unterrichtsfach Sport/Gesundheitsförderung wird in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit nach wie vor mit durchschnittlich einer Wochenstunde unterrichtet, in der gewerblich-technischen Berufsausbildung konnte die traditionell skeptische Grundhaltung bisher nur punktuell überwunden werden. Der Senat von Berlin erkennt die gesundheits-

fördernde Wirkung sowie den Beitrag des Sports zur Kompetenzentwicklung in der Berufsbildung an und wird deshalb den Bereich Sport/Gesundheitsförderung an berufsbildenden Schulen stärken, wo dies möglich ist.

4.3 Bereich Jugend

Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit und Sport

gesetzliche Grundlagen

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

...

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ...“
(Sozialgesetzbuch - SGB VIII § 1)

„Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

...

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung, ... “
(Sozialgesetzbuch - SGB VIII § 11)

Sportorientierte Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Sport ist im Bereich der Jugendhilfe Mittel zum Zweck! Es geht - wie auch im Bereich der kulturellen Jugendbildung - niemals um Nachwuchsförderung, sondern immer um Entfaltung und Entwicklung einer Gesamtpersönlichkeit.

Durch sportorientierte Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können wichtige pädagogische Wirkungen erreicht werden; diese reichen vom sozialen Lernen in Gruppenzusammenhängen über die Förderung einer allgemeinen Leistungsbereitschaft bis zur Gesundheitsförderung und zur Förderung von Körperbewusstsein.

Der Ausbau sportorientierter Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit trägt der Erkenntnis

Rechnung, dass besonders Kinder und Jugendliche, deren motorische und kognitive Fähigkeiten auf Grund ihrer Lebensbedingungen weniger stark ausgeprägt sind, mit körperbezogenen Angeboten besser erreichbar sind.

Die Zuwendungsempfänger, die im Bereich der sportorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtszeitraum tätig wurden, erhielten für folgende Förderbereiche finanzielle Mittel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport aus der Zweckabgabe der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin:

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Förderung der Jugendverbandsarbeit	211.200	211.200	211.200	107.985	92.880	92.880	166.067
Kurse der außerschulischen Jugendbildung	47.900	39.500	41.000	18.900	19.968	16.000	*
Internationale Begegnungen	12.500	12.500	10.000	5.000	5.000	5.000	*
Zelt- und Ferienlager	124.000	127.600	117.800	60.230	48.184	48.184	*
Jugendbildungsstätte	468.504	468.504	468.504	239.540	207.792	207.792	207.792
Ausländerintegration	98.100	98.100	98.100	50.158	50.158	50.158	50.158

* Nach Überarbeitung des Fördersystems erhalten die Jugendverbände ab 2005 eine Gesamtzuwendung für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit.

Im Jugendfreizeitstättenbericht des Landes Berlin vom 01.12.2005 wurde festgestellt, dass noch immer Einrichtungen und Projekte mit bezirklichem Wirkungskreis durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gefördert werden.

Bereits in der „Vorlage zur Beschlussfassung über das Gesetz zur Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für das Haushaltsjahr 2004/2005 (HG 2004/2005) Kapitel 1042 Titel 68490 DKLB-Mittel - rote Nr. 2017 -“ wurde festgestellt: „Einrichtungen und Angebote, die eindeutig einen örtlichen Bezug und einen regionalen Wirkungskreis haben, werden erneut in Zusammenarbeit mit den Bezirken überprüft, da nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der vorangegangenen Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) Jugendprojekte mit örtlichem Wirkungskreis in die Zuständigkeit der Bezirksämter abgeschichtet worden sind.“ Für die Projekte der Sportjugend Berlin, des Verein für Sport und Jugendsozialarbeit e.V. und des Kietz für Kids - Freizeitsport e.V. wurde festgestellt, „dass die Angebote der Träger, die sich auf die Sportjugendclubs und Mädchensportzentren beziehen, überwiegend von jungen Menschen der jeweiligen Region in Anspruch genommen werden und somit örtlich bezogen sind.“

Deshalb ist beabsichtigt, dass die Förderzuständigkeit für diese aus Mitteln der Stiftung der Deutschen Klassenlotterie Berlin geförderten Projekte demnächst an die jeweiligen örtlichen Jugendämter der Bezirke übergeht, so dass eine bessere Einbeziehung in die örtlichen sozialräumlichen Strukturen erfolgen kann. Die Klärung der dafür notwendigen Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit den Bezirken und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

Sportjugendclubs

Grundlage der konzeptionellen Ausrichtung sind die sozialisierenden und integrierenden Funktionen des Sports im Rahmen der Jugendarbeit. Sportjugendclubs sind auf sportliche Angebote spezialisierte Jugendfreizeitstätten in sozialen Brennpunkten der Stadt. In offenen Angeboten, in Kursen werden attraktive Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geboten. Das sportliche Angebot greift schneller, als dies im Vereinssport möglich ist, jugendgemäße Trends auf (z. B. Klettern, Inline-Skating, Fitness). Durch die offene Jugendarbeit und die vielfältigen Sportangebote können junge Menschen Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln. Bei den Sportangeboten gibt es vielfältige Kooperationen mit Sportvereinen. So kann das Bedürfnis nach regelmäßigem Sporttreiben den Wunsch nach sich ziehen, einem Verein beizutreten. Sportjugendclubs leisten auch Hilfe bei der Suche nach persönlicher und sozialer Orientierung. Dabei werden sozial benachteiligte junge Menschen einbezogen. Aspekte wie Antigewalttraining, geschlechtsspezifische Jugendarbeit und Suchtprävention haben eine große Bedeutung. Das Förderprogramm "Sportjugendclubs" wird in der Trägerschaft der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. und des Vereins für Sport- und Jugendsozialarbeit e.V. durchgeführt. Im Jahre 2001 musste die Arbeit im Sportjugendclub Wedding/Soldiner Str. aus technischen Gründen eingestellt werden. Gegenwärtig werden durch das Land Berlin neun Sportjugendclubs gefördert, drei weitere erhalten eine bezirkliche Förderung.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Sportjugendclubs	2.313.500	2.313.500	2.293.000	1.172.392	1.166.790	1.027.650	1.027.650

Sport-, Bewegungs- und Kommunikationszentren für Mädchen und junge Frauen

Diese Einrichtungen sind den Sportjugendclubs in ihrer konzeptionellen Ausrichtung vergleichbar. Sie richten sich jedoch mit ihren Angeboten ausschließlich an Mädchen und junge Frauen. Ihr Ziel ist es, Mädchen und jungen Frauen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen vielseitige Sport-, Spiel- und Bewegungsaktivitäten anzubieten und mit Hilfe des Sports soziale Kontaktmöglichkeiten und Räume zum Erleben und Entwickeln eigener Interessen zu bieten, Selbstvertrauen zu stärken und damit die aktive Gestaltung des Lebensalltags zu verbessern. Durch die Kooperation mit Sportvereinen werden auch geschlechtsspezifische Aspekte in die Strukturen der Sportvereine getragen. Zur Konzeption gehören auch Gesprächs- und Beratungsmöglichkeiten. Träger dieser Einrichtungen sind der Kiez für Kids - Freizeitsport e.V. und der Verein für Sport- und Jugendsozialarbeit e.V.. Zur Zeit werden fünf Einrichtungen gefördert.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Mädchensportprojekte	1.384.500	1.384.000	1.404.000	717.854	712.650	696.400	696.400

Mobile Teams/Freizeitsport/Streetball/Erlebnisräume

Mit dem Sonderprogramm „Jugend mit Zukunft - Sonderprogramm gegen Gewalt“ konnten die im Rahmen des Aktionsprogramms „Kinder- und Jugendsport 2000“ entwickelten Mobilen Teams ausgebaut werden. Es gibt nunmehr Mobile Teams mit den Schwerpunkten Freizeitsport, Streetball und Erlebnisräume, welche die Arbeit der Sportjugendclubs und der Mädchensportprojekte durch Freizeit- und Straßensportaktivitäten im Wohnumfeld der Kinder und Jugendlichen unterstützen.

Innerhalb dieses Programms werden auch Streetball-Points betreut und Turniere sowie Trendsportarten durchgeführt. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen werden Sport- und Spielanlagen auf öffentlichen Bolzplätzen, Schul- und Hinterhöfen und auch die Innen- und Außengestaltung von Jugendeinrichtungen jugendgemäß geplant und gestaltet.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Mobile Teams	1.125.500	1.182.000	1.133.000	579.294	540.480	571.380	571.380

Fan-Projekt

Das Fan-Projekt richtet sich an Fans aus der Fußballszene. Durch aufsuchende Jugendsozialarbeit sollen Jugendliche erreicht und integriert werden, die in den Stadien - auch abseits davon - durch Gewalt, extremistische oder ausländerfeindliche Äußerungen auffallen. Schwerpunkt der Arbeit ist die Begleitung der Fans bei Heim- und Auswärtsspielen brisanter Fußballbegegnungen. Darüber hinaus soll auf Trainer und Übungsleiter Einfluss genommen werden. Es werden auch fanspezifische Aktivitäten durchgeführt. Bis zum Umbau des Olympiastadions stand dem Fan-Projekt unter anderem ein Raum für die Fan-Betreuung vor Ort zur Verfügung. Dieser fiel wegen anderer Prioritätensetzung weg. Als zentrale Anlaufstelle stehen Räumlichkeiten und eine Fan-Baracke auf dem Gelände des Sportforums Hohenschönhausen zur Verfügung. Allerdings wird die Fan-Baracke voraussichtlich im Herbst 2006 auf Grund baulicher Mängel geschlossen. Daher ist das Projekt auf der Suche nach einem neuen Standort.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Fan-Projekt	260.000	260.000	260.000	132.936	132.936	132.936	132.936

KICK-Projekt

Aus dem Sonderprogramm „Jugend mit Zukunft - Sonderprogramm gegen Gewalt“ ist auch das Projekt „KICK - Sport gegen Jugenddelinquenz“ entstanden.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Gewaltbereitschaft bzw. Delinquenz von Jugendlichen aber auch Kindern, will das KICK-Projekt präventiv mit Sportangeboten und sozialpädagogischen Methoden einem Abgleiten in die Kriminalität entgegenwirken. Durch die enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeitern vor Ort können straffällig gewordene Jugendliche nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens frühzeitig an das KICK-Projekt herangeführt werden. Im Rahmen der

Projektarbeit, die an neun Standorten (in neun Bezirken) geleistet wird, werden vielseitige Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote unterbreitet und durchgeführt.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
KICK-„Sport gegen Jugenddelinquenz“	1.100.000	1.100.000	1.100.000	562.421	562.421	562.421	562.421

Sport 2000 Aktionsprogramm für Kinder und Jugendliche - Ideenwerkstatt

Durchführung vielfältiger freizeitsportlicher Aktivitäten in Kooperation mit Sportorganisationen und Jugendeinrichtungen, jugendgemäße Weiterentwicklung von Sportinhalten.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Sport 2000	108.500	108.500	108.500	55.475	55.475	55.475	55.475

Kooperationsprogramm Schule und Sportverein/-verband

Durch eine regelmäßige sportliche Betätigung im Rahmen der Sportarbeitsgemeinschaften soll bei den Schülerinnen und Schülern die Freude am Sporttreiben geweckt werden und der Weg in die Sportvereine geebnet werden. Die Umsetzung erfolgt durch vertragliche Kooperation zwischen Schulen und den Sportvereinen, die Sportjugend hat dabei eine koordinierende Aufgabe

Es gibt Angebote mit sportartausgerichteter Grundausbildung, Beginn eines an den Rahmentrainingsplänen der Fachverbände orientierten Grundlagentrainings sowie im Breiten- und Freizeitsport zielgruppenorientierte Angebote zum Erlernen neuer Sportarten. Das gemeinsame Sporttreiben von Behinderten und Nichtbehinderten und Angebote zur Integration von Verhaltensauffälligen sowie Sonderprojekte mit Inhalten wie Gewaltprävention, Gesundheitserziehung usw. gehören dazu.

Zur Realisierung dieses Programms wurden durch die Abteilung Jugend der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die Haushaltsmittel aus der Zweckabgabe der Deutschen Klassenlotterie Berlin bereitgestellt.

	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Koop.progr. Schule/Verein	670.000	670.000	670.000	342.566	342.566	342.566	342.566

Bewegungsorientierte Kindertagesstätten

Bewegungsförderung ist seit jeher integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in

Berliner Kindertagesstätten. Viele Erzieherinnen und Erzieher nehmen an Fort- und Weiterbildungen zur altersgerechten Bewegungsförderung teil und wirken in ihren Einrichtungen als Multiplikatoren. In den vergangenen Jahren haben sich Kindertagesstätten verstärkt pädagogische Konzepte mit diesem Schwerpunkt gegeben.

Das im Jahr 2004 erschienene „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ beschreibt u. a. den Bildungsbereich „Körper, Bewegung und Gesundheit“ und unterstreicht damit dessen verbindliche Bedeutung für die Arbeit in allen Kindertagesstätten. Durch den Abschluss der "Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen" ist das Bildungsprogramm zum verbindlichen Rahmenkonzept für die Arbeit aller Berliner Kindertageseinrichtungen geworden.

Auch Sportorganisationen selbst sind im Kindertagesstättenbereich als Träger oder in Kooperation mit Kindertagesstätenträgern aktiv. Der Sport Club Charlottenburg (SCC) betreibt seit 1996 Kindertagesstätten. Zwar wurde im Berichtszeitraum eine Kindertagesstätte wieder geschlossen (2003), doch erhöhte sich gleichzeitig das Platzangebot insgesamt auf 174 Plätze (Hortplätze bis 31.7.2005) in drei Kindertagesstätten.

Diese Einrichtungen erhielten folgende Förderung:

	1999 €	2000 €	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Kita des SCC	519.984	531.232	634.002	672.000	554.262	525.430	425.409

Die „Kinder in Bewegung (KiB) gGmbH, eine Trägerorganisation der Sportjugend und des Landessportbunds Berlin e.V., betreibt seit 2005 Kindertagesstätten. Im Laufe des Jahres wurden 11 Standorte eröffnet. Weitere Standorte sind geplant. Im Jahr 2005 erhielten sie folgende Förderung:

	1999 €	2000 €	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €
Kita der KiB gGmbH	--	--	--	--	--	--	7.163.542

5 Sportförderung durch weitere Verwaltungen

5.1 Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Der Regierende Bürgermeister hat den Berliner Sport auch in den Jahren 1999 bis 2005 in vielfältiger Weise gefördert.

Ein Schwerpunkt lag in der Akquisition nationaler und internationaler Großereignisse für Berlin. Der Regierende Bürgermeister widmete sich persönlich dem Aufbau und der Pflege von Kontakten zu den nationalen und internationalen Sportorganisationen. Im Rahmen dieser Kontakte hat er erfolgreich für die Ausrichtung des Deutschen Turnfestes 2005 in Berlin geworben. Im Dezember 2004 wurde in Helsinki die Entscheidung um die Ausrichtung der Leichtathletik-WM 2009 getroffen. Besonders erfreulich ist, dass sich Berlin als deutlicher Sieger gegenüber Valencia und Split be-

hauptein konnte und die WM 2009 ausgerichtet wird.

Ein wesentlicher Teil der Sportförderung besteht darin, den Sportereignissen zu öffentlicher Aufmerksamkeit zu verhelfen und damit Berlin als Sportstandort zu stärken. So hat der Regierende Bürgermeister im Berichtszeitraum die Schirmherrschaft für zahlreiche Sportveranstaltungen übernommen, wie z. B. für die Internationalen Deutschen Tennismeisterschaften der Damen, die Laufveranstaltung „25 km - von Berlin“, die Beach-Volleyball Masters, das C.H.I. - Internationales Reit- und Springturnier - sowie für das Berliner Sechstagerrennen und verschiedene Motorsportveranstaltungen des ADAC.

Des Weiteren hat die Senatskanzlei in den Jahren 1999 bis 2005 im Bereich der Städtepartnerschaften des Landes Berlin viele Kontakte im Sportbereich eröffnet, gefördert und mitorganisiert. Folgende Veranstaltungen wurden von der Senatskanzlei ideell und durch Sachleistungen unterstützt:

- Im Rahmen der Städteverbindung Berlin-Taschkent fand am 2. März 1999 ein Freundschaftsspiel von Hertha BSC mit der Fußballmannschaft von Pachtakor Taschkent auf dem Olympiagelände in Berlin statt. Die Senatskanzlei war an der Vorbereitung des Spiels und an der Gestaltung des Berlin-Aufenthalts maßgeblich beteiligt.
- Im Rahmen der Städtepartnerschaft Berlin-Paris fand am 30. Oktober bis 6. November 1999 ein Jugendaustausch mit 60 Jugendlichen im Alter von acht bis zwölf Jahren statt. Die Senatskanzlei war an der Programmgestaltung maßgeblich beteiligt und stellte Trikots zur Verfügung.
- Auf Initiative und mit aktiver Unterstützung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin hat vom 16. bis 22. April 2002 eine Berliner Fußball-Jugendmannschaft auf Einladung der Stadt Seoul an einem Jugendturnier mit acht internationalen Städtemannschaften in Seoul im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft teilgenommen. Auf Initiative und mit Unterstützung der Senatskanzlei veranstaltete der Berliner Fußball-Verband im Rahmen seiner internationalen Jugendarbeit jährlich bis zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 Turniere mit Jugendmannschaften aus Berlins Partnerstädten. Zum ersten Turnier wurde ein Jugendfußballturnier mit Mannschaften aus den Hauptstädten der neuen Beitrittsländer in die EU, Warschau, Prag und Budapest und einer Berliner Mannschaft im August 2004 in Berlin veranstaltet. Im August 2005 fand in Berlin ein Turnier mit Mannschaften aus Seoul, Madrid, Kopenhagen und Berlin statt.

Mit Ehrungen und Empfängen würdigte der Regierende Bürgermeister - Senatskanzlei - im Berichtszeitraum Erfolge einzelner Sportlerinnen und Sportler sowie Berliner Mannschaften. Ein besonderes Augenmerk lag im Berichtszeitraum auf der Würdigung ehrenamtlichen Engagements. Mit dem Empfang für ehrenamtliche Sporthelfer, den der Regierende Bürgermeister alljährlich im Rathaus gibt, wird ein Zeichen der Anerkennung gesetzt. Die Sportstadt Berlin verdankt ihre vielfältigen Aktivitäten in den Vereinen ganz wesentlich den aktiven Berlinerinnen und Berlinern, die sich freiwillig und ehrenamtlich in ihrer Freizeit für den Sport einsetzen.

Der Regierende Bürgermeister - Senatskanzlei - hat für repräsentative Aufgaben im Sportbereich im Berichtszeitraum - bei durchschnittlich rund 20 Repräsentationsanlässen p.a. - insgesamt ca. 540.000 € aufgewendet. Nicht erfasst in diesen Beträgen sind vereinzelte, vom Regierenden Bürgermeister gestiftete Ehrenpreise im Rahmen von Sportveranstaltungen in Berlin.

Die bis Dezember 2005 umgesetzten Marketingmaßnahmen zur Vorbereitung der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 richteten sich vor allem an das Berliner Publikum, aber auch an nationale und internationale Zielgruppen. Ziel war zunächst die Einstimmung auf das sportliche Großereignis und die öffentlichkeitswirksame Einführung des Logos im Vorfeld der FIFA WM 2006 TM.

Das sogenannte Berliner „Composite-Logo“ wurde durch eine dauerhafte Präsenz im Stadtbild, beispielsweise auf Fahnen oder Plakaten, sowie durch umfangreiche Werbemaßnahmen in der Stadt bekannt gemacht.

Im Rahmen von WM-orientierter Dekoration Berlins (sogenanntes „City-Dressing“) wurden in den Jahren 2003 und 2004 für die WM im Stadtbild erste Zeichen gesetzt: So konnten u. a. vor dem Berliner Rathaus, dem Fußball-Globus FIFA WM 2006 TM am Brandenburger Tor, an der Siegessäule, auf dem Ernst-Reuter-Platz sowie auf dem Olympischen Platz vor dem Olympiastadion, Fahnen mit dem „Composite-Logo“ aufgezogen werden.

Großwerbeflächen (sog. „Blow-ups“) mit dem WM-Logo waren im Dezember 2003 bis Januar 2004 an der Marienkirche am Alexanderplatz sowie im Sommer 2004 am Theodor-Heuss-Platz und am Anhalter Bahnhof zu sehen. Seit Mai 2004 wirbt ein Transparent mit dem Berliner Logo und dem Gruß „Welcome to Berlin 2006“ am Flughafen Tegel für Berlin als Austragungsort der Fußball-Weltmeisterschaft.

Um das Logo der FIFA WM 2006 im Straßenbild zu präsentieren, sind seit Mai 2004 Fahrradtaxen der Velotaxi GmbH mit dem Berliner WM Logo in der Innenstadt unterwegs.

Von Juni bis September 2003 schaltete Partner für Berlin in den Partnermedien - dem Musiksender MTV, dem Nachrichtensender n-tv und dem Berliner Regionalfernsehen FAB Fernsehen aus Berlin - einen 30-sekündigen TV-Spot unter dem Motto „Berlin macht sich fit für 2006“, der im Jahr 2004 aktualisiert wurde. Im Mittelpunkt des Films steht das Berliner Olympiastadion. Durch die Ausstrahlung über die Deutsche Welle im Jahr 2004 konnte darüber hinaus ein internationales Publikum erreicht werden.

Im August 2004 wurde der erste Flyer „Berlin 2006“ vorgestellt. Die Publikation ist in deutscher und englischer Sprache in einer Auflage von 20.000 Exemplaren erschienen und richtet sich an Berliner und Gäste aus dem In- und Ausland. Weitere Sprachfassungen sind in Vorbereitung.

Seit Juli 2004 existiert unter www.berlin.de/FIFA_WM_2006 eine eigene Internetseite, die alle wichtigen Informationen zur Organisation der Weltmeisterschaft enthält. Mit Unterstützung Berlins hat das Organisationskomitee für die Fußball-WM 2006 im Jahr 2004 eine erste Gedenkprägung mit Berliner Motiven herausgegeben. Bis 2006 werden jährlich drei Prägungen mit verschiedenen Motiven auf der Vorderseite folgen.

5.2 Senatsverwaltung für Inneres

Aus dem Sonderprogramm „Jugend mit Zukunft“ - Sonderprogramm gegen Gewalt ist das bis 2000 in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres bzw. seit 2001 in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geförderte Projekt „KICK - Sport gegen Jugenddelinquenz“ entstanden (KICK-Projekt siehe Hinweise im Kap. 4.3).

Die Senatsverwaltung für Inneres und der Polizeipräsident in Berlin unterstützen die Förderung des Leistungssports durch die „Konzeption für die Einstellung und Förderung von Spitzensportlern durch den Polizeipräsidenten in Berlin“. Die Konzeption wurde von der Senatsverwaltung für Inneres im Jahr 1989 erlassen und im Jahr 2005 inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Unverändertes Ziel der Konzeption ist es, einer beschränkten Zahl von Spitzensportlern und aussichtsreichen Nachwuchstalenten während ihrer aktiven sportlichen Laufbahn eine berufliche Grundlage in der Berliner Polizei zu bieten. Die Leistungssportler werden sowohl während der Ausbildung wie auch nach erfolgreichem Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes individuell gefördert, um die notwendigen Freistellungszeiträume für Wettkämpfe und Training zu schaffen. Dazu gehören während der Ausbildung die flexible Gestaltung der Zeiträume zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise, Maßnahmen zum Ausgleich etwaiger entstandener Ausbildungsdefizite und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Nach der Ausbildung werden die notwendigen Freistellungszeiträume in Absprache mit dem zu fördernden Sportler der Polizeibehörde sichergestellt. Die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen für die Leistungssportler erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt Berlin (OSP).

5.3 Senatsverwaltung für Justiz

Die Senatsverwaltung für Justiz misst dem Sport im Berliner Justizvollzug einen hohen Stellenwert zu, da der Sport insofern einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung leisten und den Integrationsprozess der Inhaftierten fördern kann, als die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten positive Verhaltensweisen, wie Teamgeist, Gemeinschaftsgefühl, Rücksichtnahme, Toleranz und Fairplay fördert.

Die besondere Bedeutung des Sports im Justizvollzug wird auch dadurch deutlich, dass im Vergleich zu anderen Freizeit- und Bildungsangeboten das Sportangebot von den Insassen der Berliner Justizvollzugsanstalten überdurchschnittlich in Anspruch genommen wird. Die Suche nach Abwechslung im von den Inhaftierten oft als langweilig empfundenen Vollzugsalltag, aber auch der Wunsch nach Stressausgleich, führen zu hohen Teilnehmerzahlen an Sportaktivitäten.

Trotz enormer Sparzwänge bemühen sich daher die Justizvollzugsanstalten, regelmäßige Sportangebote unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Wünsche der Inhaftierten sowie der örtlichen und räumlichen Gegebenheiten der verschiedenen Justizvollzugsanstalten aufrechtzuerhalten. Erfreulicherweise wird im Sommer 2006 die erforderliche Sanierung eines Sportplatzes in der Justizvollzugsanstalt Moabit erfolgen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass der Freiluftsport wegen der eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten im Untersuchungshaftbereich eine große Bedeutung hat.

Die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges im Männer-, Frauen- und Jugendvollzug ermöglichen den Inhaftierten die Teilnahme an Sportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Tischtennis, Gymnastik, Fitness- und Krafttraining.

Im Bereich der Jugendstrafanstalt Berlin wurde die Angebotspalette durch sog. „New Games“, Spiele ohne Sieger, die den Zusammenhalt im Team fördern sollen, erweitert.

Bestimmten Personengruppen wird darüber hinaus auch Therapiesport, Bewegungs- und Rehabilitationstraining angeboten.

Nach wie vor organisieren darüber hinaus verschiedene Justizvollzugsanstalten regelmäßig sportliche Begegnungen mit externen Sportvereinen. So beteiligt sich beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Tegel seit 1994 mit einer Tischtennismannschaft am ordentlichen Spielbetrieb des Berliner Tischtennisverbandes. Im Jahr 2002 fanden in diesem Rahmen 18 Verbandsspiele statt. Darüber hinaus organisiert die Justizvollzugsanstalt Tegel Spiele ihrer Fußball- und Handballauswahlmannschaft gegen externe Vereine.

Auch in der Jugendstrafanstalt Berlin ist die Zusammenarbeit mit der 1. staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik zum festen Bestandteil sportlicher Aktivitäten geworden. Angehende Erzieher initiieren regelmäßig sportliche Aktivitäten in der Jugendstrafanstalt Berlin, verbunden mit sozialen Trainingseinheiten.

Die seit 1996 bestehende Partnerschaft zwischen der Jugendstrafanstalt Berlin und dem Berliner Fußball-Verband ist weiter ausgebaut worden. Der Berliner Fußball-Verband unterstützt die Fußballarbeitsgemeinschaft der Jugendstrafanstalt Berlin und leistet einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung der inhaftierten jungen Gefangenen.

In der Regel stehen für die Durchführung der sportlichen Aktivitäten in den Berliner Justizvollzugsanstalten hauptamtlich tätige, ausgebildete Sportübungsleiter zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es jedoch auch auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter, die im Besitz der erforderlichen Bundesübungsleiter-Lizenz sind, um ebenfalls einen hohen Standard bei der Durchführung der sportlichen Aktivitäten zu garantieren.

Auch in den Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges wird den Inhaftierten die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht. Der überwiegende Teil der in diesen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Gefangenen nutzt jedoch im Rahmen von Tagesausgängen, Urlaub oder Freigang die Möglichkeit, ein Sportangebot außerhalb des Justizvollzuges in Anspruch zu nehmen.

Lediglich in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin gibt es seit der Dezentralisierung auf verschiedene Standorte in Ermangelung geeigneter Sportflächen und -räume kein fest installiertes Sportangebot für die inhaftierten Frauen. Dennoch besteht in allen Bereichen des Frauenvollzuges die Möglichkeit zum Tischtennis- und Fitnesstraining. Darüber hinaus stehen in den Bereichen des geschlossenen Vollzuges Geräte für Ballsportarten zur Verfügung. Dort wird bei Bedarf auch die Gelegenheit zum Jogging im Freistundenhof eingeräumt. Das Interesse an sportlichen Angeboten ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Auf großes Interesse stoßen hier zudem die neu eingerichteten temporären Kursangebote in Entspannungstechniken wie Yoga und Meditation sowie rhythmische Gymnastik.

Im Bereich des offenen Frauenvollzuges werden darüber hinaus bei Bedarf regelmäßige Ausgänge zu Sporteinrichtungen außerhalb des Vollzuges gewährt.

5.4 Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Sportmuseum Berlin

Das Sportmuseum Berlin verfügt über eine der bedeutendsten Sportsammlungen Deutschlands. Seine Sammlungen umfassen heute mehr als 100.000 Zeitzeugnisse zur Geschichte von Turnen, Sport und Spiel in Berlin-Brandenburg sowie zur nationalen

und internationalen Sportgeschichte; ein Fotoarchiv mit ca. 1.5 Mill. Negativen und 146.000 Positiven; eine sporthistorische Fachbibliothek mit ca. 36.000 Bänden und ein Archiv mit mehreren Tausend Dokumenten.

Die 1995 vollzogene Einbindung des Sportmuseums Berlins in die Stiftung Stadtmuseum Berlin hat nicht - wie bei Stiftungsgründung erwartet - zur Zukunftssicherung des Museums beigetragen. Seit 1999/2000 sah sich das Stadtmuseum Berlin - bedingt durch die drastische Verschlechterung der finanziellen Gesamtsituation der Stiftung - kaum in der Lage, das Sportmuseum auskömmlich zu finanzieren.

Mit Beschluss vom 10. September 2002 (Drs. 15/78, 15/766) hat sich der Senat von Berlin grundsätzlich dafür entschieden, das Sportmuseum Berlin auf dem Berliner Olympiagelände / Areal Deutsches Sportforum dauerhaft anzusiedeln. Das Museum ist Bestandteil des 2004 verabschiedeten Leitkonzeptes für das Olympiagelände Berlin. Das Berliner Olympiagelände ist ein in Europa einzigartiges Sportareal. Es stellt zugleich eine moderne Sportstätte, ein historisches Denkmal und ein sporthistorisches Freilichtmuseum dar.

Im Dezember 2004 begann der Umzug des Sportmuseums Berlin in neue Arbeits- und Depoträume im sog. Schwimmhaus auf dem Gelände des Deutschen Sportforums. Nach Abschluss aller Umzugsmaßnahmen im Juni 2005 haben sich die Bedingungen für die Magazinierung der Sammlungsbestände spürbar verbessert. Erstmals können alle Sammlungen des Museums - mit Ausnahme der Großgeräte - an einem Standort konzentriert werden.

Die Depots entsprechen sicherheitstechnisch den museumsüblichen Standards. Den Nutzern der Bibliothek, der Archive und der Fotosammlung steht ein Leseraum (6 Plätze) zur Verfügung und für Veranstaltungen ist ein Seminar- und Vortragsraum vorhanden.

Grünauer Wassersportmuseum (WSpM) - 1999 bis 2005 -

1988 bis 1990 entstand durch gezielte Projektarbeit mit Jugendlichen ein erstes deutsches Sportspezialmuseum - es gibt heute über 100 Wassersportarten -. Sein Domizil war ein rückwärtiger Teil des Bürgerhauses Grünau, Regattastr. 141.

Ab 1999 stellte der Senat von Berlin erste Räume auf dem olympischen Regattagelände von 1936, Regattastraße 191-223, in der Regattatribüne zur Verfügung und ab 2002 kamen weitere Büro- und Archiv-Räume und ein zweites ebenerdiges Gebäude mit 6 Ausstellungs- und Archiv-Räumen durch den Bezirk Treptow-Köpenick (Sportamt) hinzu. Diese Räume erhält das Grünauer WSpM miet- und betriebskostenfrei. Es muss dafür aber im Gegenzug für den Unterhalt der Räume aufkommen. Das ist durch den Einsatz vieler Spender und Helfer aus dem Förderverein bis jetzt geschehen.

Der Gründer des WSpM, Herr Werner Philipp, hat seine Sammlung mit mehr als 7.000 Exponaten 1996 dem Stadtmuseum Berlin mit vertraglichen Vereinbarungen

übergeben.

Das WSpM dokumentiert nicht nur den Wassersport in Berlin und Brandenburg, sondern gewährt Einblick in die sozialen Strukturen der sporttreibenden Bevölkerung und erstellt ein soziologisches Zeitbild aus zwei Jahrhunderten. Die Sammlung zeigt das breite Spektrum der Vereine vom ersten Arbeitersportverein über den ersten Frauensport, Schulsport, konfessionelle Klubs (jüdischer Sport) bis zu großbürgerlichen Vereinen.

Es vermittelt deutsche und Berliner Geschichte am Beispiel des Wassersports.

Zum weiteren Sammlungsprofil gehört das Bewahren kleiner klassischer Sportboote und von Dokumenten zur Geschichte des Bootsbaus (historische Sportbootrisse).

Zur Begleitung der museumspädagogischen Arbeit unterhielt das WSpM bis 2003 eigene fahrbereite Sportboote, um Jugendliche für diesen Sport zu gewinnen (jetzt gibt es dafür eine Kooperation mit Vereinen).

Das Grünauer WSpM realisierte in dem genannten Zeitraum den Aufbau seiner Dauerausstellung, die jährlich Ergänzung und Veränderungen erfährt.

Es zeigte weiterhin „250 Jahre Grünau - 125 Jahre Wassersport“ (1999) und im Jahr 2000 die Ausstellung „Deutscher Rudersport nach dem Krieg — zwei Verbände eine Zukunft“ (Konzeption Deutscher Ruderverband).

Das WSpM ist eigenständig in regionalen und überregionalen Wassersportverbänden vertreten und arbeitet kooperativ mit Vereinen.

Es erhält deutschlandweit Anfragen im Rahmen seiner Spezifik und fördert den Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein Treptow-Köpenick.

Weiterhin ist es Initiator einer Bewegung und eines Vereins zur Begründung eines Deutschen Sportdenkmals in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund.

Bei einem Trägerwechsel für das Sportmuseum Berlin soll auch geprüft werden, ob die Vorteile einer Einbeziehung des Grünauer WSpM überwiegen.

Hochschulsport

Der Hochschulsport ist die größte kulturelle und soziale Einrichtung an den jeweiligen Hochschulen, der zentrale Anbieter sportlich-kultureller Angebote und damit ein wichtiger Identifikationsträger für Hochschulen. Er bietet eine lebendige und vielfältige Möglichkeit der Begegnung zwischen den Mitgliedern der Hochschule jenseits von Hörsaal und Schreibtisch und wirkt dadurch integrierend und kommunikativ sowohl zwischen den verschiedenen Statusgruppen als auch den an der jeweiligen Hochschule vertretenen Kulturkreisen. Die wachsende Bedeutung des Hochschulsports hat auch das 199. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz am 18. und 19. Februar 2003 mit ihren Beschlüssen nachdrücklich bestätigt. Dort heißt es: „Die Hochschulen sind im Rahmen ihres kulturellen Auftrags zur Förderung des Sports verpflichtet. Er ist gesetzlich verankerte Aufgabe (§ 2, Abs. 4 Hochschulrahmengesetz - HRG) und unverzichtbarer Bestandteil des hochschulischen Lebens. Durch die Schulung von sozialer Kompetenz und Teamfähigkeit, der Verbesserung von physischer und psychischer Belastbarkeit und der Förderung von Kommunikation und Interaktion unter den Hochschulangehörigen haben Sportangebote einen unbestreitbaren Eigenwert für die Mitglieder der Hochschulen.

In konsequenter Umsetzung lt. § 84 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin, Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom 27. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006, erfüllen die Zentraleinrichtungen Hochschulsport an den Berliner Hochschulen einen gesetzlich verankerten Auftrag und erbringen mit ihren Angeboten eine Dienstleistung für die Hochschulen. Der Hochschulsport in Berlin ist kein reiner Studierendensport, sondern richtet sich neben der mit Abstand größten Zielgruppe der Studierenden auch an die Beschäftigten der Hochschulen, also an alle Hochschulangehörigen. Um das in Zahlen zu verdeutlichen: Der Hochschulsport in Berlin versorgt zum jetzigen Zeitpunkt ca. 135.000 Studierende, hinzu kommen die Beschäftigten, die allein bei den drei großen Universitäten, der Freien Universität (FU), der Humboldt-Universität (HU) und der Technischen Universität (TU), 15.000 ausmachen. Insgesamt umfasst die Zielgruppe des Berliner Hochschulsports über 150.000 Menschen.

An den Hochschulen, die ein eigenes Sportprogramm anbieten, erfolgt dies über die im Gesetz vorgesehene Institution einer „Zentralen Einrichtung“. Diese sind an der FU, HU, TU, bei der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW) und bei der Technischen Fachhochschule (TFH) angesiedelt. Die Grundstruktur ist grundsätzlich gleich, d.h. sie sind mit hauptamtlichem Personal ausgestattet. Hierzu gehören Leitung, Sportlehrerinnen und Sportlehrer und technisches Verwaltungspersonal. Der Umfang der personellen Ausstattung ist von der Größe der Hochschule abhängig und vom Sachverhalt ob eigene Sportstätten vorhanden sind. Zur Organisationsform des Hochschulsports gehört seit den 70er Jahren in Berlin auch der Koordinationsausschuss für den Hochschulsport. In ihm sind vertragsgemäß alle Berliner Hochschulen vertreten, auch wenn sie im eigentlichen Sinne keine Anbieterhochschulen eines Sportangebotes sind. Diese „Nichtanbieterhochschulen“ leisten einen finanziellen Beitrag, damit die Anbieterhochschulen ein entsprechendes Angebot für alle Hochschulmitglieder vorhalten können.

Im Berichtszeitraum wurde aufgrund der allgemeinen hochschulpolitischen Vorgaben das hauptamtliche Lehrpersonal der Zentralen Hochschulsporteinrichtungen an allen Berliner Hochschulen um mehr als 40 Prozent reduziert. Bei gleichzeitig steigender Nachfrage und steigender Zahl der Gesamtstudierenden in Berlin bis 2004 führte dies zu einer deutlichen Umschichtung der Personalstrukturen. Derzeit werden an den Anbieterhochschulen pro Semester mehr als 800 Honorarlehrkräfte eingesetzt, die während des Semesters ca. 1.800 Kurse durchführen. Hinzu kommen noch die Kurse während der Semesterferien. Da zu allen Kursen Anmeldepflicht besteht, ist nachzuvollziehen, dass die Gesamtzahl der Anmeldungen im Berichtszeitraum von 35.000 auf fast 50.000 Kursanmeldungen angestiegen ist.

Ausgehend von dem Sachverhalt, dass die Hochschulen in Berlin überhaupt nicht oder nur sehr unzureichend über eigene Sportstätten verfügen, bedeutet dieser Zuwachs an Anmeldungen einen erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand. Sportstätten, in denen die ca. 1.800 Kurse stattfinden, verteilen sich fast über die gesamte Stadtfläche Berlins. Eine Verbesserung der Sportstättensituation für den Hochschulsport konnte aufgrund vielfältiger Ursachen und Hemmnisse nicht erreicht werden. Die zunehmende Anbindung an kommunale Sportstätten beinhaltet allerdings gleichermaßen eine große Planungsunsicherheit, da sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene zeitlich unterschiedliche Planungsabläufe greifen, die in der Regel keine langfristigen Nutzungsvereinbarungen zulassen. Hierfür ist z.B. die HU Sporthalle an der Chausseestraße ein überzeugendes Beispiel, wo durch Nutzungsveränderung durch den Bund auf Jahre hinaus eine Sporthalle ersatzlos dem Hochschulsport ent-

zogen wurde. Weitere vergleichbare Beispiele ließen sich z.B. für die FHTW benennen.

Der Sachverhalt, dass der Hochschulsport in Berlin eine gesetzliche Aufgabe ist, darf keinesfalls zur Folgerung führen, dass damit auch die Finanzierung ausschließlich durch die öffentliche Hand erfolgt. Der Hochschulsport in Berlin wird im wesentlichen von drei Säulen finanziert. Die erste Säule ist die sogenannte Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von ca. € 5,20 pro Studierendem an den jeweiligen Hochschulen. Die zweite Säule ist die Bereitstellung und weitgehende Finanzierung des hauptamtlichen Personals. Die dritte Säule, die gerade in den Jahren von 1999 bis 2005 eine erhebliche Ausweitung erfahren hat und somit zu einem existenziellen Standbein geworden ist, ist die Eigenbeteiligung bzw. Eigenfinanzierung über die flächendeckende Entgeltspflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Hochschulsport. D.h. es gibt in Berlin kein einziges Angebot im Hochschulsport, das entgeltfrei ist. Vergleichbare, über alle Hochschulformen umfassende Kostenpflicht gibt es in keinem anderen Bundesland. Der Eigenanteil der Entgelte an den Gesamtausgaben wurde im Berichtszeitraum von 30 Prozent auf über 60 Prozent gesteigert.

Die Veränderungen im Berichtszeitraum lassen deutlich erkennen, dass sich die Aufgaben des Hochschulsports erheblich ausgeweitet und gleichzeitig differenziert haben. Sie lassen sich in folgende Schwerpunkte zusammenfassen:

Sportangebot

- Entwicklung, Planung und Betreuung des Sportprogramms
- Qualitätssicherung des Sportangebots
- Innovative Weiterentwicklung des Hochschulsports
- Auswahl, Einsatz und Betreuung der Lehrkräfte
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports

Service- und Beratungsleistungen

- Beratung der Sporttreibenden für die Sportangebote
- Benachrichtigung von Sporttreibenden und Übungsleiter/innen über neue Angebote, ausfallende Termine, Trends ...
- Sport als Teil der innerbetrieblichen Gesundheitsprävention, u.a. Entwicklung und Bereitstellung spezieller Angebote für die Beschäftigten, Zusammenarbeit mit dem betriebsärztlichen Dienst ...

Personal- und Organisationsentwicklung

- Personaleinsatz und -weiterbildung
- Veränderungsmanagement
- Haushaltsführung
- Qualitätssicherung und -verbesserung der gesamten Einrichtung

Sportstättenmanagement und -entwicklung

- Belegung der Sportstätten
- Unterhaltung und Betreuung der hochschuleigenen Sportstätten, Betreuung der kommunalen und angemieteten Sportstätten
- Personaleinsatz
- Wartung und Instandhaltung der Sportgeräte

Öffentlichkeitsarbeit

- Sportprogramm in Print- und Internetversion
- Präsentationsmaterialien Hochschulsport (z.B. Filme, Fotoausstellungen)
- Interne und externe Pressearbeit

Sportlich-kulturelle Events

- Präsentation und Serviceangebot des Hochschulsports auf Veranstaltungen der Universität (z.B. Erstsemestertage, Schüler/innen-Infotage, Jubiläumsfeiern)
- Ausrichtung und Gestaltung von besonderen Festivitäten

Wettkampfveranstaltungen

- Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Hochschul-Wettkämpfen auf breiten- und leistungssportlicher Ebene
- Ausrichtung von Wettkämpfen auf breiten- und leistungssportlicher Ebene.

Aus diesem erweiterten Aufgabenfeld sollen hier nur exemplarisch einige Beispiele genannt werden: So führte der Hochschulsport der TU gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) in den Jahren 2003 und 2005 jeweils den parlamentarischen Abend des Hochschulsports durch, bei dem Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete, sportpolitische Sprecher der Parteien, Spitzenfunktionäre des deutschen Sports und Hochschulvertreter Fragen der Perspektive, Koordination und Bedeutung der Hochschulsportentwicklung im Zeichen sich verändernder Hochschulen diskutierten. Die Jubiläumsversammlung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes, die 100. Vollversammlung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes, als Dachorganisation aller Hochschulsporteinrichtungen der Bundesrepublik, wurde gemeinsam von den Berliner Hochschulen am 22.11.2005 in Berlin mit einem Empfang beim damaligen Bundeskanzler Schröder ausgerichtet. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der Senatsverwaltung Sportstätten-Entwicklungsplanung und Leitbild für den Sport in Berlin oder die Anhörung vor dem Unterausschuss Sport des Abgeordnetenhauses am 02.05.2005.

Als Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gehört es für die fünf Mitgliedshochschulen FU, TU, HU, TFH und FHW zu den Aufgaben, den gesamten deutschen Wettkampfsport durchzuführen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung haben im Berichtszeitraum z.B. die HU die Internationalen Deutschen Rudermeisterschaften, die Deutschen Hochschulmeisterschaften im Surfen, die Deutschen Hochschulmeisterschaften im Schwimmen, die FU z.B. die Internationalen Deutschen Hochschulmeisterschaften im Golf, die Internationalen Hochschulmeisterschaften im Reiten und die Deutschen Hochschulmeisterschaften im Feldhockey ausgerichtet. Hinzu kam eine Fülle von Vor- und Zwischenrunden als Qualifikationsturniere in anderen Sportarten.

Um die Leistungsfähigkeit des Hochschulsports zu gewährleisten, erarbeitete 2004 eine hochschulübergreifende Kommission aus Vertretern von FU, HU und TU unter Mitwirkung der Kanzler Perspektiven zur zukünftigen Kooperation. Ein wesentlicher Aspekt dieser Perspektiven ist, Einspar- und Optimierungspotentiale zu realisieren. Am deutlichsten ist dies durch die 2005 beschlossene Bildung einer hochschulübergreifenden Wettkampfgemeinschaft nachzuvollziehen. Statt drei oder vier einzelne Hochschulmannschaften an den jeweiligen Deutschen Hochschulmeisterschaften teilnehmen zu lassen, nimmt seit 2005 nun eine „WG Berlin“ an den entsprechenden Deutschen Meisterschaften teil. Zusätzlich zu den finanziellen Einsparungen ist durch diese Zusammenfassung eine signifikante Leistungssteigerung im gesamten Hochleistungsbe-

reich erzielt worden.

Auch wenn die Zentraleinrichtungen Hochschulsport an den Berliner Hochschulen in der Ausgangssituation dazu konzipiert wurden, den Hochschulangehörigen ein breites und vielfältiges, in erster Linie breitensportlich orientiertes Sportangebot zu unterbreiten, war seit je her der nationale und internationale Wettkampfsport ein unverzichtbarer Bestandteil des Aufgabenfeldes. Bedingt durch die Veränderung der Studiensituation haben sich allerdings auch für die Spitzensportler, oder besser gesagt die studentischen Hochleistungssportler, die Ausgangsvoraussetzungen deutlich verändert. Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund ein Konzept zur Förderung von Spitzensportlern an deutschen Hochschulen konzipiert. Dieses Projekt Partner Hochschule des Spitzensport wird nun umgesetzt und ist inzwischen bundesweit von 60 Hochschulen unterzeichnet worden.

Seit dem Wintersemester 2002/2003 haben die HU, TFH, FHTW und im Sommersemester 2004 dann die Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) differenzierte Kooperationsverträge über die Unterstützung studierender Spitzensportler mit dem Olympiastützpunkt Berlin (OSP). Im Wintersemester 2005/2006 hat dann auch die TU einen Kooperationsvertrag mit dem OSP Berlin geschlossen.

Träger der Umsetzung der mit dem OSP Berlin in den Kooperationsverträgen über die Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind jeweils die Zentraleinrichtungen Hochschulsport (ZEH). Ende 2005 wurden in Berlin von insgesamt 134 studierenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern 71 A - C Bundeskader von der HU und 41 Bundeskader von der TFH betreut. Die TFH Berlin unterstützt dabei zusätzlich weitere 12 Athleten aus nichtolympischen Sportarten oder in der Form einer nachsportlichen Karrierebetreuung.

5.5 Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und Verbraucherschutz

Sport-Gesundheitspark Berlin e.V.

- Synthese von Gesundheitssport und Sportmedizin -

Regelmäßige Bewegung und Sport sind heute anerkannter Bestandteil einer gesundheitsfördernden Lebensweise und werden den Wirkungen von Fehlernährung und Bewegungsarmut aktiv entgegengesetzt.

Die Unterstützung und staatliche Förderung sowohl des Leistungs- als auch des Breitensports gehören zu den gesundheits- und sportpolitischen Anliegen des Landes Berlin.

Die Aufgaben staatlicher Sportförderung beinhalten aber auch die Prävention gegen potentielle Risiken unkontrollierten Sporttreibens.

Aus diesem Grund ist im Leistungssportbereich die staatliche Förderung von sportlichen Begabungen mit qualifizierten sportmedizinischen Untersuchungen und ergänzender sportmedizinischer Begleitung verbunden, ohne die insbesondere Nachwuchssport nicht verantwortlich betrieben werden kann.

Die sportärztliche Beratung und Untersuchung ist vor allem bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei besonderen Risikogruppen und behinderten Menschen, Bestand-

teil einer sportgestützten gesunden Lebensweise.

Im Land Berlin wurde ausgehend von einem Hauptausschussbeschluss im Jahr 2003 der Wechsel von der staatlichen Aufgabenwahrnehmung durch eine nachgeordnete Einrichtung hin zur staatlichen Förderung eines gemeinnützigen Trägers vollzogen.

Der 1988 mit Unterstützung u. a. des Senators für Gesundheit, der Berliner Ärztekammer und des Landessportbundes Berlin e.V. gegründete Sport-Gesundheitspark Berlin e.V. ist eine gemeinnützige Einrichtung, der auf der Grundlage gesicherter sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Erkenntnisse gesundheitsbezogene Sport- und Bewegungsangebote für Menschen mit Bewegungsmangelkrankheiten angeboten werden.

Der Hauptsitz, der sich in der Forckenbeckstraße (Berlin-Wilmersdorf) und eine Zweigstelle, die sich in der Reinickendorfer Straße (Wedding) befinden, entstammen dem ehemaligen Institut für Sportmedizin von Prof. Mellerowicz, wo die enge Zusammenarbeit von Medizin und Sport eine jahrzehntelange Tradition hat.

Seit Anfang 2003 werden vom Sport-Gesundheitspark e.V. in einer neu geschaffenen Abteilung, dem Zentrum für Sportmedizin, zusätzlich sportmedizinische Untersuchungen angeboten und damit die Aufgaben des Landesinstituts für Sportmedizin fortgeführt.

Hier werden einerseits auf Veranlassung des Landessportbundes und des Bundesausschusses Leistungssport wichtige Gesundheitsuntersuchungen im Leistungssport (Kadersportler) durchgeführt, um gesundheitliche Risiken bei hoher Trainings- und Wettkampfbelastung auszuschließen.

Andererseits werden Sport-Einsteiger, Freizeit-, Behinderten- und Gesundheitssportler unterschiedlichen Alters und Leistungsfähigkeit sportmedizinisch betreut. Dazu gehören neben speziellen sportmedizinischen Check-ups und eingehenden funktions- und leistungsdiagnostischen Untersuchungen auch die ausführliche Ernährungs- und Trainingsberatung im Hinblick auf eine gesunde Lebensführung.

Das Zentrum für Sportmedizin mit den beiden Standorten

Clayallee 225 C (am Oskar-Helene-Heim)
14195 Berlin-Zehlendorf
Tel.: (030) 81 81 20 und

Fritz-Lesch-Str. 29 (im Sportforum)
13053 Berlin-Hohenschönhausen
Tel.: 72 626 72- 0

hat - wie das ehem. Landesinstitut für Sportmedizin - die Lizenz als „Sportmedizinisches Untersuchungszentrum des Deutschen Olympischen Sportbundes“ erhalten, die Voraussetzung ist für die Durchführung der Gesundheitsuntersuchungen der Bundes- und Olympiakader.

Die Finanzierung der sportärztlichen Betreuung der geförderten Berliner Leistungssportler (Landeskader, Schüler der Elitesportschulen) wird über eine jährliche Zuwendung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in Höhe von 502.500,-- € und eine ab 2003 neu eingeführte Eigenbeteiligung von 35,-- € pro Sportler gesichert.

Für Freizeit-, Breitensportler - und hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche - er-

folgt zunächst bis 2007 eine seit 2003 jährlich degressive Anschubfinanzierung (48.000,-- € in 2007).

Mit dem Übergang in die neue Trägerschaft konnte das Land Berlin seine Aufwendungen deutlich reduzieren, ohne dass Einbrüche in der Leistungsfähigkeit eingetreten sind. Dies war nur durch eine moderate Erhöhung der Eigenbeteiligung an den Untersuchungsgebühren gegenüber der Vergangenheit möglich. Leider sank durch diese erforderliche Maßnahme die Nachfrage im Kinder- und Jugendbereich deutlich ab. Die Zahl der untersuchten Kinder und Jugendlichen ist von 1.915 im Jahr 2002 auf 674 in 2005 gefallen. Trotz der gegenüber den Erwachsenen deutlich reduzierten Gebühren in Höhe von 30,-- bzw. 45,-- € werden diese von vielen Familien offensichtlich in der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht mehr akzeptiert. Diese Entwicklung, wird für die Zukunft besonders zu betrachten sein.

Trotz der schwierigen Bedingungen hat sich die Nachfrage insgesamt recht erfreulich entwickelt. Immerhin nahmen in 2005 ca. 5.000 Sportler die sportärztlichen Untersuchungs- und Betreuungsangebote wahr. Bemerkenswert ist, dass bei ca. 3.300 Sportlern (68%) Auffälligkeiten festgestellt wurden, die spezielle Empfehlungen wie z. B. weiterführende ärztliche Abklärung, Trainingsänderung, Physioprofylaxe erforderten.

Untersuchungszahlen 2005

Sportler / Personen	Fritz-Lesch-Str.	Clayallee	Gesamt
D-Kader	1284	688	1972
A-C-Kader	244	179	423
Sonstige	85	410	495
Leistungssport	1613	1277	2890
Breiten-, Freizeit-, Gesundheitssport	270	1582	1852
ohne Angaben	20	23	43
Gesamt	1903	2882	4785

Untersuchungen	Fritz-Lesch-Str.	Clayallee	Gesamt
Gesundheitsuntersuchungen	1755	2462	4217
Funktions- und Leistungsdiagnostiken	2723	2628	5351
Laboruntersuchungen (Blut)	1393	1387	2780
Laboruntersuchungen (Urin)	1747	2393	4140
Spezialuntersuchungen / internistisch-kardiologisch	434	363	797
Spezialuntersuchungen / orthopädisch	284	490	774
Gesamt (ohne Labor)	5196	5943	11139

6 Organisation und Angebote des Berliner Sports

6.1 Der Landessportbund Berlin e.V. (LSB)

Im Anhang I wurde dem LSB die Möglichkeit gegeben, seine Position zur Sportentwicklung sowie seine Organisation, Aufgaben und Perspektiven darzustellen¹.

6.2 Weitere Öffentliche und gemeinnützige Sportanbieter

Das Programm der Berliner Volkshochschulen enthält im Bereich Gesundheitsbildung zahlreiche bewegungsorientierte Angebote: Gymnastik (klassisch und in verschiedenen Varianten), Fitnesstraining, Entspannungstechniken, Tanz, Selbstverteidigung und anderes. Die Volkshochschulen wenden sich mit ihren Angeboten an alle Interessierten und an einzelne Zielgruppen (Geschlecht, Alter etc.). Über das Programm der Volkshochschulen kann man sich unter www.vhs.berlin.de informieren.

Aufgrund vertraglicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene unterstützen die

¹ Hinweis zum Anhang I: Der Textbeitrag des LSB unterliegt ausschließlich der redaktionellen Verantwortung des LSB. Er wurde für den Sportbericht unkommentiert übernommen.

Krankenkassen im Rahmen ihrer gesundheitspräventiven Aufgaben die Teilnahme an bestimmten Volkshochschulveranstaltungen durch teilweise Erstattung der Kursentgelte. Für diese Veranstaltungen gelten gemeinsam vereinbarte Qualitätsstandards.

Die Berliner Volkshochschulen und der Landessportbund haben ihre Absicht erklärt, künftig im Interesse einer umfassenden Gesundheitsprävention zusammenzuwirken.

Auch die Kirchen stehen dem Sport aufgeschlossen gegenüber, so gibt es z. B. sowohl einen von evangelischer und katholischer Kirche getragenen Arbeitskreis „Kirche und Sport“ als auch ein am Wettkampf orientiertes Sportprogramm der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Trotz der 1997 vom Gesetzgeber vorgenommenen Streichung der Gesundheitsvorsorge durch Sport machen Krankenkassen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und auch Sportvereine nach wie vor umfangreiche gesundheitsorientierte Sportangebote. Bei den Vereinen verdienen beispielsweise der SC Siemensstadt und der TSV GutsMuths als Dienstleister für jedermann Bestnoten. Beide setzen vor allem starke Akzente im Gesundheitssport. Längst haben die Vereine erkannt, dass es sich lohnt, den Freizeitsport in die Sportlandschaft zu integrieren, wobei der Königsweg eine gute Balance zwischen Tradition und Trend sein sollte. Über die Attraktivität entscheidet das Angebot. So hat der Landessportbund (LSB) zusammen mit der Berliner Ärztekammer das „Qualitätssiegel Gesundheitssport“ entwickelt, das die Kurse der Vereine nach ganz bestimmten Kriterien kritisch bewertet (s. Kapitel 6.1). Darüber hinaus bezuschusste der LSB von 1989 bis 2000 das „Fit für Freizeit-Projekt“. Zuletzt wurden im Rahmen dieses Projektes insgesamt 33 Vereine beim Aufbau eines umfassenden Freizeit- und Gesundheitsangebotes mit rund 700 Angeboten unterstützt. Um die Qualität zu heben, verteilt die Ärztekammer Berlin Zertifikate an einheimische Fitness-Studios, die sowohl in trainingsspezifischer als auch in technischer und medizinischer Hinsicht Kompetenz zeigen.

6.3 Sonstige Sportangebote

Gewerbliche Angebote

Sport ist insgesamt ein bedeutender Teil der freizeitbezogenen Wirtschaft und führt zu enormen Umsätzen im privatwirtschaftlichen Bereich. Gewerbliche Anbieter von Sportstätten sind in der Regel flexibler im Aufgreifen der Massentrends und befriedigen einen großen Teil der Trendsportnachfrage. Die Anzahl und Vielfalt kommerzieller Sportangebote in Berlin nimmt nach wie vor zu. Die Angebote reichen von der Nutzung einer Sportanlage (z. B. Fitness-Studios, Squash- oder Tennisanlagen, Golfplätze) oder von Sportgeräten (z. B. Bootsverleih) über Ausbildungsangebote (z. B. Segelschulen, Tennisschulen, Schulen für Kampfsportarten) bis hin zur Vermittlung von Sportreisen.

Eine systematische Erfassung der Vielfalt der kommerziellen Sportangebote ist kaum möglich, zumal nicht alle Angebote explizit als Sportangebote firmieren. Dazu gehören beispielsweise die von der Allgemeinheit gegen Gebühr nutzbaren Finesseinrichtungen von Hotels.

Nach der Untersuchung zum Sport- und Freizeitverhalten der Berliner aus 1994 wurden kommerzielle Sportangebote nahezu von jedem fünften Berliner genutzt. Die in den letzten Jahren deutliche Zunahme der Angebote sollte sich ebenso deutlich in der Zahl der Nutzer niedergeschlagen haben.

Die Niederlassung kommerzieller Sportunternehmen reguliert der Markt, Berlin nimmt hierauf keinen Einfluss. Neben den „Traditionsbereichen“ der gewerblichen Sportanbieter wie Fitness oder Tennis, werden die meisten neuen Trends im Sport zunächst im kommerziellen Bereich angeboten. Dass das Eis im Trendsport oftmals dünn ist, zeigten die Einbrüche einiger kommerzieller Anbieter, die ihre für Inline-Skater errichteten Hallen (z. B. in Lichtenrade und Reinickendorf) nach kurzer Laufzeit aus finanziellen Gründen schließen mussten. Ob sich andere, neu auf dem Markt befindliche Projekte dauerhaft wirtschaftlich rechnen, bleibt abzuwarten. Das gilt sowohl für in den letzten Jahren entstandenen Kletterhallen, Beachsporthallen oder geplante Ski-Alpin-Hallen.

Der Senat begrüßt Investitionen in kommerzielle Sportangebote. Sie sind nicht nur Ausdruck von Innovation und Lebenskraft der Metropole und stehen für Modernität und Attraktivität des Gemeinwesens. Sie sind vor allem eine Bereicherung und Ergänzung der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung für die Berliner, auch wenn die unsubventionierten Preise dieser Angebote nicht von Jedermann getragen werden können.

Teilsegmente dieser Angebote stehen in direkter Konkurrenz zu den Angeboten der gemeinnützigen Sportorganisationen. Der unbestrittene Erfolg kommerzieller Angebote wird von den Vereinen als Herausforderung verstanden, ihre Angebotsstrukturen an gewandelte Bedürfnislagen von sportinteressierten Bürgerinnen und Bürgern anzupassen, um auf diese Weise den Vereinssport zu beleben und neue Mitglieder zu gewinnen.

Der Senat wird sich weiterhin an dem Prinzip orientieren, dass ein öffentliches Angebot in den Sportarten, für die ein wirtschaftlicher Betrieb kommerzieller Sportanlagen möglich ist, weitgehend unterbleiben kann. Dabei muss allerdings verhindert werden, dass durch die Preisgestaltung der Unternehmen die Ausübung bestimmter Sportarten für Bürger mit geringerem Einkommen oder für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen wird.

Um der gewachsenen Bedeutung dieses Sportsektors auch bei der gesamstädtischen Planung Rechnung zu tragen, beteiligt der Senat auch den kommerziellen Sport an der Arbeit der AG Leitbild im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung.

Individuell betriebener Sport

Vergleichbare Zahlen wie im Vereinssport liegen für den selbstorganisierten Sport in Berlin leider nicht vor. Die Daten der repräsentativen Befragung zum Sportverhalten aus 1994 bedürfen dringend der Aktualisierung.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass bei den individuell betriebenen Sportaktivitäten das Schwimmen, das Joggen, das Eislaufen und das Radfahren als „Klassiker“ hoch im Kurs stehen. Die Laufbewegung - ohnehin schon eine Massenbewegung - hat augenscheinlich in den letzten Jahren weiterhin Zulauf bekommen. Die Entwicklung im Schwimmen dagegen leidet unter den Bäderschließungen und den steigenden Eintrittspreisen. Im öffentlichen Eislauf haben sich die Zahlen nach einem Absinken wieder stabilisiert.

Am spektakulärsten von allen Trends hat sich zweifellos die Entwicklung des Inline-Skatens wie in ganz Deutschland auch in Berlin vollzogen. Deutschlandweit wurden seit 1996 mehr als 20 Mio. Paar Skater verkauft, in Berlin geschätzt über eine halbe Mio. Geht man weiter davon aus, dass sich davon etwa ein Viertel noch gelegentlich

in Gebrauch befindet, kommt man auf mehr als 100.000 Berliner, die mehr oder weniger regelmäßig Inline-Skates benutzen. 1997 hatten erstmals Inline-Skater für den Berlin-Marathon gemeldet; genau 474 Läufer gingen an den Start. Im Jahr 2000 waren 6.741 Inliner am Start des damit weltweit größten Skatermarathons. Die Teilnehmerzahl musste danach aus Gründen eines sicheren Ablaufs limitiert werden. Seit 2003 gehen die Inline-Skater bereits einen Tag vor den Läufern an den Start.

Die „Blade-Night“, die als politische Demonstration für mehr Rechte der Inline-Skater im öffentlichen Verkehrsraum stattfand, hatte zeitweise bis zu 50.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gesundheitliche Aspekte stehen in der Motivationsskala der Individualsportler ganz weit oben. Daher kann es nicht verwundern, wenn Nordic Walking derzeit aus dem Stadtbild nicht mehr wegzudenken ist.

Der selbstorganisierte Sport ist in vielen Untersuchungen als der mittlerweile größte Bereich des Sports bezeichnet worden. Inwieweit dies auch in Berlin zutrifft, bleibt der weiteren Analyse vorbehalten.

7 Perspektiven und Entwicklungsziele für den Sport in Berlin

Die Sportlandschaft in Berlin hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten beträchtlich verändert. Sportinteresse und Sportaktivität prägen zunehmend den Lebensstil eines großen Teils der Berliner Bevölkerung.

Das allgemeine Interesse am Sport richtet sich neben dem Spitzen- bzw. Zuschauersport zunehmend auf Breiten-, Freizeit- bzw. Gesundheitssport, Trend- oder „Funsport“, deren Angebote sich erheblich ausdifferenzieren, in ihrer Qualität verändert haben und weiterhin ständig verändern werden. Bei den Motiven für die Sportausübung rücken die Aspekte Fitness und Spaß, aber auch spielerisches Miteinander und Geselligkeit stärker in den Vordergrund. Es ist wahrscheinlich, dass Lifestyle-geprägte Ausübungsformen des Sports, wie sie in den Fitness-Centern angeboten werden, aber auch als urbane Events (Running, Walking, Skating, Street- und Beachsport) im öffentlichen Stadtraum Platz greifen.

Der Sport wird auch weiterhin, soweit er als Non-Profit-Organisation handelt, in umfassender Weise gemeinwohlorientierte Aufgaben wahrnehmen und wesentliche Beiträge zur gesellschaftlichen Integration, zur lokalen Identifikation und zur Gesunderhaltung der Bürger leisten.

In Berlin hat sich innerhalb rund 25 Jahren die Zahl der Sportvereinsmitglieder auf nunmehr rund 550.000 Menschen verdoppelt. Hinzu kommt ein stetig anwachsendes Sportangebot von Betrieben, Krankenkassen, Bildungseinrichtungen sowie von kommerziellen Sportanbietern. Hohe Wachstumsraten verzeichnet auch privat betriebener Sport ohne organisatorische Bindung. Vergleichsdaten aus anderen Bundesländern und Städten zeigen, dass der Anteil dieser Sportform bereits heute mehr als die Hälfte der gesamten Sportaktivitäten ausmacht und ständig wächst.

Auch das außergewöhnliche bürgerschaftliche Engagement des Sports - beispielgebend und (gemessen an anderen Freiwilligenorganisationen) die quantitativ bedeutendste Säule sozialen Kapitals in Berlin - lässt für die künftige Sportentwicklung eine gute Prognose erkennen.

Dem Sport kommt im nächsten Jahrzehnt eine bedeutende Rolle im Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungen zu: Arbeitszeitverkürzungen, Arbeitslosigkeit, wachsende Freizeit, das Streben nach gesünder Lebensweise, der Wunsch nach Stressausgleich, Erlebnissuche bei oft als langweilig empfundenem Alltag oder auch stärkere Individualisierung und Differenzierung der Lebensstile bewirken, dass sich immer mehr Menschen an außerhalb des Berufslebens liegenden Lebensinhalten - auch im Sport - orientieren.

Die zunehmend breiter werdende Diskussion über die demografischen Veränderungen und ihre Folgen macht deutlich, dass die öffentliche Daseinsvorsorge, namentlich ihre Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, für die Standortqualifizierung und Zukunftsfähigkeit Berlins große Bedeutung hat. Der Sport ist wesentlicher Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Er hat daher Anspruch auf eine dauerhafte verlässliche Grundsicherung seiner Aufgabenwahrnehmung.

Das Handlungsfeld Sport ist hierfür auf allen staatlichen Ebenen als Querschnittsaufgabe zu begreifen und noch stärker als bisher mit anderen Politikbereichen (z. B. Jugend-, Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftspolitik) zu vernetzen.

7.1 Zielsetzungen der Berliner Sportförderung

Handlungsmaxime für die Berliner Sportförderung ist, allen sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger die Teilnahme am Sport zu ermöglichen. Dieses Ziel gilt gleichermaßen für den vereinsgebundenen Sport wie für den vereinsungebundenen Sport.

„Sport für alle“ bezieht sich von daher die gesamte Sportlandschaft des gemeinnützigen, des gewerblichen und des individuellen Sports. Auch wenn das Land Berlin im Rahmen seiner Daseinsvorsorge keine Verantwortung für private Sportangebote und -anlagen übernehmen wird, so ist doch bei der Analyse des zur Verfügung stehenden Sportangebots und bei der Definition dessen, was davon als öffentliche Leistung erforderlich ist, eine Gesamtschau unerlässlich.

Förderung des vereinsgebundenen Sports

Die Sportvereine sind elementare und unverzichtbare Träger des Sportsystems. Sie sind unter dem Aspekt der Gemeinnützigkeit in ihrer Tätigkeit und ihren Angeboten dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese Gemeinwohlfunktion der Vereine korrespondiert mit der subsidiären staatlichen Förderung, mit der auch das umfassende ehrenamtliche Engagement der Vereine und die daraus folgende gesellschaftliche Wertschöpfung anerkannt und honoriert wird. Die staatliche Unterstützung dieses für unsere Gesellschaft so bedeutenden sozialen Engagements ist für die Vereine lebensnotwendig.

Die Sportvereine können mittlerweile die zunehmende Pluralität der Sportentwicklung nur noch begrenzt in ihrem Angebotsspektrum realisieren und werden sich demzufolge in der Regel auf ihre ureigenen Betätigungsfelder wie z. B. Organisation des Wettkampfbetriebes, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, Angebote mit sozial-integrativer Zielsetzung beschränken.

Nur wenige Vereine werden in der Zukunft gewinnorientiert arbeitende Unternehmen sein. Sämtliche Vereine aber werden sich insgesamt stärker als bisher wirtschaftliche Kompetenz aneignen und lernen müssen, sich auf dem Sportmarkt zu bewegen. Sie werden - abhängig von ihrem Grundkonzept und ihren Ressourcen - ihr Angebot um bestimmte Dienstleistungsanteile ergänzen müssen. Nur so werden sie einem geän-

derden Nachfragedruck entsprechen und in der Konkurrenz mit privaten Anbietern besser bestehen können.

Hierfür sind durch die öffentlichen Hand drei Grundvoraussetzungen zu gewährleisten:

- Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Sanierung, Modernisierung und Neubau von Sportanlagen
- Unentgeltliche Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sportanlagen sowie sozialverträgliche Preise bei den kostenpflichtigen Sportanlagen zur Grundversorgung der Bevölkerung und den Schulsport
- Zweckbestimmte finanzielle Unterstützung der im öffentlichen Interesse liegenden Vereinsaufgaben und -angebote im Rahmen von klar strukturierten, einfach definierten und auf Kontinuität angelegten Sportförderungsprogrammen.

Einbeziehung des vereinsungebundenen Sports

Im individuellen und vereinsungebundenen Sport fehlen in aller Regel Interessenvertreter oder Träger von Sportangeboten, die als verlässliche Partner für Zuwendungen aus der öffentlichen Sportförderung in Betracht kämen. Die große Gruppe der nicht in gemeinnützigen Vereinen organisierten Sportler ist außerordentlich heterogen. Sie organisiert ihren Sport weitgehend nach eigenen Ambitionen und Bedürfnissen. Aufgrund ihrer Quantität ist sie dennoch für die Sportentwicklung in Berlin von großer Bedeutung.

Es bleibt somit Aufgabe der Berliner Sportpolitik, auch für diesen Nachfragerkreis die Rahmenbedingungen zu erhalten, benötigte Sportinfrastruktur vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit den sonstigen Verantwortlichen weiterzuentwickeln.

Hierzu zählt vorrangig die Aufrechterhaltung eines ausreichenden und zu sozialverträglichen Preisen benutzbaren Angebots öffentlicher Bäder sowie Eislaufbahnen. Darüber hinaus sind für alle Berliner gut erreichbare Spiel- und Bewegungsflächen im Stadtgebiet vorzuhalten, die eine individuelle sportliche Betätigung ermöglichen.

7.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Sport in Berlin

Sportvereinsstrukturen

Die öffentliche Sportförderung muss auch in den nächsten Jahren in besonderer Weise unterstützend wirken, um die für eine erfolgreiche Vereinsarbeit die notwendigen Bedingungen sicherzustellen.

Viele Sportvereine sehen sich mit spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert: u. a. Finanzierungsengpässe, z.T. unbefriedigender oder desolater Zustand von Sportanlagen und damit auch geringere Nutzungskapazitäten, unter Umständen auch Engpässe bei der Betreuung von Sportangeboten und gut ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.

Vereinskonzeptionen und -strukturen sollten dahingehend modifiziert werden, dass ein differenzierteres Angebot eine Vielzahl der unterschiedlichen Gruppen Sportinteressierter anspricht, insbesondere Kinder und Jugendliche.

Alle diese Maßnahmen werden ohne ausreichende staatliche Hilfe nicht umzusetzen

sein.

Sportanlageninfrastruktur

Als unmittelbare Voraussetzung für die vorgenannten Ziele müssen vorrangig die großen Instandhaltungs- und Modernisierungsdefizite der Sportstätten abgebaut werden, und damit einhergehend Anpassungen an die zukünftige Nachfrage erfolgen.

Bei der Gestaltung von Förderprogrammen und Richtlinien wie bei der Einzelanlagenplanung werden von den Ergebnissen der begonnenen Sportstättenentwicklungsplanung wertvolle Hinweise zu erwarten sein. Basierend auf einer grundlegenden Analyse der Berliner Sportlandschaft, der Trends sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll ein Leitbild des Berliner Sports die Justierung der Berliner Sportförderung verbessern.

Mittels einer repräsentativen Umfrage, die in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt durchgeführt werden wird, soll eine bessere Wissensbasis über die Nachfrage nach Sportangeboten hergestellt werden.

Unterhalb der gesamtstädtischen Ebene wird in Zusammenarbeit mit den Bezirken erprobt, wie die Sportstättenentwicklungsplanung methodisch verbessert werden kann. Exemplarische Untersuchungsfelder in Pilotbezirken sollen darüber Aufschluss geben, wie z. B. Sportangebote in sozialen Problemgebieten mit einem hohem Anteil von Bewohnern nicht-deutscher Herkunft aussehen sollten oder welche Konsequenzen aus der schrumpfenden Einwohnerzahl in den Großplattensiedlungen am nordöstlichen Stadtrand für das Sportangebot zu ziehen sind.

Schon jetzt ist deutlich erkennbar, dass die vorrangigen Anstrengungen dem Erhalt von bedarfsgerechten Sportanlagen und nicht etwa der flächenmäßigen Ausweitung der vorhandenen Kulisse gelten müssen.

Wegen der schwierigen Finanzlage mussten in den letzten Jahren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vermehrt zurückgestellt werden. Allein die Schätzungen der Sanierungskosten für die von den Bezirksämtern verwalteten Sporthallen, Sportplätze und Sportplatzgebäude betragen nach einer Umfrage aus dem Jahr 2003 rd. 275 Mio. €. Im Dezember 2005 wurde eine neue Umfrage gestartet (Stichtag 30.06.2006), deren Ergebnisse Erkenntnisse über den aktuellen Sanierungsbedarf ermöglichen werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport würde eine Finanzausstattung der Bezirke entsprechend dem errechneten Finanzbedarf begrüßen, um wieder eine bedarfsgerechte Bauunterhaltung zu ermöglichen. Zugleich müssten die Bezirke auch personell in die Lage versetzt werden, die Aufgaben der Bauunterhaltung wahrzunehmen.

Sportstättennutzung und Sportangebot stehen in einer untrennbaren Wechselbeziehung zueinander. Der enorme Finanzbedarf zur Sanierung der Anlagen ist zugleich eine hohe Vorbelastung für die zukunftsweisende Entwicklung der Sporteinrichtungen, da Entwicklungspotentiale wie z. B. wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungseinrichtungen für Angebotserweiterungen nicht ausgeschöpft werden können. Ein unverändert unzureichender Qualitäts- und Ausstattungsstandard der Sportanlagen behindert zwangsläufig die Erweiterung des Angebotsspektrums der Sportvereine.

Deswegen müssen bestehende Sportanlagen erhalten, in ihrem Betrieb gesichert und auch so modernisiert werden, dass die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzun-

gen für die Entwicklung eines nachfragegerechten Sport- und Freizeitangebotes geschaffen werden.

Es muss vermieden werden, dass der schlechte Zustand von Sportanlagen in Verbindung mit fehlenden Investitionsmitteln zu einer Bedrohung des Sportanlagenbestandes wird. Sanierungsbedürftige Anlagen sind - zumal wenn ihr Standort nicht günstig gelegen und die Ausstattung dürrig ist - in der Gefahr dauerhaft aufgegeben zu werden. Mangelnde Nachfrage führt durch die Bemessung der finanziellen Zuweisungen, die die Bezirke erhalten, automatisch zu einer Erhöhung des Defizits aus dem Betrieb. Zwar ist gemessen an der Gesamtzahl der Berliner Sportanlagen noch kein signifikantes Ansteigen der Standortaufgaben zu vermelden, aber zunehmend ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit von Sportanlagen Teil der Begründung, wenn Anlagen zur Disposition gestellt werden.

Perspektivisch wird es erforderlich sein, den Trägern der Sportanlagen mehr Mittel - insbesondere zur baulichen Anpassung der Anlagen an den Bedarf - zur Verfügung zu stellen oder die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu erhöhen. Bei Aufgaben von nicht mehr benötigten Standorten sollte erwogen werden, den kompletten Erlös aus der Verwertung zweckgebunden für Sportbaumaßnahmen - insbesondere für die Bestandserhaltung - einzusetzen.

Eine langfristige und rasch wirkende Verbesserung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der Sportanlagen insbesondere im Ostteil Berlins kann nur mit finanzieller Beteiligung des Bundes erreicht werden. Diese Forderung hat die Sportministerkonferenz (SMK) auf Initiative Berlins für alle neuen Bundesländer bereits wiederholt erhoben. An dieser Position hält Berlin nachdrücklich fest. Seit 1999 stellt der Bund, wenn auch in bescheidenem Umfang, Mittel für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur in den neuen Ländern und dem ehemaligen Ostteil Berlins bereit. Die Bundesregierung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages auch im Haushaltsjahr 2006 Mittel für den Goldenen Plan Ost bereit stellen.

Sport im Rahmen der Stadtentwicklung

Zu einer Sportstadt gehören nicht nur die notwendigen norm- und bedarfsgerechten Sportanlagen, bei deren Gestaltung die Funktionalität und Wettkampfgerechtigkeit bislang im Vordergrund steht, sondern auch möglichst viele jedermann ohne Anmeldung zur Verfügung stehende Sport- und Bewegungsangebote im Stadtraum, insbesondere im Wohnumfeld.

Trotz der knappen finanziellen und flächenmäßigen Ressourcen soll bei Neuplanungen von Stadtarealen und umfassenden Modernisierungen von Sportanlagen mehr als bisher auf die Nachfrage nach vielfältig gestalteten, auch die unorganisierten und nicht am Wettkampfbetrieb interessierten Sportler ansprechenden Angeboten, eingegangen werden.. Auf den meisten der bestehenden Standorte lassen sich derartige Angebote integrieren.

Ein besonderes Interesse ist neben den erforderlichen Sportanlagen auch den Sportangeboten außerhalb der Anlagen für die am häufigsten ausgeübten Sportaktivitäten wie Baden/Schwimmen, Radfahren, Inline-Skaten oder Joggen zu widmen.

Dabei geht es vor allem um die Schaffung zusätzlicher und die Qualifizierung vorhandener Bewegungsräume, Spiel- und Sportgelegenheiten auf Freiflächen und im sonstigen öffentlichen Stadtraum (z. B. in Parkanlagen, im Landschaftsraum, auf Parkplätzen).

Ein besonders wichtiges, weil zentral und damit im näheren Einzugsbereich der meisten Innenstadtbewohner gelegenes Projekt ist die bewegungsfreundliche Gestaltung des zukünftigen Gleisdreiecks-Parks. Hier sollen ein Wegesystem, das für verschiedene sportliche Bewegungsformen geeignet ist, sowie integrierte Sport- und Spielflächen dazu beitragen, das Sportflächendefizit der Innenstadt auszugleichen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenknappheit, Nutzungskonkurrenzen und ökologischer Erfordernisse ist der Sport gefordert, seine Belange von vornherein und in stärkerem Maße als bisher in die Stadtentwicklung zu integrieren. „Sport für alle“ ist allein durch die Bereitstellung öffentlicher Sportanlagen nicht zu verwirklichen. Das Leitziel für mehr Lebensqualität in unserer Stadt reicht weit über die Fachpolitik „Sport“ hinaus und ist damit ein Thema der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung. In Verbindung mit den Zielen der sozialen Stadtentwicklung will der Senat in Zukunft vor allem ressortübergreifend auf der Ebene von Sozialräumen negativen Entwicklungen entgegenwirken. Auch der Sport kann hierbei aufgrund seiner integrativen Wirkung sinnvoll einbezogen werden.

7.3 Sportstadt Berlin

Sportstandortmarketing und Veranstaltungsförderung

Ansehen und Ausstrahlung der Sportstadt Berlin sind untrennbar mit ihrem Rang im Spitzensport verbunden.

Berlins Spitzensport hat einen national und international hervorragenden Ruf. Um seine Position als Sportmetropole Deutschlands zu behaupten und weiterhin positive Anreize für das gesamte Sportgeschehen in der Stadt zu schaffen, soll die Förderung des Berliner Spitzensports im Verbund mit den wichtigen Unterstützungsleistungen des Bundes auch in Zukunft auf hohem Niveau - von der Individualförderung über Leistungen zur Beschäftigung von Übungsleitern und Trainern bis zur Bereitstellung der Infrastruktur - erhalten bleiben.

Das Image der Sportstadt Berlin gründet sich ebenfalls auf eine Vielzahl hochkarätiger Sportereignisse. Berlin muss auch in Zukunft ein starkes Interesse an der Durchführung hochkarätiger Sportveranstaltungen haben, um sich als Sportstadt weiter zu profilieren und - neben Kultur und Wissenschaft - auch durch Sport sein Image nachhaltig zu entwickeln. Die Durchführung der jährlich stattfindenden sportlichen Highlights wie z. B. die DFB-Pokalendspiele, der Berlin-Marathon, das Internationale Stadionfest (ISTAF), der Supercup im Basketball etc. muss ebenso gewährleistet bleiben wie die Durchführung der ca. 60 in jedem Jahr ausgetragenen deutschen und internationalen Meisterschaften in Berlin.

Darüber hinaus sind die Bemühungen lokaler und nationaler Sportverbände zu unterstützen, Europa- und Weltmeisterschaften für Berlin zu akquirieren und durchzuführen.

So werden in den Folgejahren Sportgroßveranstaltungen stattfinden, wie die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™, die Weltmeisterschaften im Modernen Fünfkampf 2007, die WM im Handball der Männer 2007 und die IAAF Leichtathletik-Weltmeisterschaften 2009.

Darüber hinaus beabsichtigen der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und Berlin, sich um ein UEFA Champions League Finale zu bewerben.

Der Deutsche Turnerbund beabsichtigt eine Bewerbung um die Weltmeisterschaft in der Rhythmischen Sportgymnastik im Jahre 2011 mit dem Austragungsort Berlin.

Veranstaltungsstätten

Berlins Infrastrukturausstattung für hochrangige sportliche und sonstige nationale und internationale Großveranstaltungen war bis in die neunziger Jahre in Teilen veraltet und international nicht mehr wettbewerbsfähig.

Durch Modernisierung und Erweiterung vorhandener sowie den Bau neuer Sportveranstaltungsstätten wurde das Veranstaltungsspektrum erweitert und die Attraktivität Berlins als Veranstaltungsort gesteigert. Dennoch verbleiben Defizite:

Bis zur Fertigstellung der „o2-Arena“ des Investors Philip Anschutz am Standort Ostbahnhof wird Berlin nicht über eine Mehrzweckarena der neusten Generation mit hoher Zuschauerkapazität verfügen.

An die Errichtung dieser Arena gekoppelt sind auch die Entwicklungsperspektiven des Berliner Eissports, insbesondere des Eishockey-Sports. 2001 erfolgte der Umbau der Deutschlandhalle für die interimistische Eissportnutzung damit die Eissporthalle Jaféstraße abgerissen werden konnte. Im Sommer 2005 wurde die Deutschlandhalle nicht für die beginnende Eissportsaison geöffnet, da eine Gefährdung aufgrund des baulichen Zustandes des Daches nicht ausgeschlossen werden konnte. Nach eingehenden Untersuchungen zeichnet sich ab, dass die Deutschlandhalle zwar vorläufig wieder eröffnet werden kann, aber die Restnutzungsdauer ist wegen der baulichen Probleme nur noch auf zunächst zwei Jahre begrenzt. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat deshalb in Abstimmung mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf den Neubau einer Eissporthalle auf einer Fläche an der Glockenturmstraße vorgeschlagen. Die Finanzierung des Projekts ist jedoch noch nicht gesichert.

Nach Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen steht das Olympiastadion in einem allen Anforderungen des Fußballweltverbandes (FIFA) entsprechenden Standard für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zur Verfügung.

Darüber hinaus wird das Stadion auch künftig regelmäßig Austragungsort für Fußballspiele der Bundesliga, DFB-Pokal- und Fußball-Länderspiele sowie nationale bzw. internationale Leichtathletikveranstaltungen und auch außersportliche Großveranstaltungen sein. So werden beispielsweise im Jahre 2006 die Rolling Stones sowie Robbie Williams im Olympiastadion gastieren.

7.4 Spitzensport

Spitzensport trägt in einer Zeit allgemeinen Wertewandels und zunehmender Orientierungslosigkeit durch seine vielfältigen Erscheinungsformen ganz erheblich dazu bei, dass insbesondere

- Zeichen für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen, für Fairness und Achtung des anderen gesetzt werden und damit gesellschaftlich wichtige Werte vermittelt werden, die auch für den Sport insgesamt von Bedeutung sind,
- entscheidende Impulse für die Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports

- gesetzt werden,
- der Breiten- und Freizeitsport angeregt wird
- Impulse für das Renommee der Sportmetropole wirken
- nationale und internationale Beziehungen entwickelt und gepflegt werden.

Der moderne Spitzensport erfordert insbesondere in der Hochleistungsphase ein Höchstmaß an persönlichem und technischem Einsatz. Das Land Berlin unterstützt eine optimale Vorbereitung und Leistungssteigerung durch die Bereitstellung der Rahmenbedingungen durch sachgerecht ausgestattete Sportanlagen und gezielte Sportförderprogramme für den Spitzensport, allerdings nur innerhalb der Grenzen, die durch die Wahrung von Gesundheit, Chancengerechtigkeit und Menschenwürde gesetzt sind. Ziel ist ein humaner Spitzensport, in dem

- der Spitzensport von Doping und anderen Manipulationen frei bleibt,
- eine ausreichende gesundheitliche und soziale Betreuung (insbesondere schulisch und beruflich) gewährleistet ist,
- die Selbstbestimmung der Sportlerinnen und Sportler geachtet wird,
- bei Kindern und Jugendlichen ein wirksamer Schutz vor Überforderung in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht gewährleistet sein muss.

Das Land Berlin wird den autonomen Sport in seinen Bemühungen unterstützen, seine leistungssportlichen Konzepte, z. B. das Nachwuchs-Leistungssportkonzept des Deutschen Sportbundes, erfolgreich umzusetzen. Der Berliner Sport soll weiterhin sowohl national Spitze als auch international konkurrenzfähig bleiben. Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen ist es notwendig, Schwerpunkte zu setzen und Fördermaßnahmen auf die Sportarten zu konzentrieren, die vom Deutschen Sportbund als Schwerpunktsportarten anerkannt wurden und ein durchgängiges Förderkonzept vom Nachwuchs bis zur Spitze entwickelt haben.

In Berlin vollzieht der Profisport in Teilbereichen derzeit einen Wandel, der sich auf die gesellschaftsrechtlichen Ausprägungen bezieht. Dies betrifft insbesondere die Sportarten Eishockey, Spitzenfußball, Basketball und Handball. Hier wird nach Lösungen gesucht, wie die derzeitigen gemeinnützigen Sportorganisationen in privatrechtliche Gesellschaftsformen (z. B. GmbH und KGaA) umgewandelt werden können, insbesondere um die Möglichkeiten des Marktes besser nutzen zu können. Dies bezieht sich vornehmlich auf die Gewinnung von Werbepartnern und Sponsoren.

Dieser Wechsel ist im Eishockey- und Fußballbereich bereits vollzogen worden. Aufgabe der öffentlichen Hand wird es bleiben, die auf die jeweilige Sportart bezogene besondere Bedeutung hinsichtlich Ausstrahlung und Vorbildfunktion auch bei den sich wandelnden Organisationsformen zu erhalten und zu stützen. Die öffentliche Sportförderung wird sich auf Hilfestellungen zur Schaffung und Erhaltung der Rahmenbedingungen insbesondere im infrastrukturellen Bereich konzentrieren, direkte öffentliche Zuwendungen scheiden aufgrund der dann weggefallenen Förderungswürdigkeit und Gemeinnützigkeit aus. Auch wird zu prüfen sein, ob und ggf. welche Hilfen über die öffentliche Wirtschaftsförderung entwickelt werden können.

7.5 Breiten- und Freizeitsport

Aufgrund der Veränderungen der Lebenswelt und der demographischen Entwicklung richten immer mehr Menschen ihr Interesse auf den Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.

Dies erfordert ein immer schnelleres Reagieren der Anbieter im Sport. Vereine mit eigenen oder gepachteten Sportanlagen haben hier eine ganz besondere Funktion, indem sie zügig ihre Angebote auf veränderte eine Nachfrage abstellen können.

Dies kann jedoch nur dann entwickelt werden, wenn die Kontinuität insbesondere der den Breitensport unterstützenden Sportförderprogramme wie Zuwendungen für Vereinsinvestitionen, Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter sowie Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen oder gepachteten Sportanlagen gesichert bleibt.

In zunehmendem Maße werden auch Personengruppen, die bislang als sportabstinent galten, von den neuen Bewegungs- und Sportmöglichkeiten in den Vereinen und bei anderen Anbietern angezogen, u. a. ältere, kranke und behinderte Menschen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen (z. B. im Strafvollzug oder in Arbeitslosigkeit). Mädchen und Frauen, die in vielen Bereichen des Sporttreibens nach wie vor unterrepräsentiert sind, suchen zunehmend nach Angeboten, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

Die langfristige Sportentwicklung muss sich daher stärker als bisher auf folgende Zielgruppen konzentrieren:

Kinder und Jugendliche

Gesellschaftliche Entwicklungen mit der Folge von Mangel an Ausbildungsplätzen, Jugendarbeitslosigkeit und damit verbundene Perspektivlosigkeit und Unzufriedenheit haben dem Kinder- und Jugendsport eine soziale Komponente zugeführt. Entstanden sind neben dem leistungsorientierten Wettkampfbetrieb, den freizeitorientierten und an Kommunikation orientierten Bewegungs- und Sportformen auch Angebote, die auf Integration und Gewaltprävention abzielen. Sie sollen auch in Zukunft zu den Schwerpunkten der Förderungsprogramme gehören. Hierzu gehört die Fortführung des Abgeordnetenhaus-Sonderprogramms „Jugend mit Zukunft“ und seine finanzielle Absicherung im Landeshaushalt. Erhalten und gefördert werden sollen ferner die Aktivierung ehrenamtlicher Arbeit sowie die Kooperation zwischen Schule und Verein.

Mädchen und Frauen

Die fünf Modell-Sportprojekte für Mädchen und junge Frauen sollen ebenfalls fortgeführt und nach Möglichkeit auf andere Bezirke, vornehmlich im Ostteil der Stadt übertragen werden. Um mehr Mädchen und Frauen die Teilnahme am Sport zu ermöglichen, sollten zusammen mit dem Landessportbund und unter wissenschaftlicher Begleitung weitere bedürfnisgerechte Angebote und Projekte u. a. für ältere Frauen und für Migrantinnen entwickelt und gefördert werden.

Ältere Menschen/Senioren

Die Entwicklung des Seniorensports ist eine Schwerpunktaufgabe des Landessportbundes Berlin (LSB), die er seit 2003 auch ohne Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport fortführt.

Besonderes Augenmerk richtet der LSB auf die Zielgruppe ab „50+“. Hier sind in den nächsten Jahren die größten Steigerungsraten in der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten, was als Herausforderung für die Sportorganisationen angesehen werden muss, wesentlich mehr Sportangebote für Senioren zu entwickeln.

Folgende Schwerpunktaufgaben sind im Seniorensport u. a. vorgesehen:

- Auf demografische Entwicklung einstellen, d.h. Schaffung bedarfsgerechter Ange-

- bote, auch unter Beachtung der internationalen Bürgerschaft (mehr Ältere mit Migrationshintergrund)
- Kooperationen/Vernetzungen mit Partnern (Erschließung neuer Räumlichkeiten)
 - Sportvereine und Übungsleiter vorbereiten auf „Bewegungsangebote für Hochaltrige“ (ab 80+)
 - Generationsübergreifende Projekte und Maßnahmen/Soziale Integration
 - Wohnungsnahe und ganzjährige Angebote organisieren
 - Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel

Menschen mit Behinderungen

Zu den zentralen Themen der Sportentwicklung wird weiterhin der Sport behinderter Menschen gehören. Angestrebt wird für diese Gruppe eine Erweiterung der Angebote und eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen. Ferner wird die „Informationsstelle für den Sport behinderter Menschen“ versuchen, die Kooperation der mit Behindertensport befassten Institutionen und Organisationen zu optimieren und die Behandlung wichtiger Themenfelder dieses Bereiches in Form von Fachtagungen und Foren voranzutreiben.

7.6 Schule und Sport

Die besondere Bedeutung des Schulsports für die Persönlichkeitsentwicklung und die gesundheitliche Entwicklung junger Menschen ist allgemein anerkannt. Der Schulsport schafft Voraussetzungen, die zur sinnvollen Freizeitgestaltung befähigen, Handlungsmöglichkeiten für gesunde Lebensführung eröffnen, vielfältige Bewegungserfahrungen ermöglichen, den Zugang zum Sport vermitteln und nicht zuletzt soziale Kompetenz aufbauen.

Bekannt ist, dass der natürliche Bewegungsdrang in Schule und Freizeit oftmals zu kurz kommt und dass gesundheitliche Probleme wie Übergewicht und Haltungsschäden bei Kindern und Jugendlichen zugenommen haben. Die Aufrechterhaltung bzw. Erteilung von dreistündigem Sportunterricht in den Klassenstufen 1 - 10 ist unverzichtbares Element zukünftiger Schulpolitik.

Darüber hinaus sollen besonders an den Ganztagschulen Bewegungs-, Sport und Spielangebote verstärkt ausgeweitet werden, um über eine bewegungsfreudige Schule wichtigen Beiträge zur Schulgesundheit und Schulqualität zu leisten. Hierfür müssen nach Möglichkeit die finanziellen Bedingungen für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schulen und Sportorganisationen in der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, dem Landessportbund Berlin und der Sportjugend Berlin verbessert werden.

Mit dem Schuljahr 2006/07 entsteht durch die Fusion des Coubertin-Gymnasiums und der Werner-Seelenbinder-Schule das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin (SLZB).

Damit wird in Berlin begonnen, das Nachwuchsleistungssportkonzept 2012 des DSB (DOSB) in die Tat umzusetzen.

Mit dem SLZB wird im neuen Konzept eine Schulform angestrebt, die weder Gesamtschule noch Gymnasium ist. Sie ist eine spezifische, auf die Bedürfnisse der Förde-

rung leistungssportlich trainierender Schüler/innen ausgerichtete Organisationsform mit hoher Flexibilität. Bestimmendes Strukturelement muss die Trainingsgruppe einer Sportart sein, damit das Zeitmanagement der Schüler/innen optimal gestaltet werden kann.

Die Werner-Seelenbinder-Schule und das Coubertin-Gymnasium erhalten entsprechend diesem Konzept nur Leistungssportzüge entsprechend der mit dem LSB abgestimmten Aufnahmezahlen in den Profil- und Projektsportarten. Schüler/innen, die nicht mehr in die Leistungssportförderung integriert sind, müssen die Schule nach der 6., 8. oder 10. Klasse verlassen. Ihnen werden schulische Angebote in Zusammenarbeit mit Schulen der Region unterbreitet. Die Schulen fusionieren zum SLZB über einen Zeitraum von 4 Jahren. Das neue Schul- und Leistungssportzentrum Berlin ersetzt sukzessive die Bildungsgänge am Coubertin-Gymnasium und der Werner-Seelenbinder-Schule, an denen keine neuen Klassen eingerichtet werden. Das Coubertin-Gymnasium und die Werner-Seelenbinder-Schule werden nach dem Schuljahr 2009/10 aufgelöst.

Ebenso unverzichtbare Elemente der Schulpolitik sind die Talentförderung und in Kooperation mit den Sportfachverbänden die Talentsuche. Sie wird sich auch künftig auf 3 Eliteschulen des Sports in Berlin (Schul- und Leistungssportzentrum Berlin, Flatow-Oberschule, Poelchau-Oberschule) mit den internatsmäßigen Unterbringungsmöglichkeiten im „Haus der Athleten“ für junge Leistungssportler konzentrieren. Unterstützt werden diese Aktivitäten weiterhin durch das Förderprogramm „Kooperation Schule/Verein“. Dieses Programm sollte, sofern es die finanziellen Rahmenbedingungen zulassen, ausgebaut werden.

Im Schuljahr 2004/05 begann die Einführung der mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen länderübergreifend erarbeiteten neuen Rahmenpläne in den Sportunterricht. Diese und die gegenwärtige Aktualisierung der Curricula für den Sportunterricht der Sekundarstufen I und II berücksichtigen neben der weiterhin erforderlichen Bindung an traditionelle Sportarten verstärkt die Trendsportarten naturgemäß in Abhängigkeit von den personellen und materiellen Voraussetzungen an den Schulen.

Mit den neuen Rahmenplänen wird besonderer Wert auf die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gelegt. Sie bekommen Zugang zum Sport durch Vermittlung fachbezogener Kompetenzen, die die Teilhabe an der existierenden Sport- und Bewegungskultur sichern. Sie sollen im Schulsport unterschiedliche Perspektiven erfahren, unter denen sie Sport treiben können und positiv erleben, dass durch den Sport zu einer erfüllten, gesundheitsorientierten und selbst verantworteten Lebensführung beigetragen werden kann.

7.7 Sportentwicklung Berlins im europäischen Kontext/ internationale Sportkontakte

Bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union (EU) zum „Europa der Bürger“ ist der Sport ein bedeutender Integrationsfaktor, der mithelfen kann, noch bestehende Barrieren abzubauen. Gerade auch im Hinblick auf eine verstärkte Kommunikation mit den mittel- und osteuropäischen Staaten kommt dem Sport eine zunehmend wichtige Rolle zu.

Die EU besitzt bislang keine originäre Handlungsbefugnis im Politikbereich Sport.

Mit dem Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrages, der am 18.06.2004 von

den EU-Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde, bekommt der Sport im Teil III mit dem Artikel 182 einen verfassungsmäßigen Rang. Dort heißt es auszugsweise: „Die Union trägt ... zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.“ Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels sollen u. a. Fördermaßnahmen festgelegt werden.

Bereits jetzt wirken sich Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU zunehmend direkt oder indirekt auf den Sport aus (Bosmanurteil, Vermarktung von TV-Rechten, Europäische Normungen etc.).

EU-Sportpolitik wird zukünftig auch die Bereiche der Dopingbekämpfung, der Eindämmung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt umfassen.

Bis 1998 hat die EU gezielt die Sportförderung in den Mitgliedsländern unterstützt, wie z. B. zur vermehrten Sportaktivität und Integration im und durch Sport von Jugendlichen, Mädchen und Frauen, älteren sowie behinderten Menschen.

Einige Förderprogramme der EU, die fachlich eher offen definiert sind, bieten jetzt dem Sport begrenzt Entwicklungs- und Beteiligungsmöglichkeiten. Das gilt für die Regionalfonds der EU ebenso wie für die Sozialfonds, die jedoch stärker als bisher die Sportförderung enthalten müssten. Abzuwarten bleibt, ob zu besonders deklarierten „Europäischen Jahren“, wie z.B. zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung“ im Jahr 2003 oder zum „Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport“ 2004 (EJES), gesonderte EU-Mittel, beispielsweise für Veranstaltungen der Berliner Sportorganisationen, zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen städtepartnerschaftlicher Vereinbarungen sind auch künftig Sportaustauschaktivitäten u. a. mit den Städten Moskau, Paris und Peking vorgesehen.

Auch die Kontakte zu beispielsweise polnischen Partnern im Rahmen des trilateralen Abkommens zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und der Region Wielkopolskie (Großpolen) sollen weitergeführt werden, um verstärkt die Zusammenarbeit und den Austausch von Sportlern zu unterstützen.

Anhang I zum 3. Sportbericht Berlin

Der Landessportbund Berlin e.V. (LSB)¹

Sportförderung im Lande Berlin aus der Sicht des Landessportbundes Berlin

Mit Besorgnis betrachtet der Landessportbund Berlin die permanenten Kürzungen der Kernsportförderung. Diese Situation ist aus der Sicht des Landessportbundes Berlin unverantwortlich und wird auf Dauer die Sportstrukturen in Berlin schwächen. Dabei wurden die bereits in den letzten Jahren erheblich reduzierten Mittel der Kernsportförderung höchst effizient eingesetzt. Berlin hat eine lange Tradition als erfolgreiche Sportmetropole. Diese gilt es zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Zu den Bestandteilen der Kernsportförderung zählen aus der Sicht des Landessportbundes Berlin die Titel 68419 - Förderung des Sports (insbesondere Zuschüsse nach § 15 Sportförderungsgesetz), 68490 - Zuschüsse für die Beschäftigung von Trainern für den Spitzensport und für die Folgekosten der Landesleistungszentren aus Mitteln der DKLB-Stiftung, 89305 - Zuschüsse an Sportorganisationen für Baumaßnahmen, den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen und sonstige Zwecke aus Landesmitteln und Mitteln der DKLB-Stiftung und 86305 - Rückzahlbare Darlehen an Sportorganisationen für Baumaßnahmen, den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen und sonstige Zwecke aus Landesmitteln und Mitteln der DKLB-Stiftung.

Bei einer näheren Betrachtung dieser Haushaltstitel muss kritisch angemerkt werden, dass die dem Sport zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel von 1993 bis 1999 um 36,5 % und von 1999 bis 2005 noch einmal um weitere 36,7 % reduziert wurden. Damit ergibt sich eine Kürzung von insgesamt 59,8 % gleich EUR 17,806 Mio.

Auszug aus dem Sporthaushalt des Landes Berlin (IST)

Jahr	Titel 684 19 T €	Titel 684 90 T €	Titel 863 05 T €	Titel 893 05 T €	insgesamt T €
1993	19.292	2.652	4.435	3.402	29.781
1999	11.953	2.258	2.080	2.628	18.919
2005	7.470	2.848	1.123	534	11.975

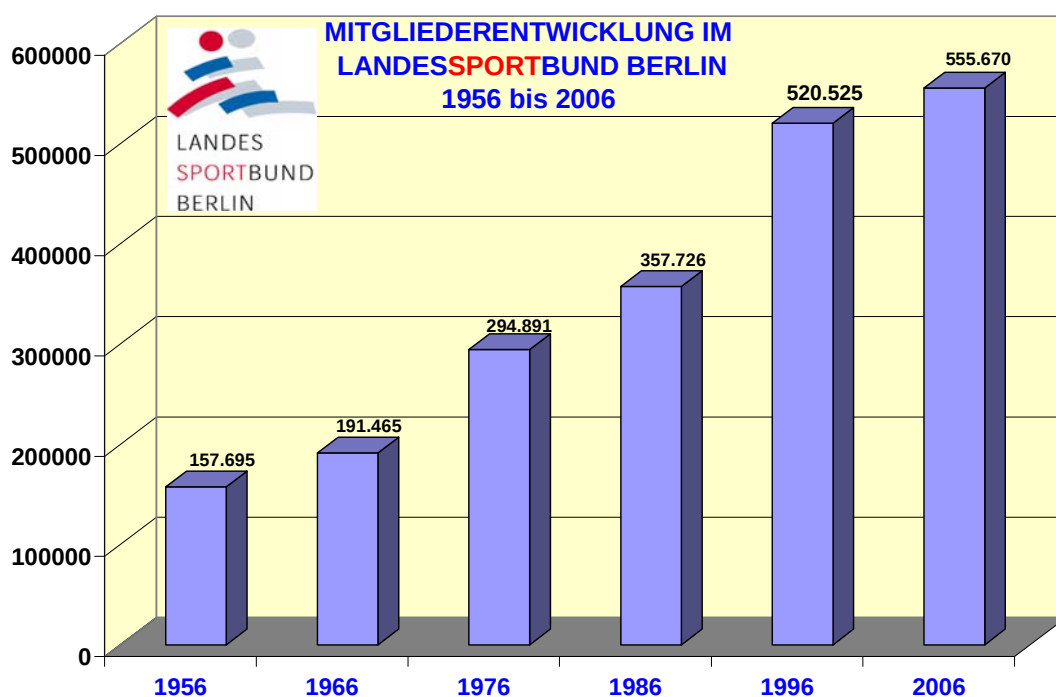
Im Gegensatz zur erheblichen Reduzierung der Kernsportförderung hat sich der Sporthaushalt des Landes Berlin durch Zuschüsse an die BBB zur Deckung des Betriebsverlustes, durch Zahlung von Aufwendungsersatz für die tageweise Nutzung von Einrichtungen der Messe Berlin, an die BBB und an Velomax sowie die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des Betriebsverlustes der großen Mehrzweckhallen an Velomax und des Betriebsverlustes der Schwimm- und Sprunghalle Landsberger Allee von 1993 bis 2003 um 98,18 % erhöht, gleich EUR 30,079 Mio. Gleichzeitig wurden die Haushalte der Bezirke um eine doppelt so hohe Summe entlastet, die früher für die Bäderunterhaltung aufgewendet wurde.

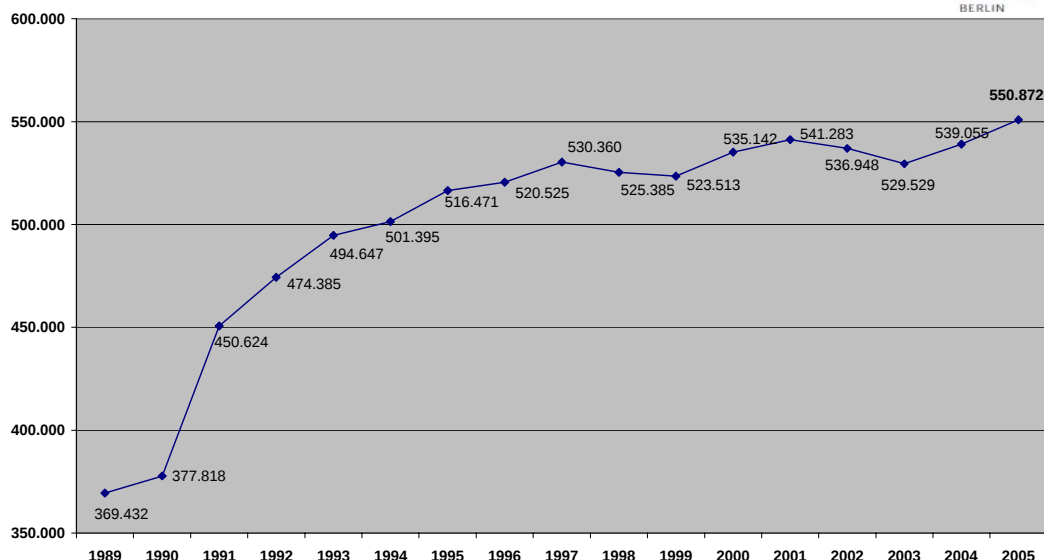
¹ Dem LSB wurde hier die Möglichkeit gegeben, seine Position zur Sportentwicklung sowie seine Organisation, Aufgaben und Perspektiven darzustellen. Der Textbeitrag des LSB unterliegt ausschließlich der redaktionellen Verantwortung des LSB. Er wurde für den Sportbericht unkommentiert übernommen.

Sporthaushalt des Landes Berlin (IST) Kapitel 1060

Jahr	Einnahmen T €	Ausgaben T €	Fehlbetrag T €
1993	6.286	36.923	30.637
1999	11.247	88.375	77.128
2005	9.646	89.112	79.466

Da die bestehenden Grundpfeiler und Zielvorstellungen der Sportförderung in Berlin auch von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung in verschiedenen Zusammenhängen bestätigt und zur weiteren Grundlage erklärt wurden, erwartet der Landessportbund Berlin im Interesse der in unserer Stadt Sporttreibenden, dass Verdienste und Erfolge des Berliner Sports mit dem notwendigen politischen Augenmaß gewichtet und in Relation zu den verbleibenden Sportförderungsmitteln gesetzt werden.





I. Interessenvertretung der Berliner Sporttreibenden und Sportinteressierten in der Öffentlichkeit

Die regelmäßige direkte Unterrichtung seiner Mitgliedsorganisationen stellt der Landessportbund Berlin über die Monatszeitschrift 'Sport in Berlin' sicher. Das Heft erscheint in einer Auflage von 6.500 Exemplaren, die in den Verbands- und Vereinsgeschäftsstellen ausgelegt werden oder in den Vorständen von Hand zu Hand gehen. Die Jahreshefte zu Frauen-, Freizeit-, Gesundheits- und Seniorensport erreichen zum Teil sechsstelligen Auflagenzahlen und wenden sich auch an organisationsungebundene Sportler. Der internen wie externen Information dient ebenfalls der inzwischen vereinheitlichte Internetauftritt von LSB und Sportjugend Berlin. Von hier aus können Interessenten in der Mehrzahl der Sportarten direkt zu den Angeboten der Verbände und Vereine gelangen.

Die allgemeine Information der Berliner Öffentlichkeit wird durch Presseerklärungen und -konferenzen sowie Interviews und Zeitungskolumnen sichergestellt. Zum 50sten Gründungsjubiläum des Landessportbundes im Jahr 1999 wurden zudem Festband, Video und Tonträger produziert. Verschiedene Kampagnen dienen zur Herstellung von Öffentlichkeit beim Kampf des organisierten Sports um seine finanziellen Ressourcen.

II. Weiterentwicklung der Sportmetropole Berlin

Der hohe leistungssportliche Standard des Berliner Sports soll mit dem Anspruch national niveaubestimmend und in den olympischen Schwerpunktsportarten international mitbestimmend gehalten und stabilisiert werden.

Kaderbildung, Wettkampfergebnisse

Im Mittelpunkt der Berliner Leistungssportkonzeption steht der langfristige Leistungsaufbau von der Talentsuche bis zum Hochleistungstraining mit dem Ziel, Spitzenleistungen bei den internationalen Wettkampfhöhepunkten zu erreichen. In 103 Talentnestern erhalten ca. 2400 Kinder im Grundschulalter die Chance, ihr sportliches

Talent zu erkennen und zu erproben.

545 Bundeskaderathleten (A-C Kader) und ca. 2.300 Landeskader (D/C - D Kader) trainieren in den Berliner Leistungszentren.

Bei den Olympischen Spielen 2004 in Athen starteten 57 Berliner Sportlerinnen und Sportler in 16 Sportarten und errangen 13 Medaillen. 2005 wurden insgesamt 158 Medaillen bei Welt- und Europameisterschaften der Erwachsenen und Jugend/Junioren erkämpft. 14 Berliner Top-Athleten gingen bei den Olympischen Spielen in Turin an den Start und wurden mit 2 Medaillen (1x Gold, 1 x Silber) belohnt.

Entsprechend der langfristigen Berliner Leistungssportkonzeption sind in den olympischen Sportarten rund 2000 Kinder und Jugendliche im Nachwuchsbereich (Landeskader) und ca. 420 A-C Kader (ca. 10% der Bundeskader in Deutschland) auf hohem Niveau zu betreuen.

Eliteschulen des Sports

Die Werner-Seelenbinder-Schule, das Coubertin-Gymnasium, die Flatow-Ober-schule und die Poelchau-Oberschule gewährleisten in enger Kooperation mit den Leistungszentren des Spitzensports eine optimale Koordination von Unterricht und Training im Rahmen einer Ganztags- und Internatsbetreuung.

Im Schuljahr 2003/04 gehörten insgesamt 1011 Schülerinnen und Schüler zum Leistungskader (Landes- und Bundeskader) ihrer Fachverbände.

Die qualitative Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und des leistungssportlichen Profils der vier Schulen stehen im Mittelpunkt der künftigen Bemühungen.

Die Eckpfeiler der sportlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere

- die Finanzierung der Landestrainer
- die Sicherung der erforderlichen Trainingsbedingungen in den Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten
- und die sportmedizinische Betreuung
- Stärkung des Programms „Kooperation Schule/Verein“

Konzentration der Spitzensportförderung

Insgesamt 17 Sportarten sind in Berlin durch den Deutschen Sportbund als olympische Schwerpunktsportarten anerkannt.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für das spitzensportliche Training werden z.Zt. in 21 Bundesstützpunkten und 29 Landesleistungszentren gewährleistet.

Wesentlicher Knotenpunkt der Spitzensportförderung ist das Sportforum Hohenschönhausen mit den Trainings- und Wettkampfstätten für 13 Bundesstützpunkte und 12 Landesleistungszentren. Über den Olympiastützpunkt Berlin ist hier vor Ort eine komplexe Betreuung der Spitzensportler unter Einsatz modernster Technik und Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse gesichert.

Sportliche Jugendarbeit

Im Rahmen der Entwicklung der Sportmetropole Berlin unterstützt die Sportjugend neben bewährten Strukturen und Angeboten auch neue Trends im Kinder- und Jugendsport. Dabei werden Schwerpunkte gesetzt in Beachsportarten,

Straßensportaktionen, Inline-Skating und Streetball. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Senatsverwaltungen und weiteren Partnern sind im Berichtszeitraum insbesondere folgende Veranstaltungen entwickelt und realisiert worden:

Inline-Skating / Verkehrssicherheitstraining in den Sommerferien in der John-Foster-Dulles-Allee sowie „Night-Events“ in diversen Trendsportarten.

Daneben werden Sportvereine bei der Erweiterung und Entwicklung zeitgemäßer Angebote im Breiten- und Freizeitsport unterstützt.

Seit 2001 ist die Sportjugend Berlin als Träger für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport anerkannt. Für Berliner Sportvereine bedeutet dies sowohl eine große organisatorische aber vor allem auch pädagogische Unterstützung in der Kinder- und Jugendarbeit. Neben der Ausbildung zum Lizenz-Übungsleiter beinhaltet das FSJ auch den Erwerb der Jugendleitercard (Julei-Ca). Die JuleiCa bescheinigt den Jugendlichen pädagogische Qualifikation und ehrenamtliches Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und wird nach festgelegten Standards von Jugendverbänden vergeben.

III. Qualifiziertes Wachstum der Mitgliedsorganisationen

„Kleine kommen ganz groß raus - Bewegungs- und Gesundheitsförderung für Kinder“

Unter dem strategischen Ziel „Qualifiziertes Wachstum“ hat die Sportjugend im Landessportbund Berlin ab 1998 ein neues Förderprogramm unter dem Titel „Kleine kommen ganz groß raus - Bewegungs- und Gesundheitsförderung für Kinder“ entwickelt.

Das Förderungsprogramm verfolgt ein doppeltes Ziel:

Einmal sollen Kinder im Vorschulalter bereits frühzeitig an Sportvereine herangeführt und damit möglichst zu lebensbegleitender sportlicher Aktivität angeregt werden. Zum anderen soll dem zunehmenden Bewegungsmangel in den Lebenswelten der Kinder und den damit verbundenen Risiken in ihrer sozialen, gesundheitlichen und geistigen Entwicklung begegnet werden.

Mit dem Förderprogramm werden gezielt spielerische Bewegungsangebote in Berliner Sportvereinen bzw. in Kooperation mit Kindertagesstätten unterstützt. Entsprechende Angebote und Initiativen der Prävention und Gesundheitsförderung durch Bewegungserziehung werden mit finanziellen Zuwendungen gefördert.

Das trifft auf die Erweiterung bereits bestehender Angebote, die Gründung neuer Kinderabteilungen in den Sportvereinen und den Aufbau von Kooperationen mit Kindertagesstätten zu.

Das Förderungsprogramm beinhaltet:

- Informations- und Beratungsveranstaltungen in Sportvereinen, —verbänden und Kindertagesstätten
- Organisationshilfe bei Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildungsangebote
- Arbeitshilfen für die Praxis

Im Förderzeitraum 1999 bis 2004 wurden 204 Projekte in 82 Berliner Sportvereinen unterstützt. Dabei haben sich Kooperationen mit 75 Kindertagesstätten ergeben. Insgesamt haben so in den letzten fünf Jahren mehrere tausend Kinder die Angebote

nutzen können.

Eine große Anzahl dieser Kinder ist den Vereinen als Mitglied beigetreten. Projektbegleitend wurden durch die Bildungsstätte der Sportjugend Berlin rund 1.500 Erzieher/-innen bzw. Übungsleiter/-innen in 96 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert.

Mitgliederstatistik des LSB vom	Mitglieder unter 7 Jahren	Steigerung zum Vorjahr in %
01.01.1998	12.912	
01.01.1999	13.518	4,7
01.01.2000	13.856	2,5
01.01.2001	16.004	15,5
01.01.2002	17.698	10,6
01.01.2003	19.282	9,0
01.01.2004	21.971	13,9
01.01.2005	23.482	6,9
01.01.2006	26.038	10,9

Im Jahr 2001 ist eine Kooperation mit der AOK Berlin vereinbart worden. Die AOK unterstützt das Förderungsprogramm im Rahmen ihrer Präventionspolitik nach § 20 des Sozialgesetzbuch V.

Die Kooperation mit der AOK verfolgt das Ziel, unter Nutzung der Erfahrungen aus den letzten vier Jahren, die Angebote der Bewegungserziehung und Gesundheitsförderung im Zeitraum 2002 bis 2005 flächendeckend auf alle Berliner Bezirke zu übertragen.

Förderung des Breitensports

Mit der 1970 ausgelösten Kampagne ‚Trimm dich durch Sport‘ haben sich die Mitgliederzahlen der Berliner Sportvereine im Breiten- und Freizeitsport mehrmals verdoppelt. Unter dem Slogan ‚Im Verein ist Sport am schönsten‘ und ‚Sportvereine - Für alle ein Gewinn‘ konnten insbesondere auch im früheren Ostteil unserer Stadt immer mehr Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, sich den Breiten- und Freizeitsportabteilungen der Vereine anzuschließen. Im jährlich herausgegebenen ‚Freizeitsportkalender‘ ist die Anzahl der regelmäßigen Breiten- und Freizeitsportangebote der Vereine seit 1999 von 3.000 Angeboten auf 2004 annähernd 4.000 Angebote erweitert worden. Der Landessportbund fördert den Kinder- und Jugendsport, den Sport für Erwachsene und Senioren, den Frauensport, Behindertensport und Integrationssport sowie vornehmlich auch des Gesundheitssports. In jedem Jahr finden in Berlin große Breiten- und Freizeitsport-Events statt, hier insbesondere das ‚Festival des Sports‘ und die großen Wettbewerbe zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens für Sportvereine, Betriebssportgruppen

und die Polizei. Zusätzlich wird im Rahmen des 2003 zwischen dem LSB Berlin, dem Senator für Bildung, Jugend und Sport und der Barmer Ersatzkasse erneuerten Kooperationsvertrages für den Schulsportwettbewerb des Sportabzeichens das Jugend- und Schülersportabzeichen verliehen. Neue Trendsportarten, so z. B. Aerobic, American Sports, Streetball und Inlineskating, wurden vom LSB Berlin angeschoben und mit großem Erfolg in die Angebote der Sportvereine integriert. Zur Bedeutung des Vereinssports auf dem neuen Markt von Fitness- und Wellnessangeboten hat der LSB Berlin zwei Studien in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse seit 2004 vorliegen.

Besonderes Augenmerk richtet der Landessportbund Berlin auf den Sport für Ältere (50 +). Hier sind im nächsten Jahrzehnt die größten Steigerungsraten in der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten, was als Herausforderung für die Sportorganisationen angesehen werden muss, wesentlich mehr Sportangebote für Senioren zu entwickeln. Im Vordergrund stehen Breitensportliche Angebote für Ältere, vom sportlich aktiven Lifestylesportler, den an nationalen und internationalen Wettbewerben interessierten Senioren bis hin zur Förderung von sozial und gesundheitlich orientierten Angeboten für nicht oder noch nicht mehr aktive Ein- und Wiedereinsteiger. Im Rahmen eines Netzwerkes Seniorensport wurden seit 1999 Kooperationen mit anderen Trägern der Berliner Seniorenarbeit eingegangen und gemeinsame Sportangebote entwickelt. Modellhaft steht hier das von 1998 bis 2000 in Berlin-Lichtenberg erfolgreich durchgeführte Projekt, "Bewegung statt Ruhe-Stand". Ein weiteres Projekt „Coaching 50 plus“ wurde 2003 in Zusammenarbeit mit dem Bundesseniorenministerium begonnen. Bis 2005 wurde angestrebt, 40 Partnerschaften zwischen Sportvereinen und Trägern der Seniorenarbeit (von Wohlfahrtsverbänden bis zu Seniorenwohnheimen) aufzubauen und insbesondere auch neue „Sporträume“ zu schaffen. Ziel ist es, Bewegung und Sport zu den Senioren selbst zu bringen, diese Angebote an ihnen vertrauten Orten zu machen und sie mittelfristig auch für einen Vereinsbeitritt zu motivieren. Die Angebote des Seniorensports werden seit 1996 in einer jährlichen Broschüre veröffentlicht. Nach anfänglichen 450 Angeboten können die Berliner Senioren und Seniorinnen Ende 2005 aus über 900 Angeboten auswählen. Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch Foren, Symposien, Workshops, Übungsleiterausbildungen und Seniorensportfeste. Seit 1999 ist der Landessportbund Berlin Mitglied im Arbeitskreis Berliner Senioren (ABS) und seit 2000 Mitglied des Landesseniorenbeirates.

Das seit 1989 laufende ‚Fit für Freizeit-Projekt‘ endete 2000 zugunsten eines neuen großen Vereinswettbewerbs. Zuletzt wurden im Rahmen dieses Projektes insgesamt 33 Vereine beim Aufbau eines umfassenden Freizeit- und Gesundheitssportangebots mit rund 700 Angeboten unterstützt. Nach dem Auslaufen der Anschubförderung tragen sich diese Programme organisatorisch und finanziell selbst. Am für das Jahr 2000 erstmals ausgeschriebenen Wettbewerb ‚Sportverein des Jahres‘ haben sich mehr als 80 Sportvereine beteiligt. Sie wetteiferten um den Preis als kinderfreundlichster, familienfreundlichster, frauenfreundlichster oder seniorenenfreundlichster Sportverein. Für 2002 kam der jugendfreundlichste Sportverein hinzu. Bei diesem Wettbewerb geht es in erster Linie um die Unterstützung erfolgreicher Vereinsarbeit, die Anerkennung von Innovationen und qualitätsgesteuerten Angeboten.

Nach der Streichung der Gesundheitsvorsorge durch Bewegung und Sport im § 20 SGB V zum 01.01.1997 ging der Landessportbund selbst in die Offensive und entwickelte für Berlin gemeinsam mit der Berliner Ärztekammer das ‚Qualitätssiegel Gesundheitssport‘. Mit diesem Siegel werden spezielle gesundheitsorientierte Bewegungsangebote der Berliner Sportvereine zertifiziert, die moderne Qualitätsstandards erfüllen. Diese werden jährlich in einer Broschüre veröffentlicht, die mittlerweile von über 1.000 niedergelassenen Berliner Ärzten verteilt wird. Die Anforderungen des Berliner Qualitätssiegels sind mittlerweile vom Deutschen

Sportbund und der Bundesärztekammer unter der Dachmarke ‚SPORT PRO GESUNDHEIT‘ übernommen worden. 2004 gab es 730 Sportangebote in ca. 120 Sportvereinen. Im Bereich des Rehabilitationssports bestehen nunmehr 300 Herzgruppen für Herzpatienten in ca. 60 Sportvereinen. Ende 1998 waren es 200 Gruppen. Obwohl nun eine Versorgung von ca. 12.000 Bürgern mit einer Herzgruppe erreicht ist, lässt die Nachfrage nicht nach. Deshalb wird der Aufbau von Herzgruppen weiter gefördert. Seit 2001 widmet die Bundesregierung mit der Wiedereinführung des § 20 SGB V der Prävention durch Sport und Bewegung größere Aufmerksamkeit. Im Jahr 2003 hat der LSB eine „Kommission Gesundheitssport“ berufen, die sich um den Aufbau von Netzwerken zwischen Sportvereinen, Arztpraxen und Krankenkassen kümmert, Gesundheitsforen und Qualitätszirkel für Übungsleiter anbietet sowie Kampagnen zum Gesundheitssport entwickelt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht auch der Aufbau von Sportangeboten für Übergewichtige einschl. Ernährungsberatung, die im Kinder- und Jugendbereich vordringlich sind.

Der ‚Sportgesundheitspark Berlin e. V.‘ bietet nach wie vor als einziger Berliner Sportverein ausschließlich medizinisch betreuten Gesundheitssport an. Er hat in Kooperation mit dem Evangelischen Geriatriezentrum (EGZB) in Reinickendorf im Herbst 2000 einen neuen Standort aufgebaut. 2003 hat der Sportgesundheitspark wesentliche Aufgaben des Landesinstituts für Sportmedizin übernommen, nachdem das Landesinstitut zum 31.12.2002 geschlossen und die Sportmedizin im Sportförderungsgesetz vom Abgeordnetenhaus von Berlin gestrichen wurde.

IV. Stärkung und Weiterentwicklung der Mitgliedsorganisationen Stärkung des Ehrenamtes

Der kontinuierliche Ausbau der Ausbildungskapazitäten ermöglichte es jährlich 3.500-4.000 Personen, an Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportbundes teilzunehmen. Dabei wurde deutlich, dass verstärkt Höherqualifikationen für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich angestrebt wurden.

Neben diesen verbandsinternen Aus- und Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen und Verbänden - sei es im sportpraktischen oder verwaltungstechnischen Bereich - engagiert sich der LSB seit drei Jahren in besonderem Maße in der Umsetzung des neuen Ausbildungsberufes „Sport- und Fitnesskaufmann/-frau“. Unterstützt durch Senatsmittel und Mittel des LSB wurden 65 junge Menschen über drei Jahre in Vereinen und Verbänden ausgebildet.

Im Sommer 2003 haben die ersten 25 Auszubildenden erfolgreich ihre Prüfung abgelegt. Sie unterstützen das Ehrenamt bei den ständig steigenden Anforderungen.

Personalentwicklung bedeutet aus Sicht des LSB immer auch Organisationsentwicklung. Die Vereine und Verbände müssen ihre Organisationsstrukturen auf die Anforderungen der Zukunft ausrichten. Hierzu gehören u. a. der effiziente Einsatz qualifizierter Mitarbeiter, kurze Kommunikationswege sowie eine klare Aufgaben -und Kompetenzverteilung. Die Ergebnisse des LSB-Modellprojektes „Modernisierung von Vereinen“ haben hierzu wertvolle Erkenntnisse erbracht, die allen Mitgliedsorganisationen für die weitere Arbeit zur Verfügung stehen werden.

Sicherung einer bedarfsgerechten Sportstättenversorgung

Das wieder eingeführte Schul- und Sportanlagensanierungsprogramm hat dazu beigetragen, dass die Situation bei den Sportstätten nicht weiter eskalierte. Trotzdem ist der Sanierungsbedarf bei den Sportstätten in Berlin weiterhin außerordentlich hoch

und wird zur Zeit mit rund 370 Mio. € geschätzt. Ein Wegfall dieses Programms hätte erhebliche Auswirkungen für das Betreiben der Berliner Sportstätten, die Bau- und Substanzerhaltung wäre nicht mehr gewährleistet, viele Sportstätten müssten mittelfristig schließen. Mit dem Austrocknen der Vereinsinvestitionsförderprogramms ist bereits eine erhebliche Schwächung des Sportstättenbaus erfolgt. Es gilt, gemeinsam mit der Senatssportverwaltung dieses in den letzten 35 Jahren erfolgreiche „Hilfe zur Selbsthilfe-Programm“ zukünftig wieder mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten.

Dem Erhalt von Schulsportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport bei Schließung von Schulen wird eine hohe Priorität zugemessen. Im Jahr 2002 wurden 25 Schulsportthallen in zwei Bezirken gemeinsam mit Bezirks- und Senatsvertreter besichtigt, die akut von Schließungen bedroht waren. Wir sehen in der Übernahme von Sporthallen durch Vereine bzw. sportorientierte Träger eine durchaus realistische Möglichkeit, das Sportangebot in den betroffenen Regionen durch Ganztagsangebote auszubauen. Voraussetzung ist eine Medientrennung der Hallen, die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Landes- und Bezirksmittel, z. B. das Sonderförderungsprogramm Stadtumbau Ost, sowie die Bereitschaft der Vereine, eine größere Mitverantwortung zu übernehmen.

Die bisherigen Schwimmkapazitäten der Vereine haben sich durch die Schließung von 10 Hallenbädern erheblich verschlechtert. Hinzu kommt eine politische Verantwortungslosigkeit, da die vorhandenen 37 Hallenbäder weder saniert noch finanzielle Vorkehrungen für die Instandhaltung getroffen wurden. Gefragt sind hier nicht nur regional ausgerichtete Lösungsansätze zur besseren Auslastung der knappen gewordenen Wasserflächen und -zeiten, z. B. die Gründung von Schwimmgemeinschaften bis hin zu Fusionen von Vereinen sondern auch eine verstärkte Finanzierung des Landes.

Mit großer Hartnäckigkeit hat der LSB Berlin gegenüber dem Senat und den Bezirken ein Programm zum „Kauf landeseigener Grundstücke durch Berliner Sportvereine“ gefordert, das inzwischen mit Hilfe des Abgeordnetenhauses verabschiedet und vom Liegenschaftsfonds gemeinsam mit den Bezirken/dem Senat umgesetzt wird. Seit der Vorlage eines ‚Rahmenvertrages‘ im August 2002 gab es ca. 100 Kaufanträge von Sportvereinen. Inzwischen liegen über 50 abgeschlossene Verträge vor, etwa ein Dutzend befindet sich in Arbeit und 27 Verträge sind nicht zustande gekommen. 14 Vereine bekunden weiterhin ihr Kaufinteresse. Durch den Kauf ihrer bisher genutzten Landesgrundstücke sichern die Sportvereine ihre zukünftige Entwicklung und vermeiden unsichere und mit steigenden Kosten verbundene Miet- oder Pachtverträge.

V. Dienstleistungsorganisation mit hohem Zufriedenheitsgrad bei den Mitgliedsorganisationen

Nach einer in den Jahren 2004/2005 durchgeführten Befragung der LSB-Mitgliedsorganisationen (Verbände und bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaften) und der Vereine haben 89% aller Mitgliedsorganisationen die Dienstleistungen des LSB Berlin mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet. Bei den Vereinen war diese Rate mit 76% etwas niedriger. Trotz des an sich erfreulichen Ergebnisses, spornte uns diese Auswertung zur weiteren Verbesserung der Serviceleistungen an. Die Hinwendung zu einer Dienstleistungsorganisation wurde deshalb als *Ziel 5* der 1997 entwickelten „Strategischen Ziele des Landessportbundes“ formuliert.

Individuelle Beratung

1996 wurde die Tätigkeit der bis dahin nur für den Ostteil Berlins eingesetzten Vereinsberater auf das gesamte Stadtgebiet erweitert. Die Inhalte der Beratungstätigkeit ergeben sich aus dem Spektrum der Vereinsprobleme. So gibt es u. a. Informationen zu Struktur-, Satzungs-, Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen (zum großen Teil auch auf den LSB-Internetseiten zum Herunterladen) bis hin zur Einrichtung einer eigenen Internetpräsenz unter dem LSB-Portal.

Bearbeitungszeiten

Jeder kennt das frustrierende Gefühl, nach einem wichtigen Brief oder Antrag an eine Institution ewig auf Antwort warten zu müssen. Wenn auch nicht alle Anfragen unmittelbar beantwortet oder Probleme sofort gelöst werden können, hat sich der LSB zum Ziel gesetzt, die Bearbeitungszeit auf max. drei Wochen zu beschränken. In Fällen, in denen diese Frist nicht ausreicht, hat auf jeden Fall ein Zwischenbescheid zu erfolgen.

Gute interne Kommunikation

Das Kommunikationskonzept des LSB gewährleistet mit der Einrichtung von Informationsrunden, „LSB Intern“ als Forum aller Organisationsbereiche und seit 2002 auch mit der Nutzung des LSB-Intranets eine optimale Kommunikation innerhalb der Organisation und der Verwaltung in beiden Richtungen.

VI. Zukunftsaussichten des Sports

Qualifizierung des Ehrenamts

Die Berliner Sportvereine stehen vor großen Herausforderungen: Dramatisch gesunkene öffentliche Zuwendungen, geschlossene oder von Schließung bedrohte Sportanlagen, zunehmende Konkurrenz auf dem Bewegungsmarkt, steigende Mitgliedererwartungen, eine demographisch veränderte Mitgliederstruktur und Erwartungshaltung. In der Großstadt Berlin mit ihrem umfassenden Freizeitangebot liegt der Organisationsgrad der Bevölkerung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Es besteht also weiterhin ein erhebliches Nachfragepotential, das die Vereine durch gezielte Werbung mit attraktiven Angeboten zumindest teilweise erschließen können. Limitierende Faktoren sind eine defizitäre Sportstätteninfrastruktur sowie die ausreichende Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.

Da dies keine vorübergehenden Erscheinungen sondern langzeitige Entwicklungen sind, müssen sich der Berliner Sport und die in ihm handelnden Personen neu orientieren.

Der Vereinssport wird dann erfolgreich sein, wenn er die heute erkennbaren Zukunftsfelder erkennt und besetzt. Neben regionalen und historisch bedingten Unterschieden lassen sich übergreifende Kernaufgaben benennen. Hierzu zählen der Langzeittrend Gesundheit, Freizeit, das Spannungsfeld Gemeinschaft und Individualität. Ökonomie und Ökologie sowie die Zielgruppen Senioren und Kinder. Auf diese Aufgaben müssen die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen vorbereitet werden. Ihre Qualifikation und ihr Engagement werden wesentlich über Erfolg oder Misserfolg der Sportorganisationen entscheiden.

Unterstützung durch EDV

Die Einführung und Implementierung neuer Medien und einer bedarfsgerechten EDV werden den Prozess der Modernisierung begleiten und unterstützen.

Der LSB Berlin hat 2002 eine Datenbank für die Mitgliederverwaltung eingerichtet, die es allen Verbänden und Vereinen ermöglicht, über das Internet direkt auf die Datenbank des LSB zuzugreifen und dort ihre Daten wie Zusammensetzung des Vorstandes oder statistisches Zahlenmaterial einzugeben und zu lesen. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Erfassungsverfahrens, verbunden mit einem höheren Aktualisierungsgrad der eingegebenen Vereinsdaten. Mit einem noch weiter entwickelten System wird schließlich das bisher gewohnte dreifache Ausfüllen der statistischen Erhebungsbögen für den Senat/LSB, für die Verbände und für die bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften entfallen, weil alle angesprochenen Institutionen ihre Informationen direkt der zentralen Datenbank entnehmen können.

Der erfolgreiche Freizeitsportkalender liegt seit Dezember 2004 ebenfalls auf einer Datenbank, so dass ab diesem Zeitpunkt sämtliche Termine direkt durch die jeweiligen Veranstalter eingepflegt werden können. Dadurch wird eine über das gesamte Jahr gewährleistete Aktualität dieses Mediums erreicht. Das gleiche Verfahren wird mit den übrigen vom LSB herausgegebenen Kalendern praktiziert wie dem Gesundheitssport-, Seniorensport- und Frauensportkalender. Alle Kalender können auf der Website des LSB Berlin gelesen werden.

Ab dem 17.01.2005 können auch die Übungsleiterdaten (Lizenzen, persönliche Daten) auf der zentralen Übungsleiterdatenbank des LSB durch die Verbände gepflegt und von den Vereinen gelesen werden.

Die gängigen Antragsformulare für Förderprogramme sind als PDF-Formate aus dem Internetauftritt des LSB herunterladbar, wodurch die Antragstellung vereinfacht und gleichzeitig beschleunigt wird.

Im Laufe des Jahres 2004/2005 wurde das gesamte Sportförderungsprogramm daraufhin untersucht, inwieweit durch die Zuhilfenahme der EDV Vereinfachungen und Beschleunigung der Verfahren zu erreichen sind. Voraussetzung dafür ist allerdings eine vorherige Vereinfachung aller zugehörigen Richtlinien, ohne die die gewünschte Entbürokratisierung, selbst unter Zuhilfenahme modernster Technik, nicht möglich wird.

Eigenverantwortlichkeit der Vereine für ihre Sportanlagen

Der Landessportbund Berlin hat sich in den letzten Jahren verstärkt mit dem Thema der Übernahme von Sportstätten durch Vereine auseinandergesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der dramatischen finanziellen Situation des Landes Berlin, ist der organisierte Sport bereit, einen realistischen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung des Berliner Haushalts zu leisten. Der LSB sieht in der verstärkten Übernahme von Sportstätten durch Vereine eine Möglichkeit hierzu. Ein Eckpfeiler sind die erweiterten Schlüsselverträge, die einerseits dem Land Berlin und vor allem den Bezirken die Personalkosten für Platzwarte ersparen und andererseits den Vereinen ermöglichen, einen größeren Handlungsspielraum durch Übernahme von Verantwortung zu erhalten. Neben den Vorteilen dieser Gestaltungsmöglichkeiten sind weitere Modelle näher auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zu beleuchten, so z. B. der im öffentlichen Bäderbereich eingeschlagene Weg der Schaffung einer Infrastruktur GmbH mit einer parallel laufenden Betreibergesellschaft. Es ist zu klären, ob mit so einem Modell zum einen die staatliche Daseinsvorsorge gesichert und zum anderen die Synergieeffekte

des Ehrenamtes genutzt werden können.

Auf vom LSB initiierten Sportforen und Workshops wurde deutlich, dass die Vereine in Zukunft eine größere Mitverantwortung für die von ihnen genutzten Sportanlagen übernehmen wollen. Der LSB unterstützt die Wünsche der Vereine nach mehr Eigenverantwortung. Auch der Wirtschaftsbeirat des LSB hat zu diesem Thema Vorschläge erarbeitet.

Die nachstehende Übersicht der vom LSB Berlin durchgeführten Sportforen und Workshops zur Vereins- und Sportstättenentwicklung zeigt die Themenvielfalt der im Mittelpunkt der Vereinsarbeit liegenden Schwerpunkte und Probleme.

- 1999 Das Vereinsbauförderprogramm am Ende? Ist der Kauf von landeseigenen Grundstücken durch Vereine ein Zukunftsmodell?
- 2000 Aktuelles zum Kauf von landeseigenen Grundstücken durch Vereine.
- 2001 Das Schul- und Sportanlagenanierungsprogramm, eine Erfolgsstory? Der Musterkaufvertrag von landeseigenen Grundstücken, in den Schubladen des Senats und der Bezirke verschwunden?
- 2002 Inline-Skating - Nur ein Trend oder mehr? (dazu Band 1 der Schriftenreihe zur Sportentwicklung erschienen).
Beachsport - Nur ein Sandkastenspiel in den Städten oder ein Sport mit großer Zukunft? (dazu Band 2 der Schriftenreihe zur Sportentwicklung erschienen).
Wie steht es um die Verantwortlichkeit der Bezirke für ihre Sportstätten?
- 2003 Wie sehen in Zukunft die Verwaltung und die Nutzung der Berliner Sportstätten aus?
- 2004 Haftungs- und Sicherheitsfragen bei eigenen Sportanlagen
Richtungswechsel bei der zukünftigen Bedarfsermittlung von Sportstätten in Berlin geplant
- 2005 Steganlagenkonzeption im Berliner Südosten

Anhang II zum 3. Sportbericht Berlin

Bilanz der Fußball-WM 2006

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Grundlagen.....	3
1.	Vorgeschichte der Bewerbung um die Austragung der WM 2006.....	3
2.	Vertragliche Grundlagen.....	4
III.	Organisationsstruktur.....	5
1.	Projektgruppe Fußball-WM 2006	5
2.	Arbeitsgruppe Fußball-WM 2006 der Senatssportverwaltung	5
3.	Arbeitskreis WM-Städte	6
4.	Organigramme.....	7
IV.	Olympiastadion, Olympiapark und Umfeld	8
V.	Trainingsstätten der Mannschaften	8
VI.	Verkehrliche Maßnahmen	9
1.	Bauliche Maßnahmen.....	9
2.	Verkehrskonzept Olympiastadion Berlin.....	9
VII.	Sicherheitsmaßnahmen	10
1.	Nationales Sicherheitskonzept.....	10
2.	Sicherheitskonzept für Berlin.....	10
3.	Gesundheitsvorsorge und Medizinische Versorgung, Katastrophenschutz	10
4.	Akkreditierungen.....	11
VIII.	Fan Fest FIFA WM 2006	11
IX.	Fan- und Gästebetreuung.....	12
1.	Host City Volunteers.....	12
2.	Fan Camp.....	12
3.	Fan Guide	13
X.	Weitere Maßnahmen in Berlin.....	13
1.	Maßnahmen des Landes Berlin.....	11
2.	Maßnahmen der Bundesregierung in Berlin.....	15
3.	Berlin Partner GmbH	15
4.	Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM)	17
5.	Verkehrsunternehmen.....	18
6.	Berliner Stadtreinigung.....	18
XI.	Finanzierung	18
XII.	Wirtschaftliche Auswirkungen der WM.....	19

I. Vorbemerkung

Die Fußball-WM 2006 war als perfekt organisierte Veranstaltung ein sensationeller Erfolg für ganz Deutschland. Einen bedeutenden Anteil daran trägt Berlin, das als WM-Endspielort und Veranstalter der größten WM-Fanmeile die besondere Aufmerksamkeit der internationalen Gäste und Beobachter auf sich zog. Berlin hat sich mit Freundlichkeit, Offenheit und Weltläufigkeit als professioneller Organisator präsentiert. Dieses positive Bild werden die Besucher, Fußballfans und Medienvertreter noch lange in Erinnerung behalten und in ihre Heimatländer transportieren.

Berlin war Gastgeber von vier Vorrundenspielen, einem Viertelfinale und dem Finale. Die Vorrundenspielpaarungen waren Brasilien - Kroatien (13.06.), Schweden - Paraguay (15.06.), Ecuador - Deutschland (20.06.) und Ukraine - Tunesien (23.06.). Am 30.06. kam es zum „Traum“-Viertelfinale zwischen Deutschland und Argentinien, die deutsche Mannschaft konnte sich im Elfmeterschießen durchsetzen. Das Finale am 09.07. bestritten Italien und Frankreich, nach einem dramatischen Spiel sahen die Zuschauer im Olympiastadion erneut ein Elfmeterschießen, das der neue Weltmeister Italien gewann.

Neben den WM-Spielen im Olympiastadion und dem Fan Fest auf der Straße des 17. Juni trugen zahlreiche weitere Highlights zum absolut positiven Gesamteindruck Berlins bei. Bilder vom Fußball-Globus am Brandenburger Tor, der „Adidas World of Football“ auf dem Platz der Republik, der „Bundestagsarena“ vor dem Paul-Löbe-Haus und der „ZDFarena“ im Sony Center am Potsdamer Platz beförderten ein überaus positives Image von der Sportmetropole Berlin.

II. Grundlagen

1. Vorgeschichte der Bewerbung um die Austragung der WM 2006

Bereits 1997 hatte der Deutsche Fußball-Bund (DFB) seine Absicht bekundet, sich mit dem Spielort Berlin um die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 bei der FIFA zu bewerben. Im November 1998 wurden die WM 2006 von der FIFA offiziell ausgeschrieben und das FIFA-Pflichtenheft mit den Anforderungen zur Durchführung der WM veröffentlicht. Bis September 1999 mussten alle Bewerberländer ihre konkretisierten Bewerbungsunterlagen entsprechend dem FIFA-Pflichtenheft bei der FIFA einreichen.

Noch im Dezember 1998 hat Berlin gegenüber dem DFB eine Erklärung abgegeben, mit der sich Berlin verpflichtet hat, das Olympiastadion WM-tauglich umzubauen und als Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. In der Folgezeit hat die damalige Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport bis zum Frühjahr 1999 in enger Abstimmung mit dem DFB Daten, Informationen über Stadt und Stadion, Lagepläne etc. für die offizielle Bewerbungsbroschüre des DFB zusammengestellt. Im August 1999 hat dann der DFB sein ausführliches Bewerbungsdossier mit Berlin und 15 weiteren potenziellen WM-Austragungsstädten der FIFA übergeben.

Wesentliche Stationen der Bewerbung bis zur Auswahl Berlins als Austragungsort:

Juli 2000	Am 06.07.2000 gab der Präsident der FIFA, Joseph Blatter, die Entscheidung der FIFA über die Austragung der WM 2006 in Deutschland bekannt.
August 2000	Kurz darauf begann die umfassende Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions.
Januar 2001	Am 01.01.2001 erfolgte die Gründung des Organisationskomitees Deutschland 2006 (OK) mit Sitz in Frankfurt/Main und München.
Dezember 2001	Zusammenstellung detaillierter Angaben zur Stadioninfrastruktur sowie über Berlin zur Vorbereitung der notwendigen Auswahl der zwölf Austragungsorte
April 2002	Am 15.04.2002 erfolgte die Entscheidung über die zwölf Austragungsorte der WM unter den 15 Bewerberstädten in Deutschland mit Berlin als zentralem WM-Ort.

2. Vertragliche Grundlagen

Grundlage für alle ab 1999 von Berlin erfolgten Maßnahmen zur Vorbereitung der Fußball-WM 2006 sind diverse rechtsverbindliche Verpflichtungen, die auch alle anderen Bewerberstädte gegenüber dem DFB, dem OK bzw. der FIFA eingegangen sind. Dazu gehören:

Die **Verpflichtungserklärung des DFB** vom 01.12.1998. Mit dieser Erklärung hat sich Berlin verpflichtet, das Olympiastadion WM-tauglich umzubauen und als Austragungsort der WM 2006 zur Verfügung zu stellen.

Der **FIFA-Stadionrahmenvertrag** vom Juni 1999. Darin wurden umfassend die Anforderungen, Bedingungen und Verpflichtungen für den Eigentümer eines WM-Stadions beschrieben. Der von allen Bewerberstädten unterzeichnete Rahmenvertrag war eine wesentliche Voraussetzung für die WM-Bewerbung bei der FIFA.

Das **Pflichtenheft Stadion 2006 - Profile und Anforderungen an Städte und Stadien zur WM 2006** vom Juni 2001. Das OK Deutschland beschrieb in diesem Pflichtenheft detailliert die baulichen und technischen Anforderungen an das Stadion (insbesondere für die Pressearbeitsplätze) und forderte die Städte auf, entsprechende Angaben und Zusagen zur termingerechten Erstellung der zur WM erforderlichen baulichen Infrastruktur der Stadien abzugeben. Darüber hinaus wurden Vorgaben zu temporär notwendigen Baulichkeiten im Stadionumfeld (z. B. Medienzentrum, Hospitality-Flächen) gemacht und Zusagen hinsichtlich der Verkehrsverbindungen von und nach Berlin, zum ÖPNV, zur Verfügbarkeit von Werbeflächen in der Stadt sowie zur Beteiligung am Host City Programm, am WM-Projekt „Green Goal“ sowie an noch nicht konkret festgelegten kulturellen Rahmenveranstaltungen zur WM eingefordert. Berlin verpflichtete sich zur Erfüllung dieser Vorgaben.

Die **Verbindliche Erklärung WM-Stadion Berlin** vom März 2002. Darin hat Berlin bestätigt, alle durch die Erfüllung der aus dem Pflichtenheft Stadion 2006 resultierenden Kosten zu tragen. Neben den Forderungen aus dem Pflichtenheft ist Berlin weitere Verpflichtungen eingegangen, insbesondere die Übernahme bzw. Beteiligung an Kosten für temporäre Baumaßnahmen zur WM (z. B. Bau eines Pressezentums, Erweiterung der Pressetribüne im Stadion).

Die **Richtlinien für FIFA WM-Städte** vom Januar 2003. Diese legten Rechte und Pflichten der WM-Städte im Rahmen des sog. „Host City Programms“ fest. Dieses Programm eröffne-

te den WM-Städten die Möglichkeit, in das FIFA-Marketingprogramm integriert zu werden. Ziel des Host City Programms war zum einen, die WM-Städte in den Kreis der berechtigten Nutzer offizieller FIFA-Marken aufzunehmen, damit die Städte sich öffentlich und exklusiv als Austragungsorte der Fußball-WM darstellen konnten. Dies geschah in erster Linie durch die Entwicklung und Verwendung des sog. Host City Logos und die Durchführung sog. B-Events, der offiziellen städtischen Veranstaltungen zur Fußball-WM. Zum anderen sollte durch gestalterische Vorgaben und Marketingrichtlinien sowie durch die Teilnahme der WM-Städte am sog. Rechtenschutzprogramm der FIFA die Integrität des FIFA Marketingprogramms sichergestellt werden.

Der **Stadionmietvertrag** vom Juni 2004. Durch diesen Vertrag wurde dem OK das Olympiastadion einschließlich des Luftraums, des Umfeldes, der Parkplätze, der Verkaufsflächen, der Eingangsbereiche und der Vorplätze frei von Rechten Dritter für einen festgelegten Zeitraum überlassen.

Der **Vertrag über das Fan Fest FIFA WM 2006** vom September 2005. Im Vertrag wurden die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen eines zwischen Berlin und der FIFA Marketing & TV Deutschland GmbH festgelegten Gesamtkonzeptes für die Durchführung des Fan Festes geregelt. Das Fan Fest wurde eigenverantwortlich von Berlin unter einem abgestimmten gemeinsamen „Dach“ (u.a. Name, Logo, „Look and Feel“, gemeinsame Inhalte) aller WM-Städte ausgerichtet. Im Vertrag wurden die Vergabe der Public Viewing Lizenzen, Vermarktungs- und Sponsorenrechte, die Erstellung und Kostenaufteilung der Infrastruktur, Nutzungsrechte für Marken und Titel sowie Fragen des Sponsorings und Caterings geregelt.

III. Organisationsstruktur

1. Projektgruppe Fußball-WM 2006

Im Januar 2003 wurde unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport eine „Projektgruppe Fußball-WM 2006“ eingerichtet, der alle Senatsverwaltungen angehörten. Ihr Zweck war die Erfüllung sämtlicher Aufgaben des Landes Berlin zur Vorbereitung und Durchführung der Fußball-WM in Berlin, die sich aus den unter II.2. dargestellten Verträgen ergaben, und die Koordinierung der Umsetzung der erforderlichen Einzelmaßnahmen.

Die Projektgruppe hat zwischen Januar 2003 und Mai 2006 insgesamt 14 Sitzungen durchgeführt. Neben Vertretern der Senatsressorts nahmen auch Vertreter der eigens für die Fußball-WM eingerichteten Stäbe beim Polizeipräsidenten in Berlin und bei der Berliner Feuerwehr sowie Vertreter des Lokalen OK der Fußball-WM an den Sitzungen teil. Zusätzlich wurden themenbezogen Vertreter der Berliner Bezirke sowie der Berliner Verkehrsbetriebe, der S-Bahn und anderer, Berlin nahestehender Unternehmen (z.B. Berlin Partner, Berlin Tourismus Marketing, Berliner Flughäfen, Berliner Stadtreinigung) hinzugezogen.

2. Arbeitsgruppe Fußball-WM 2006 der Senatssportverwaltung

Im Januar 2003 wurde parallel innerhalb der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport eine Arbeitsgruppe Fußball-WM 2006 mit Geschäftsstelle gewissermaßen als „WM-Büro“ Berlins eingerichtet. Dieses Projektteam nahm seitdem unter Leitung des Abteilungsleiters Sport die Gesamtkoordinierung der WM-Vorbereitungen Berlins in Abstimmung mit FIFA Marketing, (Nationalem) OK und Lokalem OK der Fußball-WM 2006 wahr. Es war zugleich Anlaufpunkt und Kontaktstelle für alle die Fußball-WM betreffenden

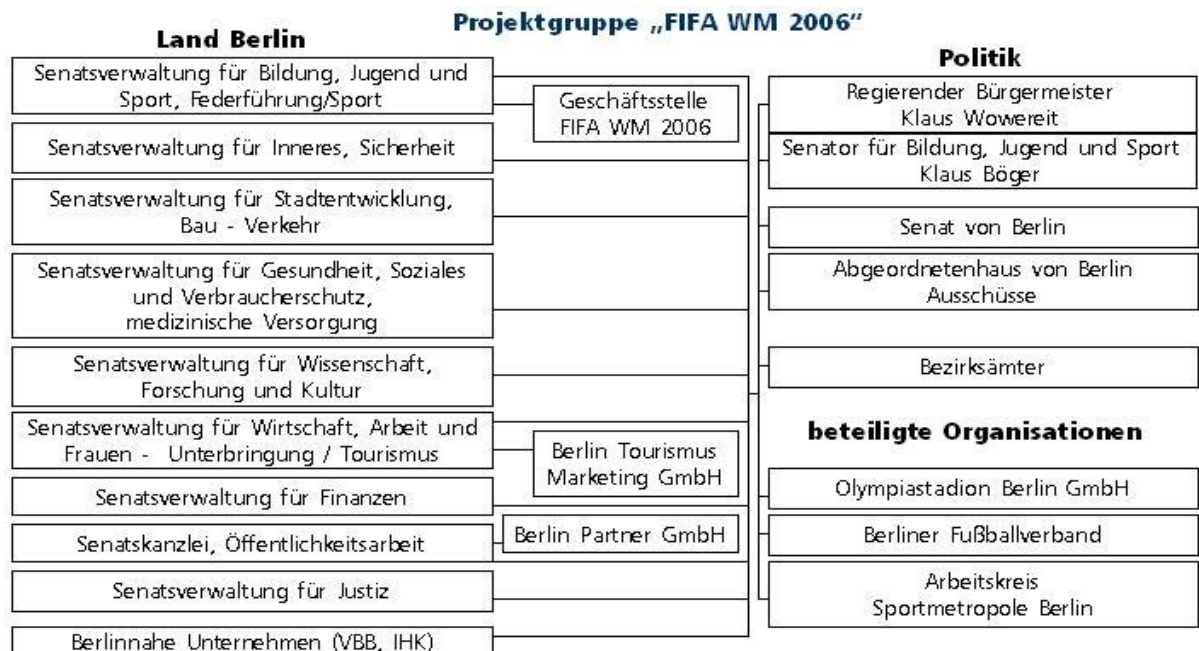
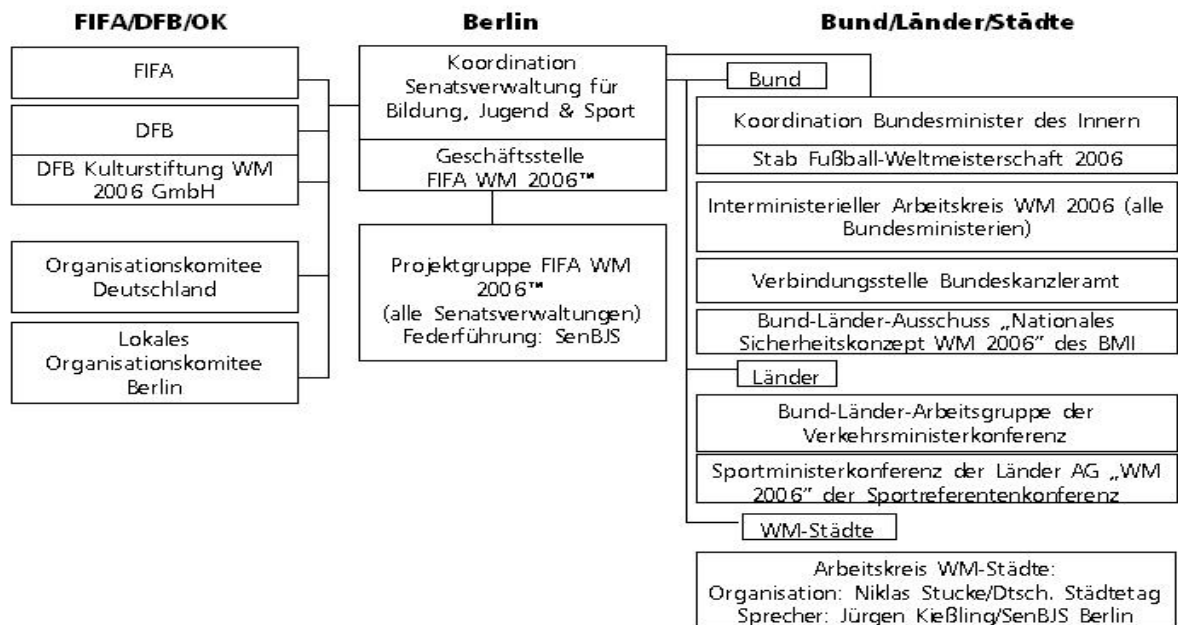
Anfragen der Berliner Verwaltung, von WM-interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen sowie nationalen und internationalen Delegationen zu WM-Belangen.

3. Arbeitskreis WM-Städte

Die zwölf WM-Städte haben sich 2003 zu einer „Arbeitsgemeinschaft WM-Städte“ zusammengeschlossen, um in enger Partnerschaft und mit organisatorischer Unterstützung durch den Deutschen Städtetag zahlreiche, in ihrer Verantwortung liegende Aufgabenkomplexe umzusetzen und die WM-spezifischen Interessen aller Städte zu bündeln und gegenüber dem OK bzw. der FIFA gemeinsam zu vertreten. Hierzu gehörten in erster Linie die Bereitstellung und Herrichtung der sportlichen und verkehrlichen Infrastruktur, Sicherheitsaspekte, Durchführung der Fan-Feste, aber auch zahlreiche touristische und kulturelle Leistungen, die die Fußball-WM in deutschen Städten erst zu einem eindrucksvollen Gesamterlebnis werden ließen. Unter der Leitung ihres Sprechers, des Leiters der Abteilung Sport der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, führten die WM-Städte zwischen Januar 2003 und Mai 2006 insgesamt 18 gemeinsame Sitzungen durch.

4. Organigramme

Eine Übersicht zur Einbindung Berlins in die Gremienstruktur von Bund, Ländern und Städten sowie zur Projektorganisation für die WM in Berlin ist in den folgenden Organigrammen dargestellt:



IV. Olympiastadion, Olympiapark und Umfeld

Das für die Olympischen Spiele 1936 errichtete Olympiastadion wurde in den Jahren 2000 bis 2005 saniert und modernisiert, um den heutigen Ansprüchen des Sports, seiner Fachverbände, der Medien, der Veranstalter von Kulturereignissen und der Besucher gerecht zu werden. Die Fertigstellung der Sanierung und Modernisierung wurde durch die Insolvenz des Generalunternehmers Walter Bau AG im Februar 2005 kurzzeitig unterbrochen. Auf Grund der erfolgreichen Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter über die Restleistungserstellung konnten diese Arbeiten dennoch bis zum Beginn der Fußball-WM abgeschlossen werden. Mit der Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions sind die Grundvoraussetzungen für eine höchsten Ansprüchen genügende und multifunktionale Nutzung geschaffen worden.

Die Grundausstattung ist für den Regelbetrieb ausgelegt, so dass bei Sonderveranstaltungen bzw. internationalen Großveranstaltungen eine überwiegend temporäre veranstaltungsbedingte bzw. -spezifische Aufrüstung erfolgen muss, welche für die WM 2006 insbesondere die folgenden Maßnahmen umfasste:

- Bereitstellung der geforderten Presse- und Kommentatorenplätze (Erweiterung der Pressetribüne)
- Errichtung eines Pressezentrums und des Hospitality-Bereichs auf dem Maifeld
- Umsetzung des Sicherheitskonzeptes (Sicherheitsringe etc.)
- Elektronische Zutrittskontrollanlage
- WM-taugliche Herrichtung von Parkplätzen, Wegen und Außenanlagen im unmittelbaren Umfeld des Stadions

Alle Maßnahmen wurden professionell und zeitgerecht umgesetzt und sorgten für einen reibungslosen und allseits gelobten Ablauf der WM in Berlin. Die Finanzierung dieser Maßnahmen in Höhe von rund EUR 30 Mio. übernahm das Land Berlin, die Mittelbewirtschaftung und die Koordinierung der Maßnahmen erfolgte durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

V. Trainingsstätten der Mannschaften

Auf der Grundlage des Pflichtenheftes Stadion 2006 wurden dem OK für die Fußball-WM vier Trainingsstätten zur Verfügung gestellt. Für die in Berlin spielenden Nationalmannschaften wurden vom Bezirk Steglitz-Zehlendorf das Stadion Lichterfelde und von der Senats-sportverwaltung das Jahnstadion überlassen. Das Stadion Lichterfelde stand der erstgenannten Mannschaft und das Jahnstadion der an zweiter Stelle genannten Mannschaft der jeweiligen Spielpaarung in Berlin für ihr Vorbereitungstraining zur Verfügung.

Der auf dem Gelände des Olympiaparks befindliche Wurfplatz (Hertha-Amateurstadion) diente der Deutschen Nationalmannschaft als Haupttrainingsplatz während der WM. Die im Stadion vorhandene Infrastruktur und die Lage innerhalb des Äußeren Sicherheitsrings um das Olympiastadion sorgten dafür, dass sowohl die Deutsche Nationalmannschaft optimale Voraussetzungen für ihr Training als auch die internationalen Medienvertreter beste Bedingungen für ihre Arbeit vorfanden. Als Ausweichtrainingsplatz für die Deutsche Nationalmannschaft, der aus organisatorischen Gründen für die Spieltage im Olympiastadion und den jeweiligen Tagen zuvor vorgesehen war, wurde vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf das Mommsenstadion bereitgestellt.

VI. Verkehrliche Maßnahmen

Der Einrichtung einer zentralen „Leitstelle Verkehr“, der Umprogrammierung einer größeren Anzahl von Lichtsignalanlagen, der zeitnahen Erhebung von Verkehrsdaten mittels Detektoren, einer einheitlichen Verkehrslenkung und -leitung sowie der extra zur Fußball-WM eingerichteten Verkehrsnachrichtenagentur ist es zu verdanken, dass es keine wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen gab. Die S-Bahn verzeichnete an Spieltagen stadtweit 25 % zusätzliche Fahrgäste, die BVG beförderte während des WM-Zeitraumes ca. 5 Mio. mehr Fahrgäste, der Individualverkehr in der Innenstadt ging um beachtliche 5 % zurück und der Fahrradverkehr stieg um 25 %. Der Verzicht vieler Berlinerinnen und Berliner auf die Nutzung ihres PKW entsprechend dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ausgegebenen Motto „Berlin steigt um“ hat viel dazu beigetragen, dass der Verkehr in der Stadt zur WM ohne größere Beeinträchtigungen abgewickelt werden konnte. Immerhin erreichten 80 % der Zuschauer das Olympiastadion mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

1. Bauliche Maßnahmen

Mit Fertigstellung und Eröffnung des neuen Hauptbahnhofs sowie der Fern-/Regionalbahnhöfe Gesundbrunnen und Südkreuz war Berlin bestens für den erwarteten Andrang von Besuchern aus aller Welt gerüstet. Für die Anreise nach Berlin nutzten die WM-Besucher in großer Anzahl die Bahn. Die Deutsche Bahn AG hat anlässlich der WM 40 zusätzliche Sonderzüge im Fernverkehr von und nach Berlin eingesetzt (bundesweit waren es 250). Im Regionalverkehr verkehrten 350 zusätzliche Züge. Der Hauptbahnhof entpuppte sich selbst als Attraktion während der WM und war durch seine Nähe zum Fan Fest und den WM-Veranstaltungen rund um das neue Regierungsviertel am Reichstag der hauptsächliche Ankunftsort für die meisten Besucher.

Durch die rechtzeitige Fertigstellung des Nord-Süd-Fernbahntunnels und durch zahlreiche bauliche/technische Maßnahmen, z.B. die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der S-Bahnstrecke Bahnhof Zoo/Olympiastadion oder den Einbau von Aufzügen am U-Bahnhof Olympiastadion, wurde das ÖPNV-Netz zur WM weiter optimiert. Um den Straßenverkehr zu verbessern und dem erwarteten hohen Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, wurden bereits im Vorfeld der WM die Heerstraße (B 5) saniert sowie die B 101 im Süden Berlins ausgebaut.

2. Verkehrskonzept Olympiastadion Berlin

Die im Pflichtenheft Stadion 2006 eingegangenen Verpflichtungen des Landes Berlins zu den verkehrlichen Belangen wurden im Rahmen eines von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bzw. der Verkehrslenkung Berlin beauftragten Verkehrskonzeptes „Olympiastadion Berlin“ erfolgreich umgesetzt (Parkplätze für FIFA, Besucher, Medienvertreter, Behinderte, Fahrradabstellplätze, Verkehrserschließung im Individualverkehr und ÖPNV einschließlich eines Verkehrsleitsystems und des Mobilitätsmanagements). Da alle Parkplätze am Stadion der FIFA und ihren Gästen sowie den Medienvertretern vorbehalten waren, wurden auf dem Messegelände - als stadionnahe Parkplätze im Sinne des Pflichtenheftes Stadion 2006 - 7.200 Stellplätze für die Besucher der Spiele bereitgestellt.

Im Umfeld des Olympiastadions wurde durch die Polizei und das Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf die Sonderzone Verkehr umgesetzt. Die Straßen um das Stadion waren daher nicht, wie sonst üblich, zugeparkt, die Anwohner kamen ungehindert auf ihre Grundstücke. Die Anwohner und Anlieger haben sich kooperativ gezeigt und die Vignette benutzt. Die FIFA-Verkehre zum und vom Stadion liefen reibungslos. Der Taxizulauf wurde

von Spiel zu Spiel optimiert, zumal die vorgehaltenen Taxihalteplätze vor der WM erweitert wurden.

VII. Sicherheitsmaßnahmen

1. Nationales Sicherheitskonzept

Das „Nationale Sicherheitskonzept für die Fußball-WM 2006“ setzte sich aus dem polizeilichen Rahmenkonzept und weiteren Teilkonzepten der im Bund-Länder-Ausschuss vertretenen und mit Sicherheitsaufgaben betrauten Behörden, Einrichtungen, Institutionen sowie des OK der WM 2006 zusammen. Wichtigster Aspekt waren die Erscheinungsformen der Gewalttätigkeit beim Fußball, also Hooliganismus und vergleichbare Phänomene gruppenspezifischer Gewalt. Ein ständiger Abgleich zwischen den Spielstätten fand regelmäßig auf ministerieller Ebene, aber auch auf der Ebene der Einzelbehörden (Polizei und Feuerwehr) statt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund eines großdimensionierten Sportereignisses wie der Fußball-WM 2006 ein für alle Sicherheitsverantwortlichen verbindliches Rahmenkonzept sinnvoll und für die Abstimmung und Umsetzung der Maßnahmen im eigenen Land zweckmäßig war. Die Vorgaben aller Teilkonzepte waren inhaltlich bestimmt, ließen aber den Ländern, orientiert an jeweiligen Besonderheiten, entsprechende Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Sicherheitskonzept für Berlin

Auf der Grundlage des „Nationalen Sicherheitskonzeptes“ hatte die „Koordinierungsgruppe Sicherheit WM 2006“ der Senatsverwaltung für Inneres die Aufgabe, die „Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen für das Land Berlin aus Anlass der Fußball-WM 2006“ zu erstellen. In diesem Zusammenhang gehörte es zu ihren weiteren Aufgaben, die Maßnahmen aller mit Sicherheitsaufgaben betrauten Behörden, Einrichtungen und Institutionen zu erfassen und aufeinander und miteinander abzustimmen. Einen Schwerpunkt bildete hier die unmittelbare Zusammenarbeit in der Vorbereitungsphase mit den außerhalb der täglichen Aufbauorganisation eingerichteten Vorbereitungsstäben von Polizei und Feuerwehr, die im Wesentlichen für die operativen Sicherheitsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet verantwortlich waren und bei der Einsatzvorbereitung und -durchführung intensiv mit den jeweiligen Veranstaltern zusammenarbeiteten.

Die Vorbereitung und Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen während der WM werden in den Berliner Sicherheitsbehörden derzeit intensiv nachbereitet. Einen Schwerpunkt der Betrachtung bildet hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbeteiligten auf nationaler und internationaler Ebene, die nach den vorliegenden Erkenntnissen überwiegend positiv bewertet wird. In diesem Zusammenhang haben auch die Infrastrukturbetreiber und Verkehrsträger durch ihre Flexibilität und Leistungsfähigkeit in ihren Verantwortungsbereichen zur Sicherheit in Berlin beigetragen.

3. Gesundheitsvorsorge und Medizinische Versorgung, Katastrophenschutz

Die Gesundheitsbehörden des Landes Berlin haben in Vorbereitung der Fußball-WM Vorsorge in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Infektionsschutz und Sicherstellung der Versorgung im Krankenhaus getroffen. Im Rahmen des Infektionsschutzes und der Lebensmittelsicherheit wurden insbesondere die Überwachungsmaßnahmen intensiviert. Die Kliniken im

innerstädtischen Bereich bereiteten sich auf die vermehrte ambulante Behandlung von Notfallpatienten in den Rettungsstellen vor. In einzelnen Kliniken ergab sich eine Mehrbelastung in den Rettungsstellen von bis zu 25 %. Hitze- und alkoholbedingte Erkrankungen standen im Vordergrund. Lediglich der bedauerliche Vorfall der Amokfahrt durch Absperrungen des Fan Festes hat den positiven Gesamteindruck getrübt.

Im Rahmen des Katastrophenschutzes wurde vor der WM insbesondere die Vorsorge für atomare, biologische und chemische (ABC-) Gefahrenlagen im Gesundheitsbereich ausgebaut.

4. Akkreditierungen

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landes Berlin, die in der Zeit vom 30.05. bis 12.07.2006 auf Grund ihrer Funktion bzw. Aufgabenstellung an Spieltagen bzw. an Nicht-Spieltagen Zutritt in den äußeren Sicherheitsring um das Olympiastadion benötigten, bestand die Notwendigkeit einer Akkreditierung durch das OK. Insgesamt wurden 133 Akkreditierungen für Spieltage ausgestellt, diese erhielten vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Gewerbeaufsicht, Bauaufsicht, aus Gesundheits- und Ordnungsämtern sowie Personen von Unternehmen, die im Auftrag des Senats Arbeiten zu verrichten hatten (z.B. Vattenfall).

VIII. Fan Fest FIFA WM 2006

Public Viewing kann als die erfolgreichste Innovation bei der Durchführung der Fußball-WM angesehen werden. Gedacht als Angebot für die vielen Fans, die ohne Tickets bleiben mussten, wurde auf Anregung und unter maßgeblicher Beteiligung der WM-Städte in Zusammenarbeit mit FIFA Marketing ein einheitliches Fan-Fest-Konzept entwickelt. Das Berliner Fan Fest auf der Straße des 17. Juni zwischen Brandenburger Tor und Siegessäule war mit seinen neun Mio. Besuchern das mit Abstand größte und erfolgreichste. Es hat maßgeblich zum Erfolg der WM mit seiner hervorragenden Stimmung und zur weltweiten Imagewerbung Deutschlands und Berlins beigetragen.

Auf der Grundlage des Vertrages für das Fan Fest Berlin wurde durch die federführende Senatskanzlei im Dezember 2005 ein Interessenbekundungsverfahren für die Ausrichtung und Organisation des Festes durchgeführt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens erhielt eine Bietergemeinschaft bestehend aus den Unternehmen K.I.T. GmbH, Compact Team GmbH und Wohlthat Entertainment GmbH den Zuschlag. Diese Arbeitsgemeinschaft (Arge Fan Fest Berlin) hat die Veranstaltung auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchgeführt. Die Top-Partner waren Coca-Cola, MasterCard, Toshiba und Hyundai. Für Berlin konnte zusätzlich Philips als besonderer Partner gewonnen werden. Hauptmedienpartner TV für das Fan Fest war der RBB mit seiner täglichen Berichterstattung.

Das Fan Fest war, abgesehen von den Spielen im Olympiastadion, die Hauptattraktion und der Mittelpunkt des Zuschauerinteresses während der Fußball-WM in Berlin. Für die Besucher und Organisatoren stand der Fußball im Vordergrund. Daneben gab es ein vielfältiges Bühnen- und Kulturprogramm. Die Besucherzahlen haben alle Erwartungen übertroffen. Über den WM-Zeitraum haben ca. 9 Mio. Menschen das Berliner Fan Fest besucht. Die „Fanmeile“ musste mehrfach Stunden vor Spielbeginn wegen Überfüllung geschlossen werden.

Während die Spiele zunächst auf sieben Videowänden verfolgt werden konnten, wurden ab dem Viertelfinale zwei zusätzliche Videowände aufgestellt. Um den enormen Besucherströ-

men gerecht zu werden, wurde ab dem Halbfinale das Veranstaltungsgelände über die Siegestsäule hinaus erweitert, am Großen Stern wurden für weitere 150.000 Besucher zwei weitere Videowände aufgebaut. Damit standen insgesamt elf Videowände mit über 300 qm Bildfläche zur Verfügung. An den Spieltagen wurden bis zu drei Begegnungen übertragen. Nach dem Schlusspfiff gegen 23.00 Uhr haben DJs auf verschiedenen Aktionsflächen bis 24 Uhr für Partystimmung gesorgt.

Einen besonderen Höhepunkt gab es am 9. Juli, dem Tag des Finales, als die Deutsche Nationalmannschaft auf der Hauptbühne empfangen wurde. Die Nationalelf hat sich eindrucksvoll von ihren Fans verabschiedet und sich für die großartige Unterstützung bedankt. ARD und ZDF haben die Verabschiedung als gemeinsame Produktion live übertragen.

An den spielfreien Tagen sorgte ein abwechslungsreiches Programm für Unterhaltung. Besonderes Highlight war ein Klassik-Konzert der DFB-Kulturstiftung am 2. Juli mit dem Deutschen Symphonieorchester unter der Leitung von Ingo Metzmacher.

Das zwischen der Senatsverwaltung für Inneres (Polizei, Feuerwehr), der Arge und der Senatskanzlei abgestimmte Sicherheitskonzept ist den Anforderungen in hohem Maße gerecht geworden und hat sich insgesamt erfolgreich bewährt. Abgesehen von der Veranstaltung am 2. Juli, die von einer Amokfahrt überschattet wurde, bei der 26 Menschen verletzt wurden, gab es keine größeren Vorkommnisse, die die Sicherheit nennenswert beeinträchtigten. Dies darf als beachtliche Leistung bezeichnet werden. Zum Gelingen des Sicherheitskonzepts hat auch beigetragen, dass das Veranstaltungsgelände umzäunt und videoüberwacht war. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem privaten Sicherheitsdienst der Arge, die bei Spielen mit deutscher Beteiligung bis zu 350 Ordner einsetzte, hat insgesamt gut funktioniert.

IX. Fan- und Gästebetreuung

Um den Besuchern und Fans aus aller Welt einen angenehmen Aufenthalt in Berlin zu ermöglichen, wurde ein Bündel von Maßnahmen realisiert.

1. Host City Volunteers

Neben den 1.500 Volunteers des OK wurden vom Land Berlin sog. Host City Volunteers (ehrenamtliche Freiwillige) sowie weitere Mitarbeiter von BVG, S-Bahn und Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) als Servicepersonal für Fans und Besucher beschäftigt. Berlin Tourismus Marketing (BTM) hat im Auftrag Berlins 42 Volunteers im Stadtgebiet eingesetzt, deren Auskünfte schwerpunktmäßig touristische Informationen und Fanangebote sowie Informationen über den ÖPNV betrafen. Die BVG setzte 140 Mitarbeiter auf U-Bahnhöfen und an Bushaltestellen, die S-Bahn 150 Mitarbeiter und der VBB weitere 150 Personen auf S-Bahnhöfen für Auskünfte über das Verkehrsnetz und die Tarifangebote ein. Die Volunteers des OK hatten ihre Einsatzorte dagegen hauptsächlich rund ums Stadion, an den Hotels der Offiziellen von FIFA und OK sowie den Mannschaftsquartieren bzw. -hotels.

2. Fan Camp

In der Nähe des neuen Hauptbahnhofs wurde am Poststadion (Seydlitzplatz) das „Fan-Camp Berlin 2006“ mit preisgünstigen Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten für vorrangig jugendliche Fans eingerichtet. Neben den Schlafplätzen für rund 2.000 Fußballfans in fest installier-

ten Zelten wurde dort auch ein attraktives Rahmenprogramm mit verschiedenen Betreuungsangeboten und der Live-Übertragung von WM-Spielen realisiert. Wider Erwarten war die Auslastung des Fan Camps weit geringer als vor der WM von Tourismusexperten (Deutsche Zentrale für Tourismus und BTM) prognostiziert.

3. Fan Guide

Der Fan Guide wurde unter Federführung der Senatssportverwaltung durch VBB, BTM und Berlin Partner erarbeitet und in einer Gesamtauflage von 1,5 Mio. Exemplaren hergestellt. In deutscher und englischer Sprache enthielt der Fan Guide nützliche Informationen zu WM-Veranstaltungen inkl. eines Lageplans der zentralen Veranstaltungsorte, über Shopping, Ausgehen, Partys, Kunst und Kultur, das Fan Fest und andere Live-Übertragungen in der Stadt, den ÖPNV sowie hilfreiche Adressen und Telefonnummern. Die Broschüren wurden über Volunteers, Hotels, Verkehrsbetriebe, Stadtführer, DB-Bahnhöfe und Flughäfen, Fanbotschaften, auf dem Fan Fest, im Fan Camp und über die ausländischen Botschaften verteilt.

X. Weitere Maßnahmen in Berlin

Die Fußball-WM 2006 wurde durch ein vielfältiges und hochkarätiges Rahmenprogramm begleitet. Bereits im Vorfeld der WM diente ein ganzes Maßnahmenbündel dazu, die „Vorfreude“ auf die WM in der Berliner Bevölkerung zu wecken bzw. zu steigern. Des Weiteren haben sich Tausende Berliner Schülerinnen und Schüler über das gesamte Schuljahr 2005/2006 mit dem Thema „Fußball-WM 2006“ befasst.

1. Maßnahmen des Landes Berlin

a) Veranstaltungen

Tischfußballturnier „Kick Dich zur WM“

Am 09.12.2005 fand in Leipzig die Endrundenauslosung für die Fußball-WM 2006 statt. Zu diesem Anlass wurde am selben Abend im Olympiastadion ein Tischfußballturnier an 100 Tischen durchgeführt. Die Teilnehmer konnten attraktive Preise gewinnen und an Führungen durch das Stadion teilnehmen. Mit 900 Teilnehmern wurde eine neue Bestmarke im Guinness-Buch der Rekorde erreicht.

WM-Eröffnungsfeier

Nach der Absage der WM-Eröffnungsgala im Olympiastadion durch die FIFA hat Berlin am 07.06.2006 unter der Federführung der Senatskanzlei eine eigene Fan-Party als „WM-Eröffnungsfeier“ auf dem Gelände des Fan Festes vor dem Brandenburger Tor veranstaltet. Die über 250.000 Besucher feierten bis in den späten Abend mit internationaler Musik und internationalen Fußballstars wie Pelé, Bobby Charlton, Paul Breitner und Jürgen Sparwasser. Aufgetreten sind die Musikgruppen Simple Minds, Hermes House Band, die Sportfreunde Stiller, Nelly Furtado, der Tenor Andrea Bocelli und Gianna Nannini. Das ZDF hat die Party ab 21 Uhr live übertragen.

Empfang

Berlin hat gemeinsam mit dem OK am 06.07.2006 im Deutschen Technikmuseum einen Empfang für die „FIFA-Familie“ und zahlreiche Gäste aus Sport, Politik und Wirtschaft durchgeführt. Gastgeber waren der Regierende Bürgermeister und der OK-Präsident Franz Beckenbauer. Organisiert wurde der Empfang durch die Senatskanzlei in Abstimmung mit

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Den knapp 1.000 hochrangigen Gästen wurde ein abwechslungsreiches, die vielen kulturellen Facetten Berlins umfassendes Programm von klassischer Musik, Musik der „Goldenen Zwanziger Jahre“, über Karneval der Kulturen bis hin zu moderner Clubmusik und dem Auftritt des Ensembles des Friedrichstadtpalastes geboten.

b) Schulische Aktivitäten

Talente 2006 Festival am 10./11.05.2006

Das OK hatte zur Fußball-WM die Kampagne „Talente 2006 - Die FIFA WM in der Schule™“, bestehend aus einem Kreativwettbewerb und dem Talentwettbewerb Fußball, initiiert. Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Welt konnten sich bei dem Kreativwettbewerb mit der Fußball-WM in Deutschland beschäftigen. Auf fünf großen Bühnen im Umlauf des Olympiastadions präsentierten die 100 internationalen Gewinnergruppen ihre Projekte. 78 Berliner Schulen hatten Projekte eingereicht, 8 Schulen wurden prämiert. Für den Talentwettbewerb Fußball im Hockeystadion neben dem Olympiastadion qualifizierten sich 64 Mannschaften (32 Jungen- und 32 Mädchenmannschaften) aus allen Bundesländern. Am Ende belegte die Werner-Seelenbinder-Schule bei den Jungen einen hervorragenden 3., die Hoffmann-von-Fallersleben-Schule bei den Mädchen einen tollen 5. Platz.

Insgesamt 45.000 Besucher (hauptsächlich Berliner Schülerinnen und Schüler) sorgten an den zwei Tagen des Festivals für einen stimmungsvollen Rahmen. Das Land Berlin trat als Mitveranstalter auf.

Schüler-Fußballmeisterschaften

In Anlehnung an die „echte“ Fußball-WM wurden an den Berliner Schulen Meisterschaften durchgeführt. So fanden die Regional- und Landesfinalspiele in den Wettkampfklassen der Oberschulen der Jungen und Mädchen nach dem Originalspielplan der WM 2006 statt („**Mini-WM der Oberschulen**“). Jeder nach Ende der Bezirksrunde qualifizierten Grundschule wurde ein bestimmtes Teilnehmerland der WM zugeordnet, mit dem sie sich in kreativer Form auseinandersetzte („**Mini-WM der Grundschulen**“). Am 28./29.03.2006 fand der „**Goleo-Cup**“ der Grund- und Oberschulen statt. Am ersten Tag wurde von den 32 erstplatzierten Mannschaften der Grundschulen, am zweiten Tag von den 32 erstplatzierten Mannschaften der Oberschulen nach dem WM-Modus der Goleo-Cup ausgespielt.

Weitere schulische Aktivitäten

Im Rahmen der Adidas-Aktion „**2006 Bälle für Berliner Schulen**“ konnte sich jede Berliner Grundschule für die Ausrichtung der Ballübergabe bewerben, jede sich bewerbende Schule erhielt drei Bälle.

Um die Berliner Schülerinnen und Schüler mit den Anfängen des deutschen Fußballs vertraut zu machen, wurde eine 16-seitige didaktische Lehrerhandreichung unter dem Titel „**Fußlummel in Berlin**“ erstellt. Die Handreichung konnte in den Fächern Geschichte, Geschichte/Sozialkunde, Politische Weltkunde, Deutsch und Sport verwendet werden.

Zur Eröffnung der WM am 09.06.2006 haben sich zahlreiche Schulen an **Lesungen zum Thema Fußball** beteiligt. Auf der Grundlage einer Literaturliste des Projektteams Fußball-WM wurden 50 Schulen mit jeweils vier Büchern ausgestattet. Als Preise gab es „Bücherkisten“ mit je 40 Büchern für die Grund- und Oberschulen.

c) **Kulturelles Rahmenprogramm**

Unter der Federführung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden in Berliner Kultureinrichtungen diverse WM-bezogene Veranstaltungen organisiert. An zahlreichen Berliner Bühnen, Theatern, Museen etc. wurden neben dem regulären Programm auf die WM ausgerichtete Programme vor und während der WM angeboten, die mal mehr, mal weniger Zuspruch fanden. Die folgenden drei Veranstaltungen sollen hervorgehoben werden:

Heimat Klänge - World Cup 2006 auf dem Kulturforum Potsdamer Platz

Das Open-Air-Festival war Teil des Berliner Rahmenprogramms zur Fußball-WM und fand in den Jahren 2004 und 2005 sowie zeitgleich zur WM vom 09.06. bis 09.07.2006 statt. Neben der Live-Übertragung der WM-Spiele auf einer Videowand sollten insgesamt 24 Bands an 25 Festivaltagen auftreten. Ausgerichtet am WM-Spielplan präsentierte das Festival zu den Vorrundenspielen Musik aus den WM-Teilnehmernationen - mit besonderem Schwerpunkt auf Afrika, dem Gastgeberkontinent der nächsten Fußball-WM 2010. Ein bunter Markt mit Gerichten und Kunsthandwerk aus aller Welt rundete das Angebot ab. Mit der Kombination aus Public Viewing, hochklassigem Live-Musikprogramm und länderspezifischen kulinarischen Genüssen waren die Heimat Klänge als zentraler Sommertreffpunkt für Liebhaber guter Musik und die Kosmopoliten unter den Fußballfans gedacht.

Verschiedene Faktoren haben dazu geführt, dass die Resonanz auf dieses Konzept nicht dem entsprach, was kalkulatorisch die Weiterführung des ursprünglichen Vorhabens erlaubt hätte. Deshalb wurden zur WM-Halbzeit (ab 23.06.) das Programm auf Public Viewing und DJs reduziert und die Auftritte von Musikgruppen für den verbleibenden Zeitraum abgesagt.

PopKick.06 im Treptower Park

Im weitläufigen und zentralen Treptower Park feierten während der Fußball-WM mehr als 200.000 Besucher. Neben der Übertragung aller WM-Spiele auf einer Videowand fanden Konzerte bekannter Interpreten sowie spannende Aktivitäten rund um die Fußball-WM zum Mitmachen für Fußballfans, Familien, Kinder, Kultur- und Musikbegeisterte aller Altersgruppen statt. Außerdem wurde niveauvolle Gastronomie mit internationalen Spezialitäten der WM-Teilnehmerländer sowie Ausstellungen über die Kulturen der WM-Länder, die Historie Berlins und des Treptower Parks angeboten. An 18 Tagen traten vor oder nach den Spielen internationale Bands auf, Benefiz-Aktionen zugunsten der Aktion „6 Dörfer für 2006“ der SOS-Kinderdörfer rundeten das Programm ab. Das Festival war einer von sieben offiziellen Partnern im Kulturprogramm Berlins zur Fußball-WM und wurde von zahlreichen Institutionen der Stadt Berlin und Botschaften internationaler Länder unterstützt.

Berlin - Story of Football im Haus des Deutschen Sports

Im Sportmuseum Berlin wurde vom 18.05. bis 16.07.2006 eine Ausstellung gezeigt, die in sechs Kapiteln mit über 250 Fotografien, Dokumenten und Sportobjekten die Geschichte des Berliner Fußballs erzählte, von der Gründung des ältesten Fußballvereins „BFC Germania 1888“ bis heute. Die Ausstellung wurde durch ein abwechslungsreiches Vortragsprogramm begleitet.

d) Marketingmaßnahmen

Imagekampagne

„Das schönste Lächeln für unsere Gäste - Wir geben der Vorfreude auf die WM in Berlin ein Gesicht“ hieß die Imagekampagne der Senatssportverwaltung. Ziel war es, die Berliner Bürger auf die WM einzustimmen sowie den Gästen Berlins ein Willkommensgefühl zu vermitteln. Grundlage der Kampagne waren elf Portraits Berliner Bürgerinnen und Bürger, deren Gesichter mit einem Fußball und dem Brandenburger Tor geschminkt waren. Die Bilder der Gesichter, die mit dem Slogan „Die Welt zu Gast bei Freunden in Berlin“ und dem Berliner Host City Logo betitelt waren, wurden auf Plakatwänden dargestellt, erschienen in Zeitungsanzeigen und wurden auch als Gratispostkarten verteilt. Die Kampagne lief von Januar 2006 bis zum Ende der WM.

City Dressing

Auf der Grundlage des Pflichtenheftes Stadion 2006 präsentierte sich Berlin in einem abgestimmten und einzigartigen Erscheinungsbild (sog. City Dressing). Die Präsentation erfolgte vom 29.05. bis 10.07.2006 mit 2.000 Fahnen und 300 Bannerflaggen entlang der zwischen OK und Land Berlin abgestimmten Protokollstrecken. In die Ausschmückung waren darüber hinaus die Veranstaltungsorte, Flughäfen, Bahnhöfe und besonders bedeutende Straßen und Plätze sowie die Senatsverwaltungen und Bezirksrathäuser einbezogen. Des Weiteren wurden fünf Busse der BVG und fünf Velotaxis mit dem offiziellen „look and feel“ der Host City Berlin „gebrandet“. Die Busse fuhren während der WM vornehmlich auf den attraktiven und publikumswirksamen Routen 100, 200 und M48.

Nach der WM wurde die Beflaggung an den Berliner Fußball-Verband, den Landessportbund und an Berliner Schulen verschenkt. Die Aufhängevorrichtungen der Fahnen werden vom OK der Leichtathletik-WM 2009 weiterverwendet und bis dahin eingelagert.

Zur Steigerung der Vorfreude auf die WM wurden zudem genau ein Jahr vor der Fußball-WM (09.06. bis 09.07.2005) sowie am Tag des DFB-Pokalfinales (29.04.2006) bekannte Plätze (u.a. Schlossplatz, Potsdamer Platz, Großer Stern) mit Flaggen der Fußball-WM geschmückt.

Internetseite

Die Internetseite www.berlin.de/fifawm2006 wurde ab Juli 2004 unter Federführung der Senatskanzlei von Berlin Partner eingerichtet und regelmäßig aktualisiert. In deutscher und englischer Sprache waren nützliche Informationen zur WM-Stadt Berlin, zum Olympiastadion, zum Fan Fest und zu anderen Veranstaltungen enthalten. Darüber hinaus wurde der Fan Guide zum Herunterladen angeboten.

e) WM-Tickets

Das OK bot allen zwölf WM-Städten ein bestimmtes Kontingent an Tickets für die WM-Spiele zum Kauf an. Diese Möglichkeit hat Berlin genutzt und 2.370 Tickets aus diesem Kontingent erworben, um sie Personen zum Kauf anbieten zu können, die sich um die Stadt verdient gemacht haben. Hierzu gehörten Ehrenamtliche aus Sport und Gesellschaft, Repräsentanten aus der Wirtschaft sowie Repräsentanten Berlins (Senat, Abgeordnetenhaus und Bezirke). Die Abwicklung des Ticketverkaufs hat die Partner für Berlin Holding Gesellschaft für Hauptstadt-Marketing mbH im Auftrag des Landes Berlin übernommen.

2. Maßnahmen der Bundesregierung in Berlin

Im Rahmen des von der DFB-Kulturstiftung initiierten Kunst- und Kulturprogramms des Bundes wurden in Berlin mehrere Kulturprojekte vor und während der WM umgesetzt. Eine Liste aller Veranstaltungen ist unter <http://www.dfb-kulturstiftung.de/projekte.de.html> abrufbar. Hervorhebenswert sind folgende Highlights:

Der **Fußball-Globus** und seine Ausstellung zum Thema Fußball hatte während der WM 284.000 Besucher. Er stand bereits im Herbst 2003 auf dem Pariser Platz und kehrte dort hin nach einer Tournee durch die anderen elf Austragungsorte für die Dauer der WM zurückkehrte. Die im Jahre 2003 teilweise kritisierte Abendbespielung wurde nicht wiederholt. Berlin beteiligte sich an den Kosten für die technische Infrastruktur und den Betriebskosten.

Beim **Streetfootballworld Festival 06**, das vom 01. bis 08.07.2006 auf dem Mariannenplatz in Kreuzberg stattfand, kamen 24 Straßenfußballteams aus sozialen Fußballprojekten aller Erdteile nach Berlin. Neben dem Fußballturnier gab es Projekte in den Bereichen Fotografie, bildende Kunst, Architektur und Film.

Vom 20.10.2005 bis 08.01.2006 widmete sich die Ausstellung **Rundlederwelten** des (zwischenzeitlich verstorbenen) Kurators Harald Szeemann im Martin-Gropius-Bau der Beziehung zwischen Fußball und zeitgenössischer Kunst.

3. Berlin Partner GmbH

Ab 2003 unterstützte die Berlin Partner GmbH den Senat von Berlin mit der Konzeption und Organisation von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Fußball-WM. Die Maßnahmen sollten dazu beitragen, der Bevölkerung in Berlin und Brandenburg das Composite-Logo Berlins bekannt zu machen und Vorfreude auf die WM zu schaffen. Die Aktivitäten waren sowohl auf die Bevölkerung als auch auf Medienvertreter, Multiplikatoren und Entscheider ausgerichtet. Es galt, Berlin als Austragungsort des Finales zu positionieren, das Markenzeichen Olympiastadion aufzubauen, die Stärken der Stadt zu kommunizieren und die Aktivitäten der Sponsoren als Imagetransfer für Berlin zu nutzen.

Das Spektrum der Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen reichte von klassischer Werbung über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bis zu Veranstaltungen und der Betreuung von WM-Gästen. Die Aktivitäten fokussierten anfangs vor allem auf die Bevölkerung in Berlin und Brandenburg und wurden schrittweise national und international ausgeweitet. Besonders hervorhebenswert sind die „Lange Nacht des Fußballs“ rund um das Olympiastadion am 09.07.2005, die Realisierung der Internetseite des Senats zur WM und der Flyer „Berlin 2006“ und „Sportmetropole Berlin“ sowie die Entwicklung des Motivs „9. Juli 2006: Finale.“, das auf Postern, Plakaten und in Anzeigen für das Berliner Olympiastadion als WM-Endspielort geworben hat. Der „Abschlussbericht Juli 2006“ über ihre Maßnahmen zwischen 2003 und 2006 ist bei der Berlin Partner GmbH erhältlich.

4. Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM)

Übergeordnetes Ziel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BTM war es, das große Interesse an der Fußball-WM optimal zu nutzen, um die Stadt Berlin bereits im Vorfeld des sportlichen Großereignisses in den Fokus der nationalen sowie internationalen Medien zu rücken. Im Vordergrund standen dabei die Imagestärkung Berlins vor allem auf internationa-

ler Ebene, die Verstärkung des „Metropolencharakters“ der Stadt und der Ausbau der Position Berlins als Austragungsort von Sportgroßveranstaltungen. Die Maßnahmen konzentrierten sich vorrangig auf den Bereich Verkaufsförderung, vorbereitende Pressearbeit sowie auf den Auf- und Ausbau des eingerichteten WM-Webportals und die Produktion entsprechender Werbemittel. Die Implementierung begann mit dem Messeauftritt auf der ITB 2005.

In der Umsetzung stützte sich BTM vorrangig auf den Imagefaktor der Stadt (das sportliche, touristische und kulturelle Angebot), das Olympiastadion als das Symbol der Fußball-WM, das Rahmenprogramm zur WM (z.B. Public Viewing Veranstaltungen) sowie den Charakter Berlins als zentraler Verkehrsknotenpunkt (sehr gute Erreichbarkeit und Infrastruktur). Darüber hinaus führte BTM im Auftrag von SenBJS das Host City Volunteerprogramm durch (s. IX.1.).

5. Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen erweiterten das Angebot an freiwilligen Helfern während der WM (s. IX.1.), welche auf Bahnhöfen und Bahnsteigen für Fragen von Spielbesuchern und Touristen zur Verfügung standen. Der VBB erweiterte sein Internetangebot (Infos in weiteren Sprachen, Fahrpläne der zusätzlich eingesetzten Züge) sowie seine mobilen Fahrplaninformationen um Veranstaltungshinweise für Berlin. Das Kundenmagazin „BVG plus“ erschien viersprachig in einer Auflage von 1 Mio. Exemplaren und bot Informationen rund um die BVG und die WM. Es wurde in den Fahrzeugen der BVG, auf den U-Bahnhöfen sowie an mehr als 200 Berliner Hotels verteilt. Alle Fahrzeuge der BVG wurden mit dem Host City Logo versehen. An den Spieltagen wurde ein durchgehender Nachtverkehr auf allen Linien (außer der U4) der U-Bahn angeboten.

6. Berliner Stadtreinigung

Die Berliner Stadtreinigung (BSR) hat zur Fußball-WM 2006 mehrere eigene Kampagnen durchgeführt, um Berlin vor und während der WM als saubere Stadt zu präsentieren. Dazu gehörten die „Putzaktion mit Hertha BSC“ und die „Dreckecken-Kampagne“ vom Mai 2006. Für den WM-Zeitraum wurde ein gesondertes Reinigungskonzept der BSR entwickelt und erfolgreich umgesetzt, für das u.a. ein Drei-Schicht-Betrieb eingeführt, Bereitschaftsdienste und eine Task-Force eingerichtet wurden. Rund 200 neue Mitarbeiter wurden befristet zusätzlich eingestellt. Auch die orangefarbene Bekleidung des BSR-Personals im Straßenbild wurde WM-gerecht modifiziert.

XI. Finanzierung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Fußball-WM 2006 standen insgesamt rund 37 Mio. Euro im Etat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung. Davon wurden 30 Mio. Euro für WM-bedingte bauliche Maßnahmen - z. B. im Olympiastadion und dessen Umfeld - im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung übertragen. Die übrigen knapp 7 Mio. Euro wurden als konsumtive Mittel u. a. für die Vorbereitung und Durchführung des Fan Festes, für sämtliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für das Marketing, die Fan- und Gästebetreuung sowie zur Förderung von Projekten des kulturellen Rahmenprogramms zur WM aufgewendet. Zu den Kosten für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit in Berlin während der WM, des Katastrophenschutzes und der medizinischen Vorsorge liegen bisher keine Angaben aus den verantwortlichen Senatsressorts vor.

XII. Wirtschaftliche Auswirkungen der WM

Mit dem Schlusspfiff beim Finale der Fußball-WM 2006 im Berliner Olympiastadion ging die größte Sportparty seit Jahrzehnten zu Ende. Die Stimmung war gigantisch, das Wetter spielte mit - Berlin hat als Gastgeber eine fantastische Visitenkarte abgegeben. 19.500 für die WM akkreditierte Medienvertreter aus aller Welt realisierten mit unzähligen Berichten und Bildern eine großartige Imagewerbung für Berlin als Zukunftsinvestition.

Über diese „unbezahlbare“ Werbung für Berlin hinaus vermehren die verschiedenen Branchen Berlins ein insgesamt positives Bild. 15 Mio. Menschen besuchten Berlin während der WM, das durchschnittliche Aufkommen an Tagesbesuchern in Berlin erhöhte sich laut Berlin Tourismus Marketing GmbH um 30 % auf 450.000 Besucher täglich. Die im Vorfeld gestellte Prognose von einer Million ausländischer Gäste konnte verdoppelt werden. Darüber hinaus konnte das Image Deutschlands insgesamt wesentlich verbessert werden. Aus einer Umfrage unter Gästen aus aller Welt geht hervor, dass drei Viertel eigens für die WM nach Deutschland kamen und dass fast die Hälfte zum ersten Mal nach Deutschland reiste. Mehr als 91 Prozent fühlten sich in Deutschland willkommen und wollen es als Reiseland weiterempfehlen.

Der Arbeitsmarkt hat sich für die Zeit der WM positiv entwickelt. Es wurden allein in Berlin bis zu 10.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, deutschlandweit wurden laut Bundesagentur für Arbeit 50.000 Jobs geschaffen. Der überwiegende Teil der Stellen war jedoch befristet. In die Statistik der Vermittlungen wurden auch 1-Euro-Jobs eingerechnet. Rund 300 Arbeitslosengeld-II-Empfänger wurden zur Betreuung von Touristen sowie anderen zusätzlichen Dienstleistungen in den Berliner Stadtbezirken eingesetzt.

Von den hohen Tagesbesucheraufkommen in Berlin profitierten vor allem die Lebensmittel-, Fanartikel- und Sportartikelbranchen. Das Verkehrswesen mit seinem umweltfreundlichen öffentlichen Nahverkehr ist auf gute Resonanz gestoßen. Allein die Berliner BVG und S-Bahn beförderten in den WM-Wochen 12 Mio. zusätzliche Fahrgäste. Über 2.300 zusätzliche Flüge mit über 26.000 Passagieren wurden auf den Berliner Flughäfen abgewickelt.

Für Berlins Hotels und Gastronomie sowie das Taxigewerbe verlief die WM eher ernüchternd. Die Auslastung der Hotels lag im Durchschnitt bei 60 %. Dies wurde allerdings teilweise durch höhere Übernachtungspreise kompensiert. Zum WM-Finalwochenende waren die Hotels in Berlin ausgebucht. In den Gaststätten - v.a. fernab der zentralen Veranstaltungsorte - fehlte es an Gästen, weil sich die meisten Besucher auf der Fanmeile und anderen Public-Viewing-Veranstaltungen versammelten. Die rund 6.000 Berliner Taxifahrer hatten nach eigenen Angaben ein Umsatzminus von 50 bis 60 % zu verzeichnen.

Über diese ersten Bilanzen hinaus lassen sich derzeit noch keine abschließenden Aussagen über alle betroffenen Branchen machen. Entsprechende deutschlandweite oder auf Berlin fokussierte Untersuchungen werden frühestens im nächsten Jahr veröffentlicht werden. Dann wird sich zeigen, ob der Imagezuwachs Berlins zu nachhaltigen positiven Auswirkungen auf die Berliner Wirtschaft führen konnte.

Anhang III zum 3. Sportbericht Berlin

Gesetz
über die Förderung des Sports im Lande Berlin
(Sportförderungsgesetz - SportFG)
Vom 6. Januar 1989, zuletzt geändert durch Gesetz
vom 25. Mai 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziel der Sportförderung

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll jedem die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen.

- (2) Die Sportförderung soll insbesondere
1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern,
 4. das Ehrenamt im Sport stärken,
 5. zur sozialen Stützung von Kaderathleten beitragen,
 6. den Sportstandort Berlin stärken.

(3) Sportförderung muß die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:

1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung,
2. die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
3. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen,
4. die aktive Gestaltung der Freizeit,
5. den Beitrag zur Erziehung und Bildung,
6. die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

(4) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.

(5) Nach diesem Gesetz sollen Freizeit-, Breiten- und Spitzensport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.

(6) Der Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen, Krankenanstalten und Justizvollzugsanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Sportorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.

Dazu gehören insbesondere:

1. der Landessportbund Berlin e. V., die ihm angeschlossenen selbständigen Fachverbände des Sports in Berlin, der ihm angeschlossene Betriebssportverband Berlin und andere Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die ihm angeschlossenen Verbände für Wissenschaft und Bildung, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient,
2. Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.

(2) Sportanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eis-sport, Reitsport und Fahr-sport, Golfsport, Schieß-sport, Radsport und andere),
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Öffentliche Sportanlagen sind solche Anlagen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Öffentliche Sportanlagen sind auch solche, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie der §§ 8 bis 10 finden auf öffentlichen Sportanlagen im Sinne des Satzes 2 nur Anwendung, wenn und soweit der Gesellschaftsvertrag der juristischen Person dies bestimmt.

(4) In den Bezirken sind neben den öffentlichen Sportanlagen weitere Flächen bereitzustellen, die auch dem Freizeitsport dienen.

§ 3
Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen

(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Förderungswürdig ist eine Sportorganisation, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung des Sports verfolgt, dies durch einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer nachweist und auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet, sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation müssen

demokratischen Grundsätzen entsprechen. Bei dem Anerkennungsverfahren und dem Aberkennungsverfahren ist der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen.

(3) Der Deutsche Sportbund, die ihm angeschlossenen Spitzenverbände und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in Berlin durchführen.

(4) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht gefördert. Wird von nach Absatz 2 anerkannten Sportorganisationen auch Sport zum Zwecke des Erwerbs betrieben, so kommt eine Förderung hierfür nur in Betracht, wenn sie außerdem ein Übungs- und Wettkampfangebot entsprechend dem anderer förderungswürdiger Sportorganisationen, insbesondere im Jugendbereich, nachweisen können. Die Förderung ist in diesem Fall auf die Anwendung von § 14 Abs. 2 bis 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 4 beschränkt. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses können zeitlich begrenzt auch für sonstige in § 15 Abs. 1 genannte Zwecke Zuwendungen gewährt werden. Dabei darf die zum Zwecke des Erwerbs sporttreibende Sportorganisation nicht bessergestellt werden als die übrigen förderungswürdigen Sportorganisationen.

(5) Bei anfänglichem Nichtvorliegen oder späterem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(6) Die Klage gegen die Aberkennung der Förderungswürdigkeit hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren gemäß Absatz 1 werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 4

Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung (§§ 7 bis 12),
2. Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude (§ 13),
3. Zuwendungen (§ 15),
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltungen (§§ 6, 14),
5. sportmedizinische Betreuung (§ 16),
6. Durchführung von staatlichen Prüfungen für Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) (§ 17).

§ 5

Sportbericht, Angaben für Zwecke der Sportförderung

(1) Maßnahmen und Aktivitäten der Sportpolitik sind in einem Sportbericht im Abstand von vier Jahren darzustellen.

(2) Der Sportbericht beschreibt alle vom Senat von Berlin durchgeführten Maßnahmen zur Förderung des Sports.

(3) Der Sportbericht wird in angemessenen Zeitabständen, spätestens nach vier Jahren, vom Senat erstellt und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis gegeben. Dem Landessportbund Berlin e. V. ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

(4) Die Autonomie der Sportorganisationen bleibt hiervon unberührt.

(5) Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats ist berechtigt, bei den Sportorganisationen die für die Durchführung und Planung der Sportförderung erforderlichen Angaben zu erheben. Hierzu gehören Angaben über die Organe, die Mitgliederzahlen, die ausgeübten Sportarten und die von den Sportorganisationen genutzten Sportstätten.

§ 6

Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, Gebührenbefreiung

(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, hat das für den Sport zuständige Mitglied des Senats die Veranstalter zu beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.

(2) Für wiederkehrende Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die eine im wesentlichen gleichartige Geräteausstattung voraussetzen, soll an geeigneter Stelle im notwendigen Umfang ein Gerätevorrat vorgehalten werden, aus dem Veranstaltern auf Antrag Geräte zur leihweisen Nutzung überlassen werden können. Für den Gerätevorrat ist das für den Sport zuständige Mitglied des Senats verantwortlich. Betrieb und Unterhaltung dieser Einrichtung sollen im Rahmen der nach diesem Gesetz vorgesehenen Sportförderung einer Sportorganisation übertragen werden.

(3) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann der Senat auf Gebühren oder Entgelte verzichten.

(4) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt II Sportanlagen

§ 7

Grundsätze der Planung und Beteiligung

(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der Bezirke ist

hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen und des außerschulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.

(2) Öffentliche Sportanlagen, Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, Flächen, die dem Freizeitsport dienen, sowie sonstige Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus dem zustimmt.

(3) Der Bedarf an Sportanlagen wird im Rahmen der Sportanlagenentwicklungsplanung (§ 8) durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats ermittelt. Die Feststellung des bezirklichen Bedarfs an Sportanlagen ist auf Grund der örtlichen Ermittlung der Bezirke vorzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Vorgaben des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats zu beachten.

(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel in den Bezirken durch Anhörung der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften (§ 21), des Landessportbundes Berlin e. V. und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie des örtlichen Schulträgers sichergestellt.

(5) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Sportanlagenentwicklungsplan

(1) Ziele und Maßnahmen der Sportanlagenplanung sind in einem Sportanlagenentwicklungsplan darzustellen. Der Sportanlagenentwicklungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen werden vom Senat beschlossen und sind dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Sportanlagenentwicklungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.

(3) Im Sportanlagenentwicklungsplan sind insbesondere darzustellen:

1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
3. der Bedarf an Sportanlagen mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
4. Dringlichkeitsstufen für den Bau von Sportanlagen,
5. Zielsetzungen für die bezirklichen Sportanlagenplanungen,
6. allgemeine Aussagen über den Bestand der privaten Sportanlagen,

7. Sportanlagen, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen.

§ 9

Zentralstelle für Sportanlagenbau

(1) Um einen zweckmäßigen und den Bedürfnissen des Sports entsprechenden Bau von öffentlichen Sportanlagen zu sichern, wird unter Beteiligung des Landessportbundes Berlin e. V. bei dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats eine Zentralstelle für Sportanlagenbau gebildet. Planungen für den Neubau, die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung von öffentlichen Sportanlagen sind der Zentralstelle für Sportanlagenbau vorzulegen.

(2) Die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Zentralstelle und das Verfahren der Begutachtung werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 10

Anforderungen an Sportanlagen

(1) Sportanlagen sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu bauen.

(2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportanlagen soll für Behinderte nutzbar sein. Öffentliche Sportanlagen sollen im passiven Bereich für Behinderte zweckentsprechend hergerichtet werden. Neue Sportanlagen müssen für Behindertensport geeignet sein.

§ 11

Anmietung von Sportanlagen

Zur Erweiterung des Angebots an Sportanlagen können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 14 überlassen werden. Diese sollen den Anforderungen des § 10 Abs. 2 entsprechen.

§ 12

Übergeordnete Sportanlagen

(1) Sportanlagen, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Senats geplant und gebaut.

(2) Die Festlegung der hiervon betroffenen Sportanlagen erfolgt durch Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude

Sonstige landeseigene Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses kann abweichend

vom Grundsatz des ortsüblichen Entgelts durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

§ 14 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze

(1) Öffentliche Sportanlagen sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Dabei sind die berechtigten schutzwürdigen Belange der Anlieger zu berücksichtigen. Soweit Sportanlagen übergeordneten Belangen, einer besonderen Zweckbestimmung oder dem Schulsport dienen, gehen diese Nutzungen im erforderlichen Umfang vor. Die Vergabe von Sportanlagen übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats. Näheres wird gemäß Absatz 5 in Verwaltungsvorschriften geregelt.

(2) Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien sportlichen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung unentgeltlich. Öffentliche Sportanlagen können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportanlagen werden Entgelte erhoben, soweit Benutzungsvorschriften oder vertragliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können für den Wettkampfbetrieb auf öffentlichen Sportanlagen Entgelte erhoben werden, sofern bestimmte Zuschauerzahlen überschritten werden.

(4) Die Einzelheiten der Entgelte werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportanlagen werden durch Verwaltungsvorschriften (Nutzungsvorschriften) festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportanlagen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten für den Jugendbereich haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber Sportangeboten der Volkshochschulen und der Freizeit- und Erholungsprogramme.

(6) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für die Anstalt des öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe. Diese legt die Einzelheiten der Entgelte und der Nutzung ihrer Einrichtungen durch Satzung fest. Dabei sind die Belange der Schulen vorrangig zu berücksichtigen. Soweit eigene Nutzungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten

die Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) in ihrer jeweiligen Fassung.

(7) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Schwimmbäder, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Nutzung dieser Schwimmbäder ist nach Maßgabe einer Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für

1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten.

Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 2 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Andernfalls hat die juristische Person des privaten Rechts vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 2 Nr. 2 werden von der juristischen Person des privaten Rechts durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.

Abschnitt III Finanzielle Förderungsmaßnahmen und sonstige Förderung

§ 15 Zuwendungen

(1) Das Land Berlin kann nach diesem Gesetz und dem jeweiligen Haushaltsgesetz den anerkannten Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren, insbesondere für:

1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern,
2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
3. Talentsuche,
4. Durchführung von Wettkämpfen in Berlin und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
5. Modellmaßnahmen,
6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
7. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Landesleistungszentren, Sportschulen oder ähnlichen Einrichtungen,
8. Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes,
9. Sportangebote an Nichtmitglieder,
10. integrative Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung,
11. sportmedizinische Betreuung von Leistungssportlern.

(2) Die Vereine und Verbände, die dem Landessportbund Berlin e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für sie vorgesehenen öffentlichen Förderungsmittel über den Landessportbund Berlin e. V. erhalten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Förderung durch die Bezirksämter, können diesen Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Der Landessportbund Berlin e. V. hat seinen Haushalt, soweit er die Verwendung öffentlicher Mittel betrifft, mit dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats abzustimmen.

(3) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden durch Förderrichtlinien des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats geregelt, die für das jeweilige Programm alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten sollen. Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Soweit möglich, sollen Festbetragsfinanzierung und Pauschalen vorgesehen werden. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Gesetz) vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), und die sich daraus ergebende Förderung des Sports bleiben unberührt.

§ 16 Staatliche Prüfungen für Sport- und Gymnastiklehrer(-innen)

Bei dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats können staatliche Prüfungen für Sportlehrer(-innen) und Gymnastiklehrer(-innen) abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die das für den Sport zuständige Mitglied des Senats erlässt.

§ 17 Freizeit- und Erholungsprogramme

(1) Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Bezirksämter bei Vorliegen eines Bedarfs Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten.

(2) Bei der Aufstellung der Freizeit- und Erholungsprogramme ist die bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaft (§ 21) mit dem Recht der Stellungnahme zu beteiligen.

(3) Die Bezirksämter sollen die Durchführung der Freizeit- und Erholungsprogramme auch Vereinen und Verbänden übertragen. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und die Bereitstellung von Sportanlagen unterstützt werden.

Abschnitt IV Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der öffentlichen Verwaltung

§ 18 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieses Gesetzes partnerschaftlich zusammenarbeiten; die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 19 Beteiligung des Landessportbundes Berlin e. V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Landschaftsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der Landessportbund Berlin e. V. von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats durch Anhörung zu beteiligen.

§ 20 Bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaften

(1) Zur Koordinierung der bezirklichen Sportangelegenheiten werden Sportarbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der anerkannten Sportorganisationen im Bezirk gebildet.

(2) Einzelheiten der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften regelt das für den Sport zuständige Mitglied des Senats unter Anhörung der Bezirke und der anerkannten Sportorganisationen durch Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt V Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats erlassen.

§ 22 Übergangsregelung

Für Sportorganisationen, deren Förderungswürdigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122) geltenden Fassung als anerkannt gilt, entfällt die Anerkennungswirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anhang IV zum 3. Sportbericht Berlin

Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN)

Vom 28. April 1998
in der Fassung vom 15. März 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 21 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122), und des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) wird bestimmt:

A. Ausführungsvorschriften zu § 14 des Sportförderungsgesetzes

I. A l l g e m e i n e s

- 1 – Geltungsbereich
- 2 – Förderungswürdige Sportorganisationen
- 3 – Zustand der Sportanlagen

II. N u t z u n g s - u n d V e r g a b e g r u n d s ä t z e

- 4 – Nutzungszeiten
- 5 – Vergabegrundsätze
- 6 – Anträge auf Nutzungsüberlassung
- 7 – Landesleistungszentren
- 8 – Überbezirkliche Belange
- 9 – Vorrangige Nutzung von Sportanlagen
- 10 – Eigenverantwortliche Nutzung durch einzelne Sportorganisationen
- 11 – Nutzung für nichtsportliche Zwecke

III. Ü b e r l a s s u n g s b e d i n g u n g e n

- 12 – Nutzungsgenehmigungen
- 13 – Haus- und Nutzungsordnung
- 14 – Haftung
- 15 – Haftpflichtversicherung
- 16 – Erste Hilfe
- 17 – Ordnerdienst
- 18 – Werbung
- 19 – Verkauf von Eintrittskarten
- 20 – Rücktritt bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen
- 21 – Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme einer Sportanlage
- 22 – Sperrung der Sportanlage

IV. N u t z u n g s e n t g e l t e

- 23 – Entgeltfreie Überlassung
- 24 – Entgeltpflichtige Überlassung
- 25 – Entgelte für Nebenleistungen
- 26 – Handel und Gewerbeausübung im Bereich von Sportanlagen
- 27 – Überlassung von Übernachtungsräumen

B. Ausführungsvorschriften zu § 13 des Sportförderungsgesetzes – Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, die nicht Sportanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes sind

28 – Begriffsbestimmungen

29 – Höhe der Nutzungsentgelte

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

30 – Überprüfung der ortsüblichen Nutzungsentgelte

31 – Kündigung von Nutzungsvereinbarungen

32 – Anpassung von Nutzungsvereinbarungen

33 – Ausnahmeregelungen

34 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A n l a g e 1

Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen Berlins

A n l a g e 2

Mustervertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sporthallen

A n l a g e 3

Mustervertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sportplätze

A n l a g e 4

Mustervertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sporthallen und/oder Sportplätzen

A n l a g e 5

Entscheidung über die Beispielbarkeit öffentlicher Sportanlagen Berlins im Hinblick auf den Zustand des Platzes

A n l a g e 6

Entscheidung über die Beispielbarkeit des Spielfeldes im Olympia-Stadion im Hinblick auf den Zustand des Platzes

A. Ausführungsvorschriften zu § 14 des Sportförderungsgesetzes

I. Allgemeines

1 – Geltungsbereich

(1) Diese Vorschriften gelten für die Überlassung und die Nutzung öffentlicher Sportanlagen, die von den einzelnen Senatsverwaltungen, den Bezirksämtern von Berlin sowie juristischen Personen des privaten Rechts, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist, verwaltet werden und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Die Vorschriften gelten für Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung (zum Beispiel Sportanlagen in den Bereichen Schule, Hochschule, Polizei, Justiz) nur insoweit, als sie für den jeweiligen besonderen Zweck nicht vollständig genutzt werden und freie Kapazitäten zur allgemeinen sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für die von den Berliner Bäder-Betrieben verwalteten öffentlichen Schwimmbäder sowie für den öffentlichen Eislaufbetrieb der städtischen Kunsteisbahnen und den öffentlichen Betrieb auf Kegelbahnen.

2 – Förderungswürdige Sportorganisationen

Förderungswürdige Sportorganisationen im Sinne dieser Vorschriften sind die gemäß § 3 des Sportförderungsgesetzes anerkannten Sportorganisationen.

3 – Zustand der Sportanlagen

Die öffentlichen Sportanlagen und die vorhandenen Geräte werden den förderungswürdigen Sportorganisationen in einem für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sportartgerechten Zustand überlassen. Die für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Stellen sind nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und den Zuschauerbereichen verpflichtet.

II. Nutzungs- und Vergabegrundsätze

4 – Nutzungszeiten

Die Sportanlagen sind im Allgemeinen von 8 bis 22 Uhr für die Nutzung freizugeben. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisationen entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

5 – Vergabegrundsätze

(1) Für die Überlassung von Sportanlagen für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 des Sportförderungsgesetzes geregelte unentgeltliche Nutzung schließen die Vergabestellen der Sportanlagen mit den Nutzern Vereinbarungen.

(2) Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die bei der für den Sport zuständigen Abteilung eingerichtet werden sollte.

(3) Für die Vergabe der übrigen Sportanlagen sind die Behörden zuständig, die sie verwalten oder sich die Vergabe vorbehalten haben.

(4) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben.

(5) Die Nutzung nach Absatz 1 kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzer sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten bei der Übertragung der Schlüsselverantwortung sind durch den Abschluss von Verträgen zu regeln, die entsprechend den als **A n l a g e n 2 u n d 3** beigefügten Musterverträgen gestaltet werden sollen.

(6) Die Sportanlagen sollen es den Sportorganisationen, den Schulen und Hochschulen des Landes Berlin und weiteren mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden des Landes Berlin ermöglichen, ihren sportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durchzuführen.

(7) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung.

(8) Die Sportanlagen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse zu vergeben.

(9) Bei den laufenden Vergaben der Sportanlagen sind die Belange der in Nummer 5 Abs. 6 genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

- a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
- c) die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- d) eine angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlagen gewährleistet erscheint,
- e) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden.

(10) Die Sportanlagen auf Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer grundsätzlich montags bis freitags ab 16 Uhr sonnabends ab 13 Uhr sonn- und feiertags sowie innerhalb der gesetzlichen Ferien ganztägig in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen mit einbezogen werden und sind dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung zu stellen. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht,
- b) Grund-, Profil- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der oben genannten Zeiträume durchgeführt werden können. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Vergabestelle bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.

(11) Die übrigen Sportanlagen sind, soweit sie nicht nach Nummer 9 vorrangig vergeben sind, grundsätzlich montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr, sonnabends von 8 bis 13 Uhr vorrangig den Schulen und Hochschulen für den Unterricht bzw. den ausbildungsbezogenen Lehrbetrieb zu überlassen.

(12) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung der Absätze 10 und 11 grundsätzlich vor Aufstellung des Nutzungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum (Nummer 6 Abs. 2) festgelegt.

6 – Anträge auf Nutzungsüberlassung

(1) Für Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Dies gilt nicht für die Nutzung durch Schulen, Hochschulen und andere Behörden im Sinne der Nummer 5 Abs. 6.

(2) Der Vergabezeitraum beginnt grundsätzlich am 1. Oktober. Die Anträge auf Nutzungsüberlassung sind jährlich oder halbjährlich zu stellen; nähere Einzelheiten regeln die Vergabestellen nach Anhörungen und in Absprache mit den bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften.

7 – Landesleistungszentren

Der Betrieb von anerkannten Landesleistungszentren ist eine Maßnahme, die überbezirklichen Belangen dient; die dafür genutzten Sportanlagen sind, abweichend von der Regelung in Nummer 25 Abs. 1, entgeltfrei zu überlassen.

8 – Überbezirkliche Belange

Die zentral verwalteten Sportanlagen werden unter Beachtung überbezirklicher Belange vergeben.

9 – Vorrangige Nutzung von Sportanlagen

(1) Öffentliche Sportanlagen oder Teile davon können Sportorganisationen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 des Sportförderungsgesetzes zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. In diesem Fall sind die Bedürfnisse der vorrangig nutzenden Sportorganisationen im erforderlichen Umfang bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Eine vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt nur, wenn

- a) eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung der Sportanlage gewährleistet wird,
- b) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage ganz oder teilweise von der vorrangig nutzenden Sportorganisation übernommen wird (durch Eigenleistungen und/oder durch Übernahme von Kosten),
- c) bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport und den ausbildungsbezogenen Hochschulsport entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden,
- d) anderen förderungswürdigen Sportorganisationen Nutzungszeiten im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Bedingungen nach Absatz 2 sind vertraglich zu regeln, dabei sind die Bestimmungen der Nummern 14, 15, 18 sinngemäß zu vereinbaren. Bei der Entscheidung über den Umfang der vom Nutzer zu übernehmenden Unterhaltung und Bewirtschaftung sind insbesondere die Art der Sportanlage, ihr baulicher Zustand, ihr Ausstattungsstandard, das Ausmaß der vorrangigen Nutzung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Mitgliederzahl und -struktur (insbesondere Jugendanteil) des Nutzers in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die vorrangige Nutzung ist langfristig, in der Regel für 10 bis 15 Jahre, zu vereinbaren. Längere Vertragslaufzeiten sind zulässig. Die Nutzung kann jederzeit beendet werden, wenn eine angemessene Auslastung der Sportanlage nicht mehr gewährleistet ist. Der Nutzungsvertrag ist im Übrigen fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer einzelne Pflichten nach Absatz 2 trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

(5) Die Weitergabe der zur vorrangigen Nutzung überlassenen Sportanlagen oder Teilen davon an andere Nutzer bedarf der Einwilligung der Vergabestellen (Nummer 5).

10 – Eigenverantwortliche Nutzung durch einzelne Sportorganisationen

(1) Bei vorrangiger Nutzung einer Sportanlage gemäß Nummer 9 kann der Nutzer eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn er über die nach Nummer 9 Abs. 2 Buchstabe b vertraglich übernommenen Aufgaben zusätzliche Leistungen erbringt. Zu diesen zusätzlichen Leistungen gehören insbesondere Aufgaben von Platz- und Hallenwarten und/oder Teile der großen baulichen Unterhaltung (Dach und Fach). Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass Haushaltsmittel verfügbar sind und der öffentliche Betreiber in einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung Landeshaushaltsordnung die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme belegt und damit aktuelle Kosteneinsparungen erzielt werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor und erhält der Nutzer für die Übernahme zusätzlicher Leistungen eine Aufwandsentschädigung, so ist hierüber ein Vertrag abzuschließen, der entsprechend dem in der **A n l a g e 4** zu diesen Nutzungsvorschriften beigefügten Rahmenvertrag gestaltet werden soll. Soll vom Rahmenvertrag abgewichen werden, so hat der Vertrag mindestens folgende Regelungen zuzüglich zu den Überlassungsvoraussetzungen nach Nummer 9 Abs. 2 zu enthalten:

- Nutzungsgegenstand
- Nutzungszeitraum
- Nutzungsumfang
- Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstige Leistungen (Leistungskatalog)
- Aufwandsentschädigung
- Haftung/Verkehrssicherung/Versicherung
- Fristgerechte und fristlose Kündigungsmöglichkeiten
- Auslassungsnachweis (Belegungsbuch)

11 – Nutzung für nichtsportliche Zwecke

Die Nutzung der Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke ist nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb im Sinne der Nummer 5 Abs. 6 nicht beeinträchtigt wird. Entgelte werden nach Nummer 24 festgesetzt.

III. Ü b e r l a s s u n g s b e d i n g u n g e n

12 – Nutzungsgenehmigungen

(1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass

- a) der Antrag rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht,
- c) die Bedingungen der Nummer 3 und 13 bis 22 vom Antragsteller anerkannt werden.

(2) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke erteilt und enthält eine Bestimmung über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.

(3) Für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und die Nutzungsordnung sinngemäß.

13 – Haus- und Nutzungsordnung

(1) Die Haus- und Nutzungsordnung öffentlicher Sportanlagen gilt für alle Nutzer und Besucher (Anlage 1).

(2) Die Haus- und Nutzungsordnung kann für Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.

(3) Die Haus- und Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen bzw. am Eingang der Sportanlagen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

14 – Haftung

(1) Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.

(2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(3) Das Land Berlin haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; es haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

(4) Das Land Berlin haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person getötet oder verletzt wird.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, das Land Berlin von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportanlagen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen das Land Berlin geltend machen.

(6) Das Land Berlin kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluss nach den Absätzen 3 und 4 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 5 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15 – Haftpflichtversicherung

Die Nutzer haben – außer wenn sie als Einzelpersonen die Sportanlage selbst nutzen – eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nummer 14 ergeben, abzuschließen. Dies gilt nicht, sofern der vom Landessportbund Berlin abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt und der Nutzer zum versicherten Personenkreis gehört.

16 – Erste Hilfe

(1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes ständig Personen zur Leistung der „Ersten Hilfe“ anwesend sind. Für den Notruf wird dem Nutzer ein Telefon bereitgehalten.

(2) Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen.

17 – Ordnerdienst

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, deren Anzahl mit der für die Vergabe der Sportanlage zuständigen Behörde abzustimmen ist.

18 – Werbung

(1) Werbung auf Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Behörde. Die Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

(2) Bei nicht nur geringfügigen Einnahmen aus Werbung durch den Nutzer ist eine angemessene Beteiligung für den Betreiber der Sportanlage vertraglich zu regeln, die dem Nutzer hinreichende Anreize für Werbeaktivitäten lässt.

19 – Verkauf von Eintrittskarten

(1) Über den Verkauf von Eintrittskarten ist bei entgeltpflichtiger Überlassung einer Sportanlage unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung) abzurechnen.

(2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, ist dem Nutzer mit der Überlassungsgenehmigung zur Auflage zu machen, dass er den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ gekennzeichnet ist, freien Eintritt gewährt.

(3) Die Ausgabe von Freikarten ist auf bestimmte Kontingente zu begrenzen, die im Einvernehmen mit der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde festgelegt werden.

20 – Rücktritt bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen

(1) Bei Überlassung einer Sportanlage für die Durchführung einer entgeltpflichtigen Veranstaltung ist zwischen der für die Sportanlage zuständigen Behörde und dem Nutzer für den Fall des Rücktritts ein angemessenes Ausfallentgelt vertraglich zu vereinbaren. Dieses Ausfallentgelt ist nicht zu erheben, wenn der Nutzer den Rücktritt der für die Sportanlage zuständigen Behörde schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt hat.

(2) In jedem Fall erstattet der Nutzer die Kosten, die die für die Sportanlage zuständige Behörde in Vorbereitung der Veranstaltung aufgewendet hat.

21 – Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme einer Sportanlage

(1) Nutzer, die eine Sportanlage unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle schriftlich mitzuteilen.

(2) Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, so sind sie vom Nutzer zu ersetzen; in jedem Falle sind mindestens 51,13 € zu entrichten. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden.

22 – Sperrung der Sportanlage

(1) Die Sportanlagen können aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei Unbenutzbarkeit durch bauliche Mängel, für die Nutzung gesperrt werden.

(2) Die Nutzung kann zugunsten anderer Veranstaltungen, insbesondere für solche mit überbezirklicher Bedeutung, eingeschränkt werden.

(3) Soll eine Sportanlage aus witterungsbedingten Gründen wegen Unbespielbarkeit für die Nutzung gesperrt werden, so ist grundsätzlich nach den mit dem Berliner Fußball-Verband

getroffenen Vereinbarungen (Anlage 5 und 6) zu verfahren. Bei anderen Sportarten ist, sofern nicht eigene Regelungen bestehen, analog zu verfahren.

(4) Entstehen dem Nutzer durch die Sperrung oder die eingeschränkte Nutzung einer Sportanlage finanzielle Nachteile, haftet das Land Berlin nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I V. N u t z u n g s e n t g e l t e

23 – Entgeltfreie Überlassung

(1) Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien sportlichen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung und für weitere mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden des Landes Berlin unentgeltlich. Abweichend davon können für den Wettkampfbetrieb auf öffentlichen Sportanlagen Entgelte erhoben werden, sofern bestimmte Zuschauerzahlen überschritten werden (Nr. 24).

(2) Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen, die auf Kunsteisbahnen von Einrichtungen des Landes Berlin oder von förderungswürdigen Sportorganisationen für Nichtmitglieder durchgeführt werden, sind von den Teilnehmern Entgelte nach der jeweiligen Entgeltordnung zu erheben. Satz 1 gilt nicht für Teilnehmer an Ausbildungskursen, die als satzungsgemäße Aufgabe von förderungswürdigen Sportorganisationen unentgeltlich durchgeführt werden.

(3) Für Sportveranstaltungen von nicht als förderungswürdig anerkannten Nutzern können die Sportanlagen entgeltfrei überlassen werden, wenn

- a) dies im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegt,
- b) die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist,
- c) der Besuch und die Teilnahme unentgeltlich gestattet werden,
- d) die Nutzer in diesem Zusammenhang keine sonstigen Einnahmen erzielen und
- e) Betriebskosten anteilig übernommen werden.

24 – Entgeltpflichtige Überlassung

(1) Für Sportveranstaltungen innerhalb eines Wettkampfbetriebes förderungswürdiger Sportorganisationen beträgt das Nutzungsentgelt je nach der Anzahl der zahlenden Zuschauer (Bemessungszahl) für:

a) Sporthallen

ab 3000 Zuschauer – 7 % der bereinigten Bruttoeinnahmen

b) ungedeckte Sportanlagen (Stadien)

ab 3000 Zuschauer – 7 % der bereinigten Bruttoeinnahmen

ab 25000 Zuschauer – 8 % der bereinigten Bruttoeinnahmen

ab 50000 Zuschauer – 10 % der bereinigten Bruttoeinnahmen

(2) Werden keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern erhoben, fließen dem Nutzer jedoch andere Einnahmen zu, zum Beispiel aus dem Verkauf von Programmen, Plaketten, Fan-Artikeln, Fernseh- und Rundfunkübertragungsrechten u. ä., sind vertragliche Mindestentgelte zu vereinbaren.

(3) Für Sportveranstaltungen nicht förderungswürdiger Sportorganisationen sowie für sonstige Nutzer, auch für nicht sportliche Zwecke, sind mindestens 10 % der bereinigten Bruttoeinnahmen als Nutzungsentgelt zu entrichten. Unabhängig von der Zahl der zahlenden Zuschauer sind jedoch mindestens folgende Beträge zu zahlen:

a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche
bis 1000 m² 307,00 €

- b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von mehr als 1000 m² 614,00 €
- c) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage mit Plätzen für 4000 Zuschauer und mehr Zuschauer 1534,00 €
- d) bei Überlassung einer ungedeckten Sportanlage mit einem Fassungsvermögen unter 4000 Zuschauer 767,00 €
- e) bei Überlassung einer Sondersportanlage 1534,00 €

(4) Für Sportveranstaltungen nicht förderungswürdiger Sportorganisationen sowie für sonstige Nutzer können die Entgelte nach Absatz 3 unterschritten werden, wenn dies im besonderen Interesse Berlins liegt; mindestens sind jedoch die Entgelte nach Absatz 1 zu erheben.

(5) Bei der Überlassung von Teilbereichen der Sportanlagen oder deren stundenweise Nutzung gemäß Absatz 3 ist ein der Nutzung entsprechend angemessenes Mindestentgelt zu erheben.

(6) Bei den Nutzungsentgelten mit prozentualer Staffelung ist für den zuschauerabhängigen höheren Prozentsatz der Zuschaueranteil maßgebend, der jeweils über der nächstniedrigeren Bemessungszahl liegt.

(7) Bereinigte Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind die aus verkauften Eintrittskarten erzielten Erlöse abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(8) Die Nutzungsentgelte nach den Absätzen 1 bis 4 beziehen sich bei mehrtägigen Veranstaltungen auf jeden Nutzungstag.

(9) Für die Überlassung von Teilen öffentlicher Sportanlagen (zum Beispiel Saunen) an Sportorganisationen für Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes werden Entgelte im Rahmen vertraglicher Regelungen erhoben.

(10) In den Fällen des § 11 des Sportförderungsgesetzes (Anmietung von Sportanlagen) sind die Regelungen zur entgeltspflichtigen Überlassung sinngemäß anzuwenden.

25 – Entgelte für Nebenleistungen

(1) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je Quadratmeter Raumfläche 25,56 € für ein Jahr zu vereinbaren. Abweichend davon können nach der Höhe des jeweiligen Anteils junger Vereinsmitglieder niedrigere Entgelte vereinbart werden:

- ab 10 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 23,01 €

- ab 15 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 20,45 €

Als junges Vereinsmitglied gilt, wer noch nicht 21 Jahre alt ist.

(2) Darüber hinaus sind bei der Entgeltfestsetzung gemäß Absatz 1 Art, Zustand und Ausstattung der zu vergebenden Räumlichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an andere Nutzer ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u. ä. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von diesen Nutzern direkt zu begleichen, anderenfalls als Zuschlag zur Pacht/Miete zu vereinbaren.

(4) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, das über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportartgerechten Zustand hinaus

a) zur Bedienung von Geräten oder sonstigen technischen Anlagen,

b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird, sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.

Für die Berechnung dieser Personalkosten sind die jeweiligen Durchschnittssätze für die Ermittlung der Personalausgaben im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr maßgebend.

(5) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen auf ungedeckten Sportanlagen sind bei Veranstaltungen vom Nutzer in voller Höhe zu erstatten. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Sportorganisationen, die als förderungswürdig anerkannt sind, wenn der Besuch unentgeltlich gestattet wird oder die zahlenden Zuschauer 2999 Personen nicht übersteigen.

(6) Grundsätzlich sind bei Veranstaltungen die Kosten für die anschließende erforderliche Reinigung der überlassenen Sportanlage ganz oder teilweise vom Nutzer zu erstatten. Die Kostenerstattung entfällt, sofern der Nutzer die anschließende erforderliche Reinigung selbst ausführt oder ausführen lässt.

26 – Handel und Gewerbeausübung im Bereich von Sportanlagen

(1) Für die Überlassung von Flächen zur Errichtung von Verkaufsständen oder andere gewerbliche Nutzung ist ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Miete je m² Standfläche zu erheben. Für die Vermietung von Räumen, die für den Verkauf von Waren genutzt werden, sowie für die auf Dauer angelegte Überlassung von Flächen für den Handel aus Kiosken, Verkaufswagen, Verkaufsständen etc. ist eine angemessene Miete/ Pacht zu erheben. Für Satz 2 gilt, dass mindestens die ortsübliche Miete/Pacht zu erheben ist.

(2) Für die Vermietung und Verpachtung von Gaststätten und anderen Dienstleistungsbetrieben sowie von Räumen, Geländen oder Grundstücksflächen, die für diese Zwecke genutzt werden, ist die ortsübliche Miete/Pacht zu erheben. Für Nutzungen von Vereinsgaststätten zu satzungsgemäßen Vereinszwecken sind die in Nummer 25 Abs. 1 festgelegten Entgelte zu entrichten.

(3) Die anfallenden Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas, Müllentsorgung u. ä. sind in jedem Fall vom Mieter/ Pächter oder Nutzer zu tragen.

27 – Überlassung von Übernachtungsräumen

(1) Für die Überlassung von Übernachtungsräumen und von Bettwäsche sowie für die Nutzung von Gruppenquartieren (Turnhallen u. ä.) werden die Entgeltsätze von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats in Anlehnung an die für die einzelnen Altersgruppen jeweils gültigen Sätze des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Berlin festgesetzt.

(2) Werden verbindlich vorbestellte Übernachtungsplätze nicht in Anspruch genommen, ist ein Ausfallentgelt zu erheben, wenn die Absage nicht spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Anreise bei der für die Verwaltung der Übernachtungsräume zuständigen Behörde eingegangen ist oder mehr als 10 % der vorbestellten Übernachtungsplätze nicht belegt werden. Das Ausfallentgelt beträgt 50 % der Übernachtungskosten (ohne Bettwäsche). In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Ausfallentgelt verzichtet werden.

B. Ausführungsvorschriften zu § 13 des Sportförderungsgesetzes – Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, die nicht Sportanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes sind

28 – Begriffsbestimmungen

(1) Landeseigene Grundstücke sind Flächen, die sich im Zeitpunkt ihrer Überlassung nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung in einem Zustand befinden oder befunden haben, der

ohne weitere bauliche Veränderung oder sonstige Vorkehrung einen sportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb ausschließt. Landeseigene Grundstücke im Sinne dieser Vorschrift sind auch sportlich nicht genutzte Teilflächen einer öffentlichen Sportanlage, sofern sie Sportorganisationen zur Errichtung von Gebäuden oder Anlagen, die dem Sportbetrieb dienen, überlassen werden.

(2) Werden Nutzungsverträge für landeseigene Grundstücke, auf denen eine Sportanlage errichtet wurde, die in das Eigentum des Landes Berlin übergegangen ist, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit vom bisherigen Nutzer nicht verlängert oder von einem anderen förderungswürdigen Nutzer nicht übernommen oder endet das Nutzungsverhältnis, weil die Sportorganisation nicht mehr besteht, so werden landeseigene Grundstücke in ihrer künftigen Nutzung, falls keine Nutzungsumwidmung nach § 7 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vorliegt, wie öffentliche Sportanlagen behandelt.

29 – Höhe der Nutzungsentgelte

(1) Werden landeseigene Grundstücke an förderungswürdige Sportorganisationen zur Nutzung für ihre satzungsgemäßen Zwecke vermietet oder verpachtet, sind abweichend von dem Grundsatz eines ortsüblichen Nutzungsentgelts für den Grund und Boden 0,41 € pro Quadratmeter und Jahr als Miet- oder Pachtzins zu fordern. Abweichend davon können nach der Höhe des jeweiligen Anteils junger Vereinsmitglieder niedrigere Miet- oder Pachtzinsen vereinbart werden:

- ab 10 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 0,36 €
- ab 15 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 0,31 €

Als junges Vereinsmitglied gilt, wer noch nicht 21 Jahre alt ist.

Soweit die auf dem Grundstück lastenden Steuern und Abgaben, die sich lediglich auf den Grund und Boden beziehen, höher sind als der sich hiernach ergebende Betrag, ist ein diese Kosten deckender Miet- oder Pachtzins zu vereinbaren.

(2) Soweit förderungswürdige Sportorganisationen Miet- oder Pachtverträge nach diesen Vorschriften erhalten, sind sie verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben eines Jahres auf Verlangen dem Vermieter oder Verpächter vorzulegen. Sofern sie der in dieser Vorschrift geregelten Vergünstigungen offensichtlich nicht bedürfen, sind ortsübliche Entgelte zu vereinbaren.

(3) Für auf dem Grundstück vorhandene Baulichkeiten, die nicht von der Sportorganisation errichtet und finanziert worden sind, sind entsprechende Zuschläge zu vereinbaren; in diesem Fall setzt sich das Nutzungsentgelt unter Beachtung des nachstehenden Satzes aus dem ortsüblichen Pachtzins für Baulichkeiten und dem Pachtzins nach Absatz 1 zusammen. Für die in den Baulichkeiten vorhandenen Räume, die für die Ausübung des Sports benötigt werden, insbesondere Umkleideräume, Duschen, Vereinsgeschäftsstellen, Sitzungsräume, sind die in Nummer 25 Abs. 1 festgelegten Entgelte zu erheben.

(4) Mit Zahlung des Miet- oder Pachtzinses sind die auf dem Grundstück lastenden Steuern und Abgaben, soweit sie sich nicht auf Baulichkeiten beziehen, abgegolten. Neben dem Miet- oder Pachtzins hat der Mieter oder Pächter die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung zu übernehmen.

5) Die Bestimmungen der Nummern 6, 14, 15, 16, 17 und 26 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Vermietung und Verpachtung von landeseigenen Grundstücken.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

30 – Überprüfung der ortsüblichen Nutzungsentgelte

Die Angemessenheit der ortsüblichen Pacht (Miete) – Nummer 25 Abs. 3, Nummer 26 Abs. 1 bis 2 und Nummer 29 Abs. 3 – ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen.

31 – Kündigung von Nutzungsvereinbarungen

Bei Nutzungsgenehmigungen oder Nutzungen durch vertragliche Vereinbarungen sollen die Überlasser von Sportanlagen entweder durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts oder durch Vereinbarung einer fristlosen Kündigungsmöglichkeit eine vorzeitige Beendigung der Nutzung sicherstellen.

Dies ist mindestens für folgende Fälle zu regeln:

- keine Entgeltzahlung nach schriftlicher Abmahnung
- Verstoß gegen vertraglich vereinbarte Pflichten nach schriftlicher Abmahnung
- Wegfall der Förderungswürdigkeit
- bei Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Nutzers bzw. Durchführung des Gesamtvollstreckungsverfahrens.

32 – Anpassung von Nutzungsvereinbarungen

Diese Verwaltungsvorschriften gelten uneingeschränkt für neu abzuschließende Nutzungsvereinbarungen, die auch das Recht Berlins vorsehen müssen, unabhängig von der Laufzeit der Vereinbarung, die nach diesen Vorschriften festgesetzten Entgeltsätze künftigen Änderungen mit einer Frist von längstens sechs Monaten anzupassen (Anpassungsklausel). Bestehende Nutzungsvereinbarungen ohne Anpassungsklausel können während ihrer Geltungsdauer den vorstehenden Regelungen nur insoweit angepasst werden, als dies zu einer Ermäßigung von Entgelten, Mieten oder Pachten führt. Im übrigen sind sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und mit einer Anpassungsklausel neu abzuschließen.

33 – Ausnahmeregelungen

(1) Von diesen Verwaltungsvorschriften kann durch Entscheidung der für die Sportanlage zuständigen Behörde aus wichtigen sportfachlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Gründen in Einzelfällen abgewichen werden; dies gilt nicht für die Nummer 14 und 15. Soweit Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Haushaltsamtes bzw. des zuständigen Haushaltsreferates der für die Sportanlage zuständigen Behörde.

(2) Entscheidungsgründe für Abweichungen gemäß Absatz 1 sind besonders aktenkundig zu machen.

34 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 1998 in Kraft.
Sie treten mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen Berlins

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein vom Nutzer legitimierter Beauftragter anwesend sein.
3. Der vom Nutzer Beauftragte ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
4. Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung.
5. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden; bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden.
6. Das Rauchen ist in Hallen und Umkleieräumen nicht gestattet; das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
8. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.
9. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der vom Nutzer Beauftragte die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben und die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweis zu bescheinigen.
10. Lautsprecheranlagen dürfen nur betrieben werden, soweit eine erforderliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 4 Abs. 2 LärmVO erteilt worden ist.
11. Die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken und die Verteilung von Waren im Bereich der Sportanlagen durch förderungswürdige Sportorganisationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde.

12. Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern verursacht werden, haften diese in voller Höhe.
13. Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
14. Das Land Berlin haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; es haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
15. Das Land Berlin haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt wird.
16. Das Land Berlin kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach den Nummern 14 und 15 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
17. Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus; ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.

Anlage 2

Mustervertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sporthallen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt

_____ von Berlin,

Abteilung _____,

Sportamt*/Schulamt*, im folgenden Verwaltung genannt,

und dem _____ e. V.,

vertreten durch den Vorstand, im folgenden Verein genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

(1) Die Verwaltung überlässt ab _____ 199__ dem Verein unentgeltlich die Sporthalle

(Name*/der Schule*) _____

_____ Berlin (Anschrift*/der Schule*),

einschließlich der in der Anlage 1 aufgeführten Nebenräume (im folgenden Sporthalle genannt) und den zur Sporthalle gehörenden Geräten (s. Inventarverzeichnis Anlage 2).

(2) Der Zustand der Sporthalle ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten (Anlage 3). Der protokollierte Zustand wird im folgenden als vertragsgerechter Zustand bezeichnet.

§ 2

Nutzungsumfang

(1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Zeit von

a) *) montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

*) und

*) sonnabends von _____ Uhr bis _____ Uhr

*) sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr

oder

b) *) täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr

oder

c) *) von _____ Uhr bis _____ Uhr.

(2) Dem Verein steht die Nutzung der Sporthalle in den überlassenen Zeiten zu. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung der Verwaltung.

Verein und Verwaltung informieren sich so früh wie möglich über zusätzliche Veranstaltungen. Die Terminplanung des Vereins ist von der Verwaltung zu berücksichtigen.

(3) Die Sporthalle darf nur für die mit der Verwaltung abgestimmten Sportarten genutzt werden. Eine andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

Der Verein ist gehalten, die Sporthalle der vereinbarten Sportart entsprechend auszulasten.

(4) Dem Verein ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung der Sporthalle zu überlassen.

(5) Der Verein übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die Sporthalle aus. Sofern die Sportanlage insgesamt einem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen worden ist, steht diesem das Hausrecht zu.

Die Beauftragten der Verwaltung haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Zu diesem Zweck behält die Verwaltung einen vollständigen Satz Schlüssel ein.

(6) Auf die berechtigten Interessen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Über eingehende Beschwerden der Anwohner ist die Verwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Pflichten des Vereins

(1) Die Benutzung der Sporthalle ist mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nur bei Anwesenheit einer vom Verein beauftragten Person gestattet.

(2) Der Verein übernimmt die Verantwortung hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufs (z. B. sportfachliche Anleitung und Aufsicht) seines Wettkampf-, Übungs- und Lehrbetriebes bzw. des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Der Verein benennt der Verwaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie Stellvertreter (Schlüsselbeauftragte), denen die Verwaltung Schlüssel für die Sporthalle einschließlich der in der Anlage 1 festgelegten Nebenräume sowie für das Eingangstor zum Grundstück* übergibt. Eine Weitergabe der Schlüssel des Vereins an Dritte oder die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nicht gestattet.

Die Schlüsselbeauftragten* und der Verein* haften der Verwaltung gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe bzw. dem Verlust der Schlüssel oder aus der Verwendung von Nachschlüsseln ergeben, es sei denn, dass der Verein nachweisen kann, dass die Anfertigung der Nachschlüssel nicht auf Weitergabe bzw. Verlust der Schlüssel beruht. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an die Verwaltung zurückzugeben.

(5) Der Verein ist verpflichtet, das Eingangstor zum Grundstück und die Sporthalle zu seinen Nutzungszeiten auf- bzw. abzuschließen.

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass Unbefugte keinen Zutritt zur Sporthalle haben.

(6) Der Verein ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden der Verwaltung unverzüglich — spätestens am nächsten Werktag — schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen.

(7) Der Verein ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.

(8) Bei Unglücksfällen steht dem Verein zum Absetzen von Notrufen folgendes Telefon entgeltfrei zur Verfügung: _____*.

(9) Der Verein hat den Zustand der Sporthalle auf Verunreinigungen, Schäden allgemeiner Art sowie auf die Betriebsbereitschaft der Sportgeräte durch Augenschein zu überprüfen. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Erfolgt keine Beanstandung, so hat der Verein die Sporthalle als einwandfrei akzeptiert.

(10) Sofern auf den Verein unmittelbar ein weiterer Nutzer folgt, ist die Prüfung nach Absatz 9 möglichst gemeinsam mit dessen Beauftragten durchzuführen.

(11) Der Verein ist verpflichtet, ein Belegungs- und Nachweisbuch mit folgenden inhaltlichen Angaben zu führen:

- a) Datum
- b) Nutzungszeit
- c) Anzahl der Nutzer
- d) Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9
- e) Besondere (außergewöhnliche) Ereignisse (z. B. Unfall)
- f) Unterschrift (gemäß § 3 Abs. 1)

Die Eintragungen a) bis f) sind von jedem Nutzer für jede Trainingseinheit bzw. Einzelveranstaltung vorzunehmen. Das Belegungs- und Nachweisbuch muss der Verwaltung zugänglich sein.

(12) Unterbelegungen der Sporthalle werden von der Verwaltung gegenüber dem Verein beanstandet und sind vom Verein durch Belegung mit einer der Sportart angemessenen Nutzerzahl innerhalb einer Frist von __ _ Wochen zu beheben. Bei fortdauernder Unterbelegung wird der Verein schriftlich abgemahnt. Im Wiederholungsfall ist die Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zulässig.

(13) Der Verein ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende seiner Nutzungseinheiten die genutzten Flächen und Räume wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung der Sporthalle gesichert ist. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung ist gegeben, wenn die benutzten Geräte wieder zu ihren bestimmungsgemäßen Lagerplätzen aufgeräumt zurückgebracht, die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand (besenrein), die Umkleide- und

Duschräume aufgeräumt und liegengelassene Gegenstände in die Verwahrung des Nutzers genommen worden sind.

Der Nutzer sorgt nach der Nutzungszeit dafür, dass die Beleuchtung abgeschaltet und Wasserzapfstellen in den überlassenen Nebenräumen abgestellt werden, und dass der Energieverbrauch sparsam erfolgt.

(14) Die Bedienung technischer Anlagen darf nur durch besonders eingewiesene Personen erfolgen.

§ 4 Werbung

(1) Die Verwaltung kann dem Verein die Durchführung von Werbemaßnahmen gestatten oder auch selbst Werbung anbringen.

(2) Zur Verfahrensweise der Durchführung von Werbemaßnahmen schließen die Verwaltung und der Verein eine gesonderte Vereinbarung. In jedem Fall sind zu vereinbaren:

- Form und Inhalt der Werbemaßnahmen
- Höhe der Einnahmeteiligung des Landes Berlin
- auf Verlangen Aushändigung von sämtlichen die Werbemaßnahmen betreffenden Unterlagen des Vereins an die Verwaltung für Prüfungszwecke.

(3) Für und durch Parteien, Bürgerinitiativen, politische Organisationen, vergleichbare Einrichtungen, Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf weder Werbung noch Propaganda betrieben werden.

(4) Sammlungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke und nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung durchgeführt werden.

(5) Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke — mit Ausnahme der Eigenwerbung — bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

§ 5 Haftung

(1) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Verwaltung an der Sporthalle und an den Geräten durch die Nutzung des Vereins im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass hierdurch die Schäden nicht verursacht worden sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Verein haftet auch für die Schäden, die auf einer Verletzung der Pflichten gemäß § 3 beruhen, und stellt in diesem Umfang die Verwaltung von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei.

(3) Der Verein verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Verwaltung, insbesondere auch im Falle des teilweisen oder vollständigen Untergangs der Sporthalle, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Verwaltung bzw. die Schulen in den Fällen des § 3 Abs. 9 einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 6 Versicherungen

(1) Der Verein hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Berlin für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen.

(2) Die Verwaltung unterhält eine Gebäudefeuerversicherung.

§ 7 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit _____ monatiger Frist zu jedem Monatsende kündigen.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Herausgabe der Sporthalle zu verlangen, wenn

1. der Verein trotz schriftlicher Abmahnung von der Sporthalle einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,
2. über das Vermögen des Vereins ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird,
3. die Ansprüche des Berechtigten nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (BGBl. Teil I, Jahrgang 1990, Seite 2150) rechtswirksam anerkannt sind und der gemäß § 2 der genannten Verordnung Berechtigte die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangt,
4. der Verein die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach dem Sportförderungsgesetz verliert.

(3) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Der Verein erkennt folgende ergänzende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Nutzungsvertrages an:

1. Sportanlagen-Nutzungs Vorschriften — SPAN — vom 28. April 1998 (Amtsblatt für Berlin S. 2061)

2. Hausordnung vom _____ , Anlage 6

Bei Änderung der Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 und 2 teilt die Verwaltung dem Verein die Änderungen schriftlich mit.

(2) Der Verein ist verantwortlich dafür, dass während seiner Nutzungszeit sämtliche bestimmungsgemäß mit dem Sportplatz in Berührung kommenden Personen diese Bestimmungen einhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahekommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

(3) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch ihre Unterschrift. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Berlin, den

Verwaltung

Verein

Mustervertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sportplätze

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt

_____ von Berlin,
Abteilung, _____

Sportamt*/Schulamt*, im folgenden Verwaltung genannt,

und dem _____ e. V.,

vertreten durch den Vorstand, im folgenden Verein genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

(1) Die Verwaltung überlässt ab _____ 199__ dem Verein unentgeltlich den
Sportplatz _____

(Name*/der Schule*) _____ ,
_____ Berlin (Anschrift*/der Schule*),

einschließlich der in der Anlage 1 aufgeführten Aufbauten (im folgenden Sportplatz genannt)
und den zum Sportplatz gehörenden Geräten(s. Inventarverzeichnis Anlage 2). Der Sportplatz
ist in dem angehefteten Lageplan (Anlage 3) farblich umrandet dargestellt.

(2) Der Zustand des Sportplatzes ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten (Anlage 4). Der
protokollierte Zustand wird im folgenden als vertragsgerechter Zustand bezeichnet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Die Überlassung des Sportplatzes erfolgt in der Zeit von

a) *) montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

*) und

*) sonnabends von _____ Uhr bis _____ Uhr

*) sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr

oder

b) *) täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr

oder

c) *)

von _____ Uhr bis _____ Uhr.

(2) Dem Verein steht die Nutzung des Sportplatzes in den überlassenen Zeiten zu. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung der Verwaltung.

Verein und Verwaltung informieren sich so früh wie möglich über zusätzliche Veranstaltungen. Die Terminplanung des Vereins ist von der Verwaltung zu berücksichtigen.

(3) Der Sportplatz darf nur für die mit der Verwaltung abgestimmten Sportarten genutzt werden. Eine andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

Der Verein ist gehalten, den Sportplatz der vereinbarten Sportart entsprechend auszulasten.

(4) Dem Verein ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung des Sportplatzes zu überlassen.

(5) Der Verein übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für den Sportplatz aus. Sofern die Sportanlage insgesamt einem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen worden ist, steht diesem das Hausrecht zu.

Die Beauftragten der Verwaltung haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Flächen und Anlagen. Zu diesem Zweck behält die Verwaltung einen vollständigen Satz Schlüssel ein.

(6) Auf die berechtigten Interessen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Über eingehende Beschwerden der Anwohner ist die Verwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Pflichten des Vereins

(1) Die Benutzung des Sportplatzes ist mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nur bei Anwesenheit einer vom Verein beauftragten Person gestattet.

(2) Der Verein übernimmt die Verantwortung hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufs (z. B. sportfachliche Anleitung und Aufsicht) seines Wettkampf-, Übungs- und Lehrbetriebes bzw. des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Der Verein benennt der Verwaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie Stellvertreter (Schlüsselbeauftragte), denen die Verwaltung Schlüssel für den Sportplatz einschließlich der in der Anlage 1 festgelegten Aufbauten sowie für das Eingangstor zum Grundstück* übergibt. Eine Weitergabe der Schlüssel des Vereins an Dritte oder die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nicht gestattet.

Die Schlüsselbeauftragten* und der Verein* haften der Verwaltung gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe bzw. dem Verlust der Schlüssel oder aus der Verwendung von Nachschlüsseln ergeben, es sei denn, daß der Verein nachweisen kann, dass die Anfertigung der Nachschlüssel nicht auf Weitergabe bzw. Verlust der Schlüssel beruht. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an die Verwaltung zurückzugeben.

(5) Der Verein ist verpflichtet, den Sportplatz und die Aufbauten zu seinen Nutzungszeiten auf- bzw. abzuschließen.

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass Unbefugte keinen Zutritt zum Sportplatz haben.

(6) Der Verein ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden der Verwaltung unverzüglich — spätestens am nächsten Werktag — schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen.

(7) Der Verein ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.

(8) Bei Unglücksfällen steht dem Verein zum Absetzen von Notrufen folgendes Telefon entgeltfrei zur Verfügung: _____*.

(9) Der Verein hat den Zustand des Sportplatzes auf Verunreinigungen, auf Schäden allgemeiner Art sowie auf die Betriebsbereitschaft der Sportgeräte durch Augenschein zu überprüfen. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Erfolgt keine Beanstandung, so hat der Verein den Sportplatz als einwandfrei akzeptiert.

(10) Sofern auf den Verein unmittelbar ein weiterer Nutzer folgt, ist die Prüfung nach Absatz 9 möglichst gemeinsam mit dessen Beauftragten durchzuführen.

(11) Der Verein ist verpflichtet, ein Belegungs- und Nachweisbuch mit folgenden inhaltlichen Angaben zu führen:

- a) Datum
- b) Nutzungszeit
- c) Anzahl der Nutzer
- d) Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9
- e) Besondere (außergewöhnliche) Ereignisse (z. B. Unfall)
- a) Unterschrift (gemäß § 3 Abs. 1)

Die Eintragungen a) bis f) sind von jedem Nutzer für jede Trainingseinheit bzw. Einzelveranstaltung vorzunehmen. Das Belegungs- und Nachweisbuch muss der Verwaltung zugänglich sein.

(12) Unterbelegungen des Sportplatzes werden von der Verwaltung gegenüber dem Verein beanstandet und sind vom Verein durch Belegung mit einer der Sportart angemessenen Nutzerzahl innerhalb einer Frist von Wochen zu beheben. Bei fortdauernder Unterbelegung wird der Verein schriftlich abgemahnt. Im Wiederholungsfall ist die Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zulässig.

(13) Der Verein ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende seiner Nutzungseinheiten die genutzten Flächen und Räume wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung des Sportplatzes gesichert ist.

Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung ist gegeben, wenn die benutzten Geräte wieder zu ihren bestimmungsgemäßen Lagerplätzen aufgeräumt zurückgebracht, die Flächen von Papier und anderem Abfall gereinigt und Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand (besenrein), die Umkleide- und Duschräume aufgeräumt und liegengelassene Gegenstände in die Verwahrung des Nutzers genommen worden sind.

Darüber hinaus sorgt der Nutzer nach der Nutzungszeit dafür, dass die Trainings- und die Wegebeleuchtung sowie die Beleuchtung in den Räumlichkeiten abgeschaltet, Wasserzapfstellen auf dem Sportplatz und in den überlassenen Nebenräumen abgestellt werden und dass der Energieverbrauch sparsam erfolgt.

(14) Die Bedienung technischer Anlagen darf nur durch besonders eingewiesene Personen erfolgen.

§ 4 Werbung

(1) Die Verwaltung kann dem Verein die Durchführung von Werbemaßnahmen gestatten oder auch selbst Werbung anbringen.

(2) Zur Verfahrensweise der Durchführung von Werbemaßnahmen schließen die Verwaltung und der Verein eine gesonderte Vereinbarung. In jedem Fall sind zu vereinbaren:

- Form und Inhalt der Werbemaßnahmen
- Höhe der Einnahmeteiligung des Landes Berlin
- auf Verlangen Aushändigung von sämtlichen die Werbemaßnahmen betreffenden Unterlagen des Vereins an die Verwaltung für Prüfungszwecke

(3) Für und durch Parteien, Bürgerinitiativen, politische Organisationen, vergleichbare Einrichtungen, Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf weder Werbung noch Propaganda betrieben werden.

(4) Sammlungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke und nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung durchgeführt werden.

(5) Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke — mit Ausnahme der Eigenwerbung — bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

§ 5 Haftung

(1) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Verwaltung an dem Sportplatz und an den Geräten durch die Nutzung des Vereins im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass hierdurch die Schäden nicht verursacht worden sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Verein haftet auch für die Schäden, die auf einer Verletzung der Pflichten gemäß § 3 beruhen, und stellt in diesem Umfang die Verwaltung von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei.

(3) Der Verein verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Verwaltung, insbesondere auch im Falle des teilweisen oder vollständigen Untergangs des Sportplatzes und/oder der Aufbauten, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Verwaltung bzw. die Schulen in den Fällen des § 3 Abs. 9 einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 6

Versicherungen

(1) Der Verein hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Berlin für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen.

(2) Die Verwaltung unterhält eine Gebäudefeuerversicherung.

§ 7

Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit monatiger Frist zu jedem Monatsende kündigen.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Herausgabe des Sportplatzes zu verlangen, wenn

1. der Verein trotz schriftlicher Abmahnung von dem Sportplatz einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,
2. über das Vermögen des Vereins ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird,
3. die Ansprüche des Berechtigten nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (BGBl. Teil I, Jahrgang 1990, Seite 2150) rechtswirksam anerkannt sind und der gemäß § 2 der genannten Verordnung Berechtigte die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangt,
4. der Verein die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach dem Sportförderungsgesetz verliert.

(3) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Der Verein erkennt folgende ergänzende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Nutzungsvertrages an:

1. Sportanlagen-Nutzungs Vorschriften — SPAN — vom 28. April 1998 (Amtsblatt für Berlin S. 2061)
2. Hausordnung vom _____, Anlage 5

Bei Änderung der Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 und 2 teilt die Verwaltung dem Verein die Änderungen schriftlich mit.

(2) Der Verein ist verantwortlich dafür, dass während seiner Nutzungszeit sämtliche bestimmungsgemäß mit dem Sportplatz in Berührung kommenden Personen diese Bestimmungen einhalten.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahekommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.
- (3) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch ihre Unterschrift. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Berlin, den

Verwaltung

Verein

Anlage 4

Rahmenvertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sportanlagen

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das

Bezirksamt von Berlin,

Abteilung

Amt für,

im Folgenden - **Verwaltung** - genannt

und dem

vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden - **Verein** - genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand/Nutzungszeitraum

- (1) Die Verwaltung überlässt dem Verein unentgeltlich

die Sportanlage

vom bis zum

einschließlich der vorhandenen Gebäude/Aufbauten und der zu der Sportanlage gehörenden Geräte (s. Inventarverzeichnis **Anlage 1**). Die Sportanlage ist in den beigefügten Plänen (Lageplan, Geschosspläne) (**Anlage 2**) farblich umrandet dargestellt und mit den Buchstaben gekennzeichnet.

- (2) Der Zustand der Sportanlage ist in einem Übergabeprotokoll festgehalten (**Anlage 3**). Der protokollierte Zustand wird im Folgenden als vertragsgerechter Zustand bezeichnet.

- (3) **[Variante langfristiger Vertrag:**

Der Vertrag verlängert sich über den hinaus jeweils um Jahre, sofern nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Nutzungszeitraumes das Vertragsverhältnis kündigt.]

[Variante Saisonvertrag:

Der Vertrag verlängert sich über den hinaus jeweils um eine weitere Saison, sofern er nicht gekündigt worden ist.]

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung an den Verein erfolgt in der Zeit von Montag bis
von Uhr bis Uhr zur Ausübung der von ihm beim jeweiligen Sportfachverband gemeldeten Sportarten. Jede andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Der Verein strebt eine der vereinbarten Sportart angemessene Auslastung der Sportanlage an. Naturrasenplätze sind unter Einhaltung von Erholungszeiten besonders pfleglich zu nutzen. Eine Überbeanspruchung des Rasens ist unter allen Umständen zu vermeiden. In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit der Verwaltung herzustellen.
- (2) Gegenüber der Nutzung nach Absatz 1 ist der Schul- und Hochschulsport nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes (SportFG) und der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) (**Anlage 4**) grundsätzlich und sind Veranstaltungen der Verwaltung in begründeten Einzelfällen vorrangig. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, anderen förderungswürdigen Sportorganisationen bzw. Einzelpersonen die Sportanlage oder Teile davon unter den Bedingungen insbesondere sportartspezifischer freier Nutzungskapazitäten für deren eigenen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb zur entgeltfreien Mitnutzung zu überlassen. Ein entsprechender Belegungsplan wird zwischen dem Verein, der Schule, Hochschule, der Verwaltung sowie den jeweiligen Mitnutzern abgestimmt.
- (3) Verein und Verwaltung informieren sich so früh wie möglich über zusätzliche Veranstaltungen. Die Terminplanung des Vereins ist von der Verwaltung zu berücksichtigen.
- (4) Jede weitere entgeltliche, unentgeltliche oder mit geldwerten Vorteilen verbundene Nutzung der Sportanlage durch den Verein bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung und ggf. einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Verein ist zur Herausgabe des seit Nichtvorliegens der Zustimmung durch die Nutzung ggf. Erlangten (jedweder geltwerte Vorteil) an die Verwaltung verpflichtet.
- (5) Der Verein übt in der gem. § 2 Abs. 1 vereinbarten Zeit das Hausrecht auf der Sportanlage aus.
[Möglicher Textbaustein für Schulsportanlagen:
Abweichend hiervon steht das Hausrecht während der Schulsportzeiten
der-Schule zu.]
- (6) Die Beauftragten der Verwaltung haben jederzeit Zutritt zur Sportanlage, einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten. Zu diesem Zweck behält die Verwaltung die erforderlichen Schlüssel.
- (7) Der Verein hat bei der Nutzung die berechtigten Interessen der Anwohner nach Maßgabe der unter § 11 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Vorschriften zu beachten. Über eingehende Beschwerden der Anwohner aber auch aller sonstigen Dritten ist die Verwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstige Leistungen

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage, die Gebäude und baulichen Anlagen in einem vertragsgerechten Zustand zu erhalten.

- (2) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage sowie zusätzliche Leistungen (insbesondere Aufgaben von Platz- und Hallenwarten und/oder Teile der großen bauliche Unterhaltung) obliegen dem Verein in dem im Leistungskatalog (**Anlage 5**) und diesem Vertrag festgelegten Umfang; darüber hinaus der Verwaltung.
[**Hinweis:** Bei der Zusammenstellung des Leistungskataloges sind die personellen Möglichkeiten des Vereins im Rahmen des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Mitglieder sowie dessen finanzielle Leistungskraft zu berücksichtigen.]
Der Verein erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung nach den Regelungen in **Anlage 6**.

§ 4 Pflichten des Vereins

- (1) Die Benutzung der Sportanlage ist während der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Nutzungszeit nur bei Anwesenheit einer vom Verein beauftragten Person gestattet. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Verein kann die Verwaltung in den Fällen des § 2 Abs. 2 hierauf verzichten, wenn ein anderer Nutzer die Sportanlage nutzt und hierfür vom Verein im Rahmen eines Schlüsselvertrages und/oder einen eigenen Satz Schlüssel erhält.
[**Möglicher Textbaustein für Schulsportanlagen:**
Die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 entfällt während der Schulsportzeiten;

die-Schule
verfügt zu diesem Zweck über alle erforderlichen Schlüssel und verwahrt diese eigenständig.]
Hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufs des Wettkampf-, Übungs-, Lehr- und Veranstaltungsbetriebes trifft den Verein eine Verantwortlichkeit nur, sofern er den Betrieb selbst durchführt.
- (2) Der Verein benennt der Verwaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie Stellvertreter (Schlüsselbeauftragten), denen die Verwaltung alle erforderlichen Schlüssel für die Sportanlage, einschließlich des Eingangstores übergibt; zum Nachweis existiert ein Schlüsselverzeichnis (**Anlage 7**). Eine Weitergabe der Schlüssel durch den Verein an Dritte oder die Anfertigung von weiteren Schlüsseln - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 - ist nicht gestattet. Der Schlüsselbeauftragte und der Verein haften der Verwaltung gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe bzw. dem Verlust der Schlüssel oder aus der Verwendung von Nachschlüsseln ergeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an die Verwaltung zurückzugeben.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, bei jedem Nutzungsbeginn den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu quittieren bzw. vorgefundene oder eingetretene Schäden oder Mängel schriftlich fest zu halten. Alle festgestellten Schäden oder Mängel sind der Verwaltung unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen. Der Verein hat darüber hinaus den Zustand der Sportanlage regelmäßig auf Verunreinigungen, auf Schäden allgemeiner Art sowie auf die Betriebsbereitschaft der Sportgeräte zu überprüfen. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Erfolgt keine Beanstandung, so hat der Verein die Sportanlage als einwandfrei akzeptiert.

- (5) Der Verein ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.
- (6) Bei Unglücksfällen steht dem Verein ein Notruftelefon zur Verfügung.
- (7) Der Verein ist vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Funktionsgebäude ggf. auch Eingangstore zum Grundstück vor und nach jeder Nutzungszeit auf- bzw. abzuschließen.
- (8) Der Verein ist während der Nutzung zum sparsamen Medienverbrauch verpflichtet. Er sorgt nach Ende der Nutzungszeit dafür, dass die gesamte Beleuchtung abgeschaltet, Wasserzapfstellen auf der Sportanlage und in den Räumen abgestellt werden.
- (9) Der Verein hat unmittelbar nach Ende der Nutzungszeiten, die genutzten Flächen und Räume wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung der Sportanlage gesichert ist. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung ist gegeben, wenn die benutzten Geräte wieder zu ihrem bestimmungsgemäßen Lagerplätzen aufgeräumt zurückgebracht, die Flächen von Papier und anderem Abfall gereinigt und Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand (besenrein), die Umkleide- und Duschräume aufgeräumt und liegengelassene Gegenstände in Verwahrung des Nutzers genommen worden sind.
- (10) In den Fällen der Schulsportnutzung (§ 2 Abs. 2) trifft die Verpflichtung gemäß Absatz 4 bis 9 die Schule.
- (11) Der Verein und alle sonstigen berechtigten Mitnutzer sind verpflichtet, einen Auslastungsnachweis gem. **Anlage 8** (Belegungsbuch) zu führen. Dieser muss der Verwaltung jederzeit zugänglich verwahrt werden. Unterbelegungen der Sportanlage werden von der Verwaltung gegenüber dem Verein beanstandet und sind vom Verein durch Belegung mit einer der Sportart angemessenen Nutzerzahl innerhalb einer von der Verwaltung vorgegebenen Frist zu beheben. Bei fortdauernder Unterbelegung wird der Verein schriftlich abgemahnt. Im Wiederholungsfall ist die Kündigung zulässig.
- (12) Die Bedienung technischer Anlagen einschließlich der Heizungs- und Warmwasseranlagen darf nur durch besonders eingewiesene Personen erfolgen.
- (13) Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen ist die Verwaltung vom Verein sofort zu informieren (Telefon:) und ggf. die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste oder das Technische Hilfswerk hinzu zu ziehen.

§ 5 Werbung

- (1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf der Sportanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung und werden durch eine gesonderte Vereinbarung, für die Werbung auf der Grundlage von Nr. 18 SPAN, zwischen Verein und Verwaltung geregelt. Auf § 2 Absatz 4 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die Verwaltung darf auch selbst Werbung anbringen.

§ 6 **Verkehrssicherung**

Der Verein übernimmt für die innerhalb der in **Anlage 2** dargestellten Sportanlage folgende Verkehrssicherungspflichten:

- a) Sicherung (Unterhaltung und Reparatur) der Verkehrsflächen, soweit durch Eigenleistung möglich (vgl. **Anlage 5**);
- b) Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen einschließlich der Einfahrten und der Zuwege nach Maßgabe der dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen (Streuen mit abstumpfenden Mitteln, Freihalten von Eis, Schnee und Ähnlichem).

[Möglicher Textbaustein für Schulsportanlagen: Satz 1 Buchstabe b) findet keine

Anwendung während der Schulsportzeiten der-Schule.]

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung und für alle aus Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag entstandenen Schäden. Es sei denn, der Verein weist nach, dass ihn an der Schadensverursachung kein Verschulden trifft. Eine Haftung für solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen ist, besteht nicht.
- (2) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht auch für Schäden, die auf einer Verletzung der Pflichten gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 beruhen, und stellt in diesem Umfang die Verwaltung von Ansprüchen Dritter frei. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Verein haftet nach Absatz 1 und 2 in dem Umfang nicht, als die Verwaltung einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 haften die jeweiligen Nutzer.
- (5) Bei teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der Sportanlage steht dem Verein gegenüber der Verwaltung kein Anspruch auf Schadensersatz, Ersatzzeiten oder Ausweichtermine zu. Gleichwohl bemüht sich die Verwaltung dem Verein Ersatzzeiten oder Ausweichtermine im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 **Versicherungen**

- (1) Der Verein hat bei Vertragsbeginn zur Deckung seiner Haftpflicht gemäß § 7 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, dass die vom Landessportbund Berlin e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Verwaltung unterhält eine Gebäude-Feuer-Versicherung.

§ 9 **Bauliche und sonstige Veränderungen**

- (1) Bauliche und sonstige Veränderungen insbesondere an den Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung für die im Leistungskatalog (**Anlage 5**) benannten Maßnahmen. Maßnahmen, die die im Leistungskatalog genannten Kostengrenzen überschreiten und für die der Verein keinen Erstattungsanspruch geltend macht, bedürfen vor ihrem Beginn lediglich der Anzeige gegenüber der Verwaltung.

§ 10 **Kündigung**

- (1) **[Variante langfristiger Vertrag:**
Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.]
[Variante Saisonvertrag:
Die Vertragsparteien können den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Saisonende schriftlich kündigen.]
- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Herausgabe der Sportanlage zu verlangen, wenn
 - a) der Verein die Überbeanspruchung eines Naturrasenplatzes trotz schriftlicher Abmahnung nicht vermeidet.
 - b) der Verein, trotz schriftlicher Abmahnung von der Sportanlage einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,
 - c) der Verein die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach dem SportFG verliert.Aus einer fristlosen Kündigung können keine Schadensersatzforderungen hergeleitet werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung gemäß § 11 Abs. 2 zu kündigen, sofern durch die Änderung die Rechtsstellung des Vereins nachteilig verändert wird. Im Falle der ordnungs- und fristgemäßen Kündigung treten die Änderungen für den Verein nicht in Kraft.
- (4) Sollte auf Grund größerer Baumaßnahmen oder sonstiger Ereignisse für einen Zeitraum von länger als einem Monat kein Sportbetrieb auf der Sportanlage stattfinden können, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass das Vertragsverhältnis ruht. Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (5) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 11 **Anwendung von Vorschriften**

- (1) Der Verein erkennt für die Nutzung der Sportanlage folgende Vorschriften und deren Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Nutzungsvertrages an:
 - a) SPAN vom 28. April 1998 (ABl. S. 2061), zuletzt geändert durch Ausführungsvorschriften vom 24. März 2005 (ABl. S. 2462) (**Anlage 4**),
 - b) Hausordnung, vgl. Anlage 1 zur SPAN (**Anlage 4**),

- c) Lärmschutzverordnung und Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen,
 - d) SportFG vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122)
- (2) Änderungen der in Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) genannten Vorschriften teilt die Verwaltung dem Verein schriftlich mit. Die Verwaltung wird den Vertrag ab Inkrafttreten der Vorschriften nach Abs. 1 anpassen und dem Verein eine Anpassungsfrist von längstens sechs Monaten einräumen.
- (3) Der Verein ist verantwortlich dafür, dass während der Nutzungszeit sämtliche bestimmungsgemäß mit der Sportanlage in Berührung kommende Personen die Regelungen dieses Vertrages sowie die in Absatz 1 genannten Vorschriften einhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Auf der Sportanlage wird mindestens einmal je Quartal eine gemeinsame Begehung zur Begutachtung von der Verwaltung durchgeführt. Auf Anlagen mit Naturrasen findet diese Begehung mindestens monatlich statt. Die Begehung und die Feststellungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll vom Verein gegen gezeichnet werden.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahe kommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.
- (4) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch Ihre Unterschrift. Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen ihm bei:

- Anlage 1 Inventarverzeichnis
- Anlage 2 Pläne (Lageplan, Geschosspläne)
- Anlage 3 Übergabeprotokoll
- Anlage 4 SPAN
- Anlage 5 Leistungskatalog
- Anlage 6 Aufwandsentschädigung
- Anlage 7 Schlüsselverzeichnis
- Anlage 8 Auslastungsnachweis (Belegungsbuch).

Berlin,

.....
Verwaltung

.....
Verein

V E R E I N B A R U N G

Entscheidung über die Bespielbarkeit öffentlicher Sportanlagen Berlins im Hinblick auf den Zustand des Platzes

1. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit öffentlicher Sportanlagen Berlins unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Schädigung einer Anlage steht grundsätzlich dem Bezirksamt zu, in dessen Verwaltungsbereich sich die Anlage befindet.
2. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an bedeutsamen sportlichen Veranstaltungen (Meisterschaftsspiele der Bundesligen, Regionalligen, Oberligen, internationale Veranstaltungen) wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielfeldes durch die Mitglieder einer Kommission gemeinsam getroffen.
3. Diese Kommission besteht aus
 - a) einem Beauftragten des zuständigen Bezirksamtes — Sportamt —,
 - b) einem Beauftragten des zuständigen Bezirksamtes
— Naturschutz- und Grünflächenamt —,
 - c) zwei Vertretern des Berliner Fußball-Verbandes e. V.
4. Wird bei einer von der Kommission zu treffenden Entscheidung keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet das für die Sportverwaltung zuständige Bezirksamtsmitglied oder ein von diesem beauftragter Vertreter endgültig über die Bespielbarkeit einer Sportanlage.
5. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden.
Die Entscheidung über die Bespielbarkeit kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens fünf Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.
6. Der Schiedsrichter kann ein angesetztes Spiel unabhängig von der Entscheidung der Kommission absagen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- oder Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würde.

Berlin, den 1. Mai 1998

Die Senatorin für Schule, Jugend und Sport
Im Auftrag
K i e ß l i n g

Berliner Fußball-Verband e. V.
G e n t z

V E R E I N B A R U N G

Entscheidung über die Bespielbarkeit des Spielfeldes im Olympia-Stadion im Hinblick auf den Zustand des Platzes

1. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Spielfeldes im Olympia-Stadion unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Schädigung dieser Anlage steht grundsätzlich der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung zu.
2. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an bedeutsamen sportlichen Veranstaltungen (z. B. Fußball-Länderspiele, Fußball-Meisterschaftsspiele der Bundes- oder 2. Bundesliga, überregionale Begegnungen u. ä.) wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Spielfeldes durch die Mitglieder einer Kommission gemeinsam getroffen.
3. Diese Kommission setzt sich zusammen aus
 - a) einem Beauftragten der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung,
 - b) einem Vertreter der zuständigen spelleitenden Stelle,
 - c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.
4. Wird bei einer von der Kommission zu treffenden Entscheidung keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Leiter der Abteilung Sport bei der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter endgültig über die Bespielbarkeit des Spielfeldes.
5. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Spielfeldes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden.
Die Entscheidung über die Bespielbarkeit kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.
6. Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollte der Sportplatz grundsätzlich schon zwei Tage vor dem angesetzten Spiel besichtigt werden, damit gegebenenfalls unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.
7. Der Schiedsrichter kann ein angesetztes Spiel unabhängig von der Entscheidung der Kommission absagen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- oder Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würden. Diese Entscheidung ist jedoch noch vor Öffnung der Kassen zu treffen.

Berlin, den 1. Mai 1998

Die Senatorin für Schule, Jugend und Sport

Im Auftrag
K i e ß l i n g

Berliner Fußball-Verband e. V.
G e n t z

Anhang V zum 3. Sportbericht Berlin

**Gesetz
über die Anstalt öffentlichen Rechts
Berliner Bäder-Betriebe
(Bäder-Anstaltsgesetz – BBBG)**

Vom 25. September 1995, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 4. März 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz
beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Sitz, Satzungen**

(1) Das Land Berlin unterhält zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten öffentlichen Aufgaben die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Berliner Bäder-Betriebe (BBB).

(2) Die Anstalt ist zuständig für den Betrieb von Schwimmbädern.

(3) Sitz der Anstalt ist Berlin.

(4) Die Anstalt kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Diese sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Sofern das Land Berlin Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen der Anstalt zum Betrieb überlassene Schwimmbäder belegen sind, werden diese der Anstalt verpachtet. Der Pachtzins entspricht der Höhe der auf das Land Berlin entfallenden Grundsteuer für die der Anstalt zur Nutzung überlassenen Grundstücke sowie der Ausgaben für die Sachversicherungen.

(6) Das Land Berlin ist verpflichtet, das Eigentum an den bislang der Anstalt auf der Grundlage dieses Gesetzes verpachteten Grundstücken, deren Nutzung als Schwimmbäder nicht zwischenzeitlich aufgegeben worden ist, unverzüglich unentgeltlich auf eine künftig für die Infrastruktur der Schwimmbäder zuständige juristische Person des privaten Rechts zu übertragen, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Satz 1 gilt nicht für die beiden auf dem Olympia-Gelände gelegenen Schwimmbäder (Kombibad Alliiertenbad Reichssportfeld und Sommerbad Olympia-Stadion) sowie das Kombibad Sportforum Hohen-schönhausen. Das Land Berlin ist berechtigt, im Falle der Veräußerung, Nutzungsänderung oder Stilllegung des Strandbades Wannsee oder der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark deren jeweilige unentgeltliche und lastenfreie Rückauflassung zu verlangen. Dieser Anspruch ist in den jeweiligen Grundbüchern durch eine entsprechende Rückauflassungsvormerkung zu sichern.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Schwimmbäder im Sinne dieses Gesetzes sind die der Anstalt durch Rechtsgeschäft überlassenen, von ihr errichteten sowie von ihr an Dritte verpachteten Schwimmbäder.

(2) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Schulgesetz für Berlin genannten Schulen und schulischen Einrichtungen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Artikel XLIII des Gesetzes vom 16. Juli 2002 (GVBl. S. 260).

(3) Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Kindertagesstätten einschließlich Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 25. November 1998 (GVBl. S. 382), geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33).

(4) Förderungswürdige Sportorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), in seiner jeweils geltenden Fassung als förderungswürdig anerkannten Organisationen.

(5) Nebeneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes dienen der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben; hierzu gehören auch Saunen, Solarien, Gastronomie und Fitnessseinrichtungen.

(6) Die Grundversorgung der Nutzer der Schwimmbäder im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Bereitstellung von Schwimmbädern zum Schwimmen und Baden.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Die Anstalt hat für Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Schwimmbädern zu sorgen. Insbesondere werden Schwimmbäder zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen angeboten, die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen sichergestellt und Angebote für den Hochleistungssport in der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark gewährleistet; § 14 Abs. 2 Satz 2 des Sportförderungsgesetzes bleibt unberührt. Die Nutzung der Schwimmbäder ist nach Maßgabe der Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für

1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten.

Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 3 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die Anstalt vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 3 Nr. 2 werden von der Anstalt durch Satzung abschließend

bestimmt, wobei der Landessportbund e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.

(2) Die Anstalt kann den Betrieb weiterer Schwimmbäder übernehmen und Eigentum an Schwimmbädern erwerben. Sie darf nach vorheriger Zustimmung durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung in Einzelfällen Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin, auf denen ein Schwimmbad belegen ist, im Wege einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin unentgeltlich in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung oder der Verwaltung des Bezirks, in dem das Schwimmbad belegen ist, zurückübertragen. In diesem Fall entfällt die Betriebspflicht der Anstalt für das jeweilige Schwimmbad.

(3) Zur Verringerung des Zuschussbedarfs der Anstalt darf diese die ihr nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie darf Schwimmbäder schließen und insbesondere einzelne oder sämtliche Schwimmbäder an Dritte verpachten oder veräußern und die dort beschäftigten Arbeitnehmer, wenn sie dem Betriebsübergang widersprechen, im Wege der Arbeitnehmerüberlassung dem neuen Betreiber zur Verfügung stellen; die Arbeitnehmer bleiben in diesem Falle Beschäftigte der Anstalt.

(4) Die Anstalt hat ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, benutzer- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. Die Anstalt kann am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

(5) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins tätig werden,
3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(6) Die Anstalt hält und verwaltet ihre Beteiligungen und Tochterunternehmen in eigener Verantwortung.

§ 4 Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Das Land haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit aus deren Vermögen keine Befriedigung zu erlangen ist.

(2) Das Land Berlin gewährt einen Zuschuss, soweit die Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist.

§ 5 Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. die regionalen Beiräte.

§ 6 Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird zu Beginn einer jeden Legislaturperiode gebildet und bleibt bis zu ihrer Neubildung im Amt (Amtszeit). Den Vorsitz führt das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats. Weiteres Mitglied ist der zuständige Staatssekretär des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats. Ein weiteres Mitglied wird vom Senat aus seiner Mitte bestellt. Die Mitglieder des Senats können sich durch ihre Staatssekretäre vertreten lassen, der für den Sport zuständige Staatssekretär durch ein Mitglied seiner Verwaltung. Scheidet ein nach Satz 4 bestelltes Mitglied vorzeitig aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

- (2) Die Gewährträgerversammlung beschließt über
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 5),
 3. die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats,
 4. die Änderung der Gründungssatzung,
 5. die Bestellung der Abschlussprüfer (§ 15 Abs. 2),
 6. die Genehmigung der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften.

(3) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
1. das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender,
 2. auf Vorschlag des Senats drei Mitglieder und auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister ein Mitglied, die von der Gewährträgerversammlung zu bestellen sind,
 3. der Präsident des Landessportbundes Berlin e. V.,
 4. für die Arbeitnehmerseite zwei Arbeitnehmervertreter, die vom Personalrat der Anstalt zu bestellen sind, wobei ein Arbeitnehmervertreter nicht Arbeitnehmer der Anstalt sein darf.

(2) Zum Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht bestellt werden, wer

1. bereits zehn oder mehr andere Aufsichtsratsämter bekleidet,
2. wegen mittelbarer oder unmittelbarer Bindungen an ein Wettbewerbsunternehmen der Gefahr der Befangenheit ausgesetzt ist,
3. während der letzten zehn Jahre eine eidesstattliche Versicherung als Schuldner abgegeben hat oder über dessen Vermögen während dieser Zeit das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
4. nicht besondere wirtschaftliche Sachkunde und nicht die Eignung hat, die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht in geschäftliche Beziehungen (Lieferung, Leistung oder Beratung) zur Anstalt treten.

(4) Der Aufsichtsrat wird zu Beginn einer jeden Legislaturperiode für deren Dauer gebildet und bleibt bis zu seiner Neubildung im Amt. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Senat oder aus dem Amt ausscheiden, das für seine Bestellung maßgebend war, endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Bestellung eines Nachfolgers durch die Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerversammlung und der Personalrat können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats bestellt. Das Senatorenrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall beschließt er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) In eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung durch schriftliches Umlaufverfahren statthaft, sofern keines der Mitglieder des Aufsichtsrats widerspricht.

(9) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Lage des Geschäfts erfordert, jedoch mindestens einmal in jedem halben Jahr. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik, die Gesamtplanung, das Gesamtprogramm und die Bildung von Regionen.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, über

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds,
2. die Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern,
3. die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses (Absatz 5),
6. den Erlass und die Änderung von Satzungen mit Ausnahme der Gründungssatzung,
7. die Festsetzung der Entgelte für die Grundversorgung der Nutzer sowie der Belegungskapazitäten für die Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen, förderungswürdige Sportorganisationen und Kindertagesstätten,
8. die Planung und Errichtung neuer, die Sanierung, Modernisierung, Schließung, Änderung der Zweckbestimmung und Aufgabe der Nutzung bestehender Schwimmbäder, die Übertragung von Schwimmbädern in die Zuständigkeit der unmittelbaren Landesverwaltung einschließlich des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2,
9. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, die Einbringung von Grundstücken in Betreibergesellschaften und die Bestellung von Erbbaurechten für Betreibergesellschaften,
10. die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
11. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie den Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 bleibt § 17 Abs. 2 unberührt.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann im Einzelfall bestimmen, dass Geschäfte und Maßnahmen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit dem Geschäfts- und Prüfungsbericht nach § 15 Abs. 2 und den Anträgen auf Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die für jeweils höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.

(2) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer nach Erfahrung und Qualifikation zur Leitung der Anstalt geeignet ist.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammenzuarbeiten. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und legt diesen dem Aufsichtsrat jeweils zur Feststellung vor. Der Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan). Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern. Den Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

(4) Sofern der Erhalt von Leistungen aus dem Landeshaushalt vorgesehen ist, sind rechtzeitig zur Haushaltsplanaufstellung die Erfolgs- und Finanzpläne der aufsichtsführenden Senatsverwaltung sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zur Abstimmung vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, insbesondere solche, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen können, bedürfen der Feststellung durch den Aufsichtsrat.

(5) In zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats – selbst im schriftlichen Verfahren – nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 sowie des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 bis 11.

(6) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen.

(7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzendem in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und sie über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Ansicht zu den Angelegenheiten der Anstalt jederzeit dem Aufsichtsrat darzulegen.

(9) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats nicht im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen oder Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft sein.

(10) Der Vorstand entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten. Er ist das nach § 7 Nr. 5 und nach § 8 Nr. 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Februar 1995 (GVBl. S. 60) geändert worden ist, zuständige Organ.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem bestimmt wird, wer Dienststellenleiter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Personalvertretungsgesetzes ist.

§ 11 Vertretung

(1) Die Anstalt wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 2 gemeinsam berechtigt.

(2) Der Vorstand kann die Vertretungsmacht in Angelegenheiten des laufenden Betriebs auf einzelne Arbeitnehmer übertragen und die Vertretungsmacht auf bestimmte Aufgabenbereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Weise beschränken.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, handelnd durch seinen Vorsitzenden, die Anstalt.

(4) Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Gewährträgerversammlung, handelnd durch ihren Vorsitzenden, die Anstalt.

(5) Die Namen der für die Anstalt Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsmacht sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Regionale Beiräte

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus jeweils mehreren Bezirken Regionen und beruft für jede Region einen Beirat. Die Beiräte beraten den Vorstand in Fragen der Angebotsgestaltung. Sie können dem Vorstand

eigene Vorschläge machen. Insbesondere ist ihre Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen des Vorstands einzuholen:

1. grundsätzliche Leistungs- und Angebotsgestaltung,
2. Erlass und Änderung der Haus- und Badeordnung sowie Festsetzung der Öffnungszeiten,
3. Festlegung von Funktionsbädern und Investitionsprioritäten,
4. Verteilung der Belegungskapazitäten,
5. Festsetzung der Entgelte der Benutzer,
6. Aufstellung von regionalen Finanzierungsübersichten.

(2) Jedem Beirat gehören aus jedem Bezirk, der der jeweiligen Region zugeordnet ist, ein Vertreter des Bezirks und ein Vertreter der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaft an.

(3) Jedem Bezirk steht das Entsendungsrecht hinsichtlich seines Vertreters zu. Die Entsendung erfolgt durch Anzeige des zuständigen Bezirksstadtrats an den Vorstand und gilt gegenüber der Anstalt bis zur schriftlichen Benennung eines neuen Vertreters fort.

(4) Der Sportarbeitsgemeinschaft in jedem Bezirk steht das Recht zur Entsendung ihres Vertreters zu. Die Entsendung erfolgt durch Benennung gegenüber dem Vorstand.

(5) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Beirat hat für die jeweilige Region ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand beziehungsweise seinen Vertretern zu den in Absatz 1 genannten Punkten.

(6) Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Personalwirtschaft

(1) Die Arbeitnehmer, die mit Wirkung vom 1. Januar 1996 vom Land Berlin auf die Anstalt übergegangen und Arbeitnehmer der Anstalt geworden sind, haben das Recht, im Falle der Überführung der Anstalt in eine privatrechtliche Rechtsform in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin zurückzukehren. Die Überführung der Anstalt ist jedem Arbeitnehmer von der Anstalt persönlich und unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Will ein Arbeitnehmer der Überführung seines Arbeitsverhältnisses widersprechen, so hat er dies schriftlich innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Mitteilung anzuzeigen. In diesem Falle werden die Arbeitnehmer so gestellt, wie es ihrem Status zum Zeitpunkt des Übergangs (31. Dezember 1995) entsprochen hat. Mit ihrer Anzeige gehören die Arbeitnehmer dem Personalüberhang des Landes Berlin an. Personalstelle wird das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool), ohne dass es einer Versetzung bedarf. Auf das Schriftformerfordernis und die Monatsfrist gemäß Satz 3 ist hinzuweisen; die Übermittlung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Die Anstalt bildet Fachangestellte für Bäderbetriebe aus.

(3) Scheiden die Arbeitnehmer des Landes Berlin, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den bezirklichen Schwimmbädern beim Land Berlin beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnisse kraft dieses Gesetzes zur Anstalt übergeleitet wurden, auf eigenen Wunsch oder unverschuldet aus dem Arbeitsverhältnis aus und wird im unmittelbaren Anschluss daran ein neues Arbeitsverhältnis zum Land Berlin begründet, so werden die bei der Anstalt Berliner Bäderbetriebe verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten nach § 19 BAT/BAT-O oder § 6 BMT-G/BMT-G-O angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer des zeitweilig von der Anstalt betriebenen Sport- und Erholungszentrums (SEZ), soweit sie am 31. März 1999 im SEZ beschäftigt waren und mit Wirkung vom 1. April 1999 vom Land Berlin auf die Anstalt übergegangen sind.

§ 14 Anstaltsvermögen

(1) Grundstücke im Eigentum der Anstalt sind im Falle der Veräußerung zunächst dem Land Berlin anzubieten (Vorhand). Die Vorhand des Landes Berlin erlischt, sofern das Land das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Zugang annimmt.

(2) Das Stammkapital der Anstalt ist in der Satzung in angemessener Höhe festzusetzen.

(3) Wird die Anstalt ersatzlos aufgelöst, so fällt ihr Vermögen an das Land Berlin.

(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 und nach Absatz 3, soweit er sich auf Grundvermögen bezieht, sind im Grundbuch zu sichern.

(5) Von den Erlösen, die die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG durch die Veräußerung, Verpachtung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts derjenigen Schwimmbäder erzielt, die ihr gemäß § 1b dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122) geltenden Fassung übertragen wurden, stehen der Anstalt jeweils 25 Prozent zu.

§ 15 Geschäftsjahr, Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts

sowie des Lageberichts gelten die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 16

Treue- und Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu den Betriebszwecken der Anstalt setzen könnte. Namentlich haben sie sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Anstalt im Wettbewerb zum Nachteil gereichen könnte. Die §§ 93 und 116 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt bestehen.

§ 17

Staatsaufsicht, Genehmigungsbehörde

(1) Die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes dem Land Berlin über die Anstalt zustehende Staatsaufsicht wird von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt. Diese hat ferner ein Beanstandungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstands und der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie ein Aufhebungsrecht hinsichtlich solcher Beschlüsse.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist Genehmigungsbehörde für die Entgelte für die Grundversorgung der Nutzer sowie die Nutzungsvorschriften.

§ 18

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, geschieht dies im Amtsblatt für Berlin.

§ 19

Abgabenfreiheit

Für Rechtsänderungen im Vollzug dieses Gesetzes werden Steuern oder Gebühren auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nicht erhoben. Dies gilt auch für die Eintragung von Rechtsänderungen in öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Handlungen.

§ 20

Geltung der Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf § 65 Abs. 1 sowie die §§ 88 bis 90, 92 und 94 bis 99 keine Anwendung.

§ 21

Sprachliche Bezeichnung

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 22

Formwechsel

(1) Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und nach Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus die Anstalt in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Auch die Ausgliederung von Bäder-Liegenschaften in eine privatrechtliche Rechtsform bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Für den Fall der Umwandlung sind im Umwandlungsbeschluss Regelungen folgenden Inhalts zu treffen:

1. Das Land Berlin ist verpflichtet, der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft die von ihr zum Zeitpunkt der Umwandlung betriebenen Schwimmbäder weiterhin dauerhaft zu verpachten. Der Pachtzins entspricht der Höhe der auf das Land Berlin entfallenden Grundsteuer für die der Anstalt zur Nutzung überlassenen Grundstücke sowie der Ausgaben für die Sachversicherungen. Die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, die Schwimmbäder dauerhaft zu pachten. Von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 darf im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.
2. Wird die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft ersatzlos aufgelöst, so fällt ihr Vermögen an das Land Berlin.
3. Von den Erlösen, die die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG durch die Veräußerung, Verpachtung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts derjenigen Schwimmbäder erzielt, die ihr gemäß § 1b dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes geltenden Fassung übertragen wurden, stehen der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft jeweils 25 Prozent zu.
4. Entgelte für die Grundversorgung der Nutzer der Schwimmbäder bedürfen der Genehmigung der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung.
5. Das Land Berlin gewährt einen Zuschuss zur Erfüllung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Umwandlungsbeschluss hat bereits den Gesellschaftsvertrag zu enthalten.

(3) Für den Fall der Umwandlung sind von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Gesellschaftsvertrag Regelungen folgenden Inhalts zu treffen:

1. Die Gesellschaft hat insbesondere für den Betrieb von Schwimmbädern zu sorgen. Diese werden zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen angeboten. Angebote für den Hochleistungssport in der Schwimm- und Sprunghalle im Europapark sind zu gewährleisten. Die Nutzung der Schwimmbäder ist nach Maßgabe der Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für
 - a) Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts,
 - b) förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
 - c) Kindertagesstätten
 Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 4 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Andernfalls hat die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 4 Buchstabe b werden von der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.
2. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat.
3. Es sind Maßnahmen zur Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung festzulegen.

(4) Zuschüsse des Landes Berlin, die für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes in Haushaltsplänen des Landes Berlin für die Anstalt veranschlagt sind, gelten als für die Kapitalgesellschaft veranschlagt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an welchem die durch den Formwechsel gemäß § 22 entstandene private Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Der in Satz 2 genannte Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.